



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

PRÄMIERTE THESISARBEITEN

Fachbereich Polizei
Sammelband 1



GRUßWORT

Liebe Absolventinnen und Absolventen,
liebe Leserinnen und Leser,

herzlichen Glückwunsch an alle ausgezeichneten Absolventinnen und Absolventen für ihre hervorragenden Abschlussarbeiten! Ich bin begeistert, welches großartige wissenschaftliche Potenzial an unserer Hochschule existiert. Mit diesem Sammelband stellen wir in diesem Jahr erstmals fünf Arbeiten aus dem Fachbereich Polizei vor, die sich durch interessante Themen und eine fundierte wissenschaftliche Ausarbeitung besonders hervorragen haben.

Die Thesarbeiten von Carsten Elmer, Alexander Ernst, Lara-Sophie Fischer, Denise Schneider und Malte Schoob aus dem Studiengang Polizeivollzugsdienst zeigen, dass im öffentlichen Dienst ein hohes Qualitätsniveau herrscht. Die bearbeiteten Fragestellungen sind aktuell, kritisch und bedeutsam. Sie leisten auf wissenschaftlicher Basis exzellente Beiträge zur Praxis und tragen so zu öffentlichen Diskussionen bei, schaffen Mehrwert und bewegen uns.

Die Arbeiten beweisen, dass unsere Studierenden eine fachlich fundierte, interdisziplinär ausgerichtete und didaktisch anspruchsvolle Lehre erhalten, die ethische Werte vermittelt und Selbstverantwortung unterstützt. Das ist wichtig, denn unsere Absolventinnen und Absolventen tragen Verantwortung: Sie gestalten die Perspektiven im öffentlichen Dienst mit.

Daher bedanke ich mich an dieser Stelle sehr herzlich bei allen Preisträgerinnen und Preisträgern, aber auch bei den engagierten Gutachterinnen und Gutachtern, für ihren Einsatz und Wünsche weiterhin alles Gute und viel Erfolg.

Ihr

Martin Bornträger
Präsident der HSPV NRW

INHALTSVERZEICHNIS

Carsten Elmer

„Wie kann der Polizeibeamte durch seine Haltung und seine Handlung mehr Autorität und Respekt erlangen?“

Alexander Ernst

„Sichtbarmachung latenter daktyloskopischer Spuren auf saugenden Spurentägern mit langer Liegezeit in wässrigen Medien mittels Azofarbstoffen der Sudan-Gruppe“

Lara-Sophie Fischer

„Gesinnung auf dem Prüfstand: Wie kann es trotz des geleisteten Dienstes zu Fremdenfeindlichkeit innerhalb der Polizei kommen?“

Denise Schneider

„Polizeikultur vs. Cop Culture Werteorientierung im Wach- und Wechseldienst“

Malte Schoob

„Die Schutzhaft als Mittel zur Erlangung der politischen Macht im Spiegel lokal-historischer Quellen“

Die Anhänge der Thesearbeiten können bei Interesse über kommunikation@hspv.nrw.de angefordert werden.

Meine Bürgerumfrage hat ergeben, dass die Polizei mehr dem Bild des Freundes und Helfers entsprechen sollte. Das Verhalten des Polizeivollzugsbeamten soll zwar von einer gewissen Strenge gekennzeichnet sein, jedoch wünschen sich die Bürgerinnen und Bürger eine Kommunikation auf Augenhöhe.

Wie kann der Polizeibeamte durch seine Haltung und seine Handlung mehr Autorität und Respekt erlangen?

Carsten Elmer

Abteilung Münster / Fachbereich PVD
Kurs: P 17/52 / Einstellungsjahrgang: 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5	2.5.3	Schlussfolgerungen	48
2.	Hauptteil	6	3.	Fazit	49
2.1	Autorität	6	4.	Literaturverzeichnis	51
2.1.1	Struktur der Autorität	6	5.	Anlagen	53
2.1.2	Quelle der Autorität	8			
2.1.3	Merkmale der Autorität	9			
2.1.4	Polizeiliche Autorität	9			
2.2	Respekt	11			
2.3	Die Haltung und Handlung des Polizeivollzugsbeamten	15			
2.3.1	Haltung und Handlung	16			
2.3.2	Die Haltung und Handlung einer Autoritätsperson	16			
2.3.3	Respektvolle Haltung und Handlung	17			
2.3.4	Die Neue Autorität als Handlungs- und Handlungsorientierung	17			
2.3.4.1	Die Präsenz in der Neuen Autorität	18			
2.3.4.2	Haltung, Entscheidung und Werte in der Neuen Autorität	21			
2.3.4.3	Selbstkontrolle und Deeskalation in der Neuen Autorität	22			
2.3.4.4	Transparenz und Öffentlichkeit in der Neuen Autorität	24			
2.3.4.5	Unterstützung und Netzwerke in der Neuen Autorität	25			
2.3.4.6	Protest, Gegenüber und Widerstand in der Neuen Autorität	25			
2.3.4.7	Gesten der Beziehung, Versöhnung und Wiedergutmachung in der Neuen Autorität	27			
2.3.4.8	Fazit zur Anwendung der Neuen Autorität im Polizeivollzugsdienst	28			
2.4	Kollegenbefragung zu den Themen Autorität, Respekt und Gewalt	29			
2.4.1	Grund der Durchführung	29			
2.4.2	Auswertung der Ergebnisse	29			
2.4.3	Schlussfolgerungen	38			
2.5	Bürgerbefragung zu den Themen Autorität, Respekt und Gewalt	39			
2.5.1	Grund für die Durchführung	39			
2.5.2	Auswertung der Ergebnisse	40			

1. Einleitung

Sowohl in den Medien als auch polizeiintern wird immer häufiger der drohende Autoritätsverlust und die anhaltende Respektlosigkeit gegenüber den Polizeivollzugsbeamten¹ thematisiert.² Anstatt die Ursache im Fehlverhalten des polizeilichen Gegenübers zu suchen, erscheint es ebenso zielführend eine Betrachtung der Verhaltensweise des Polizeivollzugsbeamten vorzunehmen.

Im Rahmen dieser Thesis findet eine wissenschaftliche Betrachtung der Begriffe Autorität und Respekt statt. Es werden sowohl universelle Aspekte der Begriffe Autorität und Respekt beleuchtet sowie orts- und zeitgebundene Faktoren. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden unterschiedliche Haltungs- und Handlungsaspekte ausgearbeitet, welche dem Polizeivollzugsbeamten mehr Autorität verleihen und einen respektvolleren Umgang gewährleisten sollen. Dabei dient das Konzept der „Neuen Autorität“ als Orientierung, welches durch wissenschaftliche Erkenntnisse in den einzelnen Aspekten erweitert wird. Im Anschluss werden die einzelnen Haltungs- und Handlungsaspekte hinsichtlich der Umsetzbarkeit in die polizeiliche Arbeitsweise geprüft. Durch den Umstand, dass die Umsetzung des Konzeptes der Neuen Autorität im Bereich der Pädagogik angedacht ist, kann es zu Schwierigkeiten hinsichtlich einer lückenlosen Übertragung auf die tägliche Polizeiarbeit im Wach- und Wechseldienst kommen. Doch gerade dieser Umstand kann den Blickwinkel der polizeilichen Autorität erweitern und ein etwaiges Umdenken anstoßen.

Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Arbeit wird sich allein auf die Umsetzbarkeit des Konzeptes in den täglichen Dienst und den daraus resultierenden Folgen im Kontakt mit dem polizeilichen Gegenüber gewidmet. Durch Bürgerbefragungen und Kollegeninterviews werden die hervorgehenden Erkenntnisse im Hinblick auf die Fragestellung, durch welche Haltungs- und Handlungsaspekte der Polizeivollzugsbeamte mehr Autorität und Respekt erlangen kann, evaluiert. Ziel dieser Evaluierung ist die Ausarbeitung verschiedener Haltungen und Handlungen, welche der Polizeivollzugsbeamte bei der Ausführung seines täglichen Dienstes berücksichtigen sollte. Dies könnte die Anzahl der Widerstände gegen Polizeivollzugsbeamte und die daraus resultierenden Gewaltanwendungen durch die Polizei vermindern.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Personenbezeichnung im Rahmen dieser Arbeit verzichtet. Jede gewählte männliche Schreibweise impliziert immer gleichberechtigt die adäquate weibliche und diverse Bezeichnung.

² Vgl. vom Hau, S. (2017). *Autorität reloaded. Eine Neukonzeption gegen Gewalteskalation im Polizeidienst*. Wiesbaden: Springer VS, S. 2. (künftig zitiert: vom Hau, 2017)

2. Hauptteil

2.1 Autorität

Wie zuvor moniert, findet ein Verlust der polizeilichen Autorität statt. Zudem hat jeder Mensch eine individuelle Auffassung von Autorität, weswegen zuerst eine wissenschaftliche Betrachtung des Begriffes vorgenommen wird. Dies dient dem Verständnis der anschließenden Kapitel und gibt Rückschlüsse darüber, wonach der einzelne Polizeivollzugsbeamte verlangt. Hannah Arendt erkannte schon 1970, dass sich der Begriff der Autorität nicht einheitlich definieren lässt.³ Autorität an sich ist zwar universell, jedoch sind die Quellen der Autorität orts- und zeitgebunden. Dies erschwert eine einheitliche Definition des Begriffes.⁴ Daher wird innerhalb dieses Abschnittes ausschließlich Bezug auf die universellen Aspekte der Autorität genommen. Zuerst wird die Struktur der Autorität erläutert und anschließend wesentliche Merkmale eines Autoritätsverhältnisses dargelegt. In dem Abschnitt 2.3 werden anschließend die unterschiedlichen Haltungen und Handlungen betrachtet, die eine Autoritätsperson ausmachen.

2.1.1 Struktur der Autorität

Autorität kann grundsätzlich als eine dreipolige Struktur verstanden werden. „(1) Etwas (eine Einrichtung) oder jemand (der das Sagen hat) hat Autorität über (2) etwas oder jemand anderen aufgrund von (3) einer externen Quelle, an die die beteiligten Parteien glauben und der sie sich freiwillig unterwerfen.“⁵ Die Quelle der Autorität liegt dabei außerhalb des Individuums und wird von einer Mehrheit der Gesellschaft anerkannt. Dadurch wird der Autoritätsperson eine Verfügungsgewalt über Personen verliehen. Wird die Autoritätsperson der Rolle jedoch nicht gerecht, wird ihr die Macht wieder entzogen.⁶ Folglich kann Autorität niemals durch einen Einzelnen verkörpert werden, da sie auf den Normen und Werten der Gesellschaft basiert.⁷ Wie zuvor beschrieben, geht mit der Autorität eine Form der Macht einher. „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“⁸ Der Unterschied zwischen Autorität

³ Vgl. Arendt, H. (2017). *Macht und Gewalt*. München: Piper Verlag GmbH, S. 46. (künftig zitiert: Arendt, 2017)

⁴ Vgl. Verhaeghe, P. (2016). *Autorität und Verantwortung*. München: Verlag Antje Kunstmann, S. 51. (künftig zitiert: Verhaeghe, 2016)

⁵ Ebd., S. 55.

⁶ Vgl. ebd.

⁷ Vgl. ebd., S. 16.

⁸ Weber, M. (1972). *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Tübingen: Mohr, S. 28.

und Macht ist anhand dieser Definition von Max Weber leicht zu verdeutlichen. Autorität beruht auf freiwilligem Gehorsam.⁹ Handelt der Unterworfene nicht freiwillig, stellt dies kein Autoritätsverhältnis dar. Ein reines Durchsetzen der Macht¹⁰ oder durch Gewalt erzwungener Gehorsam, widerspricht dem Grundsatz der Autorität.¹¹ Dies monierte Hannah Arendt 1957 mit den Worten: „Wo Gewalt gebraucht wird, um Gehorsam zu erzwingen, hat Autorität immer schon versagt.“¹²

Des Weiteren handelt es sich bei der Autorität um eine Beziehung zweier Individuen.¹³ Das Subjekt nimmt das Objekt wahr und entscheidet anhand der Eigenschaften des Objekts, ob es der Person Autorität verleiht.¹⁴ Demnach ist Autorität keine Eigenschaft einer Person, sondern ein Zuspruch vom Subjekt an das Objekt. Eigenschaften können dazu beitragen, dass Autorität verliehen wird. Diese Fähigkeiten sind jedoch nicht mit Autorität gleichzusetzen.¹⁵

Nach dem belgischen Psychologen Paul Verhaeghe basiert Autorität zudem auf Ungleichheit. Durch die freiwillige Unterordnung des Subjekts wird die Autoritätsperson dazu ermächtigt, Macht über den Untergeordneten ausüben zu können.¹⁶ Dies findet sich besonders in den Gedanken des Soziologen Richard Sennett wieder. Er beschreibt Autorität als einen Versuch, Machtverhältnisse zu interpretieren. Gerade in Verhältnissen, die von Herrschaft und Einfluss geprägt sind, wird durch Autorität eine Vorstellung von Stärke vermittelt und damit eine Hierarchie hergestellt.¹⁷

Folglich besteht Autorität aus einem Zuspruch von einem Subjekt an ein Objekt, wodurch dem Objekt eine Form der Macht über das Subjekt verliehen wird.

2.1.2 Quelle der Autorität

Nachdem die Struktur der Autorität erläutert wurde, sollen nun die Quellen der Autorität ergründet werden. Dafür findet eine etymologische Betrachtung des Begriffes Autorität statt. Autorität stammt von den drei lateinischen Wörtern „auctoritas“, „auctor“ und „augere“ ab.¹⁸ „Auctoritas“ bedeutet Würde, Ansehen und Einfluss. Der „auctor“ ist der Schöpfer, Urheber

⁹ Vgl. Bader, A. (1987a). *Der Begriff der Autorität bei Erich Fromm*, S. 6. URL: https://opus4.kobv.de/opus4-Fromm/files/4781/Bader_A_1987a.pdf. (zugegriffen am 30.04.2020). (künftig zitiert: Bader, 1987a)

¹⁰ Vgl. Baumann-Habersack, F. H. (2017). *Mit neuer Autorität in Führung. Die Führungshaltung für das 21. Jahrhundert*. Wiesbaden: Springer Gabler, S. 92. (künftig zitiert: Baumann-Habersack, 2017)

¹¹ Vgl. ebd., S. 45.

¹² Arendt, H. (1957). *Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I*. zitiert nach: vom Hau, 2017, S. 8.

¹³ Vgl. Omer, H., von Schlippe, A. (2017). *Stärke statt Macht. Neue Autorität in Familie, Schule und Gemeinde*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 37. (künftig zitiert: Omer, von Schlippe, 2017)

¹⁴ Vgl. Sennett, R. (1985). *Autorität*. Frankfurt am Main: Fischer, S. 25-28. (künftig zitiert: Sennett, 1985)

¹⁵ Vgl. Bahrtdt, H.P. (1984). *Schlüsselbegriffe der Soziologie. Eine Einführung mit Lehrbeispielen*. Nördlingen: Verlag C. H. Beck, S. 168.

¹⁶ Vgl. Verhaeghe, 2016, S. 32.

¹⁷ Vgl. Sennett, 1985, S. 24.

¹⁸ Vgl. Bader, 1987a, S. 3.

oder Verfasser und das Verb „augere“ kann mit „vermehrten“ oder „vergrößern“ übersetzt werden.¹⁹ Folglich beschreibt die Wortherkunft eine Person großen Ansehens, welches sich aus dem Individuum selbst ergründet. Zudem ist Autorität nicht mit autoritär gleichzusetzen. Richard Sennett schreibt in diesem Zusammenhang: „Mit dem Wort ‚autoritär‘ [...] beschreibt man einen repressiven Menschen oder ein repressives System.“²⁰ Dies entspricht nicht dem Gedanken der zuvor beschriebenen Autoritätsstruktur.

Außerdem kann Autorität in zwei Arten unterschieden werden. In der ersten Art wird Autorität aufgrund von Eigenschaften einer einzelnen Person verliehen. Dies bezeichnet Hannah Arendt als persönliche Autorität. Schon Cicero nahm an, dass Autorität auf der „die Gesamtpersönlichkeit durchdringende geistige Haltung und schöpferische Vernunfttätigkeit“²¹ beruht. Folglich ist nicht ausschließlich die Handlung der Person, sondern auch ihre Haltung entscheidend. Die zweite Art der Autorität ergründet sich auf der Bekleidung eines Amtes beziehungsweise einer Stellung. Nach Hannah Arendt ist dies die Amtsautorität.²²

Angelehnt an dieser Auffassung beschreibt der Psychoanalytiker Erich Fromm, dass es bei der „Sein-Autorität“ auf die Persönlichkeit des Menschen ankommt und nicht auf die Erfüllung von gesellschaftlichen Funktionen. Ein Mensch mit hohem Maß an Selbstverwirklichung und Integration strahlt Autorität aus. Ebenso bedarf es einer Übereinstimmung zwischen Handlung und Charakterorientierung, wodurch die Person integer wirkt. Das Individuum zeichnet sich „durch das, was es ist – und nicht nur [durch das], was es tut oder sagt [aus]“.²³

Die zweite Art der Autorität beschäftigt sich mit Personen, die aufgrund eines Amtes oder einer besonderen Stellung Autorität erlangen. Damit benennt Erich Fromm mit seiner Haben-Autorität ein Gegenstück zum Begriff der Amtsautorität. Bei dieser Art der Autorität sind nicht mehr ethisch relevante Kategorien vorherrschend, sondern der Besitz von Titel und Uniform. Die Haben-Autorität ist vor allem in hierarchischen Strukturen vorzufinden.²⁴ „Man ist nicht mehr Autorität, sondern man hat Autorität“.²⁵ In die Haben-Autorität wird automatisch ein gewisser Anteil von der Sein-Autorität hineininterpretiert. Daher tritt die Autorität, die auf einer besonderen Stellung beruht, hinter der Autorität, die sich aus den Eigenschaften einer einzelnen Person ergründet, zurück.²⁶ Ansonsten würde dies zu einer Entfremdung des Autoritätsbegriffes führen.²⁷

¹⁹ Vgl. Baumann-Habersack, 2017, S. 39.

²⁰ Sennett, 1985, S. 23.

²¹ Bader, 1987a, S. 3.

²² Vgl. Arendt, 2017, S. 46.

²³ Bader, 1987a, S. 3.

²⁴ Vgl. Bader, 1987a, S. 3.

²⁵ Ebd., S. 4.

²⁶ Ebd., S. 3.

²⁷ Vgl. Bader, 1987a, S. 4.

2.1.3 Merkmale der Autorität

Nachdem die Struktur der Autorität dargelegt und festgestellt wurde, dass Autorität auf den Eigenschaften einer Person oder der Bekleidung eines Amtes fußen kann, werden nun Merkmale aufgeführt, welche ein Autoritätsverhältnis kennzeichnen.

Zum einen geht mit Autorität Gehorsam und fraglose Anerkennung derer, von denen Gehorsam abverlangt wird, einher. Zeitgleich entwickelt sich Respekt vor der Person selbst oder dem Amt der Person. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Verachtung die größte Gefahr der Autorität ist.²⁸

Abschließend sollen die Worte von Frank Baumann-Habersack und Arist von Schlippe verdeutlichen, dass es sich bei dieser Arbeit nicht um eine Musterlösung handelt, welche zwangsläufig zu einem Gewinn von Autorität führt. Selbst wenn die Voraussetzungen für die persönliche Autorität und die Amtsautorität vorliegen, können Faktoren wie das Geschlecht, die Ethnie oder die Herkunft aus einem anderen Milieu bewirken, dass keine Autorität verliehen wird.²⁹

2.1.4 Polizeiliche Autorität

Da diese Arbeit den Verlust der polizeilichen Autorität und ihre Ursachen thematisiert, findet nun eine Betrachtung der polizeilichen Autorität statt, welche sich marginal vom allgemeinen Autoritätsverständnis unterscheidet.

Basierend auf der These von Erich Fromm kann polizeiliche Autorität nicht allein auf der Bekleidung des Amtes fußen. Es müssen persönliche Eigenschaften hinzutreten, welche der Person Autorität verleihen.³⁰ Davon ausgehend betont Susanne vom Hau, dass in Bezug auf die polizeiliche Autorität nicht die tatsächlichen Eigenschaften einer Person bedeutend sind, sondern einzig die an die Rollenerwartung geknüpften Eigenschaften des Polizeivollzugsbeamten.³¹ Eine der grundlegenden Eigenschaften ist seine äußere Erscheinung. Es empfiehlt sich ein akkurates Erscheinungsbild (durch ordentlich angelegte Uniform), kein Heraustreten aus der Menge (durch beispielsweise Tätowierungen) und Körperspannung als Zeichen von Selbstsicherheit.³²

²⁸ Vgl. Arendt, 2017, S. 46.

²⁹ Vgl. Baumann-Habersack, 2017, S. 41.

³⁰ Vgl. Bader, 1987a, S. 3f.

³¹ Vgl. vom Hau, 2017, S. 62.

³² Vgl. ebd., S. 72ff.

Eine weitere grundlegende Eigenschaft ist die Sprache des Polizeivollzugsbeamten. Dieser sollte angemessen laut, langsam und in ganzen Sätzen sprechen. Sarkasmus und Ironie sollten genauso wie unnötige Redundanzen vermieden werden. Der Polizeivollzugsbeamte sollte zudem höflich, unmissverständlich und sachlich kommunizieren.³³

Das Verhalten, als letzte Eigenschaft der polizeilichen Autorität, wird durch Distanz und Selbstdisziplin geprägt.³⁴ Der Polizeivollzugsbeamte sollte ohne Vorurteile und Erniedrigungen dem Bürger gegenüberzutreten. Besonders die Demonstration von polizeilicher Überlegenheit sollte vermieden werden.³⁵

Dabei widerspricht das Ausüben gesetzlicher Gewalt nicht dem Prinzip der Autorität.³⁶ Sie sollte jedoch auf das Minimum reduziert werden, da es sonst zur Verachtung der Person kommt und dies der größte Feind der Autorität ist.³⁷ Folglich würde der Polizeivollzugsbeamte noch weniger als Autoritätsperson wahrgenommen werden.

Polizeiliche Autorität fußt außerdem auf der Anerkennung rechtmäßig getroffener Maßnahmen.³⁸ Dadurch wird die Autoritätsperson wahrgenommen und erfährt Unterstützung und Rückendeckung durch den Bürger.³⁹ Anja Mensching betonte zudem, dass gerade im polizeilichen Kontext eine gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung für ein funktionierendes Autoritätsverhältnis notwendig ist.⁴⁰ Um eine Person für die eigenen Ziele zu gewinnen, ist Respekt unverzichtbar.⁴¹

2.2 Respekt

Wie zuvor beschrieben, sind Respekt, Anerkennung und Wertschätzung für ein funktionierendes Autoritätsverhältnis notwendig. Das anschließende Kapitel widmet sich der Frage, worum es sich bei Respekt handelt und wie Anerkennung und Wertschätzung darin vorkommen. Respekt ist in allen Kulturen vorherrschend⁴² und beruht auf Gegenseitigkeit. Nur wer sich respektvoll verhält, kann auch Respekt erfahren.⁴³ Respekt kann grundsätzlich in zwei

Komponenten eingeteilt werden. Zum einen ist die Einstellungskomponente zu erwähnen, die sich aus den Überzeugungen, den Einstellungen und den Motiven eines Individuums ergibt. Zum anderen gibt es die Verhaltenskomponente, welche die Kommunikation dieser Einstellungen darstellt.⁴⁴ Die Einstellungskomponente ist dabei eine positive Grundhaltung dem Menschen gegenüber, die sich auf rationalen Aspekten begründet.⁴⁵

Diese Differenzierung findet sich auch in der Wortherkunft wieder. Etymologisch kann der Begriff Respekt von dem lateinischen Wort „respectus“ abgeleitet werden. Übersetzt bedeutet dies Zurückschauen und Rücksicht. Die daraus resultierende Beobachtung ermöglicht es die Bedeutung und den Wert der anderen Person wahrzunehmen und entsprechend anzuerkennen.⁴⁶ Bezüglich der Wahrnehmung schreibt Robin S. Dillon: „[T]o see the object clearly, as it really is in its own right, and not seeing it solely through the filter of one's own desires and fears.“⁴⁷

Nun wird auf die Einstellungskomponente von Respekt eingegangen. Aufgrund der Begrenztheit dieser Arbeit wird in diesem Kapitel auf eine Betrachtung der Verhaltenskomponente verzichtet. In dem Kapitel 2.5.2 wird beschrieben, welche Aspekte bei einem respektvollen Umgang entscheidend sind.

In der Literatur existiert keine einheitliche Definition des Begriffes Respekt, weswegen häufig der kategorische Imperativ nach Immanuel Kant zitiert wird: „Handle so, daß du die Menschheit, so wohl [sic] in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“⁴⁸ Aus diesem Grundsatz geht hervor, dass bei jeder Handlung der Mensch in seinem Wert gewahrt bleiben soll und niemals nur Mittel der Handlung sein darf. Wer nur respektvoll handelt, um einen Nutzen aus der Handlung zu ziehen, zollt keinen Respekt.⁴⁹

Grundlegend für die Respektforschung sind auch die Erkenntnisse von Stephan Darwall. Er orientiert sich bei seinem Aufsatz „Two Kinds of Respect“ an dem kategorischen Imperativ nach Kant.⁵⁰ In seinem Werk differenzierte er zwischen dem „recognition respect“ und dem

³³ Vgl. ebd., S. 79.

³⁴ Vgl. ebd., S. 66.

³⁵ Vgl. ebd., S. 74–79.

³⁶ Verhaeghe, 2016, S. 55f.

³⁷ Vgl. Arendt, 2017, S. 46.

³⁸ Vgl. Mensching, A, Jacobsen, A. (2018). Polizei im Spannungsfeld von Autorität, Legitimation und Kompetenz. Frankfurt am Main: Verlag der Polizeiwissenschaft, S. 4. (künftig zitiert: Mensching, Jacobsen 2018)

³⁹ Vgl. ebd., S. 43.

⁴⁰ Vgl. ebd., 2018, S. 33.

⁴¹ Vgl. Ebert, H., Pastoors, S. (2018). Respekt. Wie wir durch Empathie und wertschätzende Kommunikation im Leben gewinnen. Wiesbaden: Springer, S. 66. (künftig zitiert: Ebert, Pastoors, 2018)

⁴² Vgl. Frey, D. (2016). Psychologie der Werte. Berlin: Springer, S. 168. (künftig zitiert: Frey, 2016)

⁴³ Vgl. Sennett, R. (2002). Respekt im Zeitalter der Ungleichheit. Berlin: Berlin Verlag, S. 79.

⁴⁴ Vgl. Mackenzie, L., Wallace, M. (2011). The communication of respect as a significant dimension of cross-cultural communication competence. URL:

https://www.academia.edu/1125125/The_Communication_of_Respect_as_a_Significant_Dimension_of_Cross-Cultural_Communication_Compotence. (zugegriffen am 10.05.2020)

⁴⁵ Vgl. Kormann, H. (2018). Zusammenhalt der Unternehmerfamilie. Berlin: Springer Gabler, S. 350. (künftig zitiert: Kormann, 2018)

⁴⁶ Vgl. Kormann, 2018, S. 350.

⁴⁷ Dillon, R. S. (2014). Respect. URL: <https://plato.stanford.edu/entries/respect/>. (zugegriffen am 10.05.2020). (künftig zitiert: Dillon, 2014)

⁴⁸ Kant, I. (1785). Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Gent: Bey Johann Friedrich Hartknoch.

⁴⁹ Vgl. Ebert, Pastoors, 2018, S. 36f.

⁵⁰ Vgl. Frey, 2016, S. 169.

„appraisal respect“.⁵¹ In deutscher Fachliteratur wird der „recognition respect“ mit „anerkennder Respekt“ und der „appraisal respect“ mit „wertschätzender Respekt“ übersetzt.⁵² Die von Darwall eingeführte Differenzierung dient im Folgenden der Erörterung der Einstellungskomponente.

Der anerkennende Respekt basiert auf folgendem Grundgedanken: „[All] persons are entitled to respect just by virtue of their being persons.“⁵³ Diese Art des Respektes ist ungeachtet von der sozialen Position des Individuums, seiner persönlichen Eigenschaften oder Verdiensten.⁵⁴ Eine Abstufung dieser Art des Respektes ist daher nicht möglich. Jedem Menschen kommt diese Eigenschaft gleichstark zu. Die Unterschiede zwischen den Menschen werden dadurch zwar nicht beseitigt, jedoch wird jede Form der Ausgrenzung durch den Respekt egalisiert.⁵⁵ Neben den Unterschieden in der Person haben auch Fehler oder Verbrechen einer Person keine Auswirkung auf deren Anspruch, respektvoll behandelt zu werden.⁵⁶

Des Weiteren besteht der anerkennende Respekt „in giving appropriate consideration or recognition to some feature of its object in deliberating about what to do“.⁵⁷ „[Dies kann] von deren Respektierung als Personen, über die Anerkennung ihrer Wünsche bis hin zur Würdigung ihrer Leistungen reichen.“⁵⁸ Ähnliches erkannte Mansur Lalljee. Im Rahmen einer Studie ergab die Auswertung der Fragebögen zum „unconditional respect for persons scale“, dass Personen, die Wert auf den anerkennenden Respekt legen, sich auch Menschen gegenüber respektvoll verhalten, die ihnen gegenüber respektlos sind.⁵⁹

Neben dem anerkennenden Respekt gibt es noch den wertschätzenden Respekt. „[T]his sort of respect consists in a positive appraisal of a person, or his qualities [...]. [O]ne may have appraisal respect for someone without having any particular conception of just what behaviour from oneself would be required or made appropriate.“⁶⁰ „This attitude fails of being appraisal respect in that my having it toward the person is conditional [...]. One may respect someone more than someone else.“⁶¹ Folglich kann die Wertschätzung unterschiedlich stark empfunden werden, sobald aber nur ein Nutzen aus der Handlung gezogen wird, handelt es

sich nicht um Respekt. Durch die Wertschätzung wird in dieser Art des Respektes der Unterschied in Leistung, Fähigkeit und Handlung hervorgehoben, wodurch der Einfluss widerspiegelt wird, den eine Person auf die andere Person hat.⁶²

Die Erkenntnisse von Stephen Darwall können wie folgt zusammengefasst werden: „[All] persons are entitled to respect just by virtue of their being persons and that persons are deserving of more or less respect by virtue of their personal characteristics.“⁶³

Neben Stephen Darwall unterscheidet auch Ruth Higgins in ihrem Werk „The Moral Limits of Law: Obedience, Respect, and Legitimacy“ zwischen verschiedenen Arten des Respektes. „I will (crudely) distinguish these as, respect for capacities, respect qua tolerance, and respect qua estimation.“⁶⁴ Der „respect for capacities“ ist universal und gebührt jedem Menschen aufgrund der intrinsischen Würde. Der Grundsatz dieser egalitären Einstellung ist: „[Not] to harm, humiliate, or degrade“.⁶⁵ Dies ermöglicht jedem Menschen seinen vollständigen Wert zu entfalten. „[The] respect qua tolerance operates primarily within the realm of rights.“⁶⁶ Durch die Achtung einer extrinsischen Quelle, wie beispielsweise einem Gesetz, wird jedes Verhalten, das durch das Gesetz geschützt wird, toleriert. Diese Art des Respektes ist im Grundcharakter universell, jedoch an die jeweilige Quelle gebunden. Der „respect qua estimation“ beschreibt die Wertschätzung der Eigenschaften einer Person und ist im Vergleich zum „respect for capacities“ nicht egalitär.⁶⁷

In Anlehnung an diese traditionelle Respektforschung definierte die „RespectResearchGroup“ der Universität Hamburg 2014 Respekt wie folgt:

„In weitgehender Übereinstimmung mit den philosophischen Traditionen der Respektforschung [...] verstehen wir Respekt als eine Einstellung eines Menschen einem Anderen gegenüber, bei welcher er in diesem einen Grund erkennt, der es aus sich heraus rechtfertigt, ihn zu beachten und auf solche Weise zu agieren, dass bei ihm über Resonanz das Gefühl entsteht, in seiner Bedeutung und seinem Wert (an)erkannt zu sein.“⁶⁸

Die Forschungsgruppe unterscheidet zudem zwischen einem horizontalen und einem vertikalen Respekt. Der horizontale Respekt beschreibt die Haltung, das Gegenüber als gleichwertig anzuerkennen. Diese Einsicht kann erlernt werden. Eine Abstufung dieses Respektes ist nicht möglich und bedarf der Empfindung des Gegenübers, respektiert zu werden. Der vertikale Respekt entsteht aufgrund von positiven Differenzen. Das können Wissen, Leistungen, Fähigkeiten oder Eigenschaften einer Person sein. Eine unterschiedliche Gewichtung ist daher möglich. Sie kennzeichnet sich durch die freiwillige Gefolgschaft der anerkennenden Person.

⁵¹ Vgl. Darwall, S. L. (1977). Two Kinds of Respect. URL: <https://www.jstor.org/stable/2379993?seq=1>. (künftig zitiert: Darwall, 1977)

⁵² Vgl. Ebert, Pastoors, 2018, S. 36.

⁵³ Darwall, 1977, S. 46.

⁵⁴ Vgl. Dillon, 2014.

⁵⁵ Vgl. Frey, 2016, S. 169.

⁵⁶ Vgl. ebd.

⁵⁷ Darwall, 1977, S. 38.

⁵⁸ Ebert, Pastoors, 2018, S. 36.

⁵⁹ Vgl. Chopra, S. (2006) The role of unconditional respect for persons and emotion in moral judgment. MSc Thesis, University of Oxford. Zitiert nach: Frey, 2016, S. 171 f.

⁶⁰ Darwall, 1977, S. 39.

⁶¹ Ebd., S. 44.

⁶² Vgl. Frey, 2016, S. 169.

⁶³ Darwall, 1977, S. 46.

⁶⁴ Higgins, R. C. A. (2004). The moral limits of law – Obedience, respect and legitimacy. New York: Oxford University Press, S. 50. (künftig zitiert: Higgins, 2004)

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Vgl. ebd.

⁶⁸ RespectResearchGroup Hamburg. (2014). Zentrale Facetten des Respektbegriffs. URL: <https://www.respectresearchgroup.org/respekt/definition/>. (zugegriffen: 05.04.2020). (künftig zitiert: RespectResearchGroup Hamburg, 2014)

Keine der beiden Arten kann erzwungen werden. Es bedarf zum einen der Einsicht und zum anderen der Wahrnehmung des Subjekts.⁶⁹

Neben dem respektvollen Verhalten ist die tatsächliche Beziehung zwischen den beiden Personen ausschlaggebend für respektvolles Verhalten.⁷⁰ Diese Beziehung ist dabei keine feste Größe, sondern ein zu leistender Prozess,⁷¹ welcher einer kontinuierlichen Überprüfung bedarf.⁷² In diesen Beziehungen können Differenzen sowohl gefördert als auch aufgehoben werden. Respekt kann einer Person einen Status verleihen und Aspekte wie Herkunft, Hautfarbe oder Gesellschaftsschicht egalalisieren.⁷³

Neben dem Respekt anderen Menschen gegenüber ist auch der Selbstrespekt von Bedeutung. Ohne sich selbst zu schätzen und zu respektieren, kann anderen nicht respektvoll begegnet werden.⁷⁴ Der Bereitschaft einen anderen Menschen zu respektieren, geht oft ein Wechsel der Wahrnehmung und des eigenen Verhaltens voraus.⁷⁵

Um Respekt vollumfänglich beleuchten zu können, soll auch das Gegenteil von Respekt betrachtet werden. Diese Betrachtung nimmt Professor Dr. Niels Van Quaquebeke mit folgenden Worten vor: „[T]he opposite of appraisal respect is [...] not disrespect [...]. The opposite in our conception is reactance which means that one does not confer to the object's influence, but more or less actively attempts to block or avoid it.“⁷⁶

Nachdem die Einstellungskomponente dargelegt wurde, ist nochmal zu betonen, dass es nicht ausschließlich auf die Haltung gegenüber der anderen Person ankommt, sondern ebenso auf die Kommunikation dieser Haltung. Die Kommunikation muss bewirken, dass bei der anderen Person über Resonanz das Gefühl entsteht, dass ihre Wertschätzung und Respekt widerfährt.⁷⁷

Abschließend kann gesagt werden, dass eine Person immer aufgrund ihrer Würde als Mensch respektiert werden muss und dass sie weiteren Respekt erfahren kann, wenn sie sich durch ihre persönlichen Eigenschaften und Verhaltensweisen dafür auszeichnet.

⁶⁹ Vgl. RespectResearchGroup Hamburg. (o. J.). Thesen und Erkenntnisse. URL: <https://www.respectresearchgroup.org/respekt/thesen-und-erkenntnisse/>. (zugegriffen: 27.04.2020).

⁷⁰ Vgl. Ebert, Pastoors, 2018, S. 37f.

⁷¹ Vgl. ebd., S. 45.

⁷² Vgl. ebd., S. 40.

⁷³ Vgl. Assmann, A. (2009). Höflichkeit und Respekt, S. 15. In: Engel, G., et al (2009). Konjunkturen der Höflichkeit in der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main: Klostermann, S. 173-189.

⁷⁴ Vgl. Pastoors, S., Ebert, H. (2019). Prinzipien der Respektkommunikation. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, S. 7. (künftig zitiert: Pastoors, Ebert, 2019)

⁷⁵ Vgl. Ebert, Pastoors, 2018, S. 66.

⁷⁶ Van Quaquebeke, N., Henrich, D. C., Eckloff, T. (2007). „It's not tolerance I'm asking for, it's respect!“ A conceptual framework to differentiate between tolerance, acceptance and (two types of) respect, S. 194. URL: https://www.academia.edu/23115412/_It_s_not_tolerance_I_m_asking_for_it_s_respect_A_conceptual_framework_to_differentiate_between_tolerance_acceptance_and_two_types_of_respect. (zugegriffen am 10.05.2020)

⁷⁷ Vgl. RespectResearchGroup Hamburg, 2014.

2.3 Die Haltung und Handlung des Polizeivollzugsbeamten

Nachdem die Begriffe Autorität und Respekt wissenschaftlich betrachtet wurden, sollen nun Haltungs- und Handlungsaspekte betrachtet werden, die es dem Polizeibeamten ermöglichen mehr Autorität und Respekt zu erfahren.

2.3.1 Haltung und Handlung

Um dem wissenschaftlichen Rahmen dieser Arbeit gerecht zu werden, findet zunächst eine Betrachtung der Begriffe Haltung und Handlung statt. Sowohl die Haltungs- als auch die Handlungsforschung sind äußerst interdisziplinär, weswegen die Bestimmungsmerkmale der beiden Begriffe in den jeweiligen Einzelwissenschaften stark variieren.⁷⁸ Daher wird sich an dem Verständnis einer Ethik als Haltung nach Aristoteles orientiert.

In der nikomachischen Ethik wird sich grundsätzlich dem für das menschliche Handeln Gute gewidmet. Tragendes Element ist dabei das Streben nach Glückseligkeit, welches durch das Streben nach einer Haltung und dessen Ausformung verwirklicht werden kann.⁷⁹ Der Ethos dieser Haltung wird durch das Übereinstimmen zweier Komponenten gebildet. Zum einen der Gesinnung des Menschen, welche sich durch die Gewohnheiten, der Einübung und Bräuche der Person manifestiert. Zum anderen aus intellektuellen Aspekte, die eine Vergewisserung der Haltung ermöglichen. Bei der Frage, ob die Haltung wirklich gut ist, findet eine Orientierung an den Normen und Werten der Gesellschaft und an dem für den Menschen Guten statt.⁸⁰ „So entwickelt sich eine Haltung, die sich in Handlungsvorsätzen äußert (hexis prohairetike), einer Willenswahl (prohairesis) als überlegtes Streben.“⁸¹

Nach Giovanni Pico della Mirandola ist jeder Mensch dazu verpflichtet, eine Haltung einzunehmen, da er als Mensch mit der Freiheit über die Selbstgestaltung gesegnet ist.⁸² Das Einnehmen einer Haltung bewahrt einen Menschen davor in den Zustand einer existenziellen Haltlosigkeit zu verfallen.⁸³ Die Haltung einer Person kann nicht durch Zwang verändert werden, denn sie ist an die intransitive Dimension des Menschen gebunden, dem Gewissen.⁸⁴

Die Haltung und die Handlung stehen dabei in einem kausalen Zusammenhang. „Jegliches Handeln des Menschen basiert auf einer Haltung, in der sich sein Verhältnis zur Welt – allgemein und zum konkreten Gegenstand seines Handeln – wie zu sich selbst äußert.“⁸⁵ „[Die

⁷⁸ Vgl. Birgmeier, B., Mührel, E. (2013). Handlung in Theorie und Wissenschaft Sozialer Arbeit. Wiesbaden: Springer VS, S. 71. (künftig zitiert: Birgmeier, Mührel, 2013)

⁷⁹ Vgl. Mührel, E. (2019). Verstehen und Achten. Professionelle Haltung als Grundlegung Sozialer Arbeit. Weinheim: Beltz Juventa, S. 32. (künftig zitiert: Mührel, 2019)

⁸⁰ Vgl. ebd., S. 33.

⁸¹ Birgmeier, Mührel, 2013, S. 77f.

⁸² Vgl. Mührel, 2019, S. 36.

⁸³ Vgl. ebd., S. 41.

⁸⁴ Vgl. ebd., S. 49.

⁸⁵ Ebd., S. 31.

Handlung ist dabei] ein tätiges Verhalten von Menschen, das sich auf Objekte richtet, durch welches ein beabsichtigter Zustand dieser Objekte herbeigeführt oder erhalten werden soll.⁸⁶ Charakteristisch ist dabei der bewusste Eingriff in die Wirklichkeit, welcher in Beziehung zu einem späteren Zeitpunkt steht.⁸⁷

Folglich wurde ausgearbeitet, dass die Haltung eines Menschen aus dessen Gewohnheiten und intellektuellen Aspekten besteht und die Handlung des Menschen auf seiner Haltung beruht. Unter diesen Gesichtspunkten kann nun eine tiefgehende Betrachtung einzelner Haltungs- und Handlungsaspekte vorgenommen werden.

2.3.2 Die Haltung und Handlung einer Autoritätsperson

Die folgenden Haltungs- und Handlungsaspekte basieren auf den Erkenntnissen des Kapitels 2.1. Demnach sollte eine Autoritätsperson erkennen, dass sie zwar aufgrund eines Amtes Autorität zugesprochen bekommen kann, jedoch das eigene Verhalten deutlich mehr zum Autoritätszuspruch beiträgt.⁸⁸ Sie sollte außerdem verstehen, dass Autorität auf freiwilligem Gehorsam beruht und nicht durch Gewalt erzwungen werden kann.⁸⁹

Nach Verhaeghe widerspricht jedoch das Ausüben von gesetzlicher Gewalt nicht dem Prinzip der Autorität.⁹⁰ Die Gewaltanwendungen sollten jedoch auf das Minimum reduziert werden, da es sonst zur Verachtung des Polizeivollzugsbeamten kommt und dies der größte Feind der Autorität ist.⁹¹ Außerdem kennzeichnet eine Autoritätsperson Integrität,⁹² Selbstbeherrschung und Selbstsicherheit.⁹³

Der Polizist erfährt Autorität durch das Treffen rechtmäßiger Maßnahmen,⁹⁴ wodurch er Unterstützung und Rückendeckung im Einsatz erhält.⁹⁵ Das Ausüben von Autorität besitzt jedoch nicht ausschließlich positive Aspekte. Dies wird bei der Unterscheidung von „doing authority“ und „undoing authority“ deutlich. Bei der „doing authority“ wird bewusst Wert auf die exzessive Ausübung der Autorität gelegt. Dadurch wird die Vormachtstellung der Polizei verdeutlicht und eine Abschreckung bewirkt.⁹⁶ Bei der „undoing authority“ wird größtenteils

auf die Ausübung der Autorität verzichtet. Dies vermittelt ein positives Bild und kann die Kooperationsbereitschaft erhöhen.⁹⁷ Je nach Einsatz kann das Verhältnis dieser beiden Handlungsmöglichkeiten ausbalanciert und strategisch genutzt werden.⁹⁸

2.3.3 Respektvolle Haltung und Handlung

Auch aus der Begriffsbestimmung zum Thema Respekt ergeben sich Haltungs- und Handlungsaspekte. Eine respektvolle Haltung zeichnet eine positive Grundhaltung dem Menschen gegenüber aus.⁹⁹ Jedem Menschen gebührt Respekt,¹⁰⁰ darauf haben weder Fehler noch Verbrechen Einfluss.¹⁰¹

Eine Handlung ist dann respektvoll, wenn die andere Person dadurch wahrgenommen und anerkannt wird.¹⁰² Außerdem muss die Anerkennung dem Gegenüber kommuniziert und von diesem verstanden werden.¹⁰³ Ist ein Verhalten respektlos, kann dies zu aggressivem und gewalttäglichem Verhalten des Gegenübers führen.¹⁰⁴ Respektvolles Verhalten schließt jedoch das Androhen von Konsequenzen nicht aus, solange diese resolut durchgezogen werden. Ansonsten geht der Respekt verloren.¹⁰⁵ Außerdem beruht Respekt auf Gegenseitigkeit. Nur bei eigenem respektvollem Verhalten wird einem Respekt erbracht.¹⁰⁶

2.3.4 Die Neue Autorität als Haltungs- und Handlungsorientierung

Nachdem die universellen Haltungs- und Handlungsaspekte der Begriffe Autorität und Respekt dargelegt wurden, wird nun ein aktuelles Autoritätsverständnis betrachtet. Dabei handelt es sich um die „Neue Autorität“, welche auf Haim Omer zurückgeht und durch Arist von Schlippe weiterentwickelt wurde. Das Ziel des Konzeptes ist die Unterstützung der Eltern

⁸⁶ Bahrtdt, 1984, S. 31.

⁸⁷ Vgl. ebd.

⁸⁸ Vgl. Claßen, 1987, S. 64

⁸⁹ Vgl. vom Hau, 2017, S. 8.

⁹⁰ Vgl. Verhaeghe, 2016, S. 55f.

⁹¹ Vgl. Arendt, 2017, S. 46.

⁹² Vgl. Claßen, 1987, S. 63

⁹³ Vgl. Sennett, 1985, S. 21.

⁹⁴ Vgl. Mensching, Jacobsen, 2018, S. 4.

⁹⁵ Vgl. ebd., S. 43.

⁹⁶ Vgl. ebd., S. 52.

⁹⁷ Vgl. ebd., S. 49.

⁹⁸ Vgl. ebd., S. 53f.

⁹⁹ Vgl. Kormann, 2018, S. 350.

¹⁰⁰ Vgl. Darwall, 1977, S. 46.

¹⁰¹ Vgl. Frey, 2016, S. 169.

¹⁰² Vgl. Kormann, 2018, S. 350

¹⁰³ Vgl. RespectResearchGroup Hamburg, 2014.

¹⁰⁴ Vgl. Frey, 2016, S. 172.

¹⁰⁵ Vgl. Pastoors, Ebert, 2019, S. 7.

¹⁰⁶ Vgl. Sennett, 2002, S. 79.

in der Erziehung ihrer Kinder.¹⁰⁷ Da die anschließende Betrachtung der Umsetzung im Polizeivollzugsdienst gilt, wird der Begriff der Eltern durch den Begriff der Autoritätsperson ersetzt. Dies erleichtert die gedankliche Übertragung in den Polizeivollzugsdienst.

Grundsätzlich basiert die Neue Autorität auf Präsenz, die „zwar von Stärke ausgeht, aber nicht auf Macht und Unterdrückung ausgerichtet ist“¹⁰⁸, und auf Gewaltlosigkeit. Außerdem wird im Gegensatz zur traditionellen Autorität nicht durch Distanz und Furcht Autorität gewonnen, sondern durch Präsenz und Nähe eine Beziehung hergestellt.¹⁰⁹

Eine lückenlose Umsetzung des Konzeptes in den Polizeivollzugsdienst wird wahrscheinlich nicht möglich sein. Dafür sind die Polizeiarbeit und die Kindeserziehung zu unterschiedlich. Doch gerade dieser Unterschied kann dabei helfen, dem andauernden kulturellen Wandel gerecht zu werden. Die Polizeiarbeit ist von Routine und vorgegebenen Arbeitsweisen geprägt. Das Konzept der Neuen Autorität hingegen basiert auf den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Indem die Grundgedanken des Konzeptes bei der Polizeiarbeit berücksichtigt werden, kann mit der daraus resultierenden Haltungsveränderung eine Handlungsoptimierung bewirkt werden.

2.3.4.1 Die Präsenz in der Neuen Autorität

Wie zuvor beschrieben, ist die Haltung zu den einzelnen Präsenzebenen in dem Konzept fundamental. Bei der folgenden Auseinandersetzung mit den einzelnen Präsenzebenen wird sich an der Darstellung von Haim Omer und Arist von Schlippe orientiert, welche durch Martin Lemme und Bruno Körner ergänzt und erweitert wurden. Die einzelnen Ebenen sind dabei miteinander verknüpft und verstärken sich gegenseitig.¹¹⁰

Zum einen gibt es die körperliche Präsenz. Diese verdeutlicht die Erreichbarkeit der Autoritätsperson und dass sie einschreiten wird, wenn es zu destruktiven Verhaltensweisen durch das Gegenüber kommt. Nachdem eingeschritten wurde, darf kein sofortiger Rückzug stattfinden, da dies die Autorität der Person verringert.¹¹¹ Lemme und Körner ergänzen, dass es nicht nur auf die körperliche Präsenz der Autoritätsperson ankommt, sondern diese auch so wahrgenommen werden muss.

Die körperliche Präsenz geht mit der geistigen Präsenz einher. Diese zeichnet sich durch aufmerksam Verhalten der Autoritätsperson aus.¹¹² Beide Präsenzarten sind essentiell für die

Polizeiarbeit. Die Uniform und die Körperhaltung des Polizeivollzugsbeamten tragen maßgeblich zur körperlichen Präsenz bei. Geistig präsent ist der Polizeivollzugsbeamte, wenn er aufmerksam im Umgang mit dem Bürger ist.

Die emotional-moralische Präsenz stellt die Kongruenz zwischen dem Handeln und der Haltung dar. „Es geht dabei um die innere Überzeugung, dass das eigene Handeln angemessen und aus der inneren Perspektive ‚richtig‘ ist.“¹¹³ Durch das gestärkte Selbstwertgefühl ist das Auftreten klar und eindeutig.¹¹⁴ Liegt keine Übereinstimmung zwischen der Haltung und der Handlung vor, wird die Autoritätsperson hinterfragt.¹¹⁵ Ein klares und eindeutiges Auftreten des Polizeivollzugsbeamten ist wichtig, um die Akzeptanz des Bürgers zu erlangen. Der Polizeivollzugsbeamte sollte von der Richtigkeit und der Rechtmäßigkeit seiner Maßnahme überzeugt sein, weil ihm sonst zwangsläufig Unsicherheit anzusehen ist. Auf moralischer Ebene kann zudem eine Teilschuld durch die Autoritätsperson eingestanden werden, wodurch einer Eskalation entgegenwirkt wird.¹¹⁶ Auch wenn die Meinung vertreten wird, dass der Polizeivollzugsbeamte keine Fehler machen darf, zeugt das Eingestehen einer Teilschuld von Menschlichkeit. Diese wird von dem Bürger verlangt und wertgeschätzt.¹¹⁷

Des Weiteren gibt es die handelnde Präsenz, welche die Reaktion auf ein destruktives Verhalten thematisiert. Gegen das Verhalten wird Widerstand geleistet und keine Bestrafung vorgenommen, da dies zur Eskalation der Situation führt und die Beziehung nachträglich beeinträchtigt.¹¹⁸ Manche Verhaltensweisen kann der Polizeivollzugsbeamte aus Gründen der Eigensicherung nicht dulden, weswegen interveniert werden muss. Außerdem kann eine ausbleibende Reaktion auf eine Provokation eskalierend wirken.¹¹⁹ Wenn es jedoch nicht notwendig ist, auf eine Verhaltensweise zu reagieren, sollte der Polizeivollzugsbeamte von vergeltenden Maßnahmen absehen.

Mit der vierten Präsenzebene, der interpersonellen Präsenz, verdeutlicht die Autoritätsperson, dass sie nicht allein handelt, sondern Teil eines Netzwerkes ist. Durch das Bewusstsein, dass bei Bedarf Unterstützung geleistet wird, kann einer sofortigen Reaktion widerstanden werden.¹²⁰ Das Wissen über die Unterstützung ermöglicht ein klares und eindeutiges Auftreten in kritischen Situationen.¹²¹ Die Unterstützung ist jedoch nicht ausschließlich extern veranlasst, sondern impliziert ebenso die Kooperation des Gegenübers.¹²² Die Polizei bildet in sich ein Netzwerk, welches bei Bedarf Unterstützung leistet. Je nach Einsatz werden schon bei der Einsatzvergabe unterschiedlich viele Einsatzkräfte beauftragt. Dies ermöglicht dem

¹⁰⁷ Vgl. Körner, B. (2019). Neue Autorität – Das Handbuch. Konzeptionelle Grundlagen, aktuelle Arbeitsfelder und neue Anwendungsgebiete (1. Auflage). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, S. 16. (künftig zitiert: Körner, 2019)

¹⁰⁸ Omer, von Schlippe, 2017, S. 18.

¹⁰⁹ Ebd., S. 29.

¹¹⁰ Vgl. Omer, von Schlippe, 2017, S. 208.

¹¹¹ Vgl. Omer, von Schlippe, 2017, S. 204f.

¹¹² Vgl. Lemme, M., Körner, B. (2018). Neue Autorität in Haltung und Handlung. Heidelberg: Carl Auer Verlag, S. 46. (künftig zitiert: Lemme, Körner, 2018)

¹¹³ Ebd., S. 56.

¹¹⁴ Vgl. Körner, 2019, S. 25.

¹¹⁵ Vgl. Omer, von Schlippe, 2017, S. 207

¹¹⁶ Vgl. ebd., S. 205ff.

¹¹⁷ Vgl. Anlage 4, 12, 26, 29, 45, 52, 57, F6.

¹¹⁸ Vgl. Omer, von Schlippe, 2017, S. 207f.

¹¹⁹ Vgl. Baumann-Habersack, 2017, S. 114.

¹²⁰ Vgl. Omer, von Schlippe, 2017, S. 208f.

¹²¹ Vgl. Lemme, 2018, S. 65.

¹²² Vgl. Lemme, Körner, 2018, S. 66.

Polizeivollzugsbeamten von Grund auf ein klares und eindeutiges Auftreten. Da jedoch die Einsatzbewältigung nicht selten durch ein einzelnes Streifenteam stattfindet, sollte der Polizeivollzugsbeamte die Kooperation des polizeilichen Gegenübers anstreben.

Lemme und Körner ergänzen die dargestellten Präsenzebenen um die pragmatische Präsenzdimension, die interne Präsenzdimension und die intentionale Präsenzdimension.

„Die pragmatische Präsenz beschreibt [...] die Handlungskompetenz [...] [der Autoritätsperson].“¹²³ Durch das Bewusstsein der Handlungsmöglichkeiten der Neuen Autorität wirkt der Autoritätsträger kompetent und orientierungsgebend.¹²⁴ Indem sich von dem Gedanken gelöst wird, dass der Erfolg des eigenen Handelns an der Reaktion des Gegenübers zu erkennen ist, wird einer Hilflosigkeit entgegengewirkt.¹²⁵ Indem der Polizeivollzugsbeamte sich seiner eingriffsrechtlichen und seiner zwischenmenschlichen und den Handlungsmöglichkeiten der Neuen Autorität bewusst wird, wirkt er unsicherem Verhalten entgegen. So kann er durch sicheres Auftreten seine Autorität untermauern.¹²⁶ Aus polizeilicher Sicht ist jedoch der Erfolg der eigenen Handlung am Verhalten des polizeilichen Gegenübers zu bemessen. In den meisten Fällen wird die Polizei erst aufgrund der negativen Verhaltensweisen des Bürgers aktiv.

Bei der internalen Präsenz tritt die Autoritätsperson emotional diszipliniert auf. Dadurch wird einer Eskalation vorgebeugt.¹²⁷ Das Handeln der Person wird nicht durch innere emotionale Zustände oder äußere Umstände beeinflusst, sondern fußt auf den Überzeugungen und den reflektierten Überlegungen der Person.¹²⁸ Durch die emotionale Stabilisierung wird die Person in ihrer Selbstkontrolle gestärkt.¹²⁹ Emotionale Disziplin und gute Selbstkontrolle sind für den Polizeivollzugsbeamten essentiell, da Auseinandersetzungen mit dem polizeilichen Gegenüber und ein gewisses Stressniveau „polizeialltäglich“ sind.

Abschließend wird die intentionale Präsenz erreicht, wenn durch das eigene Verhalten deutlich wird, dass das Handeln beziehungs- und entwicklungsstärkend ist.¹³⁰ Je stärker die Intensität und Absicht ist, desto präsenter wirkt die Autoritätsperson. Erreicht wird dies durch Aufmerksamkeit und Zuhören.¹³¹ Die Beziehung zum polizeilichen Gegenüber ist eine andere, als es in der Erziehung der Fall ist. Aus dem Verhalten des Polizeivollzugsbeamten sollte dennoch hervorgehen, dass dieser nur seinen Beruf ausübt und keinen persönlichen Konflikt anstrebt. Grundsätzlich sollte jedem polizeilichen Gegenüber mit Aufmerksamkeit entgegengetreten werden. Dies muss jedoch je nach Einsatzlage und -belastung unterschiedlich ausgelegt werden.

¹²³ Ebd., S. 50.

¹²⁴ Vgl. ebd., S. 49.

¹²⁵ Vgl. Körner, 2019, S. 26.

¹²⁶ Vgl. Anlage 2, 7, 14, 18, 22, 25, 26, 54, 56.

¹²⁷ Vgl. Lemme, Körner, 2018, S. 52.

¹²⁸ Vgl. ebd., S. 53.

¹²⁹ Vgl. Körner, 2019, S. 52.

¹³⁰ Vgl. Lemme, Körner, 2018, S. 59.

¹³¹ Vgl. ebd., S. 62.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die sieben Präsenzebenen für die polizeiliche Arbeit von Relevanz sind. Indem der Polizeivollzugsbeamte die einzelnen Aspekte berücksichtigt, kann ein sicheres und wegweisendes Auftreten gewährleistet werden. Außerdem wird einer Eskalation durch Selbstkontrolle und der guten Beziehung zum polizeilichen Gegenüber entgegengewirkt.

2.3.4.2 Haltung, Entscheidung und Werte in der Neuen Autorität

Nachdem die Präsenz der Autoritätsperson als Fundament des Konzeptes dargelegt wurde, werden nun die sechs Handlungs- und Handlungsaspekte der Neuen Autorität nach Martin Lemme und Bruno Körner beleuchtet. Im direkten Anschluss wird die Tauglichkeit der jeweiligen Aspekte für den Polizeiberuf geprüft.

Der erste Handlungs- und Handlungsaspekt thematisiert die Haltung, die Entscheidung und die Werte der Autoritätsperson. Um einem Eskalationsprozess entgegenwirken zu können, bedarf es einer klaren Haltung.¹³² Die Haltung ergibt sich dabei aus der Intensivierung der Präsenz und aus der Beziehung zum Gegenüber.¹³³ Das Ziel ist die qualitative und quantitative Verbesserung der Präsenz. Die bereits behandelten Präsenzebenen können dabei situationsentsprechend eingesetzt werden.

Auch die Beziehung zum Gegenüber stellt einen wichtigen Bestandteil in diesem Aspekt dar. Die Beziehungsaufnahme, die Beziehungsgestaltung und die Verbesserung der Beziehung liegt in der Verantwortung der Autoritätsperson. Dazu zählt das beharrliche und hoffnungsvolle Interesse an der Beziehung, unabhängig von aufkommenden Widrigkeiten.¹³⁴ Denn eine tiefgreifende Veränderung der Verhaltensweise des Gegenübers kann nur schrittweise erreicht werden, wodurch für einen gewissen Zeitraum das Leid ausgehalten werden muss.¹³⁵ Dies wird durch Haim Omer als „tragische Sicht“ bezeichnet. Weitere Handlungsaspekte sind die Unveränderlichkeit der Vergangenheit, die Sinnlosigkeit einer Schuldzuweisung und dass keine Veränderung gegen den Willen einer Person vorgenommen werden kann.¹³⁶ „Menschen handeln aus ihren Bedürfnissen heraus.“¹³⁷ Das Handeln einer Person dient dabei der Befriedigung dieser Bedürfnisse und ist nicht primär gegen eine Person gerichtet. Nach dieser humanistischen Grundannahme lässt sich aus den destruktiven Verhaltensweisen einer Person schließen, welche Bedürfnisse er versucht zu befriedigen.¹³⁸ Außerdem schreibt Omer

¹³² Vgl. Körner, 2019, S. 30.

¹³³ Vgl. Lemme, Körner, 2018, S. 74.

¹³⁴ Vgl. Körner, 2019, S. 31.

¹³⁵ Vgl. Lemme, Körner 2018, S. 76f.

¹³⁶ Vgl. ebd.

¹³⁷ Körner, 2019, S. 33.

¹³⁸ Vgl. ebd.

bezüglich des Ehrbegriffes, dass die heutige Autoritätsperson sich schlecht fühlt, wenn sie sich provozieren lässt, und stolz ist, wenn sie dem widerstehen konnte.¹³⁹

Wie zuvor festgestellt, spielt die Präsenz bei dem polizeilichen Auftreten eine wesentliche Rolle und die Beziehung zwischen dem Polizeivollzugsbeamten und dem polizeilichen Gegenüber ist nicht mit einem Beziehungsverhältnis aus der Pädagogik gleichzusetzen. Aufgrund der sofortigen Einsatzbewältigung ist eine längerfristige Beziehung „polizeiuntypisch“, weswegen es meistens einer direkten Verhaltensänderung des Gegenübers bedarf.

Eine Schuldzuweisung ist polizeilich relevant, da sie zur Erforschung von Straftaten essentiell ist und einen präventiven Charakter hat. Dabei ist nicht das schuldhaftes Handeln im juristischen Sinne gemeint, sondern die Person, welche objektiv die Straftat begangen hat.

Die Unveränderlichkeit der Vergangenheit ist hingegen ein Aspekt, der sich gut etablieren lässt. Es ist nicht Aufgabe des Polizeivollzugsbeamten, den Täter zu bestrafen. Daher sollte jeder Polizeivollzugsbeamte von Handlungen absehen, welche eine Bestrafung des Gegenübers bewirken sollen. Die Haltung, dass der Mensch zur Befriedigung seiner Bedürfnisse handelt, sollte ebenfalls stark im Denken des Polizeivollzugsbeamten vernetzt sein. Häufig richtet sich das Verhalten des Gegenübers nicht gegen den Polizeivollzugsbeamten, sondern gegen die Uniform. Der Polizei kommt somit eine Stellvertreterposition zu. Diese Haltung findet sich auch in den Grundpflichten eines Beamten gem. § 33 Abs. 1 S. 2 BeamtStG wieder. Demnach soll der Polizeivollzugsbeamte unparteiisch, gerecht und zum Wohle der Allgemeinheit sein Amt ausführen.

2.3.4.3 Selbstkontrolle und Deeskalation in der Neuen Autorität

Bei dem zweiten Haltungs- und Handlungsaspekt wird die Selbstkontrolle und die Deeskalation thematisiert. „Neue Autorität geht von der Erkenntnis aus, dass absolute Kontrolle nicht nur nicht wünschenswert ist, sondern vor allem nicht möglich [sei].“¹⁴⁰ Dies mag im ersten Moment das Gefühl der Frustration hervorrufen,¹⁴¹ aber durch die Befreiung, diesem Zwang nicht mehr nachkommen zu müssen, kann sich auf das eigene Verhalten konzentriert werden. Beispielsweise implizieren Bestrafungen die Kontrolle des Gegenübers. Daher soll, wie in der handelnden Präsenz erläutert, Widerstand geleistet werden.¹⁴² Dadurch bleibt die Beziehung zwischen den Personen gewahrt.¹⁴³ Aus polizeilicher Sicht kann und muss in manchen Situationen Kontrolle über das Verhalten einer Person gewonnen werden (siehe handelnde Präsenz, Kapitel 2.3.4.1). Dies soll nicht heißen, dass die Grundannahme falsch ist. Solange keine vollständige Kontrolle über die Person notwendig ist, sollte der Polizeivollzugsbeamte

davon absehen und versuchen, eine Verhaltensänderung durch das eigene vorbildliche Verhalten zu bewirken.

Bei der Selbstkontrolle wird die Autoritätsperson sich seiner emotionalen Grenzen bewusst. Indem nicht auf Provokationen mit emotionalem und eskalativem Verhalten reagiert wird, kann der Person besser mit Respekt und Wertschätzung gegenübergetreten werden.¹⁴⁴ Außerdem bedarf es Strategien, welche dabei helfen, wieder zur Selbstkontrolle und Souveränität zu gelangen.¹⁴⁵ Aufgrund der Begrenztheit dieser Arbeit kann nicht auf einzelne Strategien und Techniken eingegangen werden. Indem der Polizist sich seiner emotionalen Grenzen bewusst ist, kann er bei Bedarf die Leitung des Einsatzes an seinen Kollegen übergeben. Dies verhindert eine Eskalation und steigert den respektvollen Umgang mit dem polizeilichen Gegenüber. Daher sollte der Polizeivollzugsbeamte offen über seine Emotionen mit den Kollegen reden, um so die Einsätze bestmöglich zu bewältigen.

Die Fähigkeit der Eskalationsvermeidung stärkt außerdem die Autoritätsperson.¹⁴⁶ Handlungen und Reaktionen unter Emotionen tragen zur Eskalation der Situation bei.¹⁴⁷ Durch Aufschub und Beharrlichkeit kann deeskalierend Einfluss genommen werden. Der zeitliche Aufschub birgt dabei drei Stärken. Erstens führt er zur Beruhigung aller Beteiligten und verringert so die Gefahr einer Eskalation. Die verzögerte Ausführung des Gehorsams ist dabei kein Zeichen der Schwäche. Zweitens wird durch das Zurückkommen auf die Situation die Entschlossenheit und Beharrlichkeit der Autoritätsperson gezeigt, wodurch seine Präsenz gestärkt wird.¹⁴⁸ Drittens bietet ein zeitlicher Aufschub die Möglichkeit, Unterstützung hinzuzuziehen, sowie die Art und Weise, wie die Autoritätsperson auf das Geschehen zurückkommen möchte, vorzubereiten, sodass die Kooperationsbereitschaft erhöht wird.¹⁴⁹ Ein Aufschub der Handlung im Einsatz erweist sich als schwierig. Meistens bedarf es einer sofortigen Einsatzbewältigung vor Ort. Jedoch bietet es sich an, den Einsatz in die Länge zu ziehen, um bei Bedarf das Eintreffen eines zweiten Streifenteams abzuwarten. Ebenso besteht die Möglichkeit des Rückzuges. Aufschub und Beharrlichkeit können sich zudem im Polizeigewahrsam als nützlich erweisen. Durch zeitlichen Aufschub können sich sowohl die Polizeivollzugsbeamten als auch die in Gewahrsam genommene Person beruhigen. Durch eine konsistente und reflektierte Veränderung des eigenen Verhaltens kann indirekt die Reaktion des Gegenübers beeinflusst werden.¹⁵⁰ Dies funktioniert nur, wenn die Person gewillt ist, zur Deeskalation beizutragen.¹⁵¹ Es wird immer unkooperative Menschen geben, jedoch schadet der Versuch des Polizeivollzugsbeamten nicht, durch ein gutes Vorbild das Gegenüber in seiner Handlung zu beeinflussen.

¹³⁹ Vgl. Omer, von Schlippe, 2017, S. 62f.

¹⁴⁰ Ebd., S. 43.

¹⁴¹ Baumann-Habersack, 2017, S. 102.

¹⁴² Vgl. Omer, von Schlippe, 2017, S. 44.

¹⁴³ Vgl. ebd., S. 45.

¹⁴⁴ Vgl. Lemme, Körner, 2018, S. 138.

¹⁴⁵ Vgl. Körner, 2019, S. 34.

¹⁴⁶ Vgl. Omer, von Schlippe, 2017, S. 31.

¹⁴⁷ Vgl. Lemme, Körner, 2018, S. 86.

¹⁴⁸ Vgl. Omer, von Schlippe, 2017, S. 55.

¹⁴⁹ Vgl. Lemme, Körner, 2018, S. 98f.

¹⁵⁰ Vgl. Baumann-Habersack, 2017, S. 96.

¹⁵¹ Vgl. ebd., S. 94.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass Selbstkontrolle und Deeskalation für den polizeilichen Alltag essentiell sind. Auf die Methoden des Aufschiebes und der Beharrlichkeit kann jedoch nur bedingt zurückgegriffen werden. Der Polizeivollzugsbeamte sollte vor allem durch sein eigenes vorbildliches Verhalten Einfluss auf das Gegenüber nehmen.

2.3.4.4 Transparenz und Öffentlichkeit in der Neuen Autorität

Die Haltungs- und Handlungsaspekte der Transparenz und Öffentlichkeit sind eng mit den Aspekten der Selbstkontrolle und der Präsenz verbunden. Durch Transparenz werden die Handlungen der beteiligten Personen öffentlich gemacht.¹⁵² Dadurch reduzieren sich destruktive Verhaltensweisen, da Scham durch die Wahrnehmung der Öffentlichkeit empfunden wird.¹⁵³ Die zusätzliche Aufmerksamkeit Dritter kommt einer Überprüfung gleich und lässt die handelnden Personen vorsichtiger werden. Zeitgleich findet eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten statt.¹⁵⁴ Folglich bedeutet Transparenz nicht nur Einschränkung.¹⁵⁵ Die Öffentlichkeit nimmt dabei die Rolle der Kontrollinstanz ein und kann Unterstützung leisten.¹⁵⁶

Theoretisch gesehen kann die Transparenz gut in die Polizeiarbeit integriert werden. Durch die zusätzliche Kontrolle sind die Polizeivollzugsbeamten noch mehr angehalten auf die Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu achten. Daraus würde eine größere Akzeptanz seitens der Bürger resultieren. Für den Polizeivollzugsbeamten mag ein Einsatz Routine sein, jedoch kann dieser für das polizeiliche Gegenüber eine Ausnahmesituation darstellen. Durch transparente Maßnahmen werden dem Bürger die Ungewissheit und die Angst genommen. Praktisch gesehen könnte Transparenz durch Erklärung der Maßnahmen geschaffen werden. Dieses wird sich von dem Bürger gewünscht.¹⁵⁷ Außerdem können durch individuelle Kennungen des Polizeivollzugsbeamten und Bodycams auch die Öffentlichkeit eingebunden werden, wodurch das Image der Polizei verbessert wird.

Folglich erscheint die Umsetzung von Transparenz und die Einbindung der Öffentlichkeit in den polizeilichen Alltag sinnvoll.

¹⁵² Vgl. Raeck, H., Ziemendorff, G. (2015). Stärke statt Macht – Neue Autorität. Nach dem Konzept „Neue Autorität in Familie, Schule und Gemeinde“ von Haim Omer und Arist von Schlippe, S.7. URL: <https://www.ziemendorff.de/wp-content/uploads/Artikel-Staerke-statt-Macht-Neue-Autoritaet.pdf>. (zugegriffen am 14.04.2020). (künftig zitiert: Raeck, Ziemendorff, 2015)

¹⁵³ Vgl. Lemme, Körner, 2018, S. 99.

¹⁵⁴ Vgl. ebd., S. 104.

¹⁵⁵ Vgl. Omer, von Schlippe, 2017, S. 32.

¹⁵⁶ Vgl. Raeck, Ziemendorff, 2015, S. 8.

¹⁵⁷ Vgl. Anlage 52, F6.

2.3.4.5 Unterstützung und Netzwerke in der Neuen Autorität

„Ein zentraler Bestandteil der Präsenz ist die Botschaft: ‚Ich bleibe nicht allein!‘“.¹⁵⁸ Auf diesem Grundgedanken basieren die Aspekte der Unterstützung und des Netzwerkes. Eine einzeln agierende Person hat im Vergleich zu einem Netzwerk eine geringere Wirksamkeit.¹⁵⁹ Die Stärke und Legitimation der Handlung werden aus der gegenseitigen Unterstützung gezogen.¹⁶⁰ Das Gegenüber zeigt sich entsprechend deutlich kooperativer.¹⁶¹ Unterstützer können dabei alle Personen sein, die in die Handlung involviert sind. Demnach auch die destruktiv handelnde Person.¹⁶² Außerdem wirkt sich das Wissen der Unterstützung positiv auf die physischen und psychischen Energieressourcen der Autoritätsperson aus.¹⁶³ Ein möglicher Autoritätsverlust wird beispielsweise weniger schlimm wahrgenommen.¹⁶⁴ Durch den lösungsorientierten Austausch mit dem Netzwerk gelangt die Autoritätsperson zu einer selbstreflektierten Auseinandersetzung mit den eigenen Stärken und Schwächen.

Wie bereits unter der interpersonalen Präsenz dargestellt, ist der Aspekt der interpolizeilichen Unterstützung stark ausgeprägt. Auch externe Zusammenarbeiten (beispielsweise mit dem Ordnungsamt oder dem Zoll) können eine effektivere Kriminalitätsbekämpfung bewirken. International wird die Polizeiarbeit durch bilaterale Verträge (beispielsweise der Deutsch-Niederländischen Polizei- und Justizvertrag) oder Verbindungsstellen (beispielsweise die Euregionalen-Polizei-Informationen-Cooperations-Center) ermöglicht.¹⁶⁵ Priorität sollte jedoch die Unterstützung des polizeilichen Gegenübers sein, weswegen der Polizeivollzugsbeamte durch ein freundliches und respektvolles Verhalten die Beziehung zum Gegenüber wahren sollte. Dies stärkt die Autorität des Polizeivollzugsbeamten.

2.3.4.6 Protest, Gegenüber und Widerstand in der Neuen Autorität

Weitere Haltungs- und Handlungsaspekten stellen der Protest, das Gegenüber und der Widerstand dar. Dieser Teilbereich verkörpert die grundlegende Ablehnung von Gewalt, auch wenn die andere Person gewalttätig wird.¹⁶⁶ „Das Grundprinzip der Vorgehensweise ist [...] die Erhöhung der Präsenz [...], um die Beziehung zu stärken sowie als Reaktion auf das kritische

¹⁵⁸ Lemme, Körner, 2017, S. 109.

¹⁵⁹ Vgl. Körner, 2019, S. 37.

¹⁶⁰ Vgl. Omer, von Schlippe, 2017, S. 52.

¹⁶¹ Vgl. Lemme, Körner, 2018, S. 109.

¹⁶² Vgl. ebd., S. 108.

¹⁶³ Vgl. Omer, von Schlippe, 2017, S. 54.

¹⁶⁴ Vgl. ebd., S. 53.

¹⁶⁵ Vgl. IM NRW (o. J.). Euregionale Zusammenarbeit. URL: <https://polizei.nrw/artikel/euregionale-zusammenarbeit>. (zugegriffen am: 10.05.2020)

¹⁶⁶ Vgl. Omer, von Schlippe, 2017, S. 31.

Verhalten und zugleich zur Verbesserung der Beziehung und Kooperation ein deutliches Gegenüber zu zeigen.¹⁶⁷ Unter dem Begriff des Gegenübers wird eine zutiefst positive Haltung der führenden Anleitung und Kommunikation verstanden, welche sich in der Haltung von Präsenz zeigt. Die andere Person wird sich an der Verhaltensweise der Autoritätsperson orientieren. Dabei handelt es sich um Protest, der durch Sprache, Mimik oder Gestik Ablehnung oder Zustimmung vermittelt wird. Der Protest beginnt an dem Zeitpunkt, an welchem verdeutlicht wird, welches Verhalten angemessen ist.¹⁶⁸

Eine Ablehnung von Gewalt ist aus polizeilicher Sicht unmöglich. Aus Gründen der Eigen- und Fremdsicherung und zur zwangsweisen Durchsetzung von Maßnahmen muss die Polizei befugt sein, Gewalt anwenden zu können. In dem Konzept nach Omer und von Schlippe wird ein Verhalten zwischen den Eltern und dem Kind beschrieben.¹⁶⁹ In diesem Zusammenhang ist die Neue Autorität nicht mit der Polizeiarbeit zu vergleichen. Der Protest und der Begriff des Gegenübers lassen sich schon eher in die polizeiliche Praxis etablieren. Durch ein vorbildliches Verhalten des Polizeivollzugsbeamten kann Einfluss auf das Verhalten des Bürgers genommen werden.¹⁷⁰ Zudem kann durch verbale und nonverbale Kommunikation dem Bürger verdeutlicht werden, welche Verhaltensweisen toleriert werden und welche nicht.

Bei dem gewaltlosen Widerstand handelt es sich nicht nur um den Widerstand gegen ein bestimmtes Verhalten, sondern drückt die Entschiedenheit der Autoritätsperson aus. Intentionen dabei sind der Schutz und die Verbesserung der Beziehung.¹⁷¹ Jegliches Handeln distanziert sich von Zwang oder Drohungen. Es fußt auf Beharrlichkeit und Wiederholung.¹⁷² Wie beschrieben muss der Polizeivollzugsbeamte zur Gewaltanwendung befugt sein. Wenn jedoch keine Gewalt angewendet werden muss, kann durch Widerstand gegen bestimmte Verhaltensweisen die Haltung des Polizeivollzugsbeamten verdeutlicht werden. Eine weitestgehend Hinauszögerung der Gewaltanwendung kann einer Eskalation entgegenwirken. Der gewaltlose Widerstand, der sich auf dem Grundgedanken von Gandhi stützt,¹⁷³ bietet folgende Interventionsmöglichkeiten: Die Ankündigung, die Dokumentation, die Telefonkette, das Nachgehen und Aufsuchen, der schweigende Widerstand, die Besuche, das Ausrufezeichen, das schweigende Gespräch und das Prinzip des Sit-in.¹⁷⁴ Wie die einzelnen Interventionsmöglichkeiten anzuwenden sind, kann aufgrund der Begrenztheit dieser Arbeit nicht thematisiert werden.

Abschließend lässt sich sagen, dass aus polizeilicher Sicht nicht vollständig auf Gewalt verzichtet werden kann, jedoch diese auf das Minimum beschränkt werden sollte. Die frühzeitige

¹⁶⁷ Lemme, Körner, 2018, S. 124f.

¹⁶⁸ Vgl. ebd., S. 119.

¹⁶⁹ Vgl. Omer, von Schlippe, 2017, S. 28.

¹⁷⁰ Vgl. Anlage 3, 8, 13, 14, 20, 28, 31, 34, 35, 37, 39, 40, 43, 44, 49, 51, 54, 55.

¹⁷¹ Vgl. Lemme, Körner, 2018, S. 119f.

¹⁷² Vgl. ebd., S. 124f.

¹⁷³ Vgl. Omer, H., von Schlippe, A. (2008). *Autorität ohne Gewalt. Coaching für Eltern von Kindern mit Verhaltensproblemen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 57.

¹⁷⁴ Vgl. Lemme, Körner, 2018, S. 125-134.

Kommunikation von Zustimmung und Ablehnung, sowie das vorbildliche Verhalten des Polizeivollzugsbeamten stärken die Autorität und fördern das Ansehen beim Bürger.

2.3.4.7 Gesten der Beziehung, Versöhnung und Wiedergutmachung in der Neuen Autorität

Der letzte Aspekt der Neuen Autorität beschäftigt sich mit den Gesten der Beziehung, Versöhnung und Wiedergutmachung. Als Verantwortliche für die Beziehung benötigt die Autoritätsperson Gesten, welche dem Gegenüber verdeutlichen, dass es ernst und gut mit ihm gemeint ist.¹⁷⁵ Dabei sind Beziehungsgesten unabhängig vom Verhalten und Forderung des Gegenübers und werden als Zuwendung verstanden. Sie sind daher nicht an Erwartungen geknüpft.¹⁷⁶

Aus polizeilicher Sicht wird die längerfristige Beziehung zum Bürger gerade bei Folgeeinsätzen oder anderweitigen Kontakten wichtig, jedoch ist sie nicht mit der im Konzept gemeinten Beziehung vergleichbar. Dennoch sollte aus dem polizeilichen Verhalten hervorgehen, dass das Wohlbefinden des Bürgers und nicht der Abschluss des Einsatzes Priorität hat. Die Beziehung zum polizeilichen Gegenüber sollte auch bei einmaligem Kontakt positiv geprägt sein.

„In eskalierenden Beziehungen entsteht ein Bild von gegenseitiger Abwertung, Vorwürfen und Misstrauen.“¹⁷⁷ Da häufig die Polizei gerufen wird, nachdem es zu einer Eskalation gekommen ist, befinden sich die beteiligten Personen emotional auf einem entsprechenden Niveau. Daher sollte das sachliche Auftreten des Polizeivollzugsbeamten zur Deeskalation der Situation beitragen. „Es ist deutlich schwieriger, jemanden weiter zu bekämpfen, der Beziehungs- und Versöhnungsgesten anbietet.“¹⁷⁸ Eine besonders starke Beziehungsgeste stellt dabei die Entschuldigung für das eigene Fehlverhalten dar.¹⁷⁹ Das Entschuldigen für Fehler hat selbigen Effekt wie das Eingestehen einer Teilschuld, wie es in der emotional-moralische Präsenz (Kapitel 2.3.4.1) dargelegt wurde. Durch das Eingestehen der Fehler wird auch das Gegenüber animiert, Fehler zu bekennen, weil verdeutlicht wird, dass damit keine Verletzung des Ehrgefühls einhergeht.¹⁸⁰ Es wird verdeutlicht, dass es gilt keinen Machtkampf zu gewinnen, sondern dass dieses Verhalten die Beziehung stabilisieren soll.¹⁸¹ Dadurch wirkt der Polizeivollzugsbeamte menschlich und dem Bürger kann auf Augenhöhe begegnet werden.

¹⁷⁵ Vgl. Lemme, Körner, 2018, S. 134.

¹⁷⁶ Vgl. ebd., S. 135.

¹⁷⁷ Ebd.

¹⁷⁸ Ebd., S. 136.

¹⁷⁹ Vgl. ebd.

¹⁸⁰ Vgl. Omer, von Schlippe, 2017, S. 60.

¹⁸¹ Vgl. Körner, 2019, S. 41.

Wenn durch ein Fehlverhalten persönlicher oder sozialer Schaden entstanden ist, bedarf es einer Wiedergutmachung.¹⁸² Diese Wiedergutmachung ist das Gegenstück zur herkömmlichen Bestrafung bei Fehlverhalten. Es soll keine Abschreckung stattfinden, sondern eine Verinnerlichung der Wertevorstellung der Gesellschaft.¹⁸³ Eine Wiedergutmachung aus polizeilicher Sicht erweist sich als schwierig. Der Polizeivollzugsbeamte ist aufgrund des Legalitätsprinzips zur Verfolgung von Straftaten verpflichtet. Dennoch kann bei Straftaten ein Täter-Opfer-Ausgleich nach §§ 155a, 155b StPO angestrebt werden, welcher nach § 46a StGB strafmildernde Umstände bewirken kann. Gem. § 46b StGB kann dem Beschuldigten durch Mitwirken im Strafverfahren eine Milderung nach § 49 Abs. 1 StGB zukommen, was der Wiedergutmachung von Fehlverhalten ähnelt. Im Bereich der Ordnungswidrigkeiten darf sich das Ermessen des Polizeivollzugsbeamten niemals in der Person ergründen, weswegen hier eine Wiedergutmachung durch das polizeiliche Gegenüber nicht möglich ist. Das Konzept ist jedoch nicht ausschließlich auf das polizeiliche Gegenüber anzuwenden, sondern auch auf den Polizeivollzugsbeamten selbst. Eine Wiedergutmachung im herkömmlichen Sinne ist zwar nicht möglich, eine Entschuldigung kann jedoch die Situation deeskalieren.

2.3.4.8 Fazit zur Anwendung der Neuen Autorität im Polizeivollzugsdienst

Ohne die einzelnen Aspekte der Neuen Autorität und deren Umsetzung in den Polizeivollzugsdienst zu wiederholen, kann gesagt werden, dass die Grundgedanken aller sechs Handlungs- und Handlungsaspekte und die Haltung der Präsenz in der polizeilichen Arbeit Anwendung finden sollten. Gerade die Selbstkontrolle, die Transparenz und das Gegenüber scheinen vielversprechend, um das Ansehen der Polizei beim Bürger zu stärken und dadurch die polizeiliche Autorität wiederherzustellen.

Alle Maßnahmen, welche die Beziehung zum Gegenüber als Ziel haben, können nur begrenzt angewandt werden. Die Beziehung zwischen den Eltern und dem Kind ist nicht mit der Beziehung zwischen einem Polizeivollzugsbeamten und dem Bürger zu vergleichen. Da dennoch die Beziehung, soweit es möglich ist, gewahrt werden sollte, soll der Polizeivollzugsbeamte auf Augenhöhe und nach dem Image des Freundes und Helfers agieren.

¹⁸² Vgl. ebd., S. 41.

¹⁸³ Vgl. Omer, von Schlippe, 2017, S. 268.

2.4 Kollegenbefragung zu den Themen Autorität, Respekt und Gewalt

Nachdem eine wissenschaftliche Betrachtung von Autorität, Respekt und dem Konzept der Neuen Autorität vorgenommen wurde, sollen nun die Fragebögen, die durch Kollegen beantwortet wurden, ausgewertet werden. Die Fragen beschäftigen sich mit den Themen der Autorität, des Respektes und der Gewalt.

Der verwendete Fragebogen wurde durch den Soziologen Matthias Weber entwickelt. Erweitert wurde der Fragebogen durch die Fragen F23 bis F28, die durch den Autor dieser Arbeit selbst formuliert wurden. Mit den sechs Fragen wurde ein Pretest mit männlichen und weiblichen Personen unterschiedlichen Alters durchgeführt. Aufgrund des „Sars-CoV-2-Virus“ wurden die Fragebögen mittels E-Mail versandt. Auf gleichem Wege wurde der beantwortete Fragebogen zurückgesandt. Daher ist davon auszugehen, dass die Kollegen sich der Beantwortung der Fragen in ihrer Freizeit gewidmet haben und mit der Verwendung ihrer Aussagen in dieser Arbeit einverstanden sind.

2.4.1 Grund der Durchführung

Grundlegend soll durch die Befragung das Fundament an Theorie, welches im Rahmen dieser Arbeit aufgebaut wurde, mit den Antworten der Kollegen vervollständigt werden. Durch die Erfahrung der Kollegen werden die dargestellten fiktiven Szenarien ergänzt und geben Hinweis auf die Realisierbarkeit der Neuen Autorität im Polizeiberuf.

Durch die Vielfältigkeit der befragten Personen besteht die Möglichkeit, dass auf dieselbe Frage unterschiedlich geantwortet wird, wodurch eine universellere Betrachtung ermöglicht wird.

2.4.2 Auswertung der Ergebnisse

Insgesamt wurden sechs Fragebögen durch Kollegen beantwortet und zurückgesandt. Darunter finden sich vier männliche Probanden und zwei weibliche Probanden. Die Altersspanne erstreckt sich von 30 Jahren bis 48 Jahren. Beantwortet wurden die Fragen durch Kollegen der Direktion Gefahrenabwehr, der Direktion Kriminalität und einer Person, die sich im Aufstieg zum Laufbahnabschnitt III befindet.

Die Fragen (z.B. F1) werden als kursiv gesetzte Überschriften dargestellt. Aufgrund des Umfangs und der Anzahl der Fragebögen findet eine qualitative Auswertung der Fragebögen statt.

F1: Allgemein gefragt: Welchen Herausforderungen könnte ein Polizist im Alltag begegnen? Was hilft, um mit diesen Situationen gut umzugehen?

Die Fragestellung ist sehr weitreichend und daher schwierig zu beantworten.¹⁸⁴ Zudem unterscheiden sich die Herausforderungen je nach Direktion.¹⁸⁵ Sowohl psychisch¹⁸⁶ als auch physisch wird der Polizeivollzugsbeamte belastet.¹⁸⁷ Ungehorsam,¹⁸⁸ Respektlosigkeit und Gewalt erschweren die Arbeit.¹⁸⁹ Dabei müssen die Polizeivollzugsbeamten sekundenschnelle Entscheidungen treffen¹⁹⁰ und Struktur in eine chaotische Situation bringen.¹⁹¹ Zudem kann ein Polizeivollzugsbeamter nicht auf sämtliche Situationen vorbereitet werden, weswegen es gerade bei zwischenmenschlichen Aspekten einer besseren Ausbildung bedarf.¹⁹² Um diese Herausforderungen zu meistern, hilft Erfahrung¹⁹³, sicheres Auftreten¹⁹⁴ und Fachwissen¹⁹⁵. Durch Teamarbeit und einer Einsatznachbereitung schafft es der Polizeivollzugsbeamte den Anforderungen gerecht zu werden. Auch ein familiäres und freundschaftliches Umfeld hilft bei der Nachbereitung der Einsätze. Der körperliche Zwang hingegen sollte das letzte Mittel zur Bewältigung der Herausforderungen sein.¹⁹⁶

F2: Thema Autorität: Was ist für Dich/für Sie persönlich Autorität?

Autorität kommt einer Amtsperson mit Weisungsbefugnis zu.¹⁹⁷ Zudem steht sie im Zusammenhang mit Gehorsam. Der Bürger hat die Maßnahmen zu akzeptieren.¹⁹⁸ Die Autoritätsperson kann Einfluss auf Personen nehmen¹⁹⁹ und bekommt dadurch eine Form der Macht zugeschrieben.²⁰⁰ Sie gründet auf dem Wissen²⁰¹ und dem Verhalten der Person.²⁰²

F3: Wie entsteht Autorität von Polizisten?

¹⁸⁴ Vgl. Anlage 64.

¹⁸⁵ Vgl. Anlage 61.

¹⁸⁶ Vgl. Anlage 61, 62, 64.

¹⁸⁷ Vgl. Anlage 61, 64.

¹⁸⁸ Vgl. Anlage 61.

¹⁸⁹ Vgl. Anlage 62.

¹⁹⁰ Vgl. Anlage 61.

¹⁹¹ Vgl. Anlage 65.

¹⁹² Vgl. Anlage 66.

¹⁹³ Vgl. Anlage 61, 65, 66.

¹⁹⁴ Vgl. Anlage 61, 62, 65.

¹⁹⁵ Vgl. Anlage 65.

¹⁹⁶ Vgl. Anlage 61.

¹⁹⁷ Vgl. Anlage 62, 64.

¹⁹⁸ Vgl. Anlage 61, 62, 66.

¹⁹⁹ Vgl. Anlage 64.

²⁰⁰ Vgl. Anlage 63, 64.

²⁰¹ Vgl. Anlage 64, 65.

²⁰² Vgl. Anlage 66.

Zum einen durch gute Leistung des Polizeivollzugsbeamten²⁰³ und zum anderen durch sicheres²⁰⁴ und gepflegtes Auftreten.²⁰⁵ Indem dieser seine Maßnahmen begründet,²⁰⁶ konsequent ist und sich nicht abwertend verhält, wird er zur Autoritätsperson.²⁰⁷ Ebenso wird die Meinung vertreten, dass der Beruf schon Grund für die Autorität ist und es sich daher um eine „anerzogene“ Autorität handelt.²⁰⁸

F4: Was macht Autorität von Polizisten kaputt?

Unprofessionelles Verhalten,²⁰⁹ fehlende Begründung der Maßnahmen²¹⁰ und unsicheres Auftreten schwächen die Autorität des Polizeivollzugsbeamten.²¹¹ Zudem sollte der Polizeivollzugsbeamte selbst das Gesetz wahren und nicht gegen dieses verstoßen.²¹² Ebenfalls wird die Autorität zerstört, wenn das polizeiliche Gegenüber härtere Polizeiarbeit aus anderen Ländern gewohnt sind. Die Respektlosigkeit gegenüber der Polizei steigt aufgrund der zu milden Urteile und der zu langen Wartezeiten bis zur Verurteilung.²¹³

F5: Wie wird das Thema von Autorität Polizisten vermittelt?

In allen drei Studienabschnitten wird sich mit der Thematik der Autorität beschäftigt. In der Hochschule wird die Theorie behandelt, im Rahmen des praktischen Trainings erfährt der Student Rückmeldung in Rollenspielen und in den Praktika gibt der Tutor Rückmeldung über das Verhalten.²¹⁴ Dennoch muss eine Person gewisse Eigenschaften besitzen, um als Autoritätsperson zu wirken.²¹⁵ Dazu zählen Auftreten, Empathie, Menschlichkeit und eine gute Auffassungsgabe.²¹⁶

F6: Wie ist Deine/Ihre Einschätzung zu der Behauptung, dass die Polizei dem Bürger gegenüber immer mehr ihre Autorität verliert? Falls Du zustimmst/Sie zustimmen oder diese Aussage ablehnst/ablehnen, woran liegt es?

²⁰³ Vgl. Anlage 61, 64, 65, 66.

²⁰⁴ Vgl. Anlage 61, 62, 64, 65.

²⁰⁵ Vgl. Anlage 62, 64.

²⁰⁶ Vgl. Anlage 65.

²⁰⁷ Vgl. Anlage 62.

²⁰⁸ Vgl. Anlage 64, 66.

²⁰⁹ Vgl. Anlage 61, 64, 65.

²¹⁰ Vgl. Anlage 65.

²¹¹ Vgl. Anlage 61.

²¹² Vgl. Anlage 62.

²¹³ Vgl. Anlage 66.

²¹⁴ Vgl. Anlage 61.

²¹⁵ Vgl. Anlage 62, 63, 66.

²¹⁶ Vgl. Anlage 66.

Auf diese Frage wurde unterschiedlich geantwortet. Zum einen wird die Meinung vertreten, dass es keinen Autoritätsverlust gibt,²¹⁷ zum anderen, dass ein Verlust vorherrschend ist. Dieser macht sich durch den schwindenden Gehorsam bemerkbar.²¹⁸ Neben den Gründen, die schon unter Frage F4 dargelegt wurden, wird der Autoritätsverlust durch das Bild der Polizei in den Medien bewirkt. Es werden nur Ausschnitte und kein Fehlverhalten des Bürgers gezeigt.²¹⁹ Ansonsten wird der Autoritätsverlust damit begründet, dass im Vergleich zu früher Gewalt verachtet wird und in der heutigen Zeit mehr hinterfragt wird.²²⁰

F7: Was macht einen guten Polizisten aus?

Die Aufzählung ist nicht abschließend und wird aufgrund der vielfältigen Antworten wie folgt vorgenommen:

Der Proband aus der Anlage 65 führt folgende Eigenschaften auf: Fachwissen, Kommunikation, Begründung der Maßnahmen, Freundlichkeit, Bestimmtheit, Beobachtungsgabe, Weitsichtigkeit und Kollegialität. Zudem sind Empathie und der Glaube an das Gute im Menschen²²¹ sowie Selbstkontrolle und Hilfsbereitschaft bedeutend.²²²

„Mit schlechten Gesetzen und guten Beamten lässt sich immer noch regieren. Bei schlechten Beamten aber helfen uns die besten Gesetze nichts. (Bismark)“²²³

F8: Deeskalation bei der Polizei, wie geht das?

Durch verbale und nonverbale Kommunikation kann der Polizeivollzugsbeamte Ruhe ausstrahlen und somit deeskalieren. „Man muss nicht in jeder Einsatzlage mit einer 100%igen Autorität auftreten.“²²⁴ Das Erklären der Maßnahmen hilft das polizeiliche Gegenüber zu beruhigen.²²⁵ Deeskalation ist jedoch nicht immer möglich.²²⁶

F9: Wie können Polizisten Deeskalation lernen?

Deeskalation wird im Rahmen des Studiums sowohl in der Theorie als auch in praktischen Einheiten gelehrt.²²⁷ Deeskalation gehört zum Bestandteil des professionellen Auftretens und

²¹⁷ Vgl. Anlage 63, 65.

²¹⁸ Vgl. Anlage 62.

²¹⁹ Vgl. Anlage 61.

²²⁰ Vgl. Anlage 64.

²²¹ Vgl. Anlage 66.

²²² Vgl. Anlage 61.

²²³ Anlage 63.

²²⁴ Anlage 61.

²²⁵ Vgl. Anlage 62.

²²⁶ Vgl. Anlage 65.

²²⁷ Vgl. Anlage 61, 62, 63, 65.

wird daher auch von den Kollegen vorgelebt, woran sich andere Polizeivollzugsbeamten orientieren können.²²⁸

F10: Es wird derzeit viel von Respektlosigkeit gegenüber Polizisten in den Medien geschrieben. Stimmt Du/stimmen Sie dieser Aussage zu? Falls ja, welche Möglichkeiten gibt es in solchen Situationen damit umzugehen?

Es wird zum einen die Meinung vertreten, dass Respektlosigkeit gegenüber der Polizei nicht vorhanden ist.²²⁹ Im Gegensatz dazu wird von anderen die Meinung vertreten, dass diese den polizeilichen Alltag kennzeichnet.²³⁰ In solchen Situationen sollte der Polizeivollzugsbeamte sich seiner Stellvertreterposition bewusst sein und bedenken, dass das Verhalten vielleicht nur gegen die Uniform gerichtet ist.²³¹ Ebenso könnten härteres Durchgreifen und höhere Strafen diesbezüglich helfen.²³² Das Bild, das in den Medien über die Respektlosigkeit verbreitet wird, sei übertrieben.²³³

F11: Welche Eigenschaften müssen Kollegen haben, um gute Unterstützung im Dienstalltag zu gewährleisten?

Drei Kollegen verwiesen auf die Frage F7. Des Weiteren wurden Vertrauen, körperliche Fitness und Rechtskenntnis genannt.²³⁴ Ein wichtiger Bestandteil ist die Äußerung von konstruktiver Kritik in der Einsatznachbesprechung.²³⁵

F12: Wofür könnte Selbstkontrolle für Polizisten im Umgang mit Bürgern wichtig sein?

Selbstkontrolle führt zur Deeskalation einer kritischen Situation.²³⁶ Dies ermöglicht es dem Polizeivollzugsbeamten sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu bewegen.²³⁷ Dadurch wird professionelles Handeln gewährleistet, wodurch nachträglich das Ansehen der Polizei gestärkt wird.²³⁸

²²⁸ Vgl. Anlage 65, 66.

²²⁹ Vgl. Anlage 63.

²³⁰ Vgl. Anlage 66, 62.

²³¹ Vgl. Anlage 66.

²³² Vgl. Anlage 64.

²³³ Vgl. Anlage 61.

²³⁴ Vgl. Anlage 62.

²³⁵ Vgl. Anlage 61.

²³⁶ Vgl. Anlage 62, 64, 66.

²³⁷ Vgl. Anlage 61, 63.

²³⁸ Vgl. Anlage 66.

F13: Wie entwickeln Polizisten Selbstkontrolle?

Der Polizeivollzugsbeamte erlernt zu einem gewissen Teil Selbstkontrolle während des Studiums²³⁹ und im Anschluss durch das Beobachten von positiven und negativen Verhaltensweisen der Kollegen.²⁴⁰ Außerdem erleichtert dienstliche Erfahrung die Selbstkontrolle in konfliktreichen Situationen.²⁴¹ Den anderen Teil hat der Polizist schon durch die Sozialisation in seinen unterschiedlichen Lebensabschnitten entwickelt.²⁴²

F14: Gibt es Gründe für Polizisten den Bürgern ihre Maßnahmen transparent zu machen?

Indem dem Bürger die Maßnahmen transparent gemacht werden, wird dieser aus seiner Unwissenheit geholt, wodurch der Bürger mehr Verständnis für die Maßnahme bekommt.²⁴³ Das Erklären der Maßnahmen wirkt deeskalierend auf die Situation²⁴⁴ und stärkt das Ansehen der Polizei.²⁴⁵

F15: Gibt es Gründe für Polizisten Reflexion wertzuschätzen? Warum ist das wichtig?

Zum einen kann durch eine stetige Reflektion eine Verbesserung des eigenen Verhaltens bewirkt werden²⁴⁶ und zum anderen kann sich so besser auf Einsätze vorbereitet werden.²⁴⁷ Zudem wird die Selbstkontrolle der Person gestärkt.²⁴⁸

F16: Welche Bedeutung hat Präsenz für Polizisten?

Unter polizeilicher Präsenz wird die Ansprechbarkeit für den Bürger verstanden.²⁴⁹ Ebenso kann durch Präsenz ein Sicherheitsgefühl hergestellt werden, wobei in der heutigen Zeit davon ausgegangen wird, dass die Anwesenheit der Polizei einen unsicheren Ort

²³⁹ Vgl. Anlage 65.

²⁴⁰ Vgl. Anlage 65, 66.

²⁴¹ Vgl. Anlage 63, 64, 66.

²⁴² Vgl. Anlage 62.

²⁴³ Vgl. Anlage 61, 62, 64, 66.

²⁴⁴ Vgl. Anlage 61, 65.

²⁴⁵ Vgl. Anlage 61, 66.

²⁴⁶ Vgl. Anlage 62, 65, 66.

²⁴⁷ Vgl. Anlage 64.

²⁴⁸ Vgl. Anlage 65.

²⁴⁹ Vgl. Anlage 64, 65.

kennzeichnet.²⁵⁰ Im Einsatz führt die Präsenz zur Akzeptanz der Maßnahmen.²⁵¹ Durch Präsenzstreifen kann in einem gewissen Maße Kriminalität vorgebeugt werden.²⁵²

F17: Welchen Stellenwert hat Empathie für den polizeilichen Umgang mit Bürgern?

Empathie hat einen sehr hohen Stellenwert. Durch empathisches Verhalten fühlt sich der Bürger ernst genommen, wodurch einer Eskalation entgegenwirkt wird.²⁵³ Außerdem hilft Empathie bei der Einsatzbewältigung²⁵⁴ und stärkt das Ansehen der Polizei.²⁵⁵ Manchmal ist dem Bürger mehr geholfen, wenn die Polizei einfach nur zuhört und mit ihm spricht.²⁵⁶

F18: In welchen besonderen polizeilichen Situationen kann es der Fall sein, dass Empathie einen hohen Stellenwert hat?

Empathie sollte in jeder Einsatzlage einen hohen Stellenwert haben.²⁵⁷ Insbesondere bei der Überbringung von Todesnachrichten²⁵⁸ oder in Fällen der häuslichen Gewalt ist ein empathisches Verhalten essentiell.²⁵⁹

F19: Welche Personengruppen triffst Du/treffen Sie häufig im polizeilichen Alltag an?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass mit jeder Art Mensch in Kontakt getreten wird.²⁶⁰ Dabei spielt die Uhrzeit und die Verwendung der Streifenteams eine Rolle.²⁶¹ Häufig wird die Polizei mit Menschen konfrontiert, die mit ihrem Leben überfordert sind. Das sind häufig Alkoholiker, Drogenabhängige oder psychisch erkrankte Menschen.²⁶²

F20: Wie geht man am besten mit diesen Menschen um?

²⁵⁰ Vgl. Anlage 62.

²⁵¹ Vgl. Anlage 61.

²⁵² Vgl. Anlage 66.

²⁵³ Vgl. Anlage 65.

²⁵⁴ Vgl. Anlage 61.

²⁵⁵ Vgl. Anlage 62.

²⁵⁶ Vgl. Anlage 66.

²⁵⁷ Vgl. Anlage 62, 64, 65.

²⁵⁸ Vgl. Anlage 62, 64, 65.

²⁵⁹ Vgl. Anlage 61, 65.

²⁶⁰ Vgl. Anlage 62, 63, 64.

²⁶¹ Vgl. Anlage 61.

²⁶² Vgl. Anlage 66.

Grundsätzlich sollte versucht werden verbal auf die Menschen einzuwirken. Dies ist aber nicht immer möglich, gerade wenn die Personen unter der Wirkung von berauschenden Mitteln stehen oder psychisch erkrankt sind.²⁶³ Dennoch sollte Wert auf Empathie, Transparenz der Maßnahmen, Freundlichkeit, Sachlichkeit und einen respektvollen Umgang gelegt werden.²⁶⁴ Manchen Menschen muss hingegen die Grenzen ihre Verhaltens aufgezeigt werden.²⁶⁵

F21: In welchem Verhältnis stehen Autorität und Vertrauen im Verhältnis Bevölkerung und Polizei?

Alle Kollegen fanden die Frage nicht komplett verständlich. Zum einen wird vermutet, dass durch Vertrauen in den Polizeivollzugsbeamten die Autorität anerkannt wird²⁶⁶ und zum anderen, dass durch professionelles Verhalten Autorität und Vertrauen gewonnen werden kann.²⁶⁷

F22: Gespräche über vergangene Einsätze sind die Regel. Unter welchen Umständen wären solche Gespräche hilfreich?

Derartige Gespräche ergeben sich so gut wie automatisch.²⁶⁸ Doch insbesondere nach belastenden Einsätzen findet eine intensive Nachbesprechung statt.²⁶⁹ Des Weiteren werden Einsätze nachbesprochen, wenn die Kollegen Verbesserungspotenzial sehen.²⁷⁰ Für eine professionelle Betreuung der Kollegen nach belastenden Einsätzen fehlen im Moment die Kapazitäten.²⁷¹

F23: Thema Respekt: Was ist für Dich/für Sie Respekt?

Respekt zeichnet sich durch Kommunikation auf Augenhöhe aus²⁷² und gebührt allen Menschen, unabhängig von ihrem Verhalten.²⁷³ Ebenso handelt es sich um Respekt, wenn der Bürger die Maßnahmen befolgt, obwohl dieser sie nicht vollständig versteht.²⁷⁴

²⁶³ Vgl. Anlage 64.

²⁶⁴ Vgl. Anlage 61, 62.

²⁶⁵ Vgl. Anlage 65.

²⁶⁶ Vgl. Anlage 61.

²⁶⁷ Vgl. Anlage 65.

²⁶⁸ Vgl. Anlage 65.

²⁶⁹ Vgl. Anlage 61, 62, 66.

²⁷⁰ Vgl. Anlage 61, 62.

²⁷¹ Vgl. Anlage 64.

²⁷² Vgl. Anlage 62.

²⁷³ Vgl. Anlage 62, 64, 66.

²⁷⁴ Vgl. Anlage 61.

F24: Wodurch zeichnet sich ein respektvolles Verhalten dem Bürger gegenüber aus?

Respekt spiegelt sich in der freundlichen und ruhigen Kommunikation dem Bürger gegenüber wider. Indem dem Gegenüber zugehört wird und ihm die Maßnahmen erklärt werden, wird sich respektvoll verhalten. Auch soll sich auf jeden Bürger anders eingestellt werden. Der eine versteht das „Beamtendeutsch“ besser als der andere.²⁷⁵ Schlicht gesagt müssen die unter F23 genannten Aspekte erfüllt sein.²⁷⁶

F25: Wo findet der respektvolle Umgang mit dem Bürger seine Grenzen?

Auch bei dieser Frage sind die unterschiedlichen Charakterzüge und Verhaltensweisen der befragten Probanden zu erkennen. Zum einen wird die Meinung vertreten, dass immer respektvoll mit dem Bürger umgegangen werden muss.²⁷⁷ Zum anderen wird es als legitim befunden, dass bei Respektlosigkeit des Bürgers sich ebenso respektlos verhalten werden darf.²⁷⁸ Das Mittelmaß davon ist, dass das eigene Verhalten dem Verhalten des Bürgers anpasst wird, jedoch nie unprofessionell gehandelt werden darf.²⁷⁹ Respektvoller Umgang findet seine Grenzen bei Wiederholungstätern, wenn die Polizei angelogen, beleidigt oder verletzt wird²⁸⁰ und wenn sich der Respekt nur einseitig äußert.²⁸¹

F26: Bedingen sich Deiner/Ihrer Meinung nach das Verhalten des Polizisten und das Verhalten des Bürgers?

Hier sind die Antworten der Kollegen eindeutig. Es besteht auf jeden Fall ein Zusammenhang zwischen den Verhaltensweisen. Dies geht aus dem Prinzip der Aktion und Reaktion hervor.²⁸² Dabei hat die Polizei eine Vormachtstellung²⁸³ und der Bürger kann durch sein eigenes Verhalten über den Ausgang der Maßnahmen entscheiden.²⁸⁴ Je nach Verfassung des polizeilichen Gegenübers kann der Polizeivollzugsbeamte nur bedingt durch das eigene Verhalten Einfluss auf den Bürger nehmen.²⁸⁵

²⁷⁵ Vgl. Anlage 66.

²⁷⁶ Vgl. Anlage 62.

²⁷⁷ Vgl. Anlage 63, 65.

²⁷⁸ Vgl. Anlage 62.

²⁷⁹ Vgl. Anlage 61, 64.

²⁸⁰ Vgl. Anlage 66.

²⁸¹ Vgl. Anlage 61.

²⁸² Vgl. Anlage 65.

²⁸³ Vgl. Anlage 61.

²⁸⁴ Vgl. Anlage 63.

²⁸⁵ Vgl. Anlage 63.

F27: Kann der Polizist durch sein Verhalten und insbesondere durch seine Kommunikation den Bürger in dessen Handlung beeinflussen?

Durch gute einsatzbegleitende Kommunikation kann die Akzeptanz der Maßnahmen bewirkt werden.²⁸⁶ Zudem kann durch situationsangepasste Kommunikation am besten eine kritische Lage deeskaliert werden.²⁸⁷

F28: Wie stehst Du/stehen Sie zur Gewaltanwendung durch die Polizei?

Grundsätzlich muss dem Träger der hoheitlichen Gewalt der körperliche Zwang als Ultima Ratio zur Verfügung stehen.²⁸⁸ Gewalt sollte und kann durch angemessene Kommunikation vermieden werden.²⁸⁹ Dies birgt den Vorteil, dass das Ansehen der Polizei nicht geschädigt wird.²⁹⁰ Ebenfalls ein interessanter Gedanke ist: „Die Gewalt ist ein Weg, der zu häufig zu spät gewählt wird. Darum sieht es dann manchmal ‚nicht schön‘ aus.“²⁹¹

2.4.3 Schlussfolgerungen

Die Auswertung der Fragen hat ergeben, dass der Beruf des Polizeivollzugsbeamten mit zahlreichen und stark variierenden Herausforderungen belastet ist. Um den Anforderungen gerecht zu werden, hat sich herausgestellt, dass die Autorität des Polizeivollzugsbeamten maßgeblich dazu beiträgt. Dabei fußt die Autorität zum einen auf der Bekleidung des Amtes und zum anderen auf dem Verhalten gegenüber dem Bürger. Sie liegt zudem vor, wenn der Bürger den Anweisungen des Polizeivollzugsbeamten Folge leistet. Selbstkontrolle und deeskalierendes Auftreten sind nicht nur wesentliche Bestandteile der polizeilichen Autorität, sondern helfen bei der Bewältigung verschiedenster Einsätze. Des Weiteren wird die Akzeptanz der Maßnahmen durch Erklärungen seitens der Polizeivollzugsbeamten bewirkt. Durch situationsangepasste kommunikative Fähigkeiten und Empathie wird die Lage deeskaliert und das Bild der Polizei wird verbessert. Durch respektvolles Verhalten fühlt sich der Bürger ernst genommen und kooperiert während des Einsatzes. Jedoch sind alle genannten Handlungs- und Handlungsaspekte uneingeschränkt anwendbar. Befindet sich die Person unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln oder leidet diese unter einer psychischen Krankheit, kann dies zu irrationalen Verhaltensweisen führen. Wenn es nicht anders möglich ist, muss der Polizeivollzugsbeamte physische Gewalt anwenden, um die Bewältigung des Einsatzes zu

²⁸⁶ Vgl. Anlage 62, 65.

²⁸⁷ Vgl. Anlage 61, 65.

²⁸⁸ Vgl. Anlage 62, 65.

²⁸⁹ Vgl. Anlage 64.

²⁹⁰ Vgl. Anlage 61.

²⁹¹ Anlage 63.

gewährleisten. Folgende Aspekte der Neuen Autorität wurden hinsichtlich der Umsetzung in den Polizeialltag als positiv bewertet: Präsenz, Selbstkontrolle, Deeskalation und Transparenz.

2.5 Bürgerbefragung zu den Themen Autorität, Respekt und Gewalt

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Bürgerbefragungen zu den Themen Autorität, Respekt und Gewalt dargelegt. Der Fragebogen wurde durch den Autor dieser Arbeit selbst entwickelt. Es wurde Wert auf allgemeine Formulierung der Fragen gelegt, um die Probanden bei der Beantwortung der Fragen so wenig wie möglich zu beeinflussen. Nachdem die Fragen formuliert wurden, wurde ein Pretest mit männlichen und weiblichen Personen unterschiedlichen Alters durchgeführt, um die Verständlichkeit der Fragen zu überprüfen. Aufgrund des „Sars-CoV-2-Virus“ wurden die Fragebögen mittels E-Mails versandt. Auf gleichem Wege wurde der beantwortete Fragebogen zurückgesandt. Alle Probanden wurden durch ein Briefing in die Thematik eingeführt und haben Hinweise zur Beantwortung der Fragen erhalten. Außerdem wurden sie auf die Anonymisierung und den Datenschutz des Fragebogens hingewiesen.²⁹²

2.5.1 Grund für die Durchführung

Grundlegend soll durch die Befragung das Fundament an Theorie, welches im Rahmen dieser Arbeit aufgebaut wurde, mit den Antworten der Bürger vervollständigt werden. Denn wie in der Begriffsbestimmung zum Begriff Autorität erläutert wurde, fußt der Zuspruch der Autorität auf den Werten und Normen der Gesellschaft.²⁹³ Eine Gesellschaft bildet sich aus dem Zusammenleben vieler Menschen unter einer gewissen Struktur.²⁹⁴ Folglich wird versucht, die Quelle der Autorität anhand der Antworten der Bürger abzuleiten. Bekanntlich ist die Quelle der Autorität zeit- und ortsgebunden²⁹⁵ und der Respekt fußt auf dem subjektiven Empfinden des Individuums.²⁹⁶ Dies unterstreicht die Relevanz der Befragung für diese Arbeit. Da sich diese Arbeit auf den Polizeiberuf fokussiert, soll ebenfalls herausgefunden werden, wodurch ein Polizeivollzugsbeamter seine Position als Autoritätsperson verlieren kann und

²⁹² Vgl. Anlage 1.

²⁹³ Vgl. Verhaeghe, 2016, S. 16.

²⁹⁴ Vgl. Krossa, A. S. (2018). Gesellschaft. Betrachtungen eines Kernbegriffs der Soziologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 10.

²⁹⁵ Vgl. Verhaeghe, 2016, S. 51.

²⁹⁶ Vgl. RespectResearchGroup Hamburg, 2014.

welches Verhalten als respektvoll empfunden wird. Wie zuvor erläutert, findet zudem der Kontakt zwischen dem Polizeivollzugsbeamten und dem Bürger durch Kommunikation und in Ausnahmesituationen auch durch Gewalt statt. Hinsichtlich dieser beiden Themen wurden ebenfalls Fragen gestellt.

Durch die Vielfältigkeit der befragten Personen besteht die Möglichkeit, dass auf dieselbe Frage unterschiedlich geantwortet wird, wodurch eine universellere Betrachtung ermöglicht wird.

Nach der letzten Frage wurde den Probanden die Möglichkeit gegeben, in einem Freitextfeld sonstige Anmerkungen zur polizeilichen Arbeit zu verfassen. Dadurch können weitere Anliegen des Bürgers erfasst werden, welche nicht direkt einer Frage des Fragebogens zugeordnet werden können.

2.5.2 Auswertung der Ergebnisse

Insgesamt wurden 58 Fragebögen durch den Bürger beantwortet und zurückgesandt. Darunter finden sich 35 männliche Probanden und 23 weibliche Probandinnen. Die Altersspanne erstreckt sich von 16 Jahre bis 83 Jahre. Keiner der Befragten ist Polizeivollzugsbeamte. Es wurde bewusst Wert auf eine möglichst große Altersspanne gelegt, um die unterschiedlichen Auffassungen von Autorität, Respekt und Gewalt zu ergründen.

Die Fragen (z.B. *F1*) werden als kursiv gesetzte Überschriften dargestellt. Aufgrund der zahlreichen Fragebögen werden die Quintessenzen aller Antworten unter den jeweiligen Fragen dargelegt.

F1: Thema Autorität: Was ist für Sie Autorität?

Die Antworten auf diese allgemein formulierte Frage sind vielfältig. Mit Autorität geht Ansehen²⁹⁷ und Respekt²⁹⁸ gegenüber der Person einher. Die Autoritätsperson verfügt über Macht,²⁹⁹ womit sie Einfluss auf andere Menschen nehmen kann.³⁰⁰ Eine Mensch kann entweder durch eine besonderen Stellung³⁰¹ oder durch das eigene Verhalten und Auftreten zur

²⁹⁷ Vgl. Anlage 2, 3, 7, 13, 14, 16, 25, 26, 29, 31, 233, 39, 46, 48.

²⁹⁸ Vgl. Anlage 4, 6, 7, 9, 10, 22, 23, 32, 34, 38, 40, 44, 45, 57.

²⁹⁹ Vgl. Anlage 5, 7, 10, 14, 17, 23, 28, 29, 32, 47, 53.

³⁰⁰ Vgl. Anlage 2, 10, 15, 19, 20, 22, 28, 30, 31, 34, 38, 41, 53.

³⁰¹ Vgl. Anlage 14, 20, 33, 34, 35, 57.

Autoritätsperson werden.³⁰² Zudem wird einer Autoritätsperson Führungskompetenz,³⁰³ Wissen und Können,³⁰⁴ Durchsetzungskraft,³⁰⁵ Selbstsicherheit³⁰⁶ und Überlegenheit³⁰⁷ zugesprochen und fungiert somit als Vorbild.³⁰⁸ Die Person strahlt förmlich die Autorität aus.³⁰⁹ Indem eine Person als Autorität anerkannt wird, wird automatisch Gehorsam gezollt.³¹⁰ Es besteht grundsätzlich die Gefahr, dass Autorität ausgenutzt werden kann und ist deswegen nicht zweifelsfrei etwas Gutes.³¹¹ Autorität wird auch mit Angst vor Konsequenzen in Verbindung gebracht.³¹²

F2: Wodurch wird Ihrer Ansicht nach ein Polizeibeamte zur Autoritätsperson?

Die Antworten auf diese Frage sind erneut sehr unterschiedlich ausgefallen. Eine grundlegende Autorität kommt dem Polizeivollzugsbeamten aufgrund seines Berufes,³¹³ dem Tragen der Waffen³¹⁴ und der Bemächtigung zur Gewaltanwendung,³¹⁵ seiner Überlegenheit als Polizeivollzugsbeamten³¹⁶ und die damit verbundene Macht³¹⁷ zu. Hervorzuheben ist, dass gerade die Uniform als Indikator für Autorität gesehen wird.³¹⁸ Neben der Uniform ist auch das sonstige persönliche Erscheinungsbild³¹⁹ und die Körpersprache des Polizeivollzugsbeamten bedeutend.³²⁰ Persönlich kann dazu beitragen als Autoritätsperson wahrgenommen zu werden, wenn der Polizeivollzugsbeamte ein sicheres Auftreten besitzt,³²¹ eine gewisse Strenge

³⁰² Vgl. Anlage 11, 12, 13, 14, 25, 33, 34, 35, 37, 44, 48, 50, 56.

³⁰³ Vgl. Anlage 2, 8, 58, 59.

³⁰⁴ Vgl. Anlage 5, 13, 21, 33.

³⁰⁵ Vgl. Anlage 6, 9, 24, 27, 39, 43.

³⁰⁶ Vgl. Anlage 11, 21, 50, 54, 55.

³⁰⁷ Vgl. Anlage 29, 32, 36, 37, 38, 39, 41, 43.

³⁰⁸ Vgl. Anlage 30.

³⁰⁹ Vgl. Anlage 12, 15, 22, 31, 51.

³¹⁰ Vgl. Anlage 6, 33, 37, 43, 45, 48, 49, 52, 57.

³¹¹ Vgl. Anlage 5, 45, 59.

³¹² Vgl. Anlage 37, 38.

³¹³ Vgl. Anlage 3, 9, 15, 16, 19, 23, 24, 31, 33, 36, 37, 41, 44, 47, 48, 50, 57.

³¹⁴ Vgl. Anlage 7, 19, 50.

³¹⁵ Vgl. Anlage 37, 43.

³¹⁶ Vgl. Anlage 29, 38.

³¹⁷ Vgl. Anlage 12, 29, 31, 32, 34, 40, 41, 43, 51, 58.

³¹⁸ Vgl. Anlage 3, 10, 11, 14, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 26, 39, 51, 55, 57.

³¹⁹ Vgl. Anlage 12.

³²⁰ Vgl. Anlage 11, 21, 44.

³²¹ Vgl. Anlage 2, 7, 14, 18, 22, 25, 26, 54, 56.

walten lässt,³²² klar und bestimmt kommuniziert³²³ und während des Einsatzes ernst bleibt.³²⁴ Konsequenz³²⁵ und Gesetzestreue³²⁶ sollten ebenfalls verkörpert werden. Dennoch sollte der Polizeivollzugsbeamte einen respektvollen Umgang pflegen,³²⁷ während der Maßnahmen Ruhe ausstrahlen, kontrolliert bleiben³²⁸ und sich vorbildlich verhalten.³²⁹ Durch höfliches Verhalten soll das Bild des Freundes und Helfers gewahrt bleiben.³³⁰ Abschließend erleichtert eine fachliche Kompetenz des Polizeivollzugsbeamten die Anerkennung als Autoritätsperson.³³¹

F3: Wodurch kann der Polizeibeamte seine Stellung als Autoritätsperson verlieren?

Auch bei dieser Frage unterschieden sich die Antworten zum Teil stark. Doch insgesamt 15 Mal wurde der Missbrauch der Position und der Macht als Grund für den Verlust der Autorität genannt.³³² Zudem stellt respektloses Verhalten dem Bürger gegenüber,³³³ wenn nicht auf Augenhöhe kommuniziert wird,³³⁴ unhöfliches und unverschämtes Auftreten³³⁵, und wenn der Beamte Inkompetenz ausstrahlt, ein Grund für Autoritätsverlust dar.³³⁶ Weitere auf das Verhalten des Polizeivollzugsbeamten bezogene Aspekte sind Unsicherheit,³³⁷ emotionales Handeln des Beamten,³³⁸ fehlende Selbstkontrolle³³⁹ und Unmotiviertheit.³⁴⁰ Gepaart mit inkonsequentem Verhalten,³⁴¹ Rassismus³⁴² und Vorurteilen führt dies zum Verlust der Autorität.³⁴³ Seitens der Bürger ist es wünschenswert, dass der Polizeivollzugsbeamte zuhört,³⁴⁴ die Maßnahmen

³²² Vgl. Anlage 5, 7, 45, 59.

³²³ Vgl. Anlage 16, 10, 40, 42, 46, 49, 52.

³²⁴ Vgl. Anlage 7, 21.

³²⁵ Vgl. Anlage 7, 13, 20, 30, 59.

³²⁶ Vgl. Anlage 27, 28, 43.

³²⁷ Vgl. Anlage 4, 10, 45, 53, 56.

³²⁸ Vgl. Anlage 8, 13, 24, 38, 52.

³²⁹ Vgl. Anlage 10, 20, 29, 30.

³³⁰ Vgl. Anlage 26, 30, 45, 49, 54, 55.

³³¹ Vgl. Anlage 10, 13, 21, 25, 31, 34.

³³² Vgl. Anlage 3, 4, 5, 14, 18, 20, 29, 32, 33, 39, 43, 46, 47, 51, 57.

³³³ Vgl. Anlage 9, 10, 15, 29, 49, 50, 56, 57.

³³⁴ Vgl. Anlage 5, 12, 30, 36, 38, 49.

³³⁵ Vgl. Anlage 19, 21, 30, 44.

³³⁶ Vgl. Anlage 2, 6, 10, 43, 51.

³³⁷ Vgl. Anlage 6, 7, 8, 10, 14, 25, 31, 42, 45.

³³⁸ Vgl. Anlage 8, 12, 13, 24, 39.

³³⁹ Vgl. Anlage 13, 20, 22, 24.

³⁴⁰ Vgl. Anlage 19, 21.

³⁴¹ Vgl. Anlage 6, 13, 37, 54, 59.

³⁴² Vgl. Anlage 9, 16.

³⁴³ Vgl. Anlage 27, 34.

³⁴⁴ Vgl. Anlage 21.

zumindest im Ansatz erklärt³⁴⁵ und auf sein äußeres Erscheinungsbild Acht gibt.³⁴⁶ Schlechte Erfahrungen mit der Polizei bewirken eine Voreingenommenheit bei dem nächsten Kontakt mit der Polizei, wodurch die Autorität ebenfalls geschwächt wird.³⁴⁷ Ein weiterer Aspekt, welcher nicht auf das polizeiliche Handeln zurückzuführen ist, aber dennoch sehr interessant erscheint, ist, dass aufgrund der zu geringen Strafen in Deutschland automatisch die Polizei an Autorität verliert.³⁴⁸ Eine gegenläufige Meinung ist, dass die Polizei ihre Autorität nie gänzlich verlieren kann, da sie immer Teil der Exekutive bleiben wird.³⁴⁹

F4: Thema Respekt: Was ist für Sie Respekt?

Den Antworten nach zu urteilen, zeichnet sich Respekt hauptsächlich durch respektvolles Verhalten dem Anderen gegenüber aus.³⁵⁰ Wesentliche Aspekte sind dabei die Gleichbehandlung und Kommunikation auf Augenhöhe,³⁵¹ das Aufbringen von Verständnis für die Individualität des Gegenübers³⁵² und die Akzeptanz dessen.³⁵³ Rein respektvolles Verhalten ist nicht ausreichend. Es muss bei der Person das Gefühl entstehen, dass diese respektiert wird.³⁵⁴ Das respektvolle Verhalten beruht auf Gegenseitigkeit.³⁵⁵ „Wenn man sich dem anderen nicht respektvoll gegenüber verhält, darf man selber eigentlich auch keinen Respekt erwarten.“³⁵⁶ Respekt verkörpert außerdem die Achtung vor der Person³⁵⁷ und die Anerkennung³⁵⁸ beziehungsweise Wertschätzung der Person und ihrer Leistungen.³⁵⁹ Folglich handelt es sich bei Respekt um einen Zuspruch,³⁶⁰ der sich verdient werden muss.³⁶¹ Dieser Zuspruch gebührt jedem Menschen aufgrund seiner Würde als Mensch.³⁶² Doch Respekt kann nicht nur aus positiven Aspekten resultieren, sondern kann sich auch in Angst und Scheu ergründen.³⁶³

³⁴⁵ Vgl. Anlage 52.

³⁴⁶ Vgl. Anlage 25.

³⁴⁷ Vgl. Anlage 7, 26, 34.

³⁴⁸ Vgl. Anlage 37.

³⁴⁹ Vgl. Anlage 17, 37.

³⁵⁰ Vgl. Anlage 3, 5, 6, 12, 18, 21, 22, 23, 26, 33, 34, 35, 41, 43, 45, 49, 50, 52, 54, 55.

³⁵¹ Vgl. Anlage 3, 9, 10, 11, 15, 21, 22, 27, 28, 34, 46, 51, 52, 57.

³⁵² Vgl. Anlage 8, 55.

³⁵³ Vgl. Anlage 9, 22, 30, 34, 52.

³⁵⁴ Vgl. Anlage 21, 47.

³⁵⁵ Vgl. Anlage 3, 12, 18, 22, 23, 26, 28.

³⁵⁶ Anlage 22.

³⁵⁷ Vgl. Anlage 2, 10, 14, 25, 29, 34, 40, 42, 43, 44, 45, 48, 58, 59.

³⁵⁸ Vgl. Anlage 2, 16, 17, 24, 29, 32, 40, 53.

³⁵⁹ Vgl. Anlage 4, 7, 13, 19, 20, 31, 36, 40, 44, 46, 53, 59.

³⁶⁰ Vgl. Anlage 39.

³⁶¹ Vgl. Anlage 17, 29, 44.

³⁶² Vgl. Anlage 27, 45, 56.

³⁶³ Vgl. Anlage 4, 14, 29, 32.

F5: Wodurch zeichnet sich respektvolles Verhalten des Polizeibeamten aus?

Respektvolles Verhalten seitens der Polizeivollzugsbeamten zeichnet sich in erster Linie durch freundliches Auftreten³⁶⁴ und Hilfsbereitschaft aus.³⁶⁵ Dies ist dicht gefolgt vom vorurteilslosen Handeln³⁶⁶ und dem Zeigen von Verständnis beziehungsweise den Bürger ernst zu nehmen.³⁶⁷ Durch ein empathisches Verhalten³⁶⁸ und Kommunikation auf Augenhöhe fühlt sich der Bürger respektiert.³⁶⁹ Außerdem sollte der Polizeivollzugsbeamte emotional kontrolliert bleiben³⁷⁰ und keine Vorwürfe formulieren.³⁷¹ Die Kommunikation soll auf einer rein sachlichen Ebene stattfinden.³⁷² Der Bürger schätzt es, wenn er ausreden darf³⁷³ und ihm Aufmerksamkeit durch Zuhören geschenkt wird.³⁷⁴ Der Polizeivollzugsbeamte sollte zudem Fehler zugeben und sich entschuldigen können,³⁷⁵ anstatt über den Bürger zu lästern.³⁷⁶ Das polizeiliche Gegenüber hat das Bedürfnis menschlich behandelt zu werden.³⁷⁷

F6: Was macht sonst einen guten Polizeibeamten aus?

Bei der Beantwortung dieser Fragen haben sich viele Aspekte der vorherigen Fragen wiederholt. Daher werden hier ausschließlich neue Aspekte aufgeführt. Ein guter Polizeivollzugsbeamte schafft es auch in einer stressigen Situation zu lächeln und angemessen humorvoll zu sein, um die Situation aufzulockern.³⁷⁸ Dennoch sollte er durch sein Verhalten Struktur schaffen und Sicherheit ausstrahlen.³⁷⁹ Bei seiner Kommunikation sollte er sich dem Alter des Gegenübers entsprechend ausdrücken³⁸⁰ und keine Fachbegriffe verwenden, die der Bürger nicht versteht.³⁸¹ Des Weiteren macht ein sportliches Erscheinungsbild³⁸²

³⁶⁴ Vgl. Anlage 10, 12, 14, 15, 23, 25, 26, 28, 33, 47, 50, 51, 57.

³⁶⁵ Vgl. Anlage 13, 16, 20, 53.

³⁶⁶ Vgl. Anlage 3, 4, 5, 16, 19, 20, 22, 24, 27, 36, 43, 52.

³⁶⁷ Vgl. Anlage 8, 9, 11, 13, 21, 29, 34, 37, 41, 47, 50.

³⁶⁸ Vgl. Anlage 3, 7, 11, 25, 37.

³⁶⁹ Vgl. Anlage 4, 19, 29, 32, 38, 39, 40, 52.

³⁷⁰ Vgl. Anlage 7, 33, 38, 52.

³⁷¹ Vgl. Anlage 55.

³⁷² Vgl. Anlage 15, 21, 22, 49.

³⁷³ Vgl. Anlage 18, 21.

³⁷⁴ Vgl. Anlage 13, 22, 37, 42, 48, 52.

³⁷⁵ Vgl. Anlage 7.

³⁷⁶ Vgl. Anlage 35.

³⁷⁷ Vgl. Anlage 31, 42, 45.

³⁷⁸ Vgl. Anlage 8, 11, 25, 52.

³⁷⁹ Vgl. Anlage 34.

³⁸⁰ Vgl. Anlage 3.

³⁸¹ Vgl. Anlage 15.

³⁸² Vgl. Anlage 34.

und deeskalierendes Auftreten einen guten Polizeivollzugsbeamten aus.³⁸³ Der Polizeivollzugsbeamte sollte grundlegend nicht nur Gesetzeshüter sein, sondern ebenso das Bild des Freundes und Helfers verkörpern.³⁸⁴

F7: Haben Sie schon einmal negative Erfahrungen mit der Polizei gemacht? Wenn ja, welche waren das?

Ungefähr 58,6% der befragten Personen haben noch keine negative Erfahrung gemacht. Die 41,4% der Befragten mit negativen Erfahrungen schildern unterschiedliches Verhalten der Polizeivollzugsbeamte. Diese sollen den Bürger nicht ernst genommen haben,³⁸⁵ ihn ausgelacht haben³⁸⁶ und genervt reagiert haben.³⁸⁷ Zudem seien sie respektlos³⁸⁸ und unfreundlich behandelt worden.³⁸⁹ Das Verhalten der Polizeivollzugsbeamten habe sie verunsichert und unter Druck gesetzt.³⁹⁰ Ebenso haben die Beamten Lustlosigkeit und Faulheit ausgestrahlt³⁹¹ und sich für eindeutige Fehler nicht entschuldigt.³⁹² Bei einem Verstoß sei der Bürger direkt angebrüllt worden.³⁹³ Auch wurde geschildert, dass die Polizeivollzugsbeamten es genossen hätten, Macht auszuüben³⁹⁴ und unbedingt einen Verstoß bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle finden wollten.³⁹⁵ Im direkten Kontakt sei außerdem eine ausländerfeindliche Haltung wahrgenommen worden.³⁹⁶

F8: Welche Verbesserungsvorschläge haben Sie in Bezug auf das polizeiliche Verhalten?

44,8% der Probanden gaben an, keine Verbesserungsvorschläge zu haben. Die Vorschläge der 55,2% spiegeln sich zum Großteil in den negativen Erfahrungen wider. So wird sich das Aufheben von Vorurteilen,³⁹⁷ mehr Offenheit durch Erklärung dem Bürger gegenüber,³⁹⁸ kein

³⁸³ Vgl. Anlage 20, 28.

³⁸⁴ Vgl. Anlage 41, 42.

³⁸⁵ Vgl. Anlage 12, 34.

³⁸⁶ Vgl. Anlage 57.

³⁸⁷ Vgl. Anlage 13, 50.

³⁸⁸ Vgl. Anlage 12, 26, 49, 53.

³⁸⁹ Vgl. Anlage 13, 43.

³⁹⁰ Vgl. Anlage 34.

³⁹¹ Vgl. Anlage, 3, 12.

³⁹² Vgl. Anlage 16.

³⁹³ Vgl. Anlage 21.

³⁹⁴ Vgl. Anlage 45.

³⁹⁵ Vgl. Anlage 23, 46.

³⁹⁶ Vgl. Anlage 39, 53.

³⁹⁷ Vgl. Anlage 4, 31, 35, 38, 53.

³⁹⁸ Vgl. Anlage 3, 46.

Ausnutzen der Macht³⁹⁹ und ein ruhiger und sachlicher Umgang gewünscht.⁴⁰⁰ Zudem soll der Bürger ernster genommen⁴⁰¹ und ihm besser zugehört werden.⁴⁰² Die Aufbesserung des Images des Freundes und Helfers⁴⁰³ soll durch Nähe⁴⁰⁴ und Akzeptanz bewirkt werden.⁴⁰⁵ Dies bedeutet, dass die Kommunikation auf Augenhöhe stattfinden soll⁴⁰⁶ und „[d]ie Einstellung bei einer allgemeinen Kontrolle abzulegen [ist], dass es unbedingt etwas zu holen gilt.“⁴⁰⁷ Generell könnten die Polizeivollzugsbeamten freundlicher⁴⁰⁸ sein und mehr Selbstvertrauen ausstrahlen.⁴⁰⁹ Andererseits wird ein härteres Durchgreifen gewünscht, da zu lange Diskussionen und Beleidigungen das Image der Polizei schädigen würden.⁴¹⁰ Ein allgemeiner Verbesserungsvorschlag an die Polizei ist, dass eine bessere Kontrolle durch eine unabhängige Institution gewährleistet werden soll.⁴¹¹

F9: Wie stehen Sie zur Gewaltanwendung durch die Polizei?

Bis auf die Probanden in Anlage 9 und in Anlage 54 haben alle unter gewissen Voraussetzungen die Gewaltanwendung durch die Polizei legitimiert. Demnach darf Gewalt zur Eigensicherung⁴¹² oder zum Schutz anderer Personen eingesetzt werden.⁴¹³ Das Ziel sollte dabei die Handlungsunfähigkeit des Angreifers sein.⁴¹⁴ Es darf während der Gewaltanwendung aber nicht zum Kontrollverlust des Polizeivollzugsbeamten kommen.⁴¹⁵ Einzelne vertreten die Meinung, dass bei respektlosem Verhalten des Bürgers Gewalt angewendet werden

darf.⁴¹⁶ Auch wird sich vereinzelt ein härteres Durchgreifen gewünscht.⁴¹⁷ Gewalt kann ein Zeichen von Autorität sein,⁴¹⁸ sollte aber vermieden werden, weil dadurch das Vertrauen in den Polizeivollzugsbeamten⁴¹⁹ und dessen Glaubwürdigkeit schwindet.⁴²⁰

F10: Wie bewerten Sie die Kommunikation der Polizeibeamte?

41,4% der Befragten gaben an, zufrieden mit der Kommunikation der Polizei zu sein. Gut sei gewesen, dass Interesse vermittelt wurde,⁴²¹ deutlich⁴²² und ruhig⁴²³ gesprochen wurde, Verständnis gezeigt wurde⁴²⁴ und die Polizeivollzugsbeamten sachlich kommuniziert haben.⁴²⁵ Zudem seien die Polizeivollzugsbeamte freundlich⁴²⁶ und respektvoll gewesen.⁴²⁷ Neben intensiven Erklärungen⁴²⁸ zeichneten sie sich durch ihre gute bestimmte Kommunikation aus.⁴²⁹ 10,3% der Befragten äußerten sich negativ über die Kommunikation der Polizeivollzugsbeamte. Sie fühlten sich beispielsweise der Fachsprache unterlegen und hilflos,⁴³⁰ Desinteresse wurde vermittelt⁴³¹ und Erklärungen wären wünschenswert gewesen.⁴³² Zudem hätten die Polizeivollzugsbeamten respektlos kommuniziert⁴³³ und den Bürger durch die Sprache manipuliert.⁴³⁴ Des Weiteren wurden „asoziale“ Antworten⁴³⁵ und eine herabschauende Kommunikation als negativ empfunden.⁴³⁶ 13,8% der Probanden stehen der Kommunikation neutral gegenüber. 34,5% der Probanden konnten aufgrund von fehlender Erfahrung mit der Polizei keine Angaben zur Kommunikation der Polizeivollzugsbeamten machen.

³⁹⁹ Vgl. Anlage 25, 38, 51.

⁴⁰⁰ Vgl. Anlage 43, 50.

⁴⁰¹ Vgl. Anlage 34.

⁴⁰² Vgl. Anlage 13.

⁴⁰³ Vgl. Anlage 5, 8, 56.

⁴⁰⁴ Vgl. Anlage 8.

⁴⁰⁵ Vgl. Anlage 26.

⁴⁰⁶ Vgl. Anlage 21, 25, 53, 55.

⁴⁰⁷ Anlage 46.

⁴⁰⁸ Vgl. Anlage 13, 21, 44.

⁴⁰⁹ Vgl. Anlage 6.

⁴¹⁰ Vgl. Anlage 45.

⁴¹¹ Vgl. Anlage 35.

⁴¹² Vgl. Anlage 2, 3, 17, 27, 34.

⁴¹³ Vgl. Anlage 3, 34.

⁴¹⁴ Vgl. Anlage 34.

⁴¹⁵ Vgl. Anlage 35, 45.

⁴¹⁶ Vgl. Anlage 22.

⁴¹⁷ Vgl. Anlage 11, 25, 42.

⁴¹⁸ Vgl. Anlage 15.

⁴¹⁹ Vgl. Anlage 39.

⁴²⁰ Vgl. Anlage 48.

⁴²¹ Vgl. Anlage 5.

⁴²² Vgl. Anlage 6, 34, 41, 55.

⁴²³ Vgl. Anlage 6.

⁴²⁴ Vgl. Anlage 6.

⁴²⁵ Vgl. Anlage 42.

⁴²⁶ Vgl. Anlage 12, 24, 31, 43.

⁴²⁷ Vgl. Anlage 12, 31, 36.

⁴²⁸ Vgl. Anlage 18, 20, 34.

⁴²⁹ Vgl. Anlage 24, 34, 55.

⁴³⁰ Vgl. Anlage 3.

⁴³¹ Vgl. Anlage 5.

⁴³² Vgl. Anlage 35.

⁴³³ Vgl. Anlage 12.

⁴³⁴ Vgl. Anlage 17.

⁴³⁵ Vgl. Anlage 35.

⁴³⁶ Vgl. Anlage 16, 43, 44, 53.

F11: Besteht ein direkter Bezug zwischen dem Verhalten des Polizisten und dem Verhalten des Bürgers? Wenn ja, können Sie Beispiele nennen?

18 der befragten Personen gaben an, dass der Bezug dahingehend bestehe, dass jeweils eine wechselseitige Beeinflussung der jeweiligen Verhaltensweisen bestehe.⁴³⁷ 18 der befragten Personen sind der Ansicht, dass der Bezug dahingehend vorlege, dass das Verhalten des Polizeivollzugsbeamten das Verhalten des Bürgers beeinflusst.⁴³⁸ Sieben der befragten Personen sahen den Bezug darin, dass das Verhalten des Bürgers Einfluss auf das Verhalten des Polizeivollzugsbeamten nimmt.⁴³⁹ Der jeweilige Bezug kann sich sowohl auf positive als auch negative Verhaltensweisen beziehen.⁴⁴⁰ Daher ist es von großer Bedeutung, dass der Polizeivollzugsbeamte als Ruhepol fungiert.⁴⁴¹ Dies ist jedoch nur bedingt möglich, da auch vorherige Erfahrungen mit der Polizei Einfluss nehmen⁴⁴² und der Bürger von Grund auf schon aufgebracht sein kann.⁴⁴³

12. Freitextfeld:

Im Rahmen des Freitextfeldes wurde geschrieben, dass der Bürger die Gegenwart der Polizei als Drucksituation wahrnimmt. Selbiger Proband schreibt: „Vielleicht sollten wir dem Staat eben zuerst als selbst urteilende Menschen und erst dann als Staatsdiener dienen.“⁴⁴⁴ Ein weiterer Proband schreibt, dass es unverschämte sei, wenn fünf Polizeivollzugsbeamten mit einem Bürger nicht fertig werden würden.⁴⁴⁵ Des Weiteren gäbe es zu viele „Machos“ bei der Polizei und eine Kontrolle durch eine externe Institution wäre notwendig.⁴⁴⁶

2.5.3 Schlussfolgerung

Die Auswertung der Fragebögen hat ergeben, dass der Bürger der Polizei aufgrund des Berufes Autorität zusprechen. Dennoch ist der Polizeivollzugsbeamte zum Großteil durch sein eigenes Verhalten dafür verantwortlich, dass er als Autoritätsperson wahrgenommen wird. Ein Machtmissbrauch oder ein herabschauendes Verhalten schwächen hingegen die Autorität. Die

⁴³⁷ Vgl. Anlage 5, 6, 9, 11, 15, 18, 23, 24, 29, 30, 32, 33, 38, 41, 45, 46, 47, 59.

⁴³⁸ Vgl. Anlage 3, 8, 13, 14, 20, 28, 31, 34, 35, 37, 39, 40, 43, 44, 49, 51, 54, 55.

⁴³⁹ Vgl. Anlage 4, 7, 10, 22, 27, 52, 57.

⁴⁴⁰ Vgl. Anlage 20.

⁴⁴¹ Vgl. Anlage 3, 8, 13, 42.

⁴⁴² Vgl. Anlage 47.

⁴⁴³ Vgl. Anlage 31.

⁴⁴⁴ Anlage 16.

⁴⁴⁵ Vgl. Anlage 18.

⁴⁴⁶ Vgl. Anlage 35.

Polizei soll mehr dem Bild des Freundes und Helfers entsprechen, wobei auch ein gewisse Strenge verlangt wird. Gewalt wird grundsätzlich geduldet, wenn sie notwendig ist. Sie sollte jedoch vermieden werden, da es die Beziehung zum Bürger schwächt. Abschließend ist zu erkennen, dass zwischen dem Verhalten beider Parteien ein Bezug besteht. Daher sollte der Polizeivollzugsbeamte versuchen durch vorbildliches Verhalten Einfluss auf den Bürger zu nehmen. Den Antworten der Bürger ist zu entnehmen, dass folgende Aspekte der Neuen Autorität bei der polizeilichen Arbeit berücksichtigt werden sollten: Selbstkontrolle, Deeskalation und Transparenz.

3. Fazit

Im Rahmen dieser Arbeit wurden die wesentlichen Merkmale der Autorität und des Respektes dargelegt. Es wurde festgestellt, dass Autorität heutzutage nicht mehr allein durch ein Amt verkörpert werden kann. Die Eigenschaften und das Verhalten der Person sind entscheidend, ob diese als Autorität anerkannt wird. Autorität beschreibt immer mehr die Beziehung zwischen zwei Individuen. Die polizeiliche Autorität kennzeichnet sich hauptsächlich durch das Auftreten, dem Verhalten des Polizeivollzugsbeamten und der Erfüllung seiner Rolle. Sie ist maßgeblich durch gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung geprägt, wobei die Ausübung gesetzlicher Gewalt ein legitimes Mittel darstellt.

Respekt basiert sowohl auf der Einstellung als auch dem Verhalten einer Person gegenüber. Jedem Menschen gebührt Respekt aufgrund seines „Menschsein“. Um einer Person respektvoll gegenüber zu treten, muss bei ihr durch Resonanz das Gefühl entstehen, dass sie in ihrem Wert anerkannt wird. Außerdem beruht Respekt auf Gegenseitigkeit.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass Autorität orts- und zeitgebunden ist, wurde das Konzept der Neuen Autorität hinsichtlich einer Übertragung auf den Polizeidienst betrachtet. Für die polizeiliche Arbeit haben sich insbesondere folgende Haltungs- und Handlungsaspekte als essentiell erwiesen: Präsenz, Selbstkontrolle, Deeskalation und Transparenz. Durch diese Aspekte kann die Akzeptanz der polizeilichen Maßnahmen seitens des Bürgers zunehmen und die polizeiliche Autorität wird verstärkt.

Erwartungsgemäß ist eine lückenlose Übertragung der Prinzipien der Neuen Autorität auf die Polizei nicht möglich. Die in dem Konzept aufgeführte Beziehung zwischen dem Autoritätsträger und dem Gegenüber ist kaum mit einer Beziehung zum polizeilichen Gegenüber vergleichbar. Auch die grundlegende Ablehnung von Gewaltanwendungen ist nicht mit der polizeilichen Tätigkeit vereinbar.

Die Auswertung der Fragebögen, welche durch Kollegen beantwortet wurde, hat ergeben, dass Selbstkontrolle und respektvolles Verhalten dem Bürger gegenüber maßgeblich die Einsatzbewältigung erleichtern. Indem deeskalierend aufgetreten wird und die Maßnahmen dem polizeilichen Gegenüber transparent gemacht werden, zeigt sich dieser kooperativer. Polizeiliche Autorität sei dadurch gegeben, dass der Bürger den Anweisungen des

Polizeivollzugsbeamten folgeleistet. Fraglich ist, ob die Polizei wirklich Autorität verkörpern möchte oder doch nur den Gehorsam des Bürgers fordert.

Die Bürgerumfrage hat ergeben, dass die Polizei mehr dem Bild des Freundes und Helfers entsprechen sollte. Das Verhalten des Polizeivollzugsbeamten soll zwar von einer gewissen Strenge gekennzeichnet sein, jedoch soll die Kommunikation auf Augenhöhe stattfinden. Fühlt sich der Bürger respektvoll behandelt, tritt er dem Polizeivollzugsbeamten auch mit Respekt entgegen.

Abschließend kann gesagt werden, dass diese Arbeit als eine umfassende Haltungs- und Handlungsorientierung für den Polizeivollzugsbeamten hinsichtlich der Fragestellung „Wie kann der Polizeibeamte durch seine Haltung und seine Handlung mehr Autorität und Respekt erlangen?“ fungiert.

4. Literaturverzeichnis

- Arendt, H.** (2017). *Macht und Gewalt*. München: Piper Verlag GmbH.
- Assmann, A.** (2009). *Höflichkeit und Respekt*. In: Engel, G., et al (2009). *Konjunkturen der Höflichkeit in der Frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main: Klostermann, S. 173-189.
- Bader, A.** (1987a). *Der Begriff der Autorität bei Erich Fromm*. URL: https://opus4.kobv.de/opus4-Fromm/files/4781/Bader_A_1987a.pdf (zugegriffen am 30.04.2020).
- Bahrdt, H. P.** (1984). *Schlüsselbegriffe der Soziologie*. Eine Einführung mit Lehrbeispielen. Nördlingen: Verlag C.H.Beck.
- Baumann-Habersack, F. H.** (2017). *Mit neuer Autorität in Führung. Die Führungshaltung für das 21. Jahrhundert*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Birgmeier, B., Mührel, E.** (2013). *Handlung in Theorie und Wissenschaft Sozialer Arbeit*. Wiesbaden: Springer VS.
- Darwall, S. L.** (1977). *Two Kinds of Respect*. URL: <https://www.jstor.org/stable/2379993?seq=1>. (zugegriffen am 17.04.2020).
- Dillon, R. S.** (2014). *Respect*. URL: <https://plato.stanford.edu/entries/respect/>. (zugegriffen am 10.05.2020).
- Ebert, H., Pastoors, S.** (2018). *Respekt. Wie wir durch Empathie und wertschätzende Kommunikation im Leben gewinnen*. Wiesbaden: Springer.
- Frey, D.** (2016). *Psychologie der Werte*. Berlin: Springer.
- Higgins, R. C. A.** (2004). *The moral limits of law – Obedience, respect and legitimacy*. New York: Oxford University Press.
- Mensching, A, Jacobsen, A.** (2018). *Polizei im Spannungsfeld von Autorität, Legitimation und Kompetenz*. Frankfurt am Main: Verlag der Polizeiwissenschaft.
- Mührel, E.** (2019). *Verstehen und Achten. Professionelle Haltung als Grundlegung Sozialer Arbeit*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Omer, H., von Schlippe, A.** (2008). *Autorität ohne Gewalt. Coaching für Eltern von Kindern mit Verhaltensproblemen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Omer, H., von Schlippe, A.** (2017). *Stärke statt Macht. Neue Autorität in Familie, Schule und Gemeinde*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Pastoors, S., Ebert, H.** (2019). *Prinzipien der Respektkommunikation*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Raack, H., Ziemendorff, G.** (2015). *Stärke statt Macht – Neue Autorität. Nach dem Konzept „Neue Autorität in Familie, Schule und Gemeinde“ von Haim Omer und Arist von Schlippe*. URL: <https://www.ziemendorff.de/wp-content/uploads/Artikel-Staerke-statt-Macht-Neue-Autoritaet.pdf>. (zugegriffen am 14.04.2020).
- RespectResearchGroup Hamburg.** (2014). *Zentrale Facetten des Respektbegriffs*. URL: <https://www.respectresearchgroup.org/respekt/definition/>. (zugegriffen am 05.04.2020).

RespectResearchGroup Hamburg. (o. J.). *Thesen und Erkenntnisse.* URL:

<https://www.respectresearchgroup.org/respekt/thesen-und-erkenntnisse/>. (zugegriffen am 27.04.2020).

Sennett, R. (1985). *Autorität.* Frankfurt am Main: Fischer.

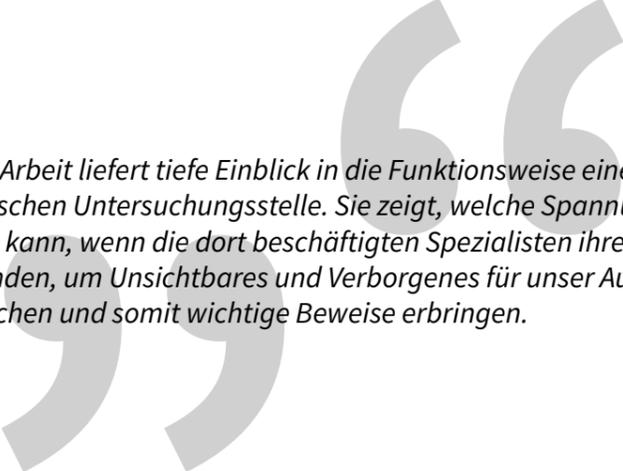
Sennett, R. (2002). *Respekt im Zeitalter der Ungleichheit.* Berlin: Berlin Verlag.

Van Quaquebeke, N., Henrich, D. C., Eckloff, T. (2007). „It's not tolerance I'm asking for, it's respect!“ A conceptual framework to differentiate between tolerance, acceptance and (two types of) respect. URL: https://www.academia.edu/23115412/It_s_not_tolerance_I_m_asking_for_it_s_respect_A_conceptual_framework_to_differentiate_between_tolerance_acceptance_and_two_types_of_respect. (zugegriffen am 10.05.2020).

Verhaeghe, P. (2016). *Autorität und Verantwortung.* München: Verlag Antje Kunstmann.

vom Hau, S. (2017). *Autorität reloaded. Eine Neukonzeption gegen Gewalteskalation im Polizeidienst.* Wiesbaden: Springer VS.

Weber, M. (1972). *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie.* Tübingen: Mohr.



Meine Arbeit liefert tiefe Einblick in die Funktionsweise einer kriminal-technischen Untersuchungsstelle. Sie zeigt, welche Spannung sich aufbauen kann, wenn die dort beschäftigten Spezialisten ihre Verfahren anwenden, um Unsichtbares und Verborgenes für unser Auge sichtbar zu machen und somit wichtige Beweise erbringen.

Sichtbarmachung latenter daktyloskopischer Spuren auf saugenden Spurenlägern mit langer Liegezeit in wässrigen Medien mittels Azofarbstoffen der Sudan-Gruppe

Alexander Ernst

Abteilung Duisburg / Fachbereich PVD
Kurs: MH 17/04 / Einstellungsjahrgang: 2017

Inhalt

1.	Einleitung	1	4.	Gegenüberstellung des bisherigen und neuen Verfahrens	27
2.	Entwicklung der Daktyloskopie	2	5.	Fazit	29
2.1	Physiologischer Hintergrund der Daktyloskopie	2	6.	Literaturverzeichnis	31
2.1.1	Muster und Einzigartigkeit	3	7.	Abbildungsverzeichnis	32
2.1.2	Endokrinologie	5	8.	Anlagen	33
2.2	Technischer Hintergrund der Daktyloskopie	7			
2.2.1	Bisherige Methoden auf saugenden Spurenlägern	8			
2.2.2	Verfahren bei Iodbedampfung	9			
2.2.3	Kolloidale Goldlösung	9			
2.2.4	Physikalischer Entwickler	9			
2.2.5	Manoxol-Molybdän Verfahren	10			
3.	Sudanfärbung von Hautleistenabdrücken	11			
3.1	Azofarbstoffe der Sudan-Gruppe	11			
3.1.1	Sudan III	11			
3.1.1.1	Eigenschaften	12			
3.1.1.2	Arbeitsmedizinische Einschätzung	12			
3.1.2	Sudanschwarz B	13			
3.1.2.1	Eigenschaften	13			
3.1.2.2	Arbeitsmedizinische Einschätzung	13			
3.2	Auswahl des Farbstoffes und Lösungsmittels	14			
3.2.1	Farbstoffauswahl anhand von Fettspezifität	14			
3.2.2	Lösungsmittelauswahl anhand von Fettlösevermögen	15			
3.3	Hypothese	16			
3.4	Versuchsaufbau	17			
3.4.1	Vorversuche	17			
3.4.2	Sudanschwarz B Zeit- und Entwicklungsreihe	18			
3.4.3	Sudan III Versuchsreihe	20			
3.5	Ergebnis und Überprüfung	24			

1. Einleitung

In dieser Arbeit soll die Möglichkeit der Sichtbarmachung latenter Hautleistenabdrücke auf saugenden Spurenlägern mit langer Liegezeit in wässrigen Medien durch Azofarbstoffe der Sudan-Gruppe dargestellt werden. Es sollen bisherige Methoden dargestellt und arbeitsmedizinisch gegenübergestellt werden. Die konkrete Fragestellung umfasst die Möglichkeit der Entwicklung eines nasschemischen Verfahrens, welches den bisherigen Verfahren überlegen ist, sowohl in zeitlicher als auch arbeitsmedizinischer Hinsicht.

Hierzu sollen im ersten Teil der Arbeit die physiologischen Grundlagen der Fingerspurenkunde, mit Mustern und Einzigartigkeit beschrieben werden. Darauf aufbauend dann die endokrinologischen Grundlagen mit genauer Beschreibung der Stoffwechselprodukte, welche sich auf der Haut ablagern und auf einen Spurenläger übertragen werden können. Danach werden dann die bisherigen Verfahren in aller Kürze dargestellt, um einen Überblick der Verfahren zu erhalten und nachher einen Vergleich zu ermöglichen.

Im Weiteren sollen dann zwei Farbstoffe identifiziert werden, welche eine spezifische Bindung mit den Stoffwechselprodukten der Haut eingehen und sich stark genug an diese binden, sodass eine Färbung dieser Produkte auf einem möglichen Spurenläger möglich wäre. Nach der Auswahl des Farbstoffes soll dann die Methode genauer, auch in Anbetracht der Durchführbarkeit auf unterschiedlichsten Spurenlägern untersucht und im Versuch bestätigt oder widerlegt werden. Im Einzelnen werden hier saugende Spurenläger, wie Papier, Kartonage und Zellstoffe sowie nicht saugende Spurenläger wie Fliesen, Keramik, Kunststoffe sowie Autolacke mit der Methode überprüft, um insbesondere die Methode auf ihre Wirksamkeit auch auf berechneten Spurenlägern zu testen. Dies soll die Spurensicherung am Tatort bei schlechten Sicherheitsbedingungen wie Regen simulieren.

Im Anschluss an den Versuch soll dann eine arbeitsmedizinische Beurteilung der Methode erfolgen und dann final die hier erarbeitete Methode im Hinblick auf die bisherigen unter den Gesichtspunkten der Durchführbarkeit, Gefährlichkeit und Wirtschaftlichkeit bewertet werden.

Für die Versuchsdurchführung wurde freundlicherweise das Labor der kriminaltechnischen Untersuchungsstelle des Polizeipräsidiums Duisburg zur Verfügung gestellt.

2. Entwicklung der Daktyloskopie

Mit Veröffentlichung von „Finger Prints“ des Engländers Francis Galton im Jahr 1892 wurde erstmalig eine Klassifizierung von Fingerabdrücken eingeführt, welche noch bis heute Bestand hat.¹ Auch wenn schon in frühen Stadien der Zivilisation, um 2200 v. Chr.², Gebrauch von Fingerabdrücken zur Signatur von Dokumenten oder Verträgen gemacht wurde, hat man doch erst im 19. Jahrhundert die Tragweite der Identifikationsmöglichkeiten erkannt, welche mit den Fingerabdrücken einhergehen.

Im Jahr 1892 wurde erstmalig ein Doppelmord durch die Nutzung von Fingerspuren am Tatort aufgeklärt. Der Argentinier Juan Vucetich richtete auf Grundlage der Forschung von Galton einen Arbeitsplatz für die Fingerspurenkunde in La Plata ein. Hier wurde ein blutiger Fingerabdruck am Tatort einem Tatverdächtigen zugeordnet, welcher auf die Konfrontation hin den Mord an zwei Kindern gestand.³

In Deutschland wurde bis zur Einführung eines einheitlichen Bund-Länder-Systems im Jahr 1977 auf der Grundlage von Vucetichs Anpassungen Galtons eine Variation von Systemen in den Bundesländern genutzt.⁴ Dabei unterschieden sich die Systeme jeweils nur in Nuancen auf der Ebene einzelner Elemente des Abdruckes.

Bis 1993 wurden zur Identifizierung von Fingerspuren am Tatort, Tatortspurensammlungen der Erkennungsdienste an ausgewählten Stellen gesammelt und die Fingerspuren händisch mit den Karteien abgeglichen.

Im Jahr 1993 wurde dann bundesweit das automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungssystem AFIS in Betrieb genommen, welches noch bis heute die Suche und Arbeit vereinfacht durch automatisierte Abfragen der Fingerspuren.⁵

Bis heute noch ist neben der Möglichkeit über DNA-Analysen eine Person zu identifizieren, die Fingerspurenkunde (Daktyloskopie) eine der häufigsten Methoden zur Identifikation.

¹ Galton. (1892). Finger Prints. London: Macmillan and Co.

² Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD. (2013). Der Fingerabdruck. Schweiz: Bundesamt für Polizei fedpol.

³ ebd.

⁴ Prante. (1982). Die Personenerkennung Teil I, Daktyloskopie in: BKA-Schriftenreihe Bd. 51. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

⁵ Prante. (1982).

2.1 Physiologischer Hintergrund der Daktyloskopie

In diesem Abschnitt sollen die Grundlagen und Voraussetzungen der Daktyloskopie auf medizinischer Ebene herausgestellt werden. Dazu gehören zum einen die unveränderlichen Muster, welche die Einzigartigkeit von Fingerabdrücken ausmachen und zum anderen die Stoffwechselprodukte der Haut, welche auf dem Spurenlager hinterlassen werden und den eigentlichen Abdruck bilden.

Für die Ermittlung einer Methode zur Sichtbarmachung von Fingerabdrücken ist es nötig, eine genaue Identifikation der Stoffe, welche von der Haut abgesondert werden, vorzunehmen. Auf Grundlage dessen sollen hier dann Farbstoffe ausgewählt werden, welche spezifisch daran binden.

2.1.1 Muster und Einzigartigkeit

Am menschlichen Körper lässt sich zwischen zwei Arten von Haut unterscheiden. Zum einen die sogenannte Felderhaut, welche sich durch Vorhandensein von Haaren und Talgdrüsen auszeichnet und zum anderen die Leistenhaut, welche nur an Handinnenfläche und Fußsohle auftritt. Die Leistenhaut zeichnet sich durch das Fehlen von Haaren und Talgdrüsen aus, besitzt aber mehr Schweißdrüsen als die Felderhaut.⁶

Auf der Leistenhaut lassen sich mit bloßem Auge Linien erkennen. Sie bedecken die gesamte Handinnenfläche, sowie Fußsohle, sie werden auch Papillarlinien⁷ genannt.

Die Untersuchung von Hautleistenabdrücken wird in drei Ebenen von Übersicht hin zu Details vorgenommen. In der ersten Ebene werden die Linienverläufe und Strukturen beschrieben, sowie die Bestimmung des Bereiches der entsprechenden Hautleiste, aus der die Spur stam-

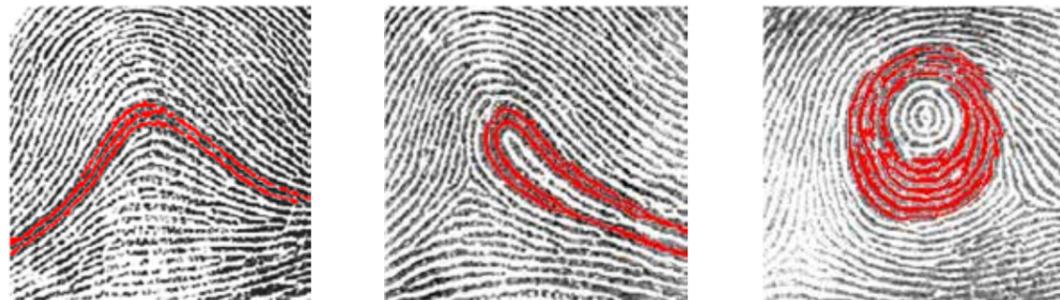
⁶ Tomica. (2003). Umweltresistenz und histomorphologisches Korrelat der Zwischenleisten, eine weitgehend unbekanntes Struktur der menschlichen Leistenhaut. Bochum: Ruhr-Universität Bochum.

⁷ Pschyrembel. (2017). Klinisches Wörterbuch. Berlin: Walter de Gruyter.

men könnte. Die zweite Untersuchungsebene beschäftigt sich mit Lage und Verlauf der einzelnen Linien zueinander. Hierüber wird hauptsächlich die Identität bestimmt. Schließlich auf der dritten Ebene werden dann Besonderheiten wie Furchen, Narben, Verletzungen, oder Anomalien, sowie Feinstrukturen beschrieben.⁸

Auf Ebene 1 können Bogen-, Schleifen- und Wirbelmuster unterschieden werden.

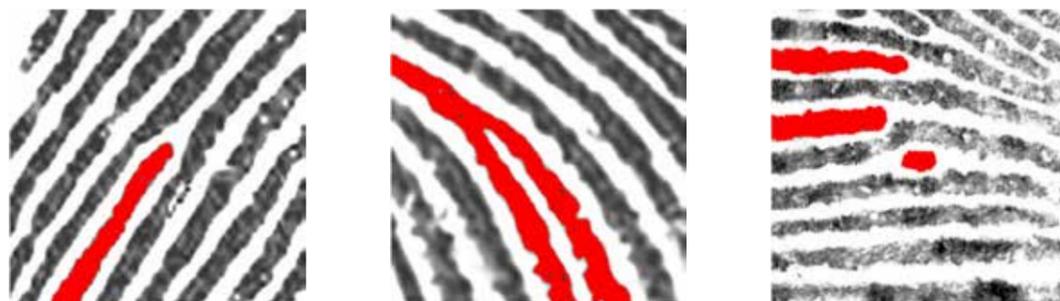
Abb. 1: Grundmuster. Quelle: BKA mit Änderungen durch den Autor



Beim Bogenmuster sind keine kreuzenden Linien (Delta) zu erkennen und die Mehrzahl der Linien verläuft ohne Unterbrechung von der einen auf die andere Seite der Hautleiste. Bei den Schleifenmustern verlaufen die Linien nicht in ihrer Gesamtheit von der einen auf die andere Seite, sondern ein Teil verläuft in einem Bogen wieder zurück. Ein weiteres Merkmal des Bogenmusters ist das Delta, welches wie eine Kreuzung vor dem Bogen liegt und an dem die Linien beidseitig vorbeilaufen. Letztlich beim Wirbelmuster gibt es nur wenige Linien, die über die gesamte Fläche laufen. Bei diesem Muster sind Wirbel oder konzentrische Kreise zu erkennen, welche auf beiden Seiten durch ein Delta begrenzt sind.

Auf Ebene 2 werden dann die Merkmale eines Abdruckes die sogenannten Minuzien bestimmt

Abb. 2: Anatomische Merkmale. Quelle: BKA mit Änderungen durch den Autor

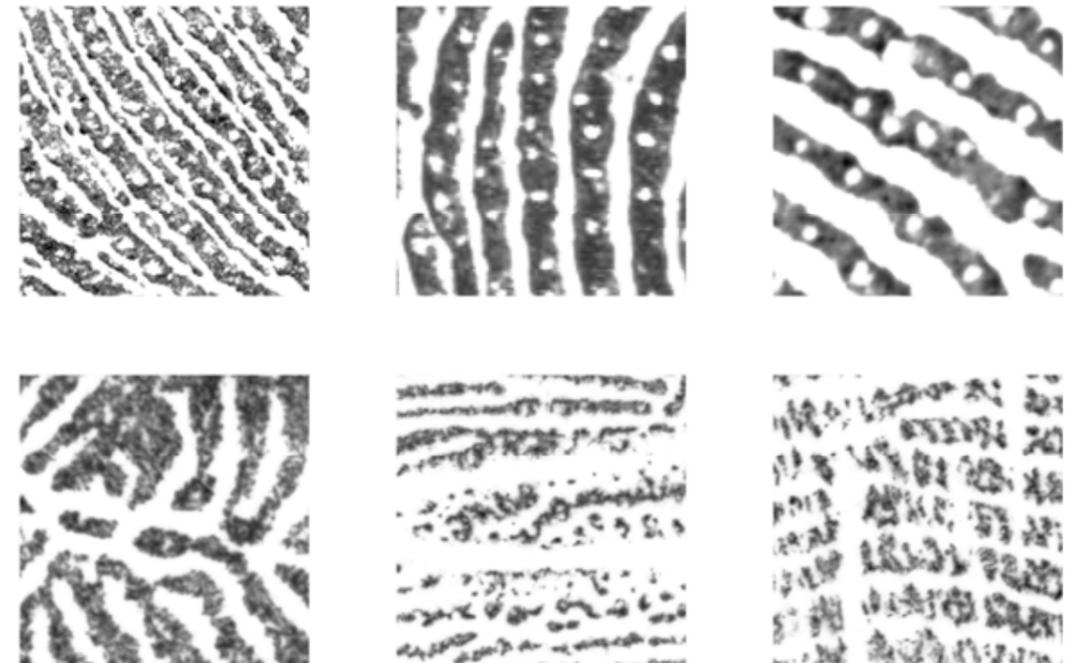


⁸ Bundeskriminalamt. (2010). Standard des daktyloskopischen Identitätsnachweises. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Hierbei werden die Einzelheiten wie endende Linien, Gabelungen oder Einlagerungen sowie deren Form und Lage beschrieben.

Auf letzter Ebene werden dann die Feinstrukturen und Besonderheiten wie Zwischenlinien, Poren und Kantenverläufe sowie Feinstrukturen von Narben, Furchen und Falten beschrieben.

Abb. 3: Feinstrukturen. Quelle: BKA



ben.

Auf dieser Ebene zeichnet sich ab, dass die Methode der Spurensicherung, um diese Ebene darzustellen, ausreichend genau sein muss. Kommt es zu Verwischungen und nicht ausreichender Kontrastierung, können diese Strukturen nicht dargestellt werden. Dies liegt aber oftmals nicht an der Sicherungsmethode, sondern unter anderem auch daran, wie die Spur erzeugt wurde und wie lange der Kontakt zum Spurenlager sowie die Höhe der Anpressdruckes an diesen war.

Die Fingerabdrücke des Menschen sind einzigartig. Seit Beginn der Menschheit ist vermutlich das gleiche Fingerabdruckmuster noch kein zweites Mal aufgekommen. Galton beschrieb die

Wahrscheinlichkeit, dass der gleiche Fingerabdruck nochmal auftritt mit $1 \cdot 10^{-11}$.⁹ Die Fingerabdrücke bleiben auch das ganze Leben über gleich. Hier treten lediglich mit zunehmenden Alter Änderungen in der Größe auf, die Muster bleiben aber gleich. Die ungleichen Abdrücke gelten auch für eineiige Zwillinge mit nahezu identischem Erbgut.¹⁰

Die Papillarleisten bilden sich zwischen dem sechsten und siebten Embryonalmonat aus und bleiben bis über den Tod hinaus bestehen. Man konnte noch Papillarleistenmuster von über 2000 Jahre alten Mumien nachweisen.¹¹

2.1.2 Endokrinologie

In diesem Abschnitt soll ein Überblick über die Stoffe erfolgen, welche sich auf der Haut typischerweise wiederfinden und Abdrücke auf Spurenlägern verursachen. Mit dem Wissen über diese Stoffe und auch über deren Veränderung mit der Zeit geht einher, dass neue Methoden entwickelt werden können, die spezifisch diese Stoffe färben und somit in latenten Fingerabdrücken sichtbar machen können.

In unserer Haut befinden sich unterschiedliche Organe, die Schweiß absondern. Zum einen sind dies die Talgdrüsen (TD), welche über den Haarkanal Hautfette und Talg absondern und zum anderen die ekkrinen (ekk SD) und apokrinen Schweißdrüsen (apo SD)¹². Im weiteren Verlauf werden die apokrinen Schweißdrüsen nicht weiter behandelt, da sich diese in den Achseln sowie dem Genital- und Analbereich befinden und für die Untersuchung von Fingerabdrücken nicht zu vernachlässigen, aber nachrangig sind.

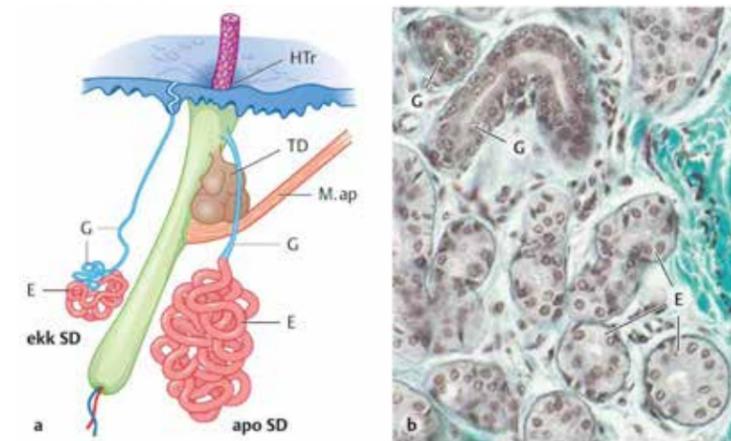
⁹ Galton. (1892).

¹⁰ Tomica. (2003).

¹¹ ebd.

¹² Champod et al. (2011). Initial Results on the Composition of Fingerprints and its Evolution as a Function of Time by GCMS Analysis in: Journal of Forensic Sciences, January 2011, Vol. 56, No. 1 S. 102-108. USA: Wiley.

Abb. 4: Hautdrüsen und Haarfollikel. Quelle: Lüllmann-Rauch. Taschenlehrbuch Histologie. Thieme. 2019



Auf der Leistenhaut an Handinnenfläche und Fußsohle finden sich keine Talgdrüsen, sondern ausschließlich die ekkrinen Schweißdrüsen. Eine Literaturrecherche hat gezeigt, dass eine geringe Anzahl an Studien zu der Zusammensetzung von Schweiß vorhanden sind. Zu diesem Ergebnis kommen auch Champod et.al. in ihren Untersuchungen zur Zusammensetzung. Sowohl der ekkrine als auch der apokrine Schweiß setzt sich, neben Wasser selbst, hauptsächlich aus wasserlöslichen Bestandteilen wie Natriumchlorid, Harnstoff und Aminosäuren zusammen. Wohingegen sich die Sekrete der Talgdrüsen aus fettlöslichen Bestandteilen wie Glyceriden, Fettsäuren, Wachsestern, Squalen, Sterolen sowie deren Estern zusammensetzt. In allen untersuchten Fingerabdrücken wurde Cholesterol und sein metabolischer Vorläufer Squalen sowie dessen Derivate gefunden. Darüber hinaus konnte Palmitinsäure in allen untersuchten Abdrücken nachgewiesen werden. Den weitaus größten Anteil hatte jedoch Squalen¹⁰.

In einer Untersuchung der Amsterdam University of Applied Sciences aus dem Jahr 2019 wurden Fingerabdrücke von 463 Personen gesammelt und sowohl mittels Gaschromatographie (GC/MS) als auch Ultrahochleistungsflüssigchromatographie mit Massenspektrometrie (UH-PLC/MS) untersucht. Zu diesem Zweck wurden drei Arten von Abdrücken untersucht. Für einen natürlichen Abdruck wurden Probanden gebeten, ihre Finger aneinander zu reiben und dann einen Abdruck abzugeben. Für einen ekkrinen Abdruck, also um ausschließlich Material der ekkrinen Schweißdrüsen der Finger zu sammeln, wurden die Hände gewaschen und mit Nitrilhandschuhen bedeckt, bevor der Abdruck gegeben wurde, und für die Abdrücke, welche

auch Talganteile enthalten sollen, wurden die Probanden gebeten, sich über die Stirn reiben und dann den Abdruck zu setzen, um ein komplettes Hautprofil zu erhalten¹³.

Die Ergebnisse decken sich mit den zuvor oben beschriebenen Beobachtungen. Hier konnte gezeigt werden, dass der Anteil von Fetten im ekkrinen Schweiß geringer ist als in dem Schweiß, der von der Felderhaut der Stirn gesammelt wurde. Im Massenspektrometer zeigte sich hier hingegen, dass neben Squalen die Palmitoleinsäure einer der Hauptanteile im Schweiß der Felderhaut ist. Strukturell unterscheidet sich diese allerdings kaum von der zuvor genannten Palmitinsäure.

Zusammenfassend als wichtig für die Untersuchungen im Rahmen dieser Arbeit kann gesagt werden, dass Fingerabdrücke sich aus einer Reihe unterschiedlichster Substanzen zusammensetzen. Bei dem ekkrinen Schweiß, welcher sich in der Leistenhaut wie zum Beispiel an Händen und Füßen bildet, ist dieser hauptsächlich zusammengesetzt aus Wasser, Salz, Harnstoff, Aminosäuren sowie einigen Fetten und Wachsen. Bei dem Schweiß, welcher sich an der Felderhaut bildet, sind die neben den oben genannten Inhaltsstoffen noch zusätzlich mehr Hautfette wie Squalen, Palmitinsäure, Palmitoleinsäure sowie deren Abbauprodukte vorhanden.

Für den späteren Versuchsaufbau ist hierbei wichtig zu identifizieren, welche Fette sich im Einzelnen auf der Haut wiederfinden, um diese spezifisch färben zu können. Die im ekkrinen Schweiß vorkommenden Stoffe wie zum Beispiel die Aminosäuren sind hierbei von Wichtigkeit für bereits bestehende Verfahren wie zum Beispiel das Ninhydrinverfahren, welches spezifisch die Aminosäuren färbt.

2.2 Technischer Hintergrund der Daktyloskopie

In diesem Abschnitt werden einige Verfahren zur Sichtbarmachung von latenten Fingerabdrücken dargestellt, um einen Überblick zu erhalten, der eine spätere Einordnung der Versuchsmethode zulassen soll. Die Methoden lassen sich grob in folgende Gruppen sortieren: berührungslose Verfahren, Adhäsionsverfahren und nasschemische Verfahren.

Die berührungslosen Verfahren, wie Fotografie mit Streif- oder Koaxiallicht und Rasterelektronenmikroskopie (REM), seit neuestem auch die Infrarotspektroskopie. Diese Verfahren, bis

¹³ van Helmond et al. (2019). Chemical profiling of fingerprints using mass spectrometry in: Forensic Chemistry, Volume 16, 2019, 100183. Amsterdam: Elsevier.

auf die REM, nutzen die Absorption von elektromagnetischer Strahlung unterschiedlicher Wellenlängen auf der Spur. Dies hat den Vorteil, dass die Spur dadurch nicht verändert wird.

Die Adhäsionsverfahren, wie das lange verwendete Rußpulver, aber auch die Cyanacrylatbedampfung und Emulsionen fein verteilter Farbstoffe (Small Particle Reagent) wie Molybdänsulfid. Hier kommt es zu einer Bindung der Kontrastierungsmittel an die Spur durch Adhäsion und Kohäsion¹⁴.

Die Nasschemischen Verfahren, bei denen einzelne Stoffe in der Spur mit einem Reagens reagieren und einen Farbumschlag oder eine Lumineszenz hervorrufen. Hier werden hauptsächlich Blutspuren und blutige Abdrücke sichtbar gemacht, indem Reagenzien wie Leukomalachitgrün oder Luminol mit dem Eisen aus dem Blutfarbstoff reagieren und so zu einer Farbänderung führen¹⁵. Aber auch Aminosäuren, wie sie im Schweiß vorkommen, können durch Ninhydrin in einem komplexen Reaktionsmechanismus unter Ausbildung einer violetten Färbung sichtbar gemacht werden¹⁶. Hierbei geht die Spur mit dem Kontrastmittel eine kovalente Bindung ein oder wird durch die Stoffe in der Spur katalysiert und somit zur Reaktion gebracht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der überwiegende Teil der Methoden nicht auf chemischer Bindung an die Spur beruhen, sondern auf physikalische Bindung von Kontrastmitteln an die Spur. Die unten folgenden Methoden zur Sichtbarmachung von latenten daktyloskopischen Spuren auf saugenden, teils nass gewordenen Spurenträgern machen sich zum Großteil zu Nutze, dass fein verteilte oder kolloidal gelöste Stoffe an die Spur gebunden werden.

2.2.1 Bisherige Methoden auf saugenden Spurenträgern

Die Schwierigkeit bei der Sicherung von latenten Fingerabdrücken liegt in der Beschaffenheit der Fingerabdrücke selbst. Sie sind, sofern nicht kontaminiert, bestehend aus den oben aufgeführten Inhaltsstoffen weitestgehend farblos und lassen sich auf glatten Oberflächen nur anhand der Lichtbrechung an ihrer Struktur erkennen. Hier ist auch die Sicherung weitestgehend fotografisch und ohne Probleme möglich und als spurenschonendstes Verfahren auch, wenn möglich, allen anderen vorzuziehen. Auf saugenden Spurenträgern wie Papier, Pappe, Holz und Stoff gestaltet sich allein schon die Spurensuche weitaus schwieriger, da die Abdrücke ohne Hilfsmittel kaum zu erkennen sind. Je rauer die Oberfläche des Spurenträgers ist,

¹⁴ Tipler, Mosca. (2014). Physik: Für Wissenschaftler und Ingenieure. Heidelberg: Springer. S. 386 f.

¹⁵ Bundeskriminalamt. (2018). Anleitung Tatortarbeit Spuren. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

¹⁶ Strobl. (2012). Analytische Beiträge zur Entwicklung von neuartigen Implantatoberflächen. Wien: Universität Wien.

umso schwieriger lässt sich darauf ein Abdruck erkennen. Die auf glatten nicht saugenden Spurenlägern angewandten Methoden wie Rußpulver kommen hier schnell an ihre Leistungsgrenzen, da mit poröserer Oberfläche auch diese von Kontrastmitteln zunehmend eingefärbt werden. Dennoch wurden im Laufe der Zeit immer mehr Verfahren entwickelt, die das Problem der Kontrastierung auf saugenden Spurenlägern umgehen.

Eines der häufigsten Verfahren auch auf saugenden Spurenlägern ist die Bedampfung mit Cyanacrylat, einem Kunststoffmonomer, welches zum Beispiel in Sekundenkleber verwendet wird. Zu diesem Zweck wird der Spurenläger bei einer Luftfeuchte abhängig vom Cyanacrylat zwischen 70–80% angefeuchtet und dann unter Erhitzung des Cyanacrylates auf 120–130°C mit diesem bedampft. An den Spuren polymerisiert dieses dann aus und stellt die Spuren weiß dar. Anschließend lässt sich die weiß erscheinende Spur mit Adhäsions- und Färbemitteln weiter einfärben für eine bessere Kontrastierung. Für dieses Verfahren dürfen die saugenden Spurenläger zuvor nicht feucht gewesen sein, da die feinen Papillarlinien sonst verlaufen. Eine anschließende Behandlung mit einem Kontrastmittel wie 1,8-Diaza-fluoren-9-on (DFO) erhöht die Sichtbarkeit. Das DFO lagert sich dann an das Cyanacrylat an und wird nach Anregung mit UV-Licht sichtbar¹⁷.

Eine weitere häufig angewandte Methode auf saugenden Spurenlägern ist die Färbung mit Ninhydrin. Dieser Stoff reagiert mit den Aminosäuren des Schweißes und bildet eine rotviolette Färbung aus. Zu diesem Zweck wird eine Lösung aus Ethanol, Hexan und Ninhydrin hergestellt und der Spurenläger darin getaucht. Nach anschließender Entwicklung bei 65% Luftfeuchte über 48 Stunden wird die Spur sichtbar¹⁵. Auch hier dürfen die Spurenläger nicht nass geworden sein, da sich die Aminosäuren im Fingerabdruck in Wasser lösen und auf dem Spurenläger verschwimmen.

Neben diesen genannten hat die Literaturrecherche ergeben, dass es zahlreiche nasschemische Verfahren gibt, welche Blut und mit Blut kontaminierte Spuren sichtbar machen können, aber die spezifischen Färbungen auf natürliche Fingerabdrücke sich weitestgehend auf die nachfolgend angeführten beschränken.

2.2.2 Verfahren bei Iodbedampfung

Bei der Iodbedampfung wird elementares Iod mit den Hautfetten des Fingerabdruckes zur Reaktion gebracht.¹⁸ Hier wird der Spurenläger in ein mit Iod bestücktes Gefäß eingebracht.

¹⁷ Bundeskriminalamt. (2018).

¹⁸ Bundeskriminalamt. (2018).

Durch den Dampfdruck¹⁹ von Iod stellt sich schnell ein Gleichgewicht zwischen der Feststoffphase und der Gasphase ein. Das Iod löst sich mit bräunlicher Farbe in den Hautfetten der Spur und macht diese dadurch sichtbar. Dies kann beschleunigt werden, indem das Iod erwärmt oder im Vakuum aufgebracht wird. Die anschließende Sicherung erfolgt entweder direkt fotografisch oder nach Aufbringung von Stärke auf die Spur. Das Iod lagert sich in die Stärke ein und bildet einen blauen Farbton. Ohne die Fixierung mit Stärke besteht die Möglichkeit, dass sich das Iod wieder von der Spur verflüchtigt. Dies bietet zum einen den Vorteil, dass der Spurenläger unerkannt behandelt werden kann, zum anderen aber den Nachteil, dass die Spur zeitnah fixiert werden muss. Ferner eignet sich diese Methode nur auf frischen Spuren.

2.2.3 Kolloidale Goldlösung

Bei dieser Methode zur Sichtbarmachung von nass gewordenen Spuren wird Gold aus einer Lösung von Tetrachlorgoldsäure, also aus seiner in Königswasser gelösten Form mittels Reduktionsmitteln ausgefällt. Hier werden in mehreren Schritten Lösungen angesetzt, welche teilweise nur eine Haltbarkeit von wenigen Minuten haben. Der Spurenläger wird vorgewaschen und in fünf Phasen behandelt. Bei dieser Methode wird die Goldlösung auf den Spurenläger aufgebracht und nach Auswaschen mit physikalischem Entwickler fixiert und dann in zwei weiteren Schritten erneut ausgewaschen. Die Methode zeigt gute Ergebnisse, auch auf schwierigen Oberflächen wie Geldscheinen²⁰. Sie ist jedoch nicht ungefährlich, da die Reagenzien teils gesundheitsschädlich oder ätzend sind. Bei unsachgemäßer Anwendung und Mischung der Reagenzien kann es bei den Redoxlösungen zur Bildung giftiger nitroser Gase kommen. Bei Aufbringung des Kolloids muss die Lösung in Bewegung gehalten werden, damit es zu keiner Klumpenbildung in der Lösung kommt und das Gold fein verteilt in der Lösung bleibt.

2.2.4 Physikalischer Entwickler

¹⁹ Atkins, de Paula. (2013). Physikalische Chemie. 5. Aufl. Weinheim: Wiley/VCH. S.144.

²⁰ Bundeskriminalamt. (2018).

Diese Methode ist analog zu der oben genannten Goldlösung auf nass gewordenen saugenden Spurenlägern zu verwenden. Mit dieser Methode können auch ältere Spuren sichtbar gemacht werden²¹. Analog zu fein verteiltem Gold wird hier fein verteiltes Silber genutzt. Hier wird ebenfalls in einem mehrstufigen Verfahren eine Silbernitratlösung und eine Reduktionslösung hergestellt. Auch hier wird das Silber aus der Lösung gefällt und unter ständiger Bewegung der Lösung auf dem Spurenläger verteilt. Hier bindet sich fein verteiltes Silber an der Spur und macht diese unter Schwarzfärbung sichtbar. Die Reagenzien sind ähnlich derer der Goldlösung und daher auch unter den obengenannten Vorsichtsmaßnahmen zu verwenden. Auch hier kann es bei unsachgemäßer Handhabung zur Bildung giftiger Gase kommen.

2.2.5 Manoxol-Molybdän Verfahren

Bei diesem Verfahren wird Molybdänsulfid mit dem Tensid Natriumdioctylsulfosuccinat (Manoxol) in Lösung gebracht und auf den Spurenläger aufgebracht.²² Die Lösung muss ständig in Bewegung gehalten werden. Im Gegensatz zu den obigen Verfahren wird hierbei nicht das Molybdän in seiner metallischen Form aus der Lösung gefällt, sondern als Sulfid direkt mit einem Tensid in Lösung gehalten. Das Molybdänsulfid bindet sich dann unter ständiger Bewegung an die Hautfette in dem Abdruck und löst sich damit aus dem Tensid. Auch bei diesem Verfahren sind es feinst verteilte Stoffe, die kolloidal oder wie in diesem Fall unter Hilfe von Lösungsvermittlern gelöst sind und sich an der Spur absetzen.

²¹ Bundeskriminalamt. (2018).

²² Bundeskriminalamt. (2018).

3. Sudanfärbung von Hautleisten-abdrücken

In diesem Abschnitt sollen die zuvor aufgeführten Grundlagen zusammengeführt werden, um eine Methode zu erarbeiten, welche geeignet sein soll, latente daktyloskopische Spuren auf Spurenlägern sichtbar zu machen, die eine lange Liegezeit in Wasser hatte. Zu diesem Zweck sollen in dieser Arbeit Farbstoffe, welche sich spezifisch an die Hautfette binden, identifiziert werden, um dann im Versuch zu bestätigen oder zu widerlegen, dass sich diese Stoffe an die Hautfette zu binden vermögen.

3.1 Azofarbstoffe der Sudan-Gruppe

In der Medizin ist die Färbung von Fettzellen mit Farbstoffen, welche spezifisch an Fett binden, schon lange bekannt^{23 24}. Hier werden in der Mikroskopie Fettzellen sichtbar gemacht, da sich die Farbstoffe an diese, aber nicht an angrenzendes Gewebe binden. Die Auswahl der zu untersuchenden Farbstoffe hat sich dabei sowohl an Verfügbarkeit als auch an der Wirtschaftlichkeit orientiert. Im Weiteren werden zwei Farbstoffe beschrieben und untersucht, das Sudan III und das Sudanschwarz B, welche beide von der Firma Carl Roth bezogen wurden im Reinheitsgrad für die Mikroskopie.

²³ Michaelis. (1901). Zur Theorie der Fettfärbung, in: Deutsche medizinische Wochenschrift 27(44). Stuttgart: Georg Thieme. S. 759-760.

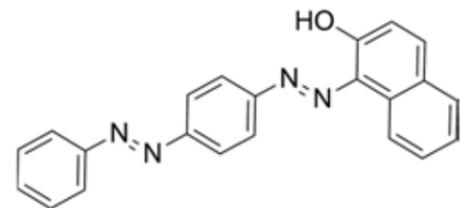
²⁴ Conn. (1953). a handbook on the nature and uses of the dyes employed in the biological laboratory. 6. Aufl. Baltimore: Williams & Wilkins. S. 69 ff.

3.1.1 Sudan III

Abb. 5: Molekülstruktur 1-[4-(Phenylazo)phenylazo]-2-naphthol

3.1.1.1 Eigenschaften

Das 1-[4-(Phenylazo)phenylazo]-2-naphthol unter dem Namen SUDAN III als ehemals eingetragene Marke der Firma BASF²⁵ ist ein geruchloser Feststoff von dunkelroter Farbe. Der Stoff ist unlöslich in Wasser, dahingegen gut in organischen Lösungsmitteln wie Alkoholen, Alkanen, Ketonen und Ethern sowie Fetten und Triglyceriden.²⁶ In n-Octanol/Wasser hat Sudan III einen Verteilungskoeffizienten von 7,63. Der Stoff hat einen Schmelzpunkt von 195–199°C, un-



ter welchem er sich langsam zersetzt.

3.1.1.2 Arbeitsmedizinische Einschätzung

Der Stoff ist als nicht akut toxisch eingestuft und weist keine Reizwirkung auf die Haut, Augen, oder Atemwege auf. Bei wiederholter und andauernder Exposition mit dem Stoff besteht die Möglichkeit einer Atemwegsreizung und der Hautresorption²⁷. Eine Einstufung in die Klasse der krebserregenden Stoffe ist nicht erfolgt, allerdings gibt es neuere Bestrebungen, diese Stoffklassen weiter zu untersuchen, da sich bei strukturell ähnlichen Stoffen wie dem Sudan I

²⁵ Deutsches Patent und Markenamt. <https://register.dpma.de/DPMAregister/marke/register/DD16807/DE> abgerufen 09.04.2020.

²⁶ Sicherheitsdatenblatt zu Sudan III der Firma Carl Roth gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU Version vom 25.05.2016.

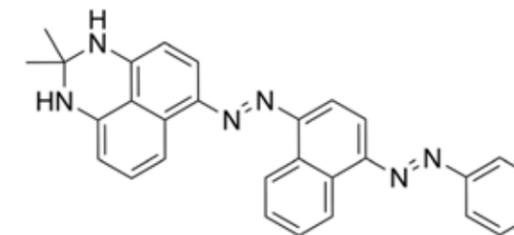
²⁷ Sicherheitsdatenblatt zu Sudan III der Firma Carl Roth gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU Version vom 25.05.2016.

eine Kanzerogenität gezeigt hat und befürchtet wird, dass sich bei der Metabolisierung im Körper ähnliche Abbauprodukte bilden könnten.²⁸ Eine Recherche in der GESTIS Stoffdatenbank der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV hat keine abweichenden Bewertungen des Stoffes gezeigt. Generell wird empfohlen, chemikalienbeständige Handschuhe zu tragen und bei Staubbildung einen geeigneten Atemschutz zu verwenden.

Zusammenfassend kann an dieser Stelle gesagt werden, dass wenig Gefahr beim Umgang in laborüblichen Mengen im Grammbereich mit diesem Stoff besteht, wenn die bei Chemikalien übliche Vorsicht und Sorgfalt beachtet wird. Darüber hinaus sollte primär bei der Herstellung der Arbeitslösung darauf geachtet werden, dass keine Stäube des Farbstoffes freigesetzt werden.

3.1.2 Sudanschwarz B

Abb. 6: Molekülstruktur 2,3-dihydro-2,2-dimethyl-6-[[1-naphthyl-4-(phenylazo)]azo]-1H-perimidin



3.1.2.1 Eigenschaften

Das 2,3-dihydro-2,2-dimethyl-6-[[1-naphthyl-4-(phenylazo)]azo]-1H-perimidin ist ein schwarzer geruchloser Feststoff, der wie das Sudan III unlöslich in Wasser ist. Die Eigenschaften sind

²⁸ EFSA. (2005). Opinion of the Scientific Panel on food additives, flavourings, processing aids and materials in contact with food (AFC) to review the toxicology of a number of dyes illegally present in food in the EU, in: EFSA Journal Volume 3, Issue 9. Parma: Wiley.

dem des Sudan III sehr ähnlich²⁹. Auch dieser Stoff ist sehr gut löslich in organischen Lösungsmitteln wie Alkoholen, Ketonen, Ethern und Fetten sowie Triglyceriden. Konkrete Angaben zur Löslichkeit und zu Verteilungskoeffizienten sind hier nicht bekannt.

3.1.2.2 Arbeitsmedizinische Einschätzung

Analog zum Sudan III ist auch dieser Stoff als nicht akut toxisch eingestuft und weist keine Reizwirkung auf die Haut, Augen oder Atemwege auf. Bei wiederholter und andauernder Exposition mit dem Stoff besteht aber auch hier die Möglichkeit einer Atemwegsreizung und der Hautresorption.³⁰ Eine Einstufung in die Klasse der krebserregenden Stoffe ist nicht erfolgt. Im Gegensatz zum Sudan III gibt es hier weniger strukturelle Gemeinsamkeiten zum Sudan I, demnach bestehen hier keine Empfehlungen zur erneuten Untersuchung der Kanzerogenität des Stoffes. Eine Recherche in der GESTIS Stoffdatenbank der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV hat keine abweichenden Bewertungen des Stoffes gezeigt. Generell wird wie auch bei Sudan III empfohlen, chemikalienbeständige Handschuhe zu tragen und bei Staubbildung einen geeigneten Atemschutz zu verwenden.

Zusammenfassend ist auch das Sudanschwarz B bei dem Umgang mit laborüblichen Mengen und unter Vermeidung von zu hohen Staubkonzentrationen als weitestgehend ungefährlich für den Gebrauch einzustufen.

3.2 Auswahl des Farbstoffes und Lösungsmittels

An dieser Stelle soll die Auswahl des Farbstoffes erfolgen, welcher im späteren Versuch genauer betrachtet werden soll. Da die Verfügbarkeit der Chemikalien aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für diese Arbeit gering gehalten wurde, kommt es nur zu einer Auswahl zwischen den zwei oben bereits aufgeführten Farbstoffen. Für weitere Untersuchungen kommen grundsätzlich weitere Farbstoffe in Betracht, welche die oben aufgeführten Eigenschaften aufweisen. Hier wären alle weiteren Azofarbstoffe der Sudanreihe aufzuführen. In dieser Arbeit

²⁹ Sicherheitsdatenblatt zu Sudanschwarz B der Firma Carl Roth gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU Version vom 05.12.2016.

³⁰ ebd.

wurde sich allerdings auf die beiden Farbstoffe mit dem höchsten Kontrast (schwarz und rot) entschieden, auch wenn die Möglichkeit besteht, dass das Sudan I (gelb) und Sudan IV (rosa) ähnliche Ergebnisse liefern könnte. Ein Teil der Arbeit besteht aber auch darin, eine wirtschaftliche Methode zu erarbeiten. Auch aus diesem Grund erfolgte die Auswahl von Sudan III und Sudanschwarz B.

Im Weiteren sollen auf theoretischer Ebene die Vor- und Nachteile der beiden Stoffe anhand von Fettspezifität und Löslichkeit dargestellt werden.

3.2.1 Farbstoffauswahl anhand von Fettspezifität

Es gibt wenig Literatur und Untersuchungen zu dem Thema der Fettspezifität der Sudanfarbstoffe bei Histologischen Färbungen, allerdings haben sich Schott und Schoner 1965 an der Universität Mainz eingehend mit der Spezifität von Sudanfarbstoffen beschäftigt und ihre Versuchsergebnisse dazu veröffentlicht. Diese Ergebnisse werden an dieser Stelle mit in die Auswahl einfließen. Für Ihre Untersuchung haben sie Fette, Wachse, Öle und Triglyceride auf Filterpapier aufgebracht und mit teils alkoholischen Lösungen von Sudanfarbstoffen unterschiedlicher Konzentration sowie Propylenglykol, mit oder ohne Fixierung durch Formaldehyd betrachtet. Inwiefern die Beobachtung, dass die untersuchten Sudanfarbstoffe, unter anderem auch Sudan III und Sudanschwarz B, aus mehreren trennbaren Fraktionen von Farbstoffen anstelle von Reinsubstanzen besteht, auch heute noch Anwendung findet, bleibt kritisch zu betrachten. Durch modernere Herstellungs- und Aufbereitungsmethoden sollte die Reinheit der Substanzen hoch sein und sich die Aufteilung zum Beispiel beim Sudanschwarz B in eine blaue und gelbe Fraktion vermeiden lassen. In ihrer Untersuchung haben sie zeigen können, dass das Sudanrot VII B die größte Färbereite besitzt, gefolgt von Sudan IV, Scharlachrot R und dann erst Sudanschwarz B.³¹ Neben diesen Beobachtungen konnten sie auch feststellen, dass das Sudanschwarz B abhängig vom Lösungsmittel unterschiedliche Substanzen färbt. So konnte gezeigt werden, dass in Diacetin und Propylenglykol, zusätzlich zu Fetten, auch Eiweiße färben lassen. In Ethanol gelöst werden dahingegen mehr Polysaccharide (Zucker, Stärke, Cellulose) gefärbt.

³¹ Schott, Schoner. (1965). Beitrag zur Fettspezifität des Sudanschwarz B und anderer roter Sudanfarbstoffe bei Reinsubstanzen in: Histochemie 5, 154–162. Stuttgart: Georg Thieme.

Abhängig vom Lösungsmitteln konnten Schott und Schoner zeigen, dass die Fettspezifität des Sudanschwarz B die der anderen Farbstoffe nicht übersteigt. Somit ergibt sich für die Auswahl des Farbstoffes anhand dessen Spezifität, dass sowohl das Sudan III als auch das Sudanschwarz B geeignet sind, spezifisch Fette zu färben, dies aber stark von der Lösungsmittelumgebung abhängt.

3.2.2 Lösungsmittelauswahl anhand von Fettlösevermögen

In diesem Abschnitt soll die Auswahl anhand der Löslichkeit in einzelnen Lösungsmitteln erfolgen. Hier soll gegenübergestellt werden, welche Hautfette im selben Lösungsmittel löslich sind, da hier das Problem besteht, dass das Lösungsmittel nicht nur den Farbstoff, sondern auch die Spur lösen könnte. Wie zuvor beschrieben kommen als Lösungsmittel für die Farbstoffe die folgenden in Betracht: Ethanol, Propanol, Diacetyl und Propylenglykol. Zusätzlich soll an dieser Stelle auch das 1-Methoxypropan-2-ol betrachtet werden, welches aus den Untersuchungen von Cadd, Bleay und Sears³² aus dem Jahr 2013 als Lösungsmittel für die Färbung von Fingerabdrücken auf nicht saugenden Spurenlöchern mit Sudanschwarz B hervorgeht.

Für die Entscheidung sollen exemplarisch die unter Kapitel 2.1.2 aufgeführten Stoffe Squalen und Palmitinsäure näher betrachtet werden, für die Palmitoleinsäure liegen keine Daten zur Löslichkeit vor. Die Löslichkeit der Palmitoleinsäure sollte sich allerdings aufgrund der strukturellen Ähnlichkeit und nur einer unterscheidenden Doppelbindung nur leicht von Palmitinsäure unterscheiden. Squalen ist unlöslich in Wasser, mäßig löslich in Ethanol und mischbar mit Diethylether, Aceton und Tetrachlormethan³³. Palmitinsäure ist ebenfalls unlöslich in Wasser, löslich in Ethanol, Aceton und Benzol und mischbar mit Diethylether und Chloroform.³⁴ Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich alle zuvor beschriebenen Stoffe, für Fette üblich, nicht in Wasser, dagegen aber gut in unpolaren Lösungsmitteln wie Diethylether, Aceton und Tetrachlormethan lösen. Die mäßige Löslichkeit der Stoffe in Ethanol ist hier von Relevanz, da sich die Sudanfarbstoffe gut in Ethanol lösen lassen, aber die Fette nur mäßig lösen lassen. Für die folgenden Versuche wird allerdings die Löslichkeit der Fette durch Hinzufügen von Wasser zu den Lösungsmitteln noch einmal deutlich herabgesetzt, so dass als Auswahl für die Untersuchung Ethanol in Betracht kommt. Neben Ethanol wird noch 1-Methoxypropan-2-ol

³² Cadd, Bleay, Sears. (2013). Evaluation of the solvent black 3 fingermark enhancement reagent: part 2 - investigation of the optimum formulation and application parameters in: *Science & Justice: journal of the Forensic Science Society*. Vol: 53, Issue: 2. Amsterdam: Elsevier. S. 131-143.

³³ Haynes. (2014). *CRC Handbook of Chemistry and Physics*, 95th Ed. Oakville: CRC Press.

³⁴ ebd.

(PGME) ausgewählt. Zu PGME gibt es keine Daten zur Löslichkeit von den aufgeführten Fetten, allerdings erfolgt die Auswahl aufgrund der vorangegangenen Untersuchungen von Cadd, Bleay und Sears zu dessen Wirksamkeit bei der Lösung von Sudanschwarz B bei der Anwendung zur Färbung von Fingerabdrücken.

3.3 Hypothese

Unter Einbeziehung der vorigen Kapitel lässt sich nun Folgendes formulieren: Bei der Berührung eines Spurenlöchers mit den bloßen Händen werden unterschiedlichste Stoffe, welche sich auf der Haut befinden, auf den Spurenlöcher übertragen. Darunter Wasser, Aminosäuren und Fette sowie Salze. Durch den Übertrag dieser Substanzen bildet sich das Muster der Hautleisten von den erhöhten Papillarlinien auf dem Spurenlöcher ab. Wird nun der Spurenlöcher in Wasser getaucht, beregnet oder feucht gehalten, sollten sich die wasserlöslichen Aminosäuren und Salze aus der Spur herauslösen. Dies zeigen Erfahrungen bei der Anwendung von Ninhydrin, welches spezifisch die Aminosäuren färbt, welche sich bei nassen Spurenlöchern als aufgewichene unscharfe Spur zeigen. In der Spur übrig bleiben sollten nun die wasserunlöslichen Stoffe, also die oben beschriebenen Hautfette. Diese wiederum sollten sich durch die Fettfarbstoffe Sudan III und Sudanschwarz B färben lassen und die übrig gebliebenen Hautfette als gefärbte Papillarlinien sichtbar machen.

Als Hauptwirkmechanismus wird hier die unterschiedliche Löslichkeit der Farbstoffe in Lösungsmittel und Spur angenommen. So wird angenommen, dass sich die Farbstoffe, welche besonders für die Fettfärbung eingesetzt werden, deutlich besser in den Hautfetten der Spur lösen als in dem Lösungsmittel. So müsste ein Verteilungskoeffizient $K_{P1P2} \geq 1$ dem Lösungsmittel gegenüber der Spur sein, wenn die Löslichkeit des Farbstoffes in den Hautfetten der Spur C_{P1} und die Löslichkeit des Farbstoffes im Lösungsmittel C_{P2} ist.

$$K_{P1P2} = \frac{C_{P1}}{C_{P2}} \geq 1$$

Dies würde bedeuten, dass bei einer Phasentrennung zwischen Lösungsmitteln und Spur, der Farbstoff allmählich von dem Lösungsmittel in die Spur übergehen würde, da sich dieser in der Spur besser löst und somit die fetthaltigen Papillarlinien sichtbar würden. Zu diesem Zweck soll die Löslichkeit des Farbstoffes in dem Lösungsmittel durch Zugabe von Wasser immer weiter herabgesetzt werden, bis der Verteilungskoeffizient den oben beschriebenen Wert annimmt.

Dieses Färbekonzept wurde für Sudanschwarz B bereits für die Anwendung auf saugenden sowie nicht saugenden Spurenlägern geprüft durch das im Jahr 2017 noch dem britischen Innenministerium, doch nunmehr dem Verteidigungsministerium angehörigen Centre for Applied Science and Technology (CAST).³⁵

Durch die Verwendung unterschiedlicher Lösungsmittel und der Variation der Einwirkzeit und der variablen Behandlung des Spurenlägers sollte es hier möglich sein, das Verfahren auf saugenden Spurenlägern anzupassen und mit Sudan III, die in Großbritannien begonnene, aber dann nicht weiter verfolgte Untersuchung der Wirksamkeit auf unterschiedlichen Spurenlägern fortzusetzen.

3.4 Versuchsaufbau

Für die Überprüfung der Hypothese wurde der Versuch gewählt. Hier wurden in mehreren Abschnitten die Überlegungen im Labor getestet.

Im ersten Abschnitt erfolgte die Prüfung des Konzeptes der Färbung von latenten Fingerabdrücken mit den Sudanfarbstoffen Sudanschwarz B und Sudan III. Zu diesem Zweck wurden Kleinstmengen der beiden Farbstoffe in absolutem Ethanol und in 1-Methoxypropan-2-ol (PGME) gelöst, mit der gleichen Menge destilliertem Wasser verdünnt und Spurenläger darin getaucht.

Nach dem Vorversuch wurde dann eine Arbeitslösung aus Sudanschwarz B und PGME nach den Untersuchungen und finalen Arbeitshinweisen von Cadd, Bleay und Sears³⁶ angesetzt und eine Versuchsreihe mit unterschiedlichen Eintauchzeiten der Spurenläger in die Arbeitslösung getestet. Da diese Methode in Großbritannien bereits hinreichend untersucht wurde, ist hier nur eine Reihe als Vergleich zum Sudan III erstellt worden.

Im Weiteren wurde dann eine Arbeitslösung aus Sudan III und PGME angesetzt, allerdings mit verändertem Materialansatz zum Sudanschwarz B, da sich hier im Versuch zeigte, dass die Farbstoffmenge, welche durch Cadd et.al. genutzt wurde deutlich zu hoch war. Diese Sudan

³⁵ Bleay et al. (2017). Fingerprint Source Book v2.0. CAST Publication 081/17. London: Home Office.

³⁶ Cadd, Bleay, Sears. (2013).

III-Lösung wurde analog zum Sudanschwarz B geprüft. Hierauf folgten dann zwei weitere Versuchsreihen mit unterschiedlichen Lösungsmittelkonzentrationen, um die optimale Formulierung zu ermitteln und einer Reihe zur Eintauchzeit, um die optimale Behandlungszeit des Spurenlägers zu testen. Die nachfolgend beschriebenen Versuchsreihen wurden unter Laborstandardbedingungen mit einer Umgebungstemperatur von 293 K (20°C) und einem atmosphärischen Druck im Durchschnitt von 1013 mbar durchgeführt.

3.4.1 Vorversuche

Als Untersuchungsmaterial wurde weißes 80g/m² Papier gewählt. Dieses wurde mit Fingerabdrücken versehen, indem die Hände mit Seife gewaschen und abgetrocknet wurden und dann die Fingerkuppen 5 Sekunden lang über die Stirn gerieben und anschließend beide Hände weitere 5 Sekunden aneinander gerieben wurden, bevor die einzelnen Finger für nicht weniger als 2 und nicht mehr als 5 Sekunden auf den Spurenläger gelegt, aber nicht gedrückt wurden. Die so präparierten Spurenläger wurden dann für 60 Minuten in ein Trinkwasserbad getaucht und anschließend getrocknet.

Für den Vorversuch wurden vier Lösungen hergestellt.

Lösung 1: 100 mg Sudanschwarz B wurden in 10 ml absolutem Ethanol gelöst mit deutlich zu erkennendem Bodensatz, dekantiert und mit 10 ml destilliertem Wasser aufgefüllt und geschüttelt.

Lösung 2: 100 mg Sudanschwarz B wurden in 10 ml PGME gelöst mit deutlich zu erkennendem Bodensatz, dekantiert und mit 10 ml destilliertem Wasser aufgefüllt und geschüttelt.

Lösung 3: 100 mg Sudan III wurden in 10 ml absolutem Ethanol gelöst mit deutlich zu erkennendem Bodensatz, dekantiert und mit 10 ml destilliertem Wasser aufgefüllt und geschüttelt.

Lösung 4: 100 mg Sudan III wurden in 10 ml PGME gelöst mit deutlich zu erkennendem Bodensatz, dekantiert und mit 10 ml destilliertem Wasser aufgefüllt und geschüttelt.

Diese Lösungen wurden auf ein Uhrglas gegeben und die Spurenläger 10 Sekunden darin getaucht, anschließend mit Wasser gespült und zum Trocknen auf eine saugfähige Unterlage verbracht.

Zur weiteren Konzeptprüfung wurden die Lösungen auf Fliesen und Autolacken als exemplarische nicht saugende Spurenläger mit zuvor gelegten Fingerabdrücken für 10 Sekunden aufgetragen und anschließend mit Wasser abgespült.

Für das Sudanschwarz B zeigten sich hier gute Ergebnisse, welche mit denen von Cadd et.al. vergleichbar sind auf den nicht saugenden Spureträgern. Ferner zeigte sich auf den saugenden Spureträgern eine starke Färbung des Hintergrundes, aber dennoch erkennbare Papillarlinien, welche nach Trocknung der Spureträger noch deutlicher wurde.

Für das Sudan III wurde auf den nicht saugenden Spureträgern nur eine sehr schwache Färbung erzielt. Auf den saugenden Spureträgern waren trotz schwacher Hintergrundfärbung Papillarlinien zu erkennen, welche aber im Vergleich zum Sudanschwarz B schwächer ausgeprägt waren.

Zusammenfassend für den Vorversuch lässt sich sagen, dass beide Farbstoffe die Fingerabdrücke auf den saugenden Spureträgern färben, wenn auch mit deutlich unterschiedlicher Intensität. Das Sudanschwarz B zeigt sich leistungsstark auf nicht saugenden Spureträgern (siehe Anlage 1), färbt auf saugenden Spureträgern aber stark den Hintergrund. Das Sudan III färbt schwach auf nicht saugenden Spureträgern, dafür auf saugenden Spureträgern nicht zu stark den Hintergrund. Darüber hinaus war als Lösungsmittel das PGME leistungsstärker bei der Abbildung der Papillarlinien gegenüber des Ethanols. Aus diesem Grund wurde im weiteren Verlauf hauptsächlich das PGME als Lösungsmittel untersucht.

3.4.2 Sudanschwarz B Zeit- und Entwicklungsreihe

In dieser Versuchsreihe sollte die Anwendung einer Sudanschwarz B Arbeitslösung unter den Parametern der Einwirkzeit und der Vor- sowie Nachbehandlung des Spureträgers überprüft werden. Zu diesem Zweck wurde nach der Arbeitsanweisung von Cadd et.al. eine Arbeitslösung nach folgender Rezeptur angesetzt:

„PGME-based SB3: A working solution is made up from mixing solvent black 3 (10 g) with 1-methoxy-2-propanol (500 mL) in a glass bottle and stirring vigorously for 1 h. Distilled water (500 mL) is then added and the mixture stirred vigorously for a further hour. A black working solution is produced.“³⁷

Nach Zugabe von Wasser erwärmte sich die Lösung deutlich. Dies kann durch die Mischungsenthalpie erklärt werden. Die Anziehungskräfte zwischen dem Lösungsmittel und Wasser sind stärker als diejenigen des Lösungsmittels mit sich selbst. Die daraus resultierende überschüs-

³⁷ Cadd, Bleay, Sears. (2013).

sige Bindungsenergie wird in Form von Wärme freigesetzt. Aus diesem Grund wurde die Lösung zwei Stunden lang gerührt, bis Raumtemperatur erreicht wurde. Die entstandene tief-schwarze Lösung wurde dann in eine Braunglasflasche abgefüllt und zur weiteren Verwendung gelagert.

Als Spureträger wurde das bereits oben verwendete 80 g/m² Papier verwendet. Zu diesem Zweck wurde eine A4 Seite mit einem Gitter aus 5 x 7 beschrifteten Feldern, „Digitus I-V“ und „Reihe A-G“ bedruckt. Die Hände wurden mit Seife gewaschen, abgetrocknet, für fünf Sekunden auf der Stirn gerieben und dann weitere fünf Sekunden aneinander gerieben, bevor die Fingerbeeren von links nach rechts auf den einzelnen Feldern abgerollt wurden. Der so bestückte Spureträger wurde dann 60 Minuten in einem Becken mit 10 L Trinkwasser getaucht und anschließend für acht Stunden auf einem Gitterrost getrocknet. Die einzelnen Felder wurden dann ausgeschnitten und unterschiedlich lange in 100 ml der Sudanschwarz B Arbeitslösung getaucht und nach der Tauchzeit mit zwei Wasserbädern gewaschen und anschließend auf saugfähigem Papier zum Trocknen ausgelegt.

Die so entwickelten Spureträger wurden fotografisch gesichert, unter Verwendung einer künstlichen Lichtquelle und fester Belichtungszeit. Für eine bessere Auswertung wurden die Bilder in Adobe Photoshop Camera Raw nachentwickelt, mit folgenden immer gleichbleibenden Einstellungen: Kontrast +73, Lichter +79, Tiefen -9, Weiß +39, Schwarz -94, Struktur +52, Klarheit +28, Dunst entfernen -5, Sättigung -100.

Spureträger der Reihe A wurden 10 Sekunden in die Arbeitslösung getaucht und zweimalig mit Wasser gewaschen (siehe Anlage 2). Hier zeigte sich lediglich der Daumenabdruck auf Digitus I Papillarlinien. Dezent Abschwächungen auf den restlichen Flächen sind sichtbar, zeigten aber keinerlei Linien, bei allgemein schlechtem Kontrast.

Spureträger der Reihe B wurden 30 Sekunden in die Arbeitslösung getaucht und zweimalig mit Wasser gewaschen (siehe Anlage 3). Hier waren neben dem Daumenabdruck noch drei weitere Abdrücke mit Papillarlinien sichtbar. Die einzelnen Linien waren hier kontrastierter als bei der 10-Sekunden-Reihe, der Hintergrund war nahezu gleich gefärbt.

Spureträger der Reihe C wurden 60 Sekunden in die Arbeitslösung getaucht und zweimalig mit Wasser gewaschen (siehe Anlage 4). In dieser Reihe sind alle fünf Fingerabdrücke sichtbar geworden, auf einem Testfeld allerdings nur als Teilabdruck mit wenigen Papillarlinien. Im Vergleich zu den vorherigen Reihen waren hier mehr Details zu erkennen. Der Kontrast war unverändert schwach und die Hintergrundfärbung hatte leicht zugenommen

Spureträger der Reihe G wurden 600 Sekunden in die Arbeitslösung getaucht und zweimalig mit Wasser gewaschen (siehe Anlage 5). In dieser zur vorigen Testreihe zehnfachen Tauchzeit der Spureträger zeigten sich bei diesem Abdruck deutlich die Papillarlinien. Der Hintergrund war im Vergleich aber nun stark gefärbt und der Kontrast wurde aufgrund dieser Färbung nur

wenig besser. Bei Nachentwicklung sah man aber deutliche Unterschiede zur kürzeren Tauchzeit in Reihe A. Die übrigen Spureträger dieser Reihe zeigten ähnliche Ergebnisse, hier waren aber zunehmend dunklere diffuse Abschattungen in der Spur zu sehen, welche den Kontrast an entsprechenden Stellen reduzierten und die Hervorhebung einzelner Papillarlinien somit ebenfalls reduzierten.

In den Versuchsreihen D, E und F wurde die unterschiedliche Vorbehandlung der Spureträger untersucht. In der Theorie sollte die Farbstofflösung nicht so stark in den Spureträger eindringen, wenn dieser bereits mit einem Lösungsmittel getränkt ist. Den Kapillarkräften in dem saugenden Spureträger sollte damit entgegengewirkt werden können. Zudem wurde noch eine kurze Mehrfachentwicklung der Spureträger untersucht.

In Reihe D wurde dafür der Spureträger nur eine Sekunde in die Arbeitslösung getaucht, anschließend vollständig getrocknet und danach erneut eine Sekunde in die Arbeitslösung getaucht und getrocknet (siehe Anlage 6). Bei der Mehrfachentwicklung zeigten sich auf allen Spureträgern vermehrt diffuse Schatten, aber nur sehr vereinzelt kontrastierte Papillarlinien.

In Reihe E wurde der Spureträger zuvor mit destilliertem Wasser vollständig durchtränkt und überschüssiges Wasser mit saugfähigem Papier von dem Spureträger entfernt. Der nun präparierte Spureträger wurde 30 Sekunden in die Arbeitslösung getaucht, zweimalig mit Wasser gewaschen und anschließend getrocknet (siehe Anlage 7). Wie erwartet war der Hintergrund hier wenig gefärbt. Die Papillarlinien waren aber nicht mehr scharf dargestellt. Bei genauerer Betrachtung fielen einzelne Farbpunkte auf, aus denen sich die gesamte Spur darstellte, hier könnte es möglicherweise zu einer Einkapselung der Fette gekommen sein, welche sich dann als einzelne Tropfen darstellen.

Letztlich wurde dann in Reihe F der Spureträger mit dem Lösungsmittel der Arbeitslösung bestehend aus einer Mischung von PGME und Wasser im Verhältnis 1:1 getaucht und abgetrocknet, bis sich keine geschlossene Flüssigkeitsdecke mehr auf dem Spureträger befand. Der so behandelte Spureträger wurde wie zuvor 30 Sekunden in die Arbeitslösung getaucht und zweimalig mit Wasser gewaschen (siehe Anlage 8). Auch hier war der Hintergrund weniger stark gefärbt. Im Vergleich zur Vorbehandlung mit Wasser war es hier zu keiner Tropfenbildung gekommen. Auf dem Spureträger sind einzelne Papillarlinien zu erkennen gewesen. Der Kontrast war aber weiterhin gering, da die gesamte Spur einen diffusen Schatten enthielt. Dieser konnte auch durch diese Behandlung nicht entfernt werden. Im rechten Drittel war eine vertikal gebogene Linie zu erkennen. Diese war durch das Eintauchen in die Arbeitslösung entstanden. Der Spureträger war zu zwei Dritteln eingetaucht, das rechte Drittel durch Aufschwimmen auf der Lösung erst eine Sekunde später. Dies zeigt, dass die Entwicklung der

Spur maßgeblich auch von den apparativen Fähigkeiten des Nutzers abhängt und diese einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf die Qualität der Entwicklung hat.

Abschließende Beobachtungen für die Reihen mit Sudanschwarz B waren die Bildung eines metallischen Filmes auf der Waschlösung. Hier musste nach jeder dritten Waschung das erste Waschbad erneuert werden, da es sonst zu einer Auftragung dieses metallischen Filmes auf den Spureträger kam. Die Arbeitslösung zeigte nach 24 Stunden Standzeit eine sehr starke Koagulation am Boden des Gefäßes. Ein Schütteln der Lösung brach einen Teil davon auf, welcher sich als kleine Partikel auf den Spureträgern wiederfand. Es wurde eine Gravitationsfiltration der Lösung durchgeführt, welche ca. 5 g Filterrückstand zurückließ. Hier könnte der Materialansatz an Farbstoff für die Lösung zu hoch sein. Es könnte sich auch um Fremdstoffe im Farbstoff handeln, was hier nicht weiter geprüft werden konnte. Für die nachfolgenden Untersuchungen des Sudan III wurde aufgrund dieser Erkenntnisse der Materialansatz stark verringert.

3.4.3 Sudan III Versuchsreihe

Für die Untersuchung des Sudan III wurden mehrere Vorversuche durchgeführt, um die Richtung der Versuchsreihen zu weisen. Zu diesem Zweck wurde eine, wie oben bereits beschrieben verdünnte Arbeitslösung hergestellt, da bei der weniger starken Färbung des Hintergrundes mit Sudan III zu erwarten ist, dass die Einwirkzeit damit viel länger sein kann. Hierzu wurden 1500 mg Sudan III in 200 ml PGME gelöst und innerhalb einer Stunde unter starkem Rühren insgesamt 100 ml destilliertes Wasser hinzugegeben. Diese dunkelrote Arbeitslösung wies einen geringen Bodensatz auf, war aber sonst stabil.

Mit dieser Lösung wurden drei weitere Testlösungen erstellt mit unterschiedlichen Anteilen von Wasser. Testspureträger wurden analog zur Sudanschwarzreihe 10, 30, 60 und 600 Sekunden getaucht. Hier zeigte sich erst bei der 600 Sekunden Reihe eine Färbung von Papillarlinien auf dem Spureträger. Nachfolgend wurde aus diesem Grund diese Zeit gewählt, anstelle der vorigen kürzeren Zeit. Von der Stammlösung wurden drei unterschiedliche Konzentrationen von Wasser im Lösungsmittel getestet. Es wurden Verhältnisse von PGME/Wasser 1:2, 1:1 und 4:3 getestet. Alle Mischungen bildeten sehr dezente Papillarlinien auf dem 600 Sekunden getauchten und zweimalig mit Wasser gewaschenen Spureträger ab. Der Hintergrund war nur mäßig gefärbt, der Kontrast aber dennoch schwach. Mit Nachentwicklung in Photoshop wurde dann sichtbar, dass die Verhältnisse 1:1, welches dem der Sudanschwarz B Lösung entspricht und dem 4:3 bessere Ergebnisse lieferten als das 2:1 Verhältnis.

An dieser Stelle wurde auch vermutet, dass das Lösungsmaximum der Arbeitslösung noch nicht ausgereizt wurde.

Für die nachfolgenden Versuchsreihen wurde dann eine größere Menge Arbeitslösung angesetzt, indem 5,05 g Sudan III in 500 ml PGME gelöst wurden und unter starkem Rühren über zwei Stunden verteilt 500 ml destilliertes Wasser hinzugegeben wurden. Die entstandene Lösung wurde in eine Braunglasflasche abgefüllt und gelagert bis zur Verwendung. Vor jeder Verwendung wurde die Arbeitslösung nicht weniger als 30 Sekunden stark geschüttelt. Wie bereits in der Sudanschwarzreihe wurde auch hier bei der Bilddarstellung das jeweils linke Bild nicht bearbeitet, um möglichst das reelle Ergebnis darzustellen. Für die Bilder daneben wurde eine andere Entwicklungseinstellung vorgenommen, diese bleibt aber mit folgenden Parametern innerhalb der Versuchsreihe gleich: Belichtung +1, Kontrast +94, Lichter -65, Tiefen -48, Weiß -13, Schwarz -100, Struktur -57, Klarheit +41, Dunst entfernen +12, Sättigung -100 und im Bereich der Gradationskurven Lichter +29, Helle Farbtöne +6, Dunkle Farbtöne -63, Tiefen 0. In Reihe A wurde der Spureträger für 600 Sekunden in die Arbeitslösung getaucht und anschließend zweimalig im Wasserbad gespült und dann auf einer saugfähigen Unterlage getrocknet (siehe Anlage 9). Der Hintergrund war hierbei mäßig gefärbt, es sind Papillarlinien zu erkennen gewesen, der Kontrast war dennoch schlecht. Auch in der Nachentwicklung waren Grundmuster nur mit Mühe zu erkennen. Nachfolgend wurde in Reihe B der Spureträger für 1200 Sekunden getaucht (siehe Anlage 10). Trotz doppelter Entwicklungszeit kam es hier zu keiner veränderten Hintergrundfärbung im Vergleich zur vorherigen Reihe. Auch das Gesamtbild unterschied sich kaum von dem vorherigen. Zwei weitere durchgeführte Testreihen mit Tauchzeiten von 300 Sekunden und 1800 Sekunden brachten vergleichbare Ergebnisse. Die Hintergrundfärbung nahm, entgegen der des Sudanschwarz B, nicht proportional mit der Tauchzeit zu.

Auch bei Sudan III wurden zwei Reihen mit einer Vorbehandlung des Spureträgers mit Wasser und Lösungsmittel vorgenommen. Dazu wurde in Reihe D der Spureträger in Wasser getaucht bis zur vollständigen Durchtränkung, um dann 600 Sekunden lang im Tauchbad behandelt zu werden mit anschließender zweimaliger Waschung im Wasserbad (siehe Anlage 11). Im Vergleich zur deutlich blässeren Färbung des Hintergrundes beim Sudanschwarz B mit dieser Methode, fiel beim Sudan III auf, dass der Hintergrund unverändert gefärbt war. Auch zeigte sich keine Änderung beim Kontrast oder den Papillarlinien. Die zuvor beobachtete Punktierung beim Sudanschwarz B war nicht zu erkennen. Die vorherige Behandlung mit dem Lösungsmittelgemisch PGME/Wasser 1:1 zeigte keine abweichenden Ergebnisse, der Hintergrund war nicht weniger stark gefärbt. Eine Erhöhung des Kontrastes konnte hierdurch nicht erzielt werden.

An dieser Stelle der Versuche wurde der Wirkmechanismus infrage gestellt. Aus diesem Grund wurde noch eine Reihe unter Zusatz von Tensiden in Form handelsüblichen Spülmittels durchgeführt. Zu diesem Zweck wurden 100 ml der Stammlösung mit 5 ml Spülmittel versetzt und dann ohne Vorbehandlung 600 Sekunden lang in dieser Lösung entwickelt (siehe Anlage 12). In dieser Reihe ist der Hintergrund im Vergleich unverändert gefärbt. Der Kontrast ist unverändert gering. Was hier auffällt ist die Bildung von kleinen Flocken, welche am Spureträger anhaften. Dies stützte die These, dass es sich um einen anderen Wirkungsmechanismus als den vermuteten handelt.

Zu diesem Zweck wurden zwei weitere Versuche vorgenommen. Zum einen eine Optimierung der Lösungsumgebung und zum anderen mit dieser optimierten Formulation noch eine genauere Untersuchung der Entwicklungszeit. Für diese Zwecke wurde eine frische Lösung angesetzt, da sich nach 24 Stunden in der zuvor angesetzten Stammlösung zeigte, dass sich Partikel absetzten und das Sudan III langsam aus der Lösung ausfiel. Von der so getrennten Lösung wurde die klare obere Phase und die Partikelphase darunter untersucht, indem zwei Spureträger 600 Sekunden darin entwickelt wurden (siehe Anlage 13). Der Überstand der Arbeitslösung stellte sich als gelblich klare Lösung dar und zeigte eine mäßige Hintergrundfärbung bei schwacher Kontrastierung. Einzelne Papillarlinien waren zu erkennen. Im direkten Vergleich dazu wurde die restliche Lösung mit dem kolloiden Sudan III verwendet (siehe Anlage 14). Hier zeigte sich ein ähnliches Bild mit vergleichbarer Kontrastierung. Zunehmend waren hier einzelne Partikel auf dem Spureträger zu sehen. Dies lässt den Schluss zu, dass das kolloidale Sudan III sich zunehmend zusammenklumpt und aus der Lösung ausfällt. Diese festeren Klumpen haften dann wie hier auf dem Spureträger. Zusätzlich fiel eine Farbänderung auf, welche sich von blassrosa zu gelborange entwickelt hatte.

Für die Untersuchung der optimalen Konzentration von Wasser im Lösungsmittel wurde eine gesättigte Lösung von Sudan III in PGME hergestellt, indem 519 mg Sudan III in 240 g PGME gelöst wurden. Aus dieser Lösung wurden 18 Proben genommen und mit immer größer werdenden Anteilen destillierten Wassers gemischt und stark geschüttelt. Hier zeigte sich bei Wasserkonzentrationen zwischen 5 % und 30 % starke Flockung, welche zu Boden sank unter Klärung und Farbaufhellung der Lösung. Ähnliches ließ sich bei Konzentrationen zwischen 60 % und 95 % beobachten. Hier hellte sich die Lösung nicht auf, sondern behielt bei Klärung der Lösung und Ausflockung des Sudan III eine gleichbleibend hellrote Färbung. Die Flockung stieg hierbei an die Oberfläche. Zwischen 70 % und 90 % bildete sich stabiler Schaum an der Oberfläche. Dies spricht für eine Oberflächenaktivität des PGME und für eine Mizellbildung, was wiederum für eine andere Funktionsweise der Färbemethode spricht als die designierte. Dies spiegelte sich auch in den Färbungen mit den entsprechenden Lösungen wider. Hierzu wurde 80 g/m² Papier mit Fingerabdrücken nach den obigen Methoden versehen und 600 Se-

kunden in die entsprechenden Lösungen getaucht, zweimalig mit Wasser gewaschen und anschließend getrocknet (siehe Anlage 15). Hier ist zu erkennen gewesen, dass die Hintergrundfärbung von 5 % bis 45 % immer weiter abnimmt, dann zwischen 55 % und 70 % kaum vorhanden ist, um dann mit höheren Wasserkonzentrationen wieder zu erscheinen, auf einem gleichbleibenden Level. Dieses Ergebnis stützt gleichermaßen beide Thesen zur Funktionsweise: Die Lösung anhand unterschiedlicher Verteilungskoeffizienten und der Bindung an die Fette als Effekt der Zerstörung von Mizellen, in denen sich das Sudan III löst.

Da in dieser Reihe bei 45 % Wasser im Lösungsmittel der Fingerabdruck mit dem besten Kontrast sichtbar wurde, wird im folgenden Versuch die Entwicklungszeit mit dieser Lösung durchgeführt.

Zu diesem Zweck wurde die zuvor erstellte Stammlösung soweit mit destilliertem Wasser unter starkem Rühren verdünnt, bis eine Wasserkonzentration von 45 % erreicht wurde. Die Spurenräger wurden dann 15, 30, 60, 180, 300, 600 und 1200 Sekunden in die Gebrauchslösung getaucht und zweimalig mit Wasser gewaschen. Die Ergebnisse sind innerhalb der Zeitreihen konsistent und zeigten bei den Reihen zwischen 15 und 60 Sekunden nur Hintergrundfärbung, aber keine Fingerabdrücke, bis auf die 15 Sekunden Reihe. Hier wurden sehr dezent Papillarlinien sichtbar. Ab 180 Sekunden Tauchzeit wurden dann Abdrücke sichtbar, allerdings mit durchgehend sehr diffusen Abschattungen im Hintergrund des Abdruckes (siehe Anlage 16). Die besten Ergebnisse wurden hier bei 180 Sekunden Tauchzeit erhalten.

Auch hier lassen die Ergebnisse den Schluss zu, dass die Färbemethode nicht nur von der Einwirkzeit und der Konzentration der Lösung abhängig ist, sondern stark mit der Anwendung variieren könnte. Dies stützt wiederum die These der zwei Wirkmechanismen dieser Färbemethode.

Abschließend wurden noch unterschiedliche Spurenräger mit einer frisch angesetzten Gebrauchslösung mit 45 % Wasser untersucht. Zum einen wurden hier Briefumschläge aus Recyclingpapier und festem weißen Papier sowie Thermopapier untersucht. Die Briefumschläge sowie das Thermopapier wurden an mehreren Stellen gebrauchstüblich angefasst und dann für eine Stunde in ein Wasserbad gelegt und anschließend getrocknet. Die Tauchzeit betrug jeweils 600 Sekunden. Die Spurenräger wurden dann zweimalig mit Wasser gewaschen und an Klammern zum Trocknen aufgehängt.

Auf dem Recyclingpapier wurden hier schlechte Ergebnisse erzielt. Es waren sehr dezent Fingerabdruckfragmente zu erkennen, welche sich aber sehr diffus darstellten. Ein Vergleich mit der zuvor verwendeten Sudanschwarz B Lösung lieferte vergleichbare Ergebnisse. Besser zu erkennen waren Abdrücke auf dem festeren und glatteren weißen Briefumschlag. Hier konnten unter geringer Färbung des Hintergrundes einzelne Fingerabdrücke und Fragmente sichtbar gemacht werden, welche sich aber erst mit Nachentwicklung in Photoshop deutlich mit Papillarlinien zeigten (siehe Anlage 17).

Die in diesem Vergleich besten Ergebnisse wurden auf Thermopapier erzielt (siehe Anlage 18). Hier kam es zu einer merklichen Entfärbung der Schrift auf dem Thermopapier und nur zu einer dezenten Hintergrundfärbung. Die Fingerabdrücke, teils als Fragmente und teils als vollständige Abdrücke wurden mit Papillarlinien bei mäßigem bis gutem Kontrast sichtbar. Dies lässt den Schluss zu, dass die Ergebnisse abhängig von der Oberfläche des Spurenrägers sind. Hier zeigte sich, dass bessere Kontraste und schärfere Darstellungen auf glatteren Oberflächen möglich sind.

3.5 Ergebnis und Überprüfung

Die Ergebnisse der Testreihen mit Sudanschwarz B decken sich mit den Untersuchungen aus Großbritannien. Hier wurden auf nicht saugenden Spurenrägern sehr gute Ergebnisse mit sehr trennscharfer und kontrastreicher Darstellung erzielt. Auch auf saugenden Spurenrägern wurden gute Ergebnisse erzielt, auch wenn der Hintergrund auf saugenden Spurenrägern sehr stark gefärbt wurde und der Kontrast darunter litt. In der Untersuchung zeigte sich, dass die Formulierungen der Gebrauchslösung von Cadd et.al. einen reduzierten Farbstoffansatz benötigen könnten, um eine zu starke Koagulation des Farbstoffes in der Lösung zu verhindern.

Die Versuchsreihen mit Sudan III zeigten sich insgesamt auf nicht saugenden Spurenrägern als nicht wirksam. Insbesondere im Vergleich zum Sudanschwarz B wurden hier deutlich schlechtere Ergebnisse erzielt, auch mit unterschiedlichen Formulierungen, sodass die Färbemethode als nicht wirksam auf nicht saugenden Spurenrägern zu bewerten ist. Auf den saugenden Spurenrägern, die hier untersucht wurden, konnten teils gute Ergebnisse erzielt werden. Hier konnte in mehreren Testreihen gezeigt werden, dass es wie erwartet zu einer geringeren Färbung des Hintergrundes kommt. Allerdings ist die Kontrastierung der Papillarlinien über alle Reihen hinweg schwach. Die einzigen guten Ergebnisse wurden auf Thermopapier erzielt. Hier zeigte die Färbemethode gute Ergebnisse.

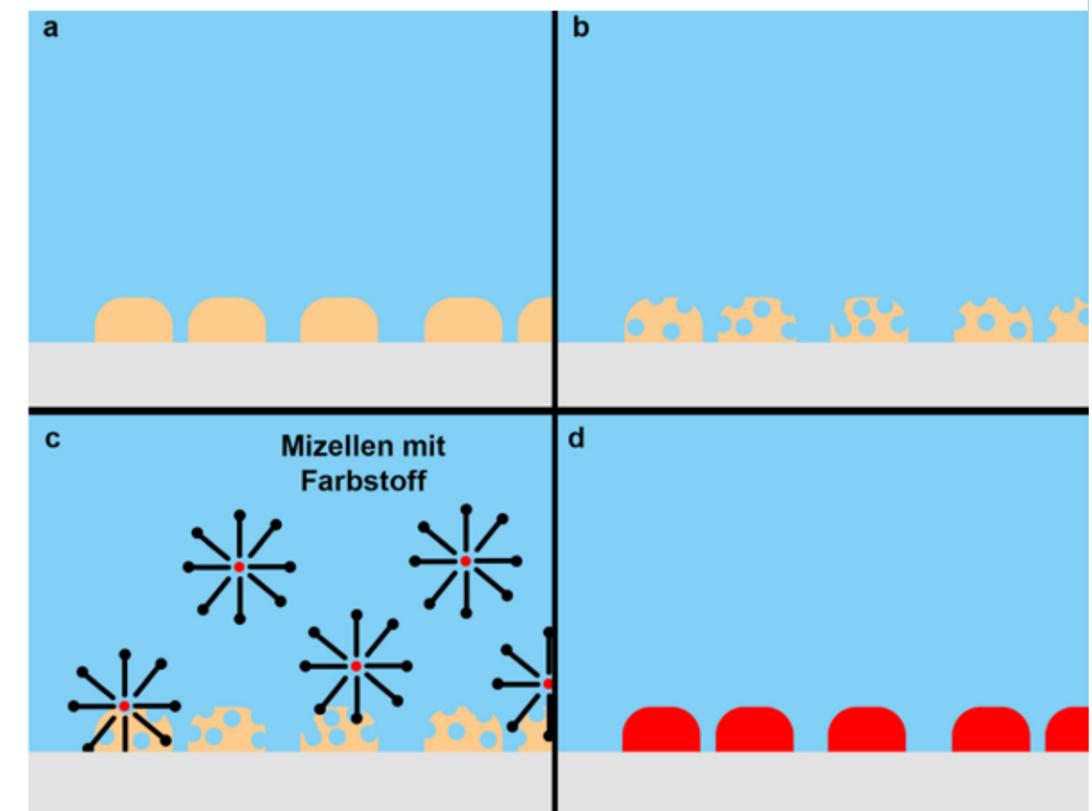
Insgesamt waren die Ergebnisse durch alle Versuchsreihen aber zu inkonsistent, um die Signifikanz für einzelne Parameter zu begründen. Vereinzelt gab es immer wieder Ergebnisse, welche sich nicht mit den zu erwartenden Parametern deckten, so zum Beispiel bei der Zeitreihe des Sudan III. Dies lässt aber insgesamt den Schluss zu, dass zwei Wirkmechanismen an der Färbung beteiligt sind.

Ein Wirkmechanismus scheint der Verteilungskoeffizient der Farbstoffe in den Lösungsmitteln im Vergleich zur Spur zu sein. Hier war die Überlegung auf derer die Untersuchung aufgebaut

wurde, dass sich die Farbstoffe besser in dem Fett der Spur als in ihrem Lösungsmittel lösen. Aus diesem Grund wurde die Löslichkeit der Farbstoffe in ihren Lösungsmitteln mit Wasser so weit herabgesetzt, dass die Lösungen übersättigt wurden und aus ihnen auszufallen begannen. Die so gelösten Farbstoffe sollten dann an der Phasengrenze der Spur aus dem Lösungsmittel in das Fett der Spur übergehen. Dies zeigte sich in allen Testreihen als Teil des Mechanismus, da eine schwache Färbung der Spur, wenn auch nur als diffuse Hintergrundfärbung unabhängig von der Farbstoffkonzentration immer auftrat. Auch deckt sich die These mit dem Umstand, dass die Spureträger die Entwicklungszeit über nicht in der Lösung bewegt wurden und etwaige Partikel sich an der Oberfläche absetzen und so einen schützenden Film auf dieser bilden konnten. Würde der Spureträger unter Bewegung in der Lösung entwickelt, würden immer wieder neue Partikel auf die Spur getragen und können sich so in dieser absetzen.

Ein weiterer Wirkmechanismus hat sich zunehmend bei der Untersuchung des Sudan III gezeigt. Hier zeigte sich insbesondere bei der Konzentrationsreihe, dass Färbungen auftraten, auch wenn der Farbstoff nahezu komplett aus der Lösung ausgeflockt war oder zunehmend als Kolloid vorlag. Dies lässt den Schluss zu, dass es sich um ein Small Particle Reagent wie dem Molybdändisulfid handeln könnte. Darüber hinaus wurden auch Färbungen sichtbar bei sehr hohen Wasserkonzentrationen und Lösungsmittelkonzentrationen zwischen 10 % und 20 % unter Aufschäumen der Lösung. Dies spricht für eine Oberflächenaktivität des PGME. In Tensiden werden häufig Ether eingesetzt, wenn auch mit deutlich längerem Alkylrest. Aber hier konnte durch die Bildung von stabilem Schaum auf der Lösung davon ausgegangen werden, dass sich in der oben genannten Konzentrationsspanne Mizellen gebildet haben. Dafür spricht auch die für Tenside übliche Konzentration zur Bildung von Mizellen zwischen 5 % und 20 %. Die Bildung von Mizellen könnte dazu geführt haben, dass wie beim Molybdändisulfid der Farbstoff in den Mizellen in Lösung gehalten wird und dann unter Lösung der Mizellen in die Fettphase der Spur übergeht und sich an diese anlagert.

Abb. 7: Mizellenbildung. a. Spureträger mit Papillarlinien in Wasser; b. Papillarlinien mit herausgelösten wasserlöslichen Stoffen; c. Farbstoff in Lösung durch Mizellenbildung; d. gefärbter Fettrest von Papillarlinien durch Farbstoff aus Mizellen



Ab einer für das Tensid spezifischen Konzentration, der kritischen Mizellenkonzentration, schließt sich das Tensid zu Formen zusammen, in denen der Farbstoff gelöst ist. Diese Moleküle schwimmen frei in der Lösung und können sich an den Hautfetten in den Papillarlinien absetzen. Hierfür sprechen die Ergebnisse sowohl bei sehr geringen Farbstoff- als auch Lösungsmittelkonzentrationen.

Um dies aber abschließend prüfen zu können, würde es der Bestimmung der kritischen Mizellenbildungskonzentration des PGME bedürfen, welche ohne instrumentelle Analytik nicht möglich ist. Hierzu liegen in der Literatur keine Erkenntnisse vor. Sollte sich dies bestätigen, könnten die Versuche mit einfachen Tensiden wohlbekannter physikalischer Eigenschaften wie dem Natriudodecylsulfat fortgeführt werden und hier möglicherweise deutlich bessere Ergebnisse erzielen, als es mit PGME möglich ist.

Durch die Wirkung beider Mechanismen kann es zu einer nicht immer konsistenten Darstellung der Ergebnisse kommen, da nicht alle Variablen zu Gunsten eines Mechanismus eindeutig bestimmt sind. Durch den Ausschluss des einen und der Begünstigung des anderen Wirkmechanismus könnte hier aber die Leistungsfähigkeit des Verfahrens deutlich erhöht werden, da insbesondere bei der Mizellenbildung zu erwarten ist, dass der Hintergrund dann viel weniger gefärbt sein könnte.

4. Gegenüberstellung des bisherigen und neuen Verfahrens

In diesem Abschnitt sollen die unter Kapitel 2.2 aufgeführten Verfahren den untersuchten gegenübergestellt werden. Der Bewertung liegen auf der einen Seite die Effektivität auf unterschiedlichen Spurenlägern und auf der anderen Seite die Gefährlichkeit der eingesetzten Substanzen zu Grunde.

Seitens der Effektivität sind sowohl die kolloidale Goldlösung der physikalische Entwickler als auch das Manoxol-Molybdän-Verfahren getestet und zur Anwendung in ATOS durch das BKA empfohlen für die Verwendung sowohl auf saugenden als auch nicht saugenden Spurenlägern, welche nass geworden sind. Hierbei sind diese drei Verfahren explizit für diese Spezialanwendung vorgesehen. Die Verwendung von Sudanschwarz B ist dem BKA bekannt, hat es aber aufgrund der bisherigen Methoden nicht in die Anleitung zur Tatortarbeit geschafft. Das Verfahren findet aber in Großbritannien Verwendung und wird dort insbesondere auf nicht saugenden, kontaminierten Oberflächen verwendet. Hier zeigte sich im Versuch eine leistungsstarke, trennscharfe Abbildung von Spuren auf nicht saugenden und eine weniger kontrastierte, aber dennoch auswertbare Darstellung von Spuren auf saugenden Spurenlägern. Das Sudan III lieferte im Versuch auswertbare Fingerabdrücke, allerdings mit einer deutlich schwächeren Kontrastierung im Vergleich zu den bereits genannten Methoden. Somit ist auf Seite der Effektivität anzuführen, dass lediglich das Sudanschwarz B mit den bekannten Methoden konkurrieren kann. Das Sudan III als Färbemittel beschränkt sich bei seinem Leistungsbereich auf saugende, aber sehr glatte Oberflächen. Hinsichtlich der apparativen Voraussetzungen ist anzuführen, dass für die Sudanfärbung einmalig für die Herstellung der Stammlösung Glasgeräte und Laborausstattung gebraucht wird. Für die Anwendung beschränkt sich dies auf ein Behältnis für ein Tauchbad oder bei Anwendung auf nicht saugenden Spurenlägern auf eine Flasche, aus der die Lösung auf den Spurenläger aufgebracht werden kann. Darüber hinaus hat sich in den Versuchen gezeigt, dass sich die Anwendung auf ein einfaches Tauchen oder Aufbringen in einem leicht zu variierenden Zeitbereich beschränkt

und hier Abweichungen von der Arbeitsanweisung lediglich in einer weniger starken Färbung der Spur oder einer stärkeren Hintergrundfärbung resultieren. Somit entfällt eine minutiöse Durchführung von mehreren Tauchbädern mit einer Vielzahl von Reaktionslösungen, welche ihrerseits wieder störanfällig ist.

Alle bestehenden Verfahren nutzen Chemikalien, die eine gewisse Gefährlichkeit aufweisen. Beim Manoxol-Molybdän-Verfahren wäre hier die Gefährlichkeit des Manoxols anzuführen, welches Hautreizungen und schwere Augenschäden verursachen kann.³⁸ Sowohl bei der kolloidalen Goldlösung als auch beim physikalischen Entwickler werden Schwermetallnitratre in der Lösung verwendet, welche bei falscher Anwendung giftige Gase produzieren können. Darüber hinaus ist ein Großteil der Lösungen gesundheitsschädlich und ätzend.³⁹ Bei den Lösungen der Versuchsreihen ist das PGME als gefährlich einzustufen. Dieses Lösungsmittel ist entzündlich und kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.⁴⁰ Seitens der Entzündlichkeit wird der Flammpunkt der Gebrauchslösung durch die Zugabe von Wasser noch einmal deutlich reduziert. Zu der Gefährlichkeit von Sudan III siehe Kapitel 3.1.1.2. Für Sudanschwarz B gibt es keine gesonderten Hinweise.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Sudanfärbungen in den Versuchen deutlich weniger gefährlich sind als die bisher genutzten Methoden, allerdings auf Seiten der Leistung Einschränkungen haben, was die Anwendbarkeit auf unterschiedlichen Spurenrägern betrifft. Sodass aber bei breiterer Prüfung der Sudanfärbung eine echte Alternative zu bestehenden Methoden bestehen könnte.

³⁸ Sicherheitsdatenblatt zu Docusatnatrium der Firma Sigma-Aldrich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Version 6.1.

³⁹ Bundeskriminalamt. (2018).

⁴⁰ Sicherheitsdatenblatt zu 1-Methoxypropanol der Firma Carl Roth gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU Version vom 08.02.2019.

5. Fazit

Am Ende dieser Arbeit gilt es die Eingangsfrage zu beantworten, inwiefern es möglich ist auf saugenden Spurenrägern, welche nass geworden sind, Spuren sichtbar zu machen. Im Versuch konnte gezeigt werden, dass es durchaus möglich ist, Spurenräger mit Liegezeiten in Wasser von einer Stunde durch die Sudanfärbung so zu behandeln, dass Fingerabdrücke auf diesen sichtbar werden.

Mit zwei Verfahren konnte über viele Versuchsreihen hinweg gezeigt werden, dass die Praxis hier der Theorie folgte und im Umkehrschluss die Praxis Ergänzungen für die Theorie schuf. So konnte die Annahme, dass sich die untersuchten Farbstoffe nur aufgrund unterschiedlicher Verteilungskoeffizienten an die Spur binden, belegt werden, aber musste gleichzeitig ergänzt werden. Der Versuch hat einen Hinweis auf einen Wirkmechanismus gegeben, welcher Potenzial hat, weiter untersucht zu werden. Die mögliche Bildung von Mizellen in den Konzentrationsversuchen bietet Grundlage, die Färbemethode weiter zu entwickeln. Hier könnte mit einem gut ausgesuchten Tensid die Möglichkeit geschaffen werden, das Sudan III, aber auch das Sudanschwarz B durch Stabilisierung mit einem Tensid in rein wässriger Lösung ohne organische Lösungsmittel zu halten und somit eine noch sicherere und leistungsstärkere Methode zu schaffen. Ein weiterer Vorteil der Entwicklung einer rein wässrigen Farbstofflösung läge darin, dass Viskositätsvermittler wie Methylcellulose in die Lösung eingebracht werden könnten, um ein Farbstoffgel herzustellen, welches sich am Tatort auf vertikalen Flächen auftragen ließe und so ein Verlaufen verhindern würde.

Dass die Small Particle Reagents wie das Molybdändisulfid effektiv sind, wurde hinreichend belegt in der Literatur und Praxis. Hier wäre ein Übertrag der beiden Farbstoffe in diese Klasse dieser Reagenzien durch weitere Untersuchung der Wirkmethode wünschenswert. Bisher haben sich nur Anhaltspunkte ergeben, dass es sich um ein Reagenz dieser Klasse handeln könnte.

Letztendlich stellt sich auch die Frage, in welchem Rahmen die untersuchten Methoden eine sinnvolle Ergänzung zur Tatortarbeit liefern können. Es kann an dieser Stelle keine abschließende Antwort gegeben werden, da die Untersuchungen zwar erste Anhaltspunkte für eine Wirksamkeit geliefert haben, dies aber mit einer Studie zur Wirksamkeit auf unterschiedlichen Spurenlägern mit einer Vielzahl von Teilnehmer geprüft werden müsste, da die Ergebnisse dieser explorativen Untersuchung einer zu hohen Varianz unterliegen.

Die Forschung in diesem Zweig der Forensik bewegt sich in einem Randbereich der Disziplin, wie auch die erarbeiteten Methoden. Die Anwendungsbereiche sind sehr schmal und oftmals gilt es hier aus vielen Methoden die richtige auszuwählen, um Spuren auf derart schwierigen Oberflächen sichtbar zu machen. Neben neuen spektroskopischen Methoden, welche nach und nach immer leistungsfähiger werden, behalten die nasschemischen Verfahren nicht nur aus wirtschaftlichen und Zeitgründen dennoch ihre Daseinsberechtigung, da hier mit oft verhältnismäßig wenig Aufwand sehr gute Ergebnisse erzielt werden. Die Versuche in dieser Arbeit haben auch aufgezeigt, wie wichtig es ist, fundierte Kenntnisse im Bereich der Forensik aufweisen zu können, um die Methoden für jeden Spurenläger richtig auswählen und anwenden zu können. So hat die Erstellung dieser Arbeit letzten Endes einen tiefen Einblick in die Arbeit einer kriminaltechnischen Untersuchungsstelle ermöglicht und aufzeigen können, welche Spannung sich aufbauen kann, wenn die dort beschäftigten Spezialisten ihre Verfahren anwenden, um somit Unsichtbares und Verborgenes für unser Auge sichtbar zu machen und dadurch wichtige Beweise zu erbringen.

6. Literaturverzeichnis

- Atkins, de Paula.** (2013). Physikalische Chemie. 5. Aufl. Weinheim: Wiley/VCH. S.144.
- Bleay et al.** (2017). Fingerprint Source Book v2.0. CAST Publication 081/17. London: Home Office.
- Bundeskriminalamt.** (2010). Standard des daktyloskopischen Identitätsnachweises. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Bundeskriminalamt.** (2018). Anleitung Tatortarbeit Spuren. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Cadd, Bleay, Sears.** (2013). Evaluation of the solvent black 3 fingermark enhancement reagent: part 2 - investigation of the optimum formulation and application parameters in: Science & justice: journal of the Forensic Science Society. Vol: 53, Issue: 2. Amsterdam: Elsevier. S. 131-143.
- Champod et al.** (2011). Initial Results on the Composition of Fingerprints and its Evolution as a Function of Time by GC/MS Analysis in: Journal of Forensic Sciences, January 2011, Vol. 56, No. 1 S. 102-108. USA: Wiley.
- Conn.** (1953). a handbook on the nature and uses of the dyes employed in the biological laboratory. 6. Aufl. Baltimore: Williams & Wilkins. S. 69 ff.
- Deutsches Patent und Markenamt.** <https://register.dpma.de/DPMAREGISTER/marke/register/DD16807/DE> abgerufen 09.04.2020.
- EFSA.** (2005). Opinion of the Scientific Panel on food additives, flavourings, processing aids and materials in contact with food (AFC) to review the toxicology of a number of dyes illegally present in food in the EU in: EFSA Journal Volume3, Issue9. Parma: Wiley.
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD.** (2013). Der Fingerabdruck. Schweiz: Bundesamt für Polizei fedpol.
- Galton.** (1892). Finger Prints. London: Macmillan and Co.
- Haynes.** (2014). CRC Handbook of Chemistry and Physics, 95th Ed. Oakville: CRC Press.
- Michaelis.** (1901). Zur Theorie der Fettfärbung in: Deutsche medizinische Wochenschrift 27(44). Stuttgart: Georg Thieme. S 759-760.
- Prante.** (1982). Die Personenerkennung Teil I, Daktyloskopie in: BKA-Schriftenreihe Bd. 51. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Pschyrembel.** (2017). Klinisches Wörterbuch. Berlin: Walter de Gruyter.
- Schott, Schoner.** (1965). Beitrag zur Fettspezifität des Sudan-schwarz B und anderer roter Sudanfarbstoffe bei Reinstoffen in: Histochemie 5, 154-162. Stuttgart: Georg Thieme.
- Strobl.** (2012). Analytische Beiträge zur Entwicklung von neuartigen Implantatoberflächen. Wien: Universität Wien.
- Tipler, Mosca.** (2014). Physik: Für Wissenschaftler und Ingenieure. Heidelberg: Springer. S. 386 f.
- Tomica.** (2003). Umweltresistenz und histomorphologisches Korrelat der Zwischenleisten, eine weitgehend unbekannte Struktur der menschlichen Leistenhaut. Bochum: Ruhr-Universität Bochum.
- van Helmond, et al.** (2019). Chemical profiling of fingerprints using mass spectrometry in: Forensic Chemistry, Volume 16, 2019, 100183. Amsterdam: Elsevier

7. Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1:** Grundmuster. Quelle: BKA. Mit Änderungen durch den Autor. Abdruck mit Genehmigung des BKA
- Abb. 2:** Anatomische Merkmale. Quelle: BKA. Mit Änderungen durch den Autor. Abdruck mit Genehmigung des BKA
- Abb. 3:** Feinstrukturen. Quelle: BKA. Abdruck mit Genehmigung des BKA
- Abb. 4:** Hautdrüsen und Haarfollikel. Quelle: Lüllmann-Rauch. (2019). Taschenlehrbuch Histologie. Stuttgart. Georg Thieme. Originalbildunterschrift:
„Abb. 22.10 **Hautdrüsen und Haarfollikel**. a Räumliche Darstellung. **HTr**, Haartrichter. **ekk SD**, **apo SD**, ekkrine bzw. apokrine Schweißdrüse. **TD**, Talgdrüse. **M.ap**, M. arrector pili. **b Ekkrine Schweißdrüse**. Zwei Anschnitte des initialen Ausführungsganges (**G**; Epithel zweischichtig und stark angefärbt); alles andere sind Anschnitte des aufgeknauelten Endstücks (**E**; Epithel einschichtig, in Routinefärbungen stets heller als das Gangepithel). Goldner. Vergr. 280fach.“
Abdruck mit Genehmigung des Verlages; © Georg Thieme Verlag KG.
- Abb. 5:** Molekülstruktur Palmitoleinsäure. Quelle: eigene, erstellt mit Chemdraw JS
- Abb. 6:** Molekülstruktur Palmitinsäure. Quelle: eigene, erstellt mit Chemdraw JS
- Abb. 7:** Molekülstruktur Squalen. Quelle: eigene, erstellt mit Chemdraw JS
- Abb. 8:** Molekülstruktur 1-[4-(Phenylazo)phenylazo]-2-naphthol. Quelle: eigene, erstellt mit Chemdraw JS
- Abb. 9:** Molekülstruktur 2,3-dihydro-2,2-dimethyl-6-[[1-naphthyl-4-(phenylazo)]azo]-1H-perimidin. Quelle: eigene, erstellt mit Chemdraw JS
- Abb. 10:** Mizellenbildung. a. Spureträger mit Papillarlinien in Wasser; b. Papillarlinien mit herausgelösten wasserlöslichen Stoffen; c. Farbstoff in Lösung durch Mizellenbildung; d. gefärbter Fettrest von Papillarlinien durch Farbstoff aus Mizellen. Quelle: eigene, erstellt mit Adobe Photoshop

Fremdenfeindliche Einstellungen und Verhaltensweisen im polizeilichen Alltag sowie das Sympathiepotential für rechtsorientierte, -extreme Parteien sind nicht systematisierbar, nicht generalisierbar und empirisch kaum erforscht. Es fehlt eben an statistisch erfassten Daten. Diese Relativierung bedeutet doch in keinem Fall Entwarnung.

Gesinnung auf dem Prüfstand: Wie kann es trotz des geleisteten Diensteids zu Fremdenfeindlichkeit innerhalb der Polizei kommen?

Lara-Sophie Fischer

Abteilung Münster /Fachbereich PVD
Kurs: P 17/53 /Einstellungsjahrgang: 2017

Einstellungsbehörde:
Dortmund

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Begriffsbestimmungen	6
3.	Rassismus in der Polizeiarbeit in Deutschland	9
3.1	Racial Profiling	11
3.1.1	Variationen des „Racial Profiling“	12
3.1.2	Wirkungsweisen und Dimensionen des Racial Profiling in der Polizeiarbeit	14
3.2	Rechtsextreme Tendenzen in der Polizei	16
3.2.1	Der Fall „NSU 2.0“	18
4.	An den Grenzen der Grundrechte und ein Widerspruch zum Diensteid	21
4.1	Problematik AfD – Alternative für Polizisten?	23
5.	Ursachen für Rassismus in der Polizeiarbeit	25
5.1	Interkulturelles Handeln zwischen Polizei und dem Fremden	25
5.1.1	Die Kultur der Polizei	26
5.1.2	Stereotypisierung durch Erfahrung	29
5.2	Angst vor dem Fremden	32
5.2.1	Polizeilicher Umgang mit Fremdheit	34
6.	Ausblick und Handlungsmöglichkeiten	37
7.	Literaturverzeichnis	36

1. Einleitung

Während des NSU-Prozesses wurden die Morde der rechtsextremen Terrorzelle durch die Polizei als „Dönermorde“ bezeichnet. Die Polizei erreichte somit, dass der Begriff sich einbürgerte. Er wurde durch die Medien an die Bevölkerung weitergetragen. Durch die Begriffsverwendung wurden die Morde des NSU-Komplexes verharmlost, auf eine äußerst rassistische Art, so Stokowski in ihrem Artikel im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“.¹ Zu Recht wurde der Begriff „Dönermord“ als Unwort des Jahres gewählt. Laut Sprecherin der „Unwort“-Jury, Sprachwissenschaftlerin Nina Janich, sei die Begriffsverwendung eine „sachlich unangemessene, folkloristisch-stereotype Etikettierung einer rechtsterroristischen Mordserie, mit der ganze Bevölkerungsgruppen ausgegrenzt und die Opfer selbst in höchstem Maße diskriminiert werden, indem sie aufgrund ihrer Herkunft auf ein Imbissgericht reduziert werden.“²

Im Jahr 2018 hatten rund 20,8 Millionen Menschen in Deutschland laut Statistischem Bundesamt einen Migrationshintergrund.³ Die demographische Zusammensetzung Deutschlands ist durch kulturelle Vielfalt geprägt.

Die große Vielfalt der Bevölkerung stellt insbesondere eine Herausforderung für die Polizei dar, der man die Durchsetzung des Rechts maßgeblich übertragen hat. Menschen unterschiedlichen Aussehens, verschiedener Herkunft, kultureller Bezüge und sozialer Klassen sind Bestandteil der offenen Gesellschaft. Menschen, die einander als fremd empfinden und wahrnehmen, sind in der Gesellschaft präsent. Die Polizei ist Schnittstelle zwischen dem Staat und der Öffentlichkeit mit ihren Bürgerinnen und Bürgern. Ihr Handeln entscheidet über die konkrete Durchsetzung demokratischer Rechtsprinzipien – und darüber, ob Bürgerinnen und Bürger, die staatlichen Maßnahmen unterzogen werden, fair und gerecht behandelt werden.

Die Aufgabe der Polizei, diesen Anforderungen einer multikulturellen Gesellschaft gerecht zu werden, scheint zum Teil noch ungelöst zu sein. Hiervon zeugen die Aussagen von Menschenrechtsorganisationen, einiger Polizeibeamtinnen und -beamten selbst und von Medien, die der Polizei Ungleichbehandlung, Fremdenfeindlichkeit und sogar körperlich

¹ Vgl. Margarete Stokowski (26.03.2019): [www.spiegel.de: https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/rassismus-und-polizei-auffaellig-viele-einzelfaelle-a-1259674.html](https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/rassismus-und-polizei-auffaellig-viele-einzelfaelle-a-1259674.html) (abgerufen am 30.03.2020).

² Frankfurter Allgemeine (o.V.) (17.01.2012): [www.faz.net: https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/unwort-des-jahres-doener-morde-verharmlost-verbrechen-11610186.html](https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/unwort-des-jahres-doener-morde-verharmlost-verbrechen-11610186.html) (abgerufen am 02.04.2020).

³ Vgl. Bundesamt für zentrale politische Bildung (o.V.) (19.09.2019): [www.bpb.de: http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61646/migrationshintergrund-i](http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61646/migrationshintergrund-i) (abgerufen am 30.03.2020).

Übergriffe auf Fremde zum Vorwurf machen.⁴ Doch sind die Vorwürfe berechtigt? Ist die Polizei auf dem rechten Auge blind?

Folgende Fallbeispiele gäben Anlass zu dieser Vermutung:

Ein Mann wollte nach eigenen Angaben im November 2013 seine Freundin vom Bochumer Hauptbahnhof abholen. Er kam vom Sport und trug einen Kapuzenpullover. Wegen des schlechten Wetters habe er die Kapuze über seinen Kopf gezogen. Nach kurzer Zeit sei er von Bundespolizeibeamten um seinen Ausweis gebeten worden. Die Polizei behauptete, er habe sich die Kapuze übergezogen, um nicht erkannt zu werden. Außerdem nannten sie zur Begründung dessen dunkle Hautfarbe und dass er illegal eingereist sein könnte.⁵

In einem Schreiben vom 15.08.2019 forderte die sächsische Polizei Hotel- und Hostelbetreiber und -betreiberinnen dazu auf, ihnen mitzuteilen, ob rumänische Staatsangehörige in ihren Häusern ein Zimmer bezogen haben. Hintergrund des Schreibens ist das „Highfield Festival“, das eine Woche zuvor bei Leipzig stattfand. In dem Brief der Behörden hieß es, es sei in den vergangenen Jahren auf diesem Festival vermehrt zu Taschendiebstählen gekommen.⁶

Bei der hessischen Polizei standen in den vergangenen Monaten mehrere Beamte und Beamtinnen wegen rechter Umtriebe im Fokus. Diese stellten sich dar als Drohbriefe, rechtsradikale Chats und interne polizeiliche Informationen, die herausgegeben wurden.

Im Rahmen der Razzien gegen eine mutmaßliche rechtsterroristische Vereinigung „Terrorgruppe S“ durchsuchte ein Sondereinsatzkommando am 14.02.2020 die Wohnung eines Mannes aus Hamm. Es handelte sich um einen Verwaltungsmitarbeiter der Polizei, der in der Abteilung für die Genehmigung für Waffenscheine tätig war. Zuvor war er als Polizist in Hamm im Einsatz. Nach Recherchen des SWR soll er in sozialen Medien Beiträge geteilt haben, in denen er Polizeibeamte aufforderte, ihre Dienstwaffe gegen „Gesindel“ einzusetzen. Das Polizeipräsidium Hamm könne sich jedoch noch nicht dazu äußern, da es sich um laufende Ermittlungen handele.⁷ Zudem seien 2018 auf seinem Balkon Reichskriegsflaggen aufgefallen. Weiterhin habe er Kleidermarken getragen, die in der rechten Szene beliebt seien. An seinem Klingelschild sei ein Aufkleber „Keine Lügenpresse einwerfen“ angebracht gewesen. „All diese Punkte stellen im Detail allein keine strafbare Handlung dar“, betonte der Hammer Polizeipräsident Sievert. Aber: „Die einzelnen Sachverhalte hätten zusammengeführt werden

⁴ Vgl. Gregor Sterzenbach (2013): Interkulturelles Handeln zwischen Polizei und Fremden. Waxmann-Verlag, S.13-14 (künftig zitiert: Sterzenbach, 2013).

⁵ Zeit-Online (o.V.) (07.08.2018): Personenkontrolle wegen Hautfarbe war rechtswidrig. [www.zeit.de: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-08/racial-profiling-polizei-kontrolle-bochum-rechtswidrig-hautfarbe](https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-08/racial-profiling-polizei-kontrolle-bochum-rechtswidrig-hautfarbe) (abgerufen am 18.04.2020).

⁶ Vgl. Marcel Görmann (08.10.2019): [www.merkur.de: https://www.merkur.de/politik/leipzig-rassismus-vorwurf-aufregung-ueber-polizei-wegen-brief-an-hotels-zr-12935731.html](https://www.merkur.de/politik/leipzig-rassismus-vorwurf-aufregung-ueber-polizei-wegen-brief-an-hotels-zr-12935731.html) (abgerufen am 30.03.2020).

⁷ Vgl. Christof Voigt (28.02.2020): Thorsten W. – Mutmaßlicher rechtsextremer Terrorhelfer aus Hamm. [www.wdr.de: https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/rechter-terror-helfer-hamm-thorsten-100.html](https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/rechter-terror-helfer-hamm-thorsten-100.html) (abgerufen am 22.04.2020).

müssen. Dann hätte frühzeitig ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden können. Mit dem Wissen von heute hätten wir früher Konsequenzen ziehen müssen.“⁸

Ein Ausbilder der Polizei Sachsen soll seinen Schülern gesagt haben, sie müssten das Zielen lernen – wegen der vielen Gäste, die zurzeit nach Deutschland kämen.

Angehörige eines sächsischen Spezialeinsatzkommandos sollen bei einem Einsatz einen Kollegen unter dem Namen des Rechtsterroristen „Uwe Böhnhardt“ in eine Liste eingetragen haben.⁹

Diese und zahlreiche weitere Fälle zeigen auf, dass Fremdenfeindlichkeit durchaus seinen Platz innerhalb der Polizeistrukturen hat.

Im Folgenden bedarf es zunächst einiger Begriffserklärungen, die die Grundlage dieser Arbeit bilden. Differenzierungen zwischen einzelnen Begrifflichkeiten sollen Klarheit schaffen, um sie im Kontext richtig anwenden zu können. Diese Arbeit betrachtet ausschließlich die Polizeiarbeit in Deutschland.

Besonderes Augenmerk liegt auf dem Phänomen Racial Profiling und dem damit verbundenen institutionellen Rassismus. In einigen Fällen, wie oben genannt, betreibt die Polizei offen Racial Profiling, also eine gezielte Fahndung nach ethnischer Zugehörigkeit und Stereotypen. Racial Profiling umfasst Identitätskontrollen, Durchsuchungen und Fahrzeugkontrollen von Personen, welche von der Polizei und der Gesellschaft als „anders“ und „fremd“ wahrgenommen werden, ohne konkrete Indizien oder Verdachtsmomente. Es sollen Variationen des Racial Profiling aufgezeigt werden sowie das Vorkommen von ebendiesem in der polizeilichen Praxis, das durch Gesetzesaufträge sogar verstärkt werden kann.

Im Gegensatz zu Racial Profiling handelt es sich bei rechter Gewalt und Rechtsextremismus um Einzelfälle. Dennoch soll auch auf diese eingegangen werden. Beispielhaft wird dafür der Frankfurter Fall aus dem Jahr 2018 aufgrund seiner Aktualität herangezogen und beschrieben. Rassismus dürfte in der Polizei theoretisch gesehen keinen Platz finden, aufgrund des geleisteten Dienstes durch jede Polizeibeamtin und jeden Polizeibeamten. Dieser negiert partout eine Ungleichbehandlung. Der Dienst enthält eine Verpflichtung zur Einhaltung des Grundgesetzes, welches eine Benachteiligung aufgrund der Abstammung, der Herkunft oder der Rasse strikt ausschließt. Dennoch werden Verletzungen des Grundgesetzes und internationaler Bestimmungen in der Ausübung des Dienstes begangen und müssen daher diskutiert werden.

⁸ Zeit Online (o.V.) (21.02.2020): Polizei in Hamm räumt Fehler ein. [www.zeit.de: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-02/gruppe-s-thorsten-w-waffenschein-polizei](https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-02/gruppe-s-thorsten-w-waffenschein-polizei) (abgerufen am 02.04.2020).

⁹ Vgl. Jörg Diehl/Jean-Pierre Ziegler (20.10.2019): Beamte unter Verdacht. Die Polizei und der Rechts-Streit. [www.spiegel.de: https://www.spiegel.de/panorama/justiz/rechtsextremismus-in-deutschland-wie-rechts-ist-die-polizei-a-1290326.html](https://www.spiegel.de/panorama/justiz/rechtsextremismus-in-deutschland-wie-rechts-ist-die-polizei-a-1290326.html) (abgerufen am 08.04.2020) (künftig zitiert: Diehl, 2019).

Die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) rückt im medialen Diskurs rund um das Thema Rassismus in heutiger Zeit immer wieder in den Fokus. Welchen Einfluss die AfD auf Polizeibeamte und -beamtinnen hat und weshalb eine Problematik diesbezüglich besteht, soll kurz erläutert werden.

Wie es dennoch zu Fremdenfeindlichkeit bzw. Rassismus im Polizeiapparat kommen kann, soll Schwerpunkt dieser Arbeit sein.

Für die Ergründung der Ursache ist es notwendig, die Kultur der Polizei näher zu betrachten, die sich in Polizeikultur und Polizistenkultur aufgliedert. Ablehnende Haltungen und Einstellungen gegenüber Fremden müssen nicht zwangsläufig bereits zu Anfang der Dienstlaufbahn eingenommen werden, sondern können sich im Laufe der Zeit durch Erfahrungswerte bilden. In polizeilichen Einsätzen hat man es fast ausschließlich mit Fällen zu tun, bei denen Straftaten oder anderweitige Verstöße zugrunde liegen. Häufen sich Fälle mit den gleichen Personen einer Nationalität oder Herkunft, kann es zu Stereotypisierung durch Erfahrung kommen.

Das Andere ist im Gegensatz zum Eigenen zunächst immer fremd, wobei das polizeiliche Gegenüber Angehöriger der Fremdgruppe ist. Fremdheit speist sich aus der Entgegensetzung zum Eigenen, wobei dem Selbst ganz selbstverständlich positive Attribute zugewiesen werden, dem Fremden dagegen negative. Im Umgang mit Fremdheit können nicht selten Ängste entstehen.¹⁰ Erklärungsansätze von Bernhard Waldenfels werden dafür herangezogen und erläutert. Im Anschluss wird darauf eingegangen, wie die Polizei mit Fremdheit konkret umgeht.

Abschließend werden Interventions- und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, um dem Problem Fremdenfeindlichkeit innerhalb der Polizei entgegenzutreten.

2. Begriffsbestimmungen

Der Begriff „**Fremdenfeindlichkeit**“ beschreibt eine Einstellung und Verhaltensweise, bei der Menschen wegen anderer Herkunft, Sprache, Religion oder Kultur diskriminiert und abgelehnt werden. In ihr spiegelt sich ein verfestigtes, gefühlsmäßig verankertes negatives Verhältnis zu bestimmten Gruppen von Ausländern wider. Wenn von „Ausländerfeindlichkeit“ gesprochen wird, ist in der Regel Fremdenfeindlichkeit gemeint, da bei dieser Einstellung nicht generell alle Ausländer abgelehnt werden, sondern nur diejenigen, die sich in subjektiv wichtigen

¹⁰ Vgl. Bernhard Waldenfels (2016): Grundmotive einer Phänomenologie des Fremden. 5. Auflage, Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, S. 111 (künftig zitiert: Waldenfels, 2016).

Merkmale und Eigenschaften von dem eigenen Kulturkreis unterscheiden. Fremdenfeindlichkeit kann begrifflich unterschieden werden zwischen Rassismus und Rechtsextremismus.

Eine Betrachtung des heutigen **Rassismus** muss immer im gesellschaftlichen Rahmen diskutiert werden, in welchem er stattfindet. Gerade in Deutschland ist das ein schwieriges Unterfangen und der Rassismusbegriff wird in vielerlei Hinsicht tabuisiert. An seiner Stelle wird zumeist von Fremdenfeindlichkeit oder Ausländerfeindlichkeit gesprochen. Rassismus im Allgemeinen versteht sich als gesellschaftliches Verhältnis, in dem Gruppen von Menschen anhand realer und/oder fiktiver körperlicher Merkmale markiert und hierarchisiert werden. Dabei werden diesen Gruppen unveränderliche soziale Eigenschaften zugeschrieben, die von der Gesamtgesellschaft abwertend aufgenommen werden. Von einem rassistischen Verhalten ist dann zu sprechen, wenn Unterdrückung und Ungleichbehandlung aus biologischen Gründen gerechtfertigt werden. Rassismus durchdringt verschiedene gesellschaftliche Ebenen, wenn er etwa im Alltag, in den Medien, in der Wissenschaft, im Bildungssystem, am Arbeitsplatz oder aber eben in der Polizei und der Justiz wirksam wird.¹¹

Wo Rassismus auftritt, gibt es eine einseitige und extreme Entstellung der Wirklichkeit. Das Selbstbild wird überzogen, während das Fremdbild herabgesetzt und einer gewalttätigen Ausgrenzung ausgesetzt wird. Das Fremdbild wird diffamiert und ihm mit extremem Hass entgegengetreten. Rassismus ist weder natürlich noch universal, sondern ein Produkt menschlicher Kultur. Rassismus bedeutet eine ideologische Haltung, die auf Abwertung des Fremden und auf Überhöhung des Eigenen ausgerichtet ist.¹²

Laut Bundesamt für Verfassungsschutz herrscht im **Rechtsextremismus** die Auffassung vor, „die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder Rasse entscheide über den Wert eines Menschen“. Rechtsextremisten und -extremistinnen haben ein autoritäres Staatsverständnis mit dem Wunsch nach einer ethnisch homogenen Volksgemeinschaft. In einem rechtsextremistisch geprägten Staat fehlen die Kontrollelemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Von den Rechtsextremisten und -extremistinnen in der Bundesrepublik werden in der Regel die Verbrechen während der nationalsozialistischen Herrschaft verharmlost und nationalistische politische Ziele vertreten.¹³

Vorurteile ermöglichen routiniertes Handeln in einer komplizierten Umwelt und erleichtern alltägliche Entscheidungen, ohne dass über die Entscheidung zuvor bedacht überlegt und

¹¹ Vgl. Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.) (2016): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster, Edition assemblage Verlag, S. 12 (künftig zitiert: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt, 2016).

¹² Vgl. Christian Geulen (2007): Geschichte des Rassismus. München, Verlag C. H. Beck, S. 7–8.

¹³ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (o.V.): Was ist Rechtsextremismus? [www.verfassungsschutz.de](https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitfelder/af-rechtsextremismus/was-ist-rechtsextremismus); <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitfelder/af-rechtsextremismus/was-ist-rechtsextremismus> (abgerufen am 08.04.2020).

eine „Denkpause“ eingelegt werden muss. Vorurteile vereinfachen Situationen und verringern die Komplexität, wodurch gerade in Alltagssituation eine Hilfestellung für das gesellschaftliche und soziale Funktionieren gegeben werden kann. Doch das noch so harmlos wirkende Vorurteil kann in einem ganz anderen Kontext und Rahmen, sei es zum Beispiel politisch, gegenüber anderen negative, aggressive bis feindselige Gefühle ausdrücken. Vorurteile sind meist negative Urteile. Ein solches schafft sich seine eigene Feindwelt und macht zugleich eine als bedrohlich empfundene Wirklichkeit durch Konfrontation mit dem Fremden für den Vorurteilstragenden erträglicher.

Vorurteilsvolles Denken und Handeln ist zunächst gänzlich immun gegenüber Tatsachen und Gegenargumenten. Hat man erstmal ein Vorurteil internalisiert, ist man für Informationen, welches das Vorurteil bestätigen, besonders empfänglich. Ein Vorurteil entsteht in den wenigsten Fällen ohne reale Erfahrungen, denn durch Kontakt zu Personengruppen werden bestimmte Empfindungen und Einstellungen vermittelt und ins eigene Repertoire der Gefühlswelt übernommen. Voreingenommenheit geht in der Regel einher mit einer Weltansicht, die klar zwischen scheinbar naturgegebenen Extremen wie „stark“ und „schwach“ oder „gut“ und „böse“ differenziert. Das „Schwächere“ ist dem „Stärkeren“ untergeordnet, mit dem „Stärkeren“ wird sich solidarisiert. Das „Schwächere“, in diesem Fall die Anderen, die Fremden, dient als Sündenbock für Probleme, für die der Vorurteilstragende nach eigener Ansicht keine ihm zugehörige Ursache sieht. Die Abgrenzung zum Fremden, welches als höchst Negativbehaftetes empfunden wird, ist eine fremdenfeindliche Einstellung.

Fremdenfeindliche Einstellungen arbeiten stets mit einem Inventar von Vorurteilen bzw. vorurteilsgeladenen Weltbildern. Vorurteile bedienen also fremdenfeindliche Einstellungen als eine nächste Instanz zum strukturellen Rassismus. Die Flucht in Vorurteile und Fremdenfeindlichkeit und die Abgrenzung gegen das Fremde und Andere, und deshalb vermeintlich Bedrohliche und Gefährliche, sind als zum Scheitern verurteilter Versuch einer Problemlösung in der Bevölkerung einzustufen. Zudem sind aufkommende Vorurteile und Fremdenfeindlichkeit eine wichtige Funktion in Hinblick auf den psychischen Zustand des Einzelnen: Ohnmachtserfahrungen, Erfahrungen von Schwächen, Unterlegenheit und Kränkung können so kompensiert werden und lenken den Blick auf das andersartige Fremde, das außerhalb der Norm steht. Vorurteile stehen folglich mit negativen Erziehungs- und Sozialisationserfahrungen in Zusammenhang.¹⁴

Auf dem Weg zu einer Begriffsbestimmung muss zunächst konstatiert werden, dass es keine einheitliche Definition von **Racial Profiling**, oder auch Ethnic Profiling, gibt. Beide Begriffe

¹⁴ Vgl. Klaus Ahlmann/Bardo Heger (1998): Vorurteile und Fremdenfeindlichkeit. Handreichungen für die Politische Bildung der Polizei. Schwalbach am Taunus, Wochenschau Verlag, S. 8.

werden synonym verwendet, wobei im Folgenden einfachheitshalber von Racial Profiling die Rede sein wird. Der englische Begriff hat sich in Deutschland eingebürgert, da die Vielzahl an Forschungen aus dem englischsprachigen Raum stammt. Zudem bietet sich der englische Begriff an, um die deutsche Übersetzung „Rasse“ nicht verwenden zu müssen, aufgrund des anstößigen historischen Kontexts. Racial Profiling bedeutet, dass Mitarbeiter der Polizei ihr Handeln auf verallgemeinernde Kriterien wie Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder nationale Herkunft stützen, statt auf objektive Beweise als konkrete Verdachtsmomente.¹⁵

3. Rassismus in der Polizeiarbeit in Deutschland

Die Polizei ist Teil der staatlichen Eingriffsverwaltung, sie greift im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages in die Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern ein. Polizeiliche Grundrechtseingriffe dienen entweder dem Schutz einzelner Menschen oder der Allgemeinheit. Aufgabe der Polizei ist es, den demokratischen Rechtsstaat und die Menschen zu schützen, die in ihm leben.

Die Befugnisse zu polizeilichen Eingriffen in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger leitet sich im demokratischen Rechtsstaat Deutschland daraus ab, dass alle staatliche Gewalt vom Volke ausgeht (Art. 20 Grundgesetz (GG)). Polizeiliche Gewalt ist somit keine Gewalt eines autoritären Herrschers, sondern ein Ausdruck der politischen Autonomie des Volkes. Die Polizei als Exekutivorgan hat im Allgemeinen die Aufgabe, das Gewaltmonopol des Staates nach innen, also gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern, durchzusetzen. Das erfolgt jedoch nach festgelegten Vorgaben der Legislative, zur Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und somit darf sich die Polizei nicht von den legitimierten Normen lösen. Der Polizei obliegt es, das Gesetz in einer Situation zur Anwendung zu bringen. Das Recht und die Situation müssen vor Ort durch eigene Einschätzung interpretiert werden. Die eigenständige Definitionsmacht wird durch rechtliche Maßnahmen juristisch legitimiert. Ein Interpretationsspielraum wird durch Generalklauseln wie die der Gefahrenabwehr und dem Schutz der öffentlichen Sicherheit geschaffen. Ermessensspielräume können rechtlich erweitert werden, indem der Gefahrenbegriff ausgeweitet wird und somit der Polizei mehr

¹⁵ Vgl. Günter Schicht: Racial Profiling bei der Polizei in Deutschland. Bildungsbedarf? Beratungsresistenz? In: ZEP: Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 36 (2013) 2, S. 32. [www.pedocs.de: https://www.pedocs.de/volltexte/2015/10622/pdf/ZEP_2_2013_Schicht_Racial_Profiling_bei_der_Polizei.pdf](https://www.pedocs.de/volltexte/2015/10622/pdf/ZEP_2_2013_Schicht_Racial_Profiling_bei_der_Polizei.pdf) (abgerufen am 30.03.2020) (künftig zitiert: Schicht, 2013).

Kompetenzen verschafft. Einerseits handelt die Polizei an den Grenzen der Legalität, andererseits ist genau diese rechtliche Unbestimmtheit notwendig, damit die Polizei die an sie gestellten Erwartungen erfüllen kann. Gesellschaftliche Stimmungen werden durch polizeiliches Handeln widerspiegelt. Es wird durch soziale und kulturelle Prozesse beeinflusst. Bestehen in der Gesellschaft Feindbilder gegenüber dem Fremden, wie zum Beispiel Menschen mit Migrationshintergrund, und werden diese als bedrohlich empfunden, begünstigt das ein Selbstverständnis von Polizistinnen und Polizisten, gegenüber diesem Fremden die Kontrolldichte zu erhöhen. Das ist maßgeblich der Fall, wenn die breite Gesellschaft die öffentliche Sicherheit in Gefahr sieht.¹⁶

Menschen mit Migrationshintergrund genießen alle Rechte der demokratischen Teilhabe. Durch häufigen Polizeikontakt wird die Teilhabe am demokratischen Prozess nachhaltig eingeschränkt. Der Ausnahmezustand, einer polizeilichen Kontrolle unterzogen zu werden, wird alltäglich. Die Kultur der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wird immer mehr geschmälert. Die Polizei repräsentiert nicht nur die Macht zur Zwangsausübung, durch das offensichtliche Tragen von Einsatzmitteln wie der Schusswaffe und des Einsatzmehrzweckstocks, sondern auch durch ein Subjektivierungsregime. Das wirkt sich aus auf das Verhalten von Menschen, ihren Habitus, ihre Erwartungshaltungen und ihre Psyche. Bürgerinnen und Bürger als Adressaten polizeilicher Maßnahmen werden entweder als Teil der schützenden Mehrheitsgesellschaft oder als Fremdkörper in der Gesellschaft formatiert. Insofern lässt sich hier von einer polizeilichen Produktion von Subjektivität sprechen.¹⁷

In einer veröffentlichten Untersuchung aus dem Jahr 1997 über die Frankfurter Polizei wird der Anteil fremdenfeindlicher bzw. rassistischer Einstellungen auf 10 bis 15 % geschätzt. Polizistinnen und Polizisten wurde die Gelegenheit gegeben selbst zu deuten, wie stark fremdenfeindliche Einstellungen in den eigenen Reihen präsent sind. Dabei konnten anhand der Aussagen der Beamtinnen und Beamten drei Thesen herausgefiltert werden. Zum einen ging ein Teil der Polizei davon aus, dass die Theorie der schwarzen Schafe einschlägig ist. Bei fremdenfeindlichen Vorkommnissen soll es sich lediglich um Einzelfälle handeln. Bei der zweiten Deutungsstrategie wurde davon ausgegangen, dass die Polizei ein Spiegelbild der Gesellschaft ist und daher Polizeiangehörige fremdenfeindliche Motive mit in die Polizeiarbeit einfließen lassen. Im dritten Deutungsmuster werden polizeiliche Maßnahmen durch die Medien als fremdenfeindliche Handlungen konstruiert. Die Konstruktion von Polizistinnen und Polizisten zu fremdenfeindlichen Tätern soll überzogen sein. Erkennen lässt sich, dass Rechtfertigungs- und Abwehrmechanismen zum Tragen kommen.¹⁸

¹⁶ Vgl. Daniel Loick (2018): Kritik der Polizei. Frankfurt am Main, Campus Verlag, S. 17–18 (künftig zitiert: Loick, 2018).

¹⁷ Vgl. Loick, 2018, S. 20–21.

¹⁸ Vgl. Hans-Joachim Asmus/Thomas Enke (2016): Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern. Eine qualitative Untersuchung. Wiesbaden, Springer Verlag, S. 14 (künftig zitiert: Asmus, 2016).

Überproportional oft sind Menschen mit Migrationshintergrund bzw. mit körperlichen Merkmalen, die sie als Nichtdeutsche erscheinen lassen, von polizeilichen Maßnahmen, wie präventive Personenkontrollen, betroffen. Es liegt daher nahe, dass der Alltagsrassismus in der Gesellschaft gegenüber Menschen mit augenscheinlichem Migrationshintergrund auch in der Polizei stattfindet. Als Instrument hierfür eignet sich das Racial Profiling.¹⁹

3.1 Racial Profiling

Der Begriff des sogenannten Racial Profiling ist in der medialen Debatte seit der Silvesternacht 2016/17 präsent. Der Begriff taucht im deutschen Recht nicht ausdrücklich auf. Als rechtlichen Anknüpfungspunkt ist auf den Art. 3 Abs. 3 GG, der u.a. die Benachteiligung wegen der Herkunft verbietet, zu verweisen. Auf internationaler Ebene ist das Racial Profiling anhand von Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) i.V.m Art. 8 Abs. 1, 1. Alt. EMRK, Art. 26 S. 2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) und Art. 2 Abs. 1a UN-Anti-Rassismus-Konvention zu überprüfen. Racial Profiling gehört zu den sichtbarsten Formen strukturell rassistischer Gewalt. Häufig bleibt es dennoch ungesehen bzw. wird bagatellisiert. Mitunter entsteht eine Beratungsresistenz nach dem Muster „Was nicht sein darf, dass nicht sein kann“.²⁰

In Fällen von Racial Profiling werden Maßnahmen aufgrund der subjektiven Wahrnehmung des einzelnen Polizeibeamtinnen und -beamten in Bezug auf die körperliche Erscheinung des Adressaten gestützt. Anknüpfungsmerkmale sind dabei äußerliche Merkmale einer Person, wie insbesondere die Hautfarbe oder andere phänotypische Merkmale. Diskriminierende Zuschreibungen sind in der Hinsicht ein Wesensmerkmal für diese Art von rassistischen Kontrollen. Liegen objektive Tatsachen vor, dass es sich beim Adressaten um den Tatverdächtigen einer Straftat handelt, findet die Kontrolle im Rahmen der Strafverfolgung statt und ist somit legitim. Es liegt kein Fall von Racial Profiling im Sinne einer präventiv-polizeilichen Kontrolle vor. Trennlinien sind insofern objektive Tatsachen des Einzelfalls. Polizeiliche Maßnahmen wie Personenkontrollen, Ermittlungen und Überwachungen werden dabei nicht an individuellem Verhalten von Personen begründet, sondern erfolgen aufgrund von Eigenschaften wie der Hautfarbe oder einer als mutmaßlich „fremd“ oder „nicht-westlich“ interpretierten Erscheinung. Die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen aufgrund willkürlicher Zuschreibung von Merkmalen ist nicht zulässig und stellt eine Benachteiligung

¹⁹ Vgl. Schicht, 2013, S. 32.

²⁰ Vgl. Schicht, 2013, S. 32.

dar. Das Racial Profiling verstößt sowohl gegen das Grundgesetz als auch gegen die genannten internationalen Bestimmungen.²¹

Racial Profiling kann aus rassistischer Absicht geschehen oder aufgrund von bewussten oder unbewussten individuellen Vorurteilen, die zumeist auf gesellschaftlichen Stereotypen basieren. Unabhängig davon, ob eine rassistische Absicht besteht, handelt es sich bei den o.g. polizeilichen Maßnahmen um Diskriminierung, da sie ohne jegliche rationale Begründung erfolgen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Racial Profiling nur dann vorliegt, wenn die polizeiliche Kontrolle ausschließlich auf der Hautfarbe oder ethnischer Zugehörigkeit basiert oder ausschlaggebendes Kriterium für eine polizeiliche Maßnahme ist. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) fasst den Begriff weiter und versteht unter Racial Profiling, die „ohne objektive und vernünftige Begründung erfolgende polizeiliche Berücksichtigungen von Merkmalen wie Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft im Rahmen von Kontrollen, Überwachungen oder Ermittlungen.“²²

3.1.1 Variationen des Racial Profiling

Es wird zwischen fünf Variationen des Racial Profiling unterschieden: Direktes, dominantes, unterschwelliges, vermeintliches und behauptetes Racial Profiling.

Als *direktes Racial Profiling* lassen sich Fälle kennzeichnen, wo Merkmale wie die Hautfarbe, die Gesichtszüge oder die offensichtliche Religionszugehörigkeit die einzigen Kriterien für die Entscheidung zur Durchführung von Maßnahmen durch die Polizei sind.

Als *dominantes Racial Profiling* lässt sich polizeiliches Handeln bezeichnen, bei dem zwar körperliche Merkmale Anlass der Kontrolle sind, aber auch ein weiterer Grund für die Verdachtsannahme vorliegt. Das Racial Profiling ist jedoch ausschlaggebend für die Maßnahme. Es wird eine ethische Fokussierung vorgenommen, um dann nach weiteren Verdachtsmomenten zu suchen, die sachlich begründet werden könnten. Somit erscheint die polizeiliche Maßnahme legitim und legal.

Unterschwelliges Racial Profiling kommt vor, wenn entsprechende Vorurteile die Wahrnehmung und Entscheidung des Polizeibeamten oder der Polizeibeamtin beeinflussen, ohne dass ihm oder ihr das direkt bewusst ist. Die polizeiliche Maßnahme wird scheinbar ausschließlich nach sachlich angemessenen polizeilichen Gründen getroffen.

21 Vgl. Robin Gottschlag (2017): Die Eingriffsverwaltung und „Ethnic Profiling“ Untersuchungen der Polizeiarbeit im Spannungsfeld zwischen Berufserfahrung und Diskriminierungsverbot. Frankfurt am Main, Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 12-14 (künftig zitiert: Gottschlag, 2017).

22 Judith Froese (2017): Gefahrenabwehr durch typisierendes Vorgehen vs. Racial Profiling: Die Debatte um den Kölner Polizeieinsatz in der Silvesternacht 2016/17. In: Deutsches Verwaltungsblatt, Band 132, Heft 5, S. 293.

Des Weiteren gibt es das *vermeintliche Racial Profiling*. Dieses existiert dabei nur in der Wahrnehmung des Adressaten oder der Adressatin der polizeilichen Maßnahme. Tatsächlich ist die polizeiliche Maßnahme rechtlich gerechtfertigt und der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin agiert genauso wie gegenüber anderen Bürgerinnen und Bürgern. Bei dem oder der Betroffenen kommt es zu Fehlinterpretationen.

Als letztes ausschlaggebendes Profiling existiert das *behauptete Racial Profiling*, um gegebenenfalls bei Rechtsverletzungen entstehende Sanktionen abzuwenden.²³

Neben individuellen Gründen können direkt oder indirekt diskriminierende Handlungsschemata durch die Institution gestützt werden. Dies kann z.B. durch Kontrollverhalten an kriminogenen Orten (auch: gefährliche Orte)²⁴, an denen nach bestimmten Gruppen gefahndet wird, sichtbar werden. Racial Profiling ist nicht in erster Linie zurückzuführen auf Einstellungs- und Verhaltensprobleme einzelner Polizeibeamten und -beamtinnen. Racial Profiling liegt vor allen Dingen in institutioneller Verantwortung. Daher wird Racial Profiling zumeist als Teilbereich vom Institutionellem Rassismus verstanden. **Institutioneller Rassismus** beschreibt nicht nur den Ort, an dem Rassismus ausgeübt wird, sondern auch die Art und Weise, in der er dort stattfindet. Durch den Begriff wird deutlich, dass Rassismus in der Institution eingeschrieben ist, also systematisch und strukturell in ihren Praktiken und Anordnungen organisiert ist. Ob die Verhaltensmuster der Einzelperson innerhalb der Institution intendiert oder nicht intendiert sind, ist unerheblich, im Effekt stabilisieren und legitimieren die institutionalisierten Routinen die Ungleichheitsverhältnisse.²⁵

Organisationen sind Institutionstypen, die erhebliches Diskriminierungspotenzial besitzen, da sie in der Umsetzung formaler Regelungen Spielräume besitzen, die Ungleichbehandlungen eröffnen. Soziale und gesellschaftliche Typisierungs- und Klassifikationsschemata werden von den Organisationen aufgegriffen und durch eine kollektive Regelmäßigkeit des Denkens und Handelns übernommen. Vorurteile und Diskriminierungen sind keine Voraussetzungen für eine institutionelle Diskriminierung. Verantwortlich sind vielmehr die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, organisatorische Strukturen und Routinen sowie ein kollektives Wissensrepertoire.²⁶

23 Vgl. Schicht, 2013, S. 33.

24 Offizielle Ausweisung eines Ortes als Kriminalitätsschwerpunkt.

25 Vgl. Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt, 2016, S. 13.

26 Vgl. Juliane Karakayali u.a. (Hg.) (2017): Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft. Bielefeld, Transcript Verlag, S. 123–125.

3.1.2 Wirkungsweisen und Dimensionen des Racial Profiling in der Polizeiarbeit

Racial Profiling kann bei jeder polizeilichen Handlung vorkommen. Es muss nicht immer zwangsläufig gegenüber dem Bürger oder der Bürgerin auftreten, sondern kann auch polizeiintern vorkommen, wenn etwa Personalentscheidungen getroffen werden. Racial Profiling kann direkte und indirekte Wirkung erzielen. Ersteres ist zum Beispiel bei Kontrollen, Festnahmen oder Durchsuchungen gegeben. Wer der Maßnahme unterzogen wird, wird anhand von sachfremden ethnischen Kriterien bestimmt. Somit kommt es zu Benachteiligung im Vergleich zur Mehrheitsbevölkerung.

Indirekte Wirkung erzielt Racial Profiling, wenn Verdachtsmomente von vornherein in eine bestimmte Richtung gelenkt werden, nur aufgrund ethischer Zugehörigkeiten. Andere Täterversionen bleiben unberücksichtigt. Als Beispiel können hier die Ermittlungen zu den Morden, verübt durch den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU), herangezogen werden. Zwischen 2000 und 2007 hatten die Neonationalsozialisten die neun Kleingewerbetreibenden Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Süleyman Taşköprü, Habıl Kılıç, Mehmet Turgut, I`smail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubaşık, Halit Yozgat und die Polizistin Michelle Kiesewetter ermordet, drei Sprengstoffanschläge sowie zahlreiche Banküberfälle verübt. Trotz vielfältiger Hinweise von Angehörigen der Opfer wurde nicht in Richtung rassistischer Tatmotive ermittelt, sondern im persönlichen Umfeld der Ermordeten nach möglichen Verstrickungen in die organisierte Kriminalität gesucht. Statt also die Verantwortlichen zu ermitteln und die Angehörigen der Getöteten zu schützen, wurden die Opfer zu mutmaßlichen Tätern gemacht. Ohne ethnisierende Vorstellungen von organisierter Kriminalität, ohne entsprechend stigmatisierende Zuweisungen an Migranten-Communities, ohne das Vorhandensein von institutionellem Rassismus und ohne das Zutun staatlicher Organe wie dem Verfassungsschutz hätten die zahlreichen Morde des NSU-Netzwerks kaum über ein Jahrzehnt unentdeckt bleiben können. Die Angehörigen der Opfer hatten während den Ermittlungen nicht nur den Tod zu verarbeiten, sondern auch die jahrelangen falschen Verdächtigungen, dass die Opfer selbst in kriminelle Strukturen eingebunden seien.²⁷ Für die Angehörigen war es kräftezehrend, „Haltung im Angesicht des Unheils zu bewahren“ und den jahrelangen Prozess zu durchstehen.²⁸ Die Behauptungen waren psychisch kaum zu verarbeiten.

In Hinblick auf die heutige Lage rund um Racial Profiling ist ein Fall aus dem Jahr 2010 repräsentativ näher zu betrachten: Ein deutscher Student fährt am 3. Dezember 2010 mit dem Regionalzug von Kassel nach Frankfurt am Main. Er hat augenscheinlich einen

²⁷ Vgl. Schlicht, 2013, S. 33.

²⁸ Frauke Kurbacher/Philipp Wüschner (Hg.) (2016): Was ist Haltung? Begriffsbestimmung, Positionen, Anschlüsse. Würzburg, Verlag Königshausen & Neumann, S. 11 (künftig zitiert: Kurbacher, 2016).

Migrationshintergrund. Im Zugabteil wird er von zwei Beamten der Bundespolizei angesprochen und aufgefordert sich auszuweisen. Der Student weigert sich und wird daraufhin nach Ausweispapieren durchsucht. Da keine Ausweispapiere aufgefunden werden, wird er zwecks Personalienfeststellung mit zur Dienststelle der Bundespolizei in Kassel genommen. In der Öffentlichkeit sorgte dieser Fall bundesweit für erhebliche Aufmerksamkeit und Empörung. Die Rede war von einer staatlichen Kontrollmacht, der Menschen durch Racial Profiling ausgesetzt seien. Es gehe um eine polizeiliche Praxis, die das äußere Erscheinungsbild eines Menschen als Anlass für eine Personenkontrolle heranziehe. Als Ermächtigungsgrundlage für Bundespolizeibeamte und -beamtinnen, für verdachtsunabhängige Personenkontrollen, kann der § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz (BPolG) in Betracht kommen. Nach dieser Vorschrift kann die Bundespolizei jede Person in Bahnhöfen, Zügen und Flughäfen zum Zweck der Migrationskontrolle anhalten, befragen und die Identität feststellen. Mitgeführte Sachen dürfen in Augenschein genommen werden. Vor Gericht sagte einer der Beamten aus, dass der Student „aufgrund seiner Hautfarbe ins Raster gefallen“ sei. In erster Instanz erachtet das Verwaltungsgericht Koblenz die Kontrolle für zulässig gem. § 22 Abs. 1a BPolG. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz stellte fest, dass es sich bei dem geschilderten Fall um eine verbotene Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 GG handelte (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 29.10.2012, AZ: 7 A 10532/12. OVG). Die Zulässigkeit dieser Kontrolle wird später diskutiert. Zudem geben die Landespolizeigesetze verdachtsunabhängigen Kontrollen durch Sonderbefugnisse, wie die Bestimmung von „gefährlichen“ oder „verrufenen“ Orten, eine gesetzliche Grundlage. Dabei werden sogenannte Gefahrengebiete, an denen Polizeibeamte und -beamtinnen ereignis- und verdachtsunabhängig kontrollieren dürfen, von der Polizei selbst ausgewiesen und eingestuft und sie entscheidet auch, wie lange diese Sonderbefugnisse für die ausgewiesenen Orte gelten. Dabei handelt es sich oft um Orte, an denen rassifizierte Menschen arbeiten oder leben.²⁹

In Koblenz betraf die Praxis des Racial Profiling nur einen Einzelnen. Die Silvesternacht 2016/17 stellte eine ganz andere Situation dar. Ein Jahr zuvor, in der Silvesternacht 2015/16, wurde von einer unüberschaubaren Zahl junger Männer, die phänotypisch Nichtdeutsche waren, eine Reihe von Straftaten, zumeist Sexualstraftaten, begangen. Einzelne, individuell zuzuordnende Tatbeiträge konnten nur schwer nachgewiesen werden. Medien interessierte besonders, aus welchem Land die Männer stammten und welchen Flüchtlingsstatus sie hatten. Schnell rückte der „Phänotyp Nordafrikaner“ als Verdachtsmerkmal in den Vordergrund. Durch die Polizei wurde die Abkürzung „Nafri“ einfachheitshalber ganz offiziell

²⁹ Vgl. Hendrik Cremer (2017): Racial Profiling: Eine menschenrechtswidrige Praxis am Beispiel anlassloser Personenkontrollen. In: Karim Fereidooni/Meral El (Hg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden, Springer Verlag, S. 405–409 (künftig zitiert: Cremer, 2017).

verbreitet. Die Begriffsbestimmung „Nafri“ suggeriert, dass es eine Abkürzung für Nordafrikaner ist. Das ist damit aber nicht gemeint: „Nafri“ sind Tatverdächtige, die einem nordafrikanischen Staat angehören. Die Tatverdächtigen sind meistens zwischen 15 bis 25 Jahre alt und begehen insbesondere Raub-, Körperverletzungs-, Betäubungsmittel- und Taschendiebstahldelikte durch sogenanntes Antanzen. Tatorte sind meist belebte Innenstadtbereiche. Definiert wurde der Begriff durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW).³⁰

Ein Jahr später in der Silvesternacht 2016/17 wurden daraufhin eine hohe Anzahl verdächtiger Männer mit nordafrikanischem Aussehen festgehalten und kontrolliert. Begründet wurden die Maßnahmen aufgrund präventiver Zwecke; es ging dort nicht um Strafverfolgung. Infolgedessen wurde der Polizei Köln Racial Profiling an diesen Männern vorgeworfen. In der Politik wurde der Begriff „Nafri“ als herabwürdigende Gruppenbezeichnung durch staatliche Organe, wie die Polizei, genutzt. Der Polizei wurde Entmenschlichung zum Vorwurf gemacht. Laut Amnesty International wurden die Personenkontrollen, die ausschließlich auf augenscheinlicher Herkunft oder Nationalität basierten, als menschenrechtswidrig bezeichnet. Sie verfestigten Stereotypen und Vorurteile. Durch die pauschale Begriffsverwendung „Nafri“ wurden zudem alle Nordafrikaner als mögliche Tatverdächtige stigmatisiert. Die saloppe Begriffsverwendung lässt nicht eindeutig erkennen, dass es sich bei „Nafri“ um nordafrikanische Intensivtäter handelt, die tatsächlich einer Straftat verdächtig sind oder bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte vermutet werden kann, dass sie in naher Zukunft Straftaten begehen werden. Polizeiliche Maßnahmen wären unter diesen Umständen gerechtfertigt.³¹

3.2 Rechtsextreme Tendenzen in der Polizei

Die Polizei als staatliche Institution und Inhaber des Gewaltmonopols hat als Besonderheit inne, dass sie die Bürgerinnen und Bürger des Staates sowohl schützen als auch bedrohen kann. Die Beziehung zwischen Freiheit und Einschränkung ist die grundlegende Ambivalenz im Verhältnis von Bürgerinnen und Bürgern und Staat. Der Bürger oder die Bürgerin, der oder die in einer Situation noch all seine Sicherheitsbedürfnisse erfüllt bekommt, kann in einer

³⁰ Vgl. Anna Kröning (02.01.2017): „Jung und aggressiv“? Was hinter dem Wort „Nafri“ steckt. [www.welt.de: https://www.welt.de/politik/deutschland/article160771061/Jung-und-aggressiv-Was-hinter-dem-Wort-Nafri-steckt.html](https://www.welt.de/politik/deutschland/article160771061/Jung-und-aggressiv-Was-hinter-dem-Wort-Nafri-steckt.html) (abgerufen am 02.04.2020).

³¹ Vgl. Rafael Behr (2019): Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden“. In: Christiane Howe/Lars Ostermeier (Hg.): Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung. Wiesbaden, Springer Verlag, S. 17 (künftig zitiert Behr, 2019).

ganz anderen Situation Betroffener oder Betroffene einer polizeilichen repressiven Maßnahme werden.³² Umgekehrt verhält es sich genauso: Für die Polizei kann der Bürger oder die Bürgerin auf der einen Seite ein helfender Zeuge und Mitbürger oder eine helfende Zeugin und Mitbürgerin, auf der anderen Seite ein Verdächtiger und Gegner oder eine Verdächtige und Gegnerin sein, der oder die beispielweise Polizeibeamtinnen und -beamte tödlich angreift. Diese Spannung auszuhalten und rechtsstaatlich umzusetzen, gehört zur polizeilichen Praxis und zu den grundlegendsten Eigenschaften des einzelnen Polizeibeamten und der einzelnen Polizeibeamtin. Der Missbrauch von Befugnissen durch die Polizei verletzt deshalb in besonders alarmierender Weise den Vertrauensvorschuss der Bürger und Bürgerinnen. Es hat in zurückliegender Zeit eine Reihe von bekanntgewordenen Fällen mit rechtsextremen Tendenzen innerhalb der Polizei gegeben. Diese sind in der öffentlichen Meinung besonders skandalanfällig und stellen die Vertrauenswürdigkeit in die Polizei eklatant infrage.³³

In der heutigen Zeit nimmt rechtsextremistische Gewalt wieder zu: Der Mord am Kasseler Regierungspräsident Walter Lübcke im Juni 2019 und der Versuch eines antisemitischen Massakers in Halle im Oktober 2019 sind zwei alarmierende Gräueltaten, die auf rechtsextremistischer Gesinnung basierten. Die Bundesrepublik hat ein Problem mit rechtsextremem Gewalt. Umso alarmierender der Verdacht, Rechtsextreme könnten sich ausgerechnet dort ausbreiten, wo das staatliche Gewaltmonopol angesiedelt ist: in der deutschen Polizei des Bundes und der Länder.

Der ehemalige Inspekteur der Polizei Nordrhein-Westfalen, Bernd Heinen, wurde in einem Streitgespräch mit Christoph Kopke von der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin durch die Zeitschrift Spiegel zum Thema „Rechtsextreme in der Polizei“ befragt. Er äußerte in diesem, dass es sich bei rechtsextremen Kollegen lediglich um Einzelfälle handele. In der Nordrhein-westfälischen Polizei seien sieben Fälle bekannt geworden, die sogar von Kollegen angezeigt worden seien. Dies zeuge, laut Heinen, von einer hohen politischen Sensibilität. Er betonte, die Polizei NRW habe keine rechtsextreme Tendenz und keine rechtsextremen Netzwerke. Kopke geht hingegen von einem erheblichen Dunkelfeld aus, das durch die problematische Kultur in der Polizei bedingt sei.³⁴

Das Problem des Rechtsextremismus in den eigenen Reihen rückte in den 1990er Jahren in den Fokus. Die Jahre nach der Wiedervereinigung waren geprägt von rechtsmotivierten Gewalttaten durch eine sich rasch ausbreitende rechtsextreme Jugendszene. Die ostdeutschen Bundesländer veränderten ihre Verwaltungsstrukturen und lösten die Deutsche

³² Vgl. Hans-Gerd Jaschke (1994): Eine verunsicherte Institution. Die Polizei in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. In: Wilhelm Heitmeyer: Das Gewalt-Dilemma. Gesellschaftliche Reaktionen auf fremdenfeindliche Gewalt und Rechtsextremismus. Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, S. 314 (künftig zitiert; Jaschke, 1994).

³³ Vgl. Institut für Sozialforschung (Hg.) (1994): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Studien zur aktuellen Entwicklung. Frankfurt am Main, Campus Verlag, S. 179–180 (künftig zitiert: Institut für Sozialforschung, 1994).

³⁴ Vgl. Diehl, 2019.

Volkspolizei auf. Die neue gesellschaftliche Ordnung mit neuen Formen der Kriminalität überforderte die ehemalige Volkspolizei, die sich in einem Umbau befand. Umstrittene Einsätze, taktische Fehlentscheidungen und mangelnde Präsenz wie in Rostock-Lichtenhagen 1992, wo Krawalle gegen die Aufnahmebehörde für Asylbewerber verübt wurden, oder dilettantische Ermittlungen in Solingen 1993, wo ein Brandanschlag auf ein Haus mit türkischstämmigen Bewohnerinnen verübt wurde, warfen einen öffentlich kritischen Blick auf die Polizei. Nicht nur gesellschaftlich gab es ein vermehrtes Aufkommen von rechtsextremem Gedankengut, sondern auch im Inneren der Polizei gab es rechte Tendenzen. Der Polizei wurde vorgeworfen, Opfer rassistischer Straftaten wie Kriminelle behandelt zu haben. Hilfe und Schutz soll ihnen verweigert worden sein.³⁵

3.2.1 Der Fall „NSU 2.0“

Rassistische Raster, die Migranten als Kriminelle konstruieren, trieben Polizei und Geheimdienste dazu, die Ermordeten des Nationalsozialistischer Untergrunds (NSU) und ihre Angehörigen zu verdächtigen. Obwohl Betroffene und eine migrantische Öffentlichkeit immer wieder darauf hingewiesen haben, dass die Täter rassistische Terroristen sein müssen, beschäftigte sich die Polizei mit vermeintlichen Strukturen und Gewohnheiten in muslimischen „Parallelgesellschaften“. Daraus zeigte sich deutlich, dass die ermittelnden Beamten rassistisch-ethnisierend agierten. Antimuslimischer Rassismus wurde von Betroffenen und dem direkten Umfeld angenommen und an die Polizei weitergetragen, von dieser aber ignoriert. Die Polizei versteifte sich auf rassistische Stereotypen. Die Morde wurden als „Döner-Kriminalität“ bzw. „Döner-Morde“ bezeichnet und im Zuge dessen seien auch „Drogendealer“, „Erpresserbanden“ und „Menschenhändler“ involviert gewesen.³⁶ Die Ermittlungsbehörden erwiesen sich sprichwörtlich auf dem rechten Auge blind. Die Angehörigen der Opfer wurden durch die Polizeiermittlungen, wegen zu Unrecht vermuteter krimineller Verbindungen nach ihren Verlusten, ein zweites Mal schwer geschädigt. Werden Menschen nochmals in die Opfer-Rolle gedrängt, wird dies in den Sozialwissenschaften als Sekundäre Viktimisierung bezeichnet. Die Sekundäre Viktimisierung kann zu einem massiven Vertrauensverlust in die Institution des demokratischen Rechtsstaates führen.³⁷

³⁵ Vgl. Christoph Kopke (17.05.2019): Polizei und Rechtsextremismus. [www.bpb.de: https://www.bpb.de/apuz/291189/polizei-und-rechtsextremismus?p=0](https://www.bpb.de/https://www.bpb.de/apuz/291189/polizei-und-rechtsextremismus?p=0) (abgerufen am 09.04.2020).

³⁶ Vgl. Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt, 2016, S. 91–93.

³⁷ Vgl. Wolfgang Frindte/u.a. (Hg.) (2016): Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“. Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen. Wiesbaden, Springer Verlag, S. 481–482.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt (Art. 1 GG). Seda Başay-Yıldız schreibt, dass die 438 Verhandlungstage im NSU-Prozess mehr als deutlich gemacht haben, dass die Würde der Verstorbenen durch Rechtsterroristen als auch durch die Staatsgewalt verletzt wurde. Der Staat ist dazu verpflichtet, Angriffe auf die Menschenwürde sowohl rechtlich als auch tatsächlich zu verhindern. Im NSU-Prozess haben der Staat und seine Repräsentanten genau das nicht getan. „Wer schützt unsere Würde vor dem Staat und seinen Repräsentanten in einer Zeit, in der Rechtsextremismus im öffentlichen Dienst kleingeredet wird?“³⁸

Die Annahme, dass die Opfer Kontakt zur organisierten Kriminalität hatten und daher ermordet wurden, lässt darauf schließen, dass rassistische Vorurteile gegenüber Migranten damals schon den Polizeiapparat beherrschten. Rassismus zeigt sich in Abläufen, Einstellungen und Verhaltensweisen, die durch unbewusste Vorurteile, Gedankenlosigkeit und rassistische Stereotype zu Diskriminierungen führen. Jeder Bürger und jede Bürgerin muss sich darauf verlassen können, dass seine und ihre Würde geschützt wird. Das Vertrauen der migrantischen Bevölkerungsgruppen dahingegen wurde durch den Prozess geschmälert. Der Vertrauensverlust in den Staat und seine Polizei hält bis heute an.³⁹

Zwei Jahrzehnte später erhält die Frankfurter Rechtsanwältin Seda Başay-Yıldız am 2. August 2018 ein Fax mit Drohungen gegen sie und ihre damals zweijährige Tochter: „Miese Türkensau! Du machst Deutschland nicht fertig. Verpiss dich lieber, solange du hier noch lebend rauskommst, du Schwein!“

Unterschrieben wurde diese Nachricht mit „NSU 2.0“ in Anlehnung an die rechtsterroristische Gruppe NSU. Die Rechtsanwältin Başay-Yıldız vertrat im Münchner NSU-Prozess die Hinterbliebenen des ersten von insgesamt zehn NSU-Mordopfern, Enver Şimşek. Als „Vergeltung“ werde man die Tochter von Başay-Yıldız „schlachten“, drohte der Autor des Schreibens. Entscheidend war, dass der Name der Tochter sowie die Anschrift Başay-Yıldız im Schreiben auftauchten.

Başay-Yıldız wendete sich unverzüglich an die Polizei. Der Frankfurter Staatsschutz übernahm den Fall. Die Öffentlichkeit erfährt – anders als der Innenminister des Landes Hessen Peter Beuth – erst vier Monate später von den Ermittlungen. Es wurde festgestellt, dass von einem dienstlichen Computer auf einer Polizeiwache in Frankfurt persönliche Daten über die Rechtsanwältin aus dem behördlichen Melderegister abgerufen wurden. Es wurde eine Durchsuchung der Wohnung bei der Beamtin, die an dem Computer eingeloggt war, durchgeführt. Dabei stießen die Ermittler auf eine interne Chatgruppe, in der sich Beamte und

³⁸ Vgl. Seda Başay-Yıldız (2019): Wenn die Würde des Menschen durch die Staatsgewalt angetastet wird. In: Matthias Meisner /Heike Kleffner (Hg.): Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz. Freiburg im Breisgau, Verlag Herder, S. 24–25 (künftig zitiert: Başay-Yıldız, 2019).

³⁹ Vgl. Başay-Yıldız, 2019, S. 26–27.

Beamtinnen einer Polizeiwache in Frankfurt gegenseitig rassistische und neonazistische Inhalte geschickt haben sollen. Es geht dabei um Hakenkreuze und rassistische Witze. Im Laufe der Ermittlungen wurden immer mehr Beamte, Beamtinnen und auch andere Personen ermittelt, die sich an den Chats beteiligt haben sollen. Es geht um mindestens sechs Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen. Erst als die Öffentlichkeit vier Monate später durch die Berichterstattung überregionaler Medien aufmerksam wird, wird der Fall ans Landeskriminalamt abgegeben. Basay-Yıldız erfährt erst aus der Presse von den Vorwürfen gegen die sechs Polizeibeamten und -beamtinnen.

Ein zweites Drohschreiben folgte einen Tag nach der Sitzung des Innenausschusses. Auch dieses geht als Fax in ihrer Kanzlei ein. Im zweiten Schreiben wird nicht nur Başay-Yıldız und ihre Tochter bedroht, sondern auch ihr Ehemann und ihre Eltern. Auch in diesem Fall liegt nahe, dass die Informationen zu den Personalien ihrer Familie auf einem Polizeicomputer abgefragt wurden.

Erst im Januar 2019 gelangt die Information über das zweite Drohschreiben an die Öffentlichkeit. Auch hier informiert Innenminister Beuth das Parlament nicht unverzüglich darüber, sondern es wird erneut erst über die Presse bekannt. Ermittler durchsuchten die Wohnungen einiger hessischer Polizeibeamten und -beamtinnen: Bei einem Polizeibeamten in Nordhessen und in Kirtorf, bei denen bereits im Dezember 2018 eine Durchsuchung stattfand, wurden Wehrmachts- und SS-Uniformen, Fahnen, Plakate und Abzeichen aus dem Dritten Reich aufgefunden. Inzwischen laufen eine Reihe von Ermittlungen, die Polizeibeamte und -beamtinnen betreffen. Bekannt wird nun auch, dass gegen insgesamt fünf hessische Polizisten und Polizistinnen ermittelt wird, weil zwei Beamte bzw. Beamtinnen aus Kirtorf bei einer Kirmes in Mittelhessen im November 2017 rechtsextreme Parolen gerufen haben sollen. Der Skandal in den Reihen der hessischen Polizei sorgt für ein enormes öffentliches Interesse. Es fanden Versammlungen unter anderem vor der Frankfurter Polizeiwache statt, bei denen die Zivilgesellschaft gegen einen strukturellen Rassismus und rechte Strukturen in der Polizei demonstrierte. Bei den Demonstrationen wurde an den NSU-Komplex erinnert, in dem sowohl die Ermittlungen der Polizei als auch die Berichterstattung der Medien von rassistischen Klischees bestimmt gewesen sind. Am 25. Juni 2019 erfolgte die erste Festnahme eines verdächtigen Polizeibeamten, der an den Drohschreiben mitgewirkt haben soll. Ermittlungen wegen Bedrohung und Volksverhetzung werden gegen ihn eingeleitet. Er ist einer der sechs bereits suspendierten Beamten und Beamtinnen, die sich in der rechtsextremen Chatgruppe austauschten.

Nach der ersten Festnahme erfolgten weitere Drohungen, was den Verdacht bestärkte, dass die Anwältin aus dem Polizeiapparat selbst bedroht wurde. Das Ausmaß rechtsextremer Gesinnung in der Polizei ist unbekannt. Die hessische Polizeiaffäre beeinflusst das

Sicherheitsgefühl der Bevölkerung spürbar massiv und schadet dem Bild der Polizei als Freund und Helfer enorm.⁴⁰

4. An den Grenzen der Grundrechte und ein Widerspruch zum Diensteid

Eine Benachteiligung aufgrund der „Rasse“ ist gemäß der fundamentalen Verfassungsnorm des Art. 3 Abs. 3 GG unzulässig. Die Bestimmung zielt darauf ab, Rassismus zu bekämpfen und will dabei rassistische Diskriminierungen ausschließen. Daher prangert Cremer, Mitarbeiter des Deutschen Institut für Menschenrechte, den Wortlaut „Rasse“ an, der suggeriert, dass die Bestimmung des Menschenbildes auf diesem basiert. Durch die Formulierung im Art. 3 Abs. 3 GG kommt es zu einem Widerspruch: Nach dem gegenwärtigen Wortlaut müssen Betroffene von Rassismus und fremdenfeindlichen Übergriffen geltend machen, aufgrund ihrer „Rasse“ diskriminiert worden zu sein. Sie müssen sich einer „Rasse“ zuordnen und sind somit gezwungen, rassistische Terminologien zu verwenden. Cremer schlägt daher eine Änderung des Wortlauts des Art. 3 Abs. 3 GG vor. Der Begriff „Rasse“ soll nicht mehr vorkommen.⁴¹

Rassistische Diskriminierungen sind zudem durch internationale Menschenrechtsschutzsysteme verboten. Das Verbot ergibt sich u. a. aus Art. 14 EMRK, Art. 2 Abs. 1 und Art. 26 IPbPR sowie aus dem Übereinkommen gegen rassistische Diskriminierungen (ICERD) als spezielle Konvention zur Bekämpfung von Rassismus. Sämtliche Verträge, die rassistische Diskriminierungen verbieten, wurden durch Deutschland ratifiziert und sind somit geltendes Recht, an das die Polizei gem. Art. 20 Abs. 3 GG gebunden ist. Das Komitee der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) sowie die ECRI betonten bereits 2007, dass Racial Profiling gegen internationale Diskriminierungsverbote verstößt. Jedoch ist es schwierig zu ermitteln, wie verbreitet Racial Profiling in Deutschland ist, da es keine systematisch erfassten Daten gibt. Der Art. 3 Abs. 3 GG soll vor Ungleichbehandlungen wegen des phänotypischen Erscheinungsbildes schützen. Stützt der einzelne Polizeibeamte oder die einzelne Polizeibeamtin anlasslose Personenkontrollen auf das Erscheinungsbild eines Menschen, wie Hautfarbe, ist das Grundrecht der kontrollierten

40 Vgl. Pitt Von Bedenburg/Hanning Voigts (16.09.2019): NSU 2.0 – der hessische Polizeiskandal. [www.fr.de: https://www.fr.de/politik/nsu-2-0-hessischer-polizeiskandal-13007631.html](https://www.fr.de/politik/nsu-2-0-hessischer-polizeiskandal-13007631.html) (abgerufen 04.02.2020).

41 Vgl. Hendrik Cremer (2010): Ein Grundgesetz ohne „Rasse“. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz. [www.institut-fuer-menschenrechte.de: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf) (abgerufen am 30.03.2020).

Person auf Art. 3 Abs. 3 GG tangiert. Rassistische Konzepte entstehen, indem Menschen anhand von biologischen Kriterien klassifiziert werden. Sichtbare körperliche Merkmale werden herausgegriffen und Grenzen zwischen den variierenden körperlichen Merkmalen zu Menschen der Mehrheitsgesellschaft gezogen. So wird die Grundlage geschaffen, ihnen pauschal bestimmte Eigenschaften oder Verhaltensmuster zuzuschreiben. „Rasse“ ist daher nicht in einem biologischen Sinn zu verstehen, sondern im Sinne einer sozialen Konstruktion. Das Grundgesetz soll die Bürger des Staates vor willkürlicher Staatsgewalt schützen. Für eine Verletzung des Art. 3 Abs. 3 GG muss die benachteiligende Behandlung durch staatlich zurechenbares Handeln erfolgt sein. Art. 3 Abs. 3 GG schützt also nicht nur vor Gesetzesbestimmungen, die schon nach ihrem Gesetzeswortlaut Ungleichbehandlungen begünstigen, sondern auch vor der Ausführung der Gesetze durch die Polizei, durch die erst dann eine Ungleichbehandlung ersichtlich wird. Den Gesetzgeber trifft laut Rechtsprechung (u. a. des Europäischen Gerichtshof und des Bundesverfassungsgerichtes) eine Ergebnisspflicht zum Schutz vor faktischer Diskriminierung. Der eingangs erwähnte § 22 Abs. 1a BPolG verstößt aufgrund seines Wortlauts nicht gegen Art. 3 Abs. 3 GG, da er grundsätzlich „jede Person“ als Adressaten der polizeilichen Maßnahme nennt. Entscheidend ist hier vielmehr der Zweck der Norm und seine Auswirkungen in der Praxis. Das Verhalten von Personen wird nicht als Anlass der Personenkontrolle genutzt, sondern es wird vielmehr nach Personen Ausschau gehalten, die sich unerlaubt im Land aufhalten könnten. Bei einem solchen Gesetzauftrag ist es naheliegend, dass die Bundespolizei die kontrollierten Personen in erster Linie nach phänotypischen Merkmalen aussucht. In Anbetracht dieser Sichtweise, ergibt sich bereits aus der Norm, dass diese auf Ungleichbehandlungen ausgerichtet ist.⁴²

Die Ermächtigungsgrundlage für polizeiliches Handeln könnte rassistische Stereotype in der Bevölkerung, wie auch in der Polizei selbst, verstärken. Grundlage für institutionellen Rassismus bietet der § 22 Abs. 1a BPolG wohl nicht explizit. Gleichwohl kann er Diskriminierungshandlungen legitimieren und man kann von institutioneller Diskriminierung sprechen.⁴³

Polizeibeamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Art. 33 Abs. 4 GG). Durch diese Sonderstellungen werden ihnen besondere Pflichten auferlegt. Pflichten ergeben sich aus den Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Die wohl wichtigste Pflicht im Dienst- und Treueverhältnis ist die (politische-) Treuepflicht (§ 33 Abs. 1 S. 3 BeamStG). Diese schließt Pflichten ein, die im Beamtenrechtsrahmengesetz, im Bundesbeamtengesetz und in den Landesbeamtengesetzen niedergeschrieben sind. Eine Pflicht der Polizeibeamten ist u.

⁴² Vgl. Cremer, 2017, S. 406–410.

⁴³ Vgl. Asmus, 2016, S. 24.

a., sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Einhaltung aktiv einzutreten. Politische Betätigungen und Äußerungen sind mit Zurückhaltung und Mäßigung geboten. So kann ein Verstoß vorliegen, wenn sich Beamte oder Beamtinnen in einer Partei aktiv engagieren, die verfassungswidrige Ziele verfolgt. Das Neutralitätsgebot ist stets einzuhalten. Die auferlegten Pflichten schränken notwendigerweise einige eigene Grundrechte ein. Diese Pflicht ist umfassend und betrifft daher nicht nur dienstliches, sondern auch außerdienstliches Verhalten der Beamten und Beamtinnen. Die Missachtung dieser Pflicht ist ein Einstellungshindernis und kann zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis im Rahmen eines Disziplinarverfahrens führen. Ein Verstoß der politischen Treuepflicht ist beispielsweise gegeben, wenn ein Beamter oder eine Beamtin Abhandlungen mit deutlich erkennbarem verfassungsfeindlichem Inhalt verteilt (z.B. NS-Symbole).

Die Treuepflicht der Polizeibeamten und -beamtinnen wird durch den geleisteten Diensteid bekräftigt und drückt eine absolute Einhaltung aus. Jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte hat mit Eintritt in den Dienst nach der Ernennung den Diensteid zu leisten, der eine Verpflichtung auf das Grundgesetz enthält. Für die Bundespolizei hat der Diensteid beispielhaft folgenden Wortlaut: „Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe“ (§ 64 I BBG). Für Polizeibeamte und -beamtinnen der Länder ergeben sich entsprechende Bestimmungen über Eidesformeln aus den Landesbeamtengesetzen. Die religiöse Beteuerung kann weggelassen oder unter bestimmten Voraussetzungen durch die Beteuerungsformel einer anderen Religionsgemeinschaft ersetzt werden. Bei ungerechtfertigter Eidesverweigerung ist der Beamte oder die Beamtin zu entlassen (§ 23 I 1 Nr. 1 BeamStG, § 38 I Nr. 1 BBG).

4.1 Problematik AfD – Alternative für Polizisten?

Polizeibeamte genießen besondere Sicherheit und viele Privilegien. Dafür sind sie aber auch gegenüber ihrem Dienstherrn zu Neutralität, Mäßigung und Treue verpflichtet (Berufsbeamtentum). Die Treuepflicht beinhaltet nicht nur eine formal korrekte Haltung gegenüber dem Staat, sondern auch, dass sich Beamte eindeutig von Bestrebungen distanzieren, die den Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen. Polizeibeamte sollen nicht eine unkritische und politikferne Beamtenschaft verfolgen. Auch sie genießen die Meinungsfreiheit als Bürger der Bundesrepublik Deutschland. Doch die politische Freiheit hat Grenzen. Privat sind

Staatsdiener, ebenso wie im Dienst, natürlich an das Menschenbild des Grundgesetzes gebunden. Niemand darf aufgrund seiner Abstammung, seiner Rasse oder seiner Herkunft benachteiligt werden (Art. 3 Abs. 3 GG). Rassistische und diskriminierende Äußerungen sind daher nicht vereinbar mit einer verfassungsmäßigen Politik. Verstößt eine Partei gegen Wertvorstellungen des Grundgesetzes, dürfen Beamte und Beamtinnen keine Führungsfunktionen ausüben. Bei nicht so gravierenden Verstößen gegen das Mäßigungsgebot oder die Neutralitätspflicht kommen Disziplinarmaßnahmen in Betracht. Wirft man einen Blick in die AfD-Parlamentsfraktionen, zeigt sich, dass Angehörige aus dem Polizeiapparat durchaus Karrierechancen und Führungspositionen haben.⁴⁴ Die AfD ist keine verbotene Partei und wurde bisher nicht als rechtsextrem eingestuft. Es kommt in letzter Zeit jedoch häufig die Diskussion auf, dass AfD-Mitglieder teilweise Äußerungen tätigen, die unvereinbar sind mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Manche sollen sogar verfassungsfeindliche Einstellungen innehaben. Die Jugendorganisation der AfD, Junge Alternative, wird allerdings vom Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall im Bereich des Rechtsextremismus behandelt. Der von AfD-Mitgliedern gegründete „Flügel“ wurde durch das Bundesamt für Verfassungsschutz offiziell unter Beobachtung gestellt. Es handele sich bei dem „Flügel“ um eine erwiesene extremistische Bestrebung, so Behördenchef Haldenwang. Er äußerte auch, dass die wichtigsten Vertreter, Björn Höcke und Andreas Kalbitz, Rechtsextremisten seien. Der „Flügel“ gehört nicht offiziell zur Partei AfD. Schätzungsweise ein knappes Drittel der Parteimitglieder würden dem Flügel aber angehören.⁴⁵

Die AfD sieht sich als Interessenvertreter von Sicherheitsbeamten und -beamtinnen und möchte dadurch besonders Polizeibeamte und -beamtinnen für sich als Parteimitglieder anwerben. Sieben Polizeibeamte sitzen in der AfD-Bundestagsfraktion. Sie fordern mehr Wertschätzung gegenüber der Polizei in einer Zeit, in der der Respekt gegenüber dieser immer weiter sinkt. Polizeiwissenschaftler Behr betont, dass etliche richterliche Freisprüche von Tätern für Polizeibeamte und -beamtinnen ein Verlust von Vertrauen in den Rechtsstaat bedingen. Sie machen immer wieder Vergeblichkeitserfahrungen. „Eine Partei, die die Unzufriedenheit aufnimmt und Besserung verspricht, hat leichtes Spiel“, laut Behr. Eine positive Stimmung in Bezug auf die AfD gäbe es in der Polizei jedoch nicht.⁴⁶

44 Vgl. Alexander Haneke (2019): Beamte zwischen besonderer Loyalitätspflicht und freier Meinungsäußerung. In: Meisner, Matthias/Kleffner, Heike (Hg.): Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz. Freiburg im Breisgau, Verlag Herder, S. 32–33.

45 Vgl. Tagesschau (o.V.) (01.04.2020): Verfassungsschutz zu AfD-„Flügel“. Erwiesen rechtsextrem. [www.tagesschau.de: https://www.tagesschau.de/inland/afd-fluegel-verfassungsschutz-101.html](https://www.tagesschau.de/inland/afd-fluegel-verfassungsschutz-101.html) (abgerufen am 23.04.2020).

46 Vgl. Steffen Tilmann (25.06.2019): Wie nah stehen sich AfD und Polizisten? [www.zeit.de: www.zeit.de: https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-06/afd-polizei-naehe-parteien-cdu-friedrich-merz](http://www.zeit.de) (abgerufen am 09.04.2020).

5. Ursachen für Rassismus in der Polizeiarbeit

Nach Betrachtung der Vorkommnisse von Rassismus in der Polizei, die von Racial Profiling bis hin zu rechtsextremen Tendenzen reichen, sind die Ursachen für diese zu ergründen. Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Rechtsextremismus sind nicht mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar. Sie verletzen die Würde des Menschen und bewirken eine Ungleichbehandlung bestimmter ethnischer Personengruppen. Mit dem Diensteid, der Polizeibeamte und -beamtinnen strikt zur Einhaltung und Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet, sind fremdenfeindliche Verhaltensweisen unmöglich – in der Theorie. Die Praxis zeigt etwas anderes. Wie kann es trotz des geleisteten Diensteids zu Fremdenfeindlichkeit innerhalb der Polizei kommen?

5.1 Interkulturelles Handeln zwischen Polizei und dem Fremden

Die Polizei hat zunehmend mit kulturellen Diversitäten zu tun, die mit Herausforderungen verknüpft sind. Migration gestaltet sich als permanente Herausforderung und hat sich durch die Flüchtlingssituation verschärft. Die Bewältigung dieser obliegt dem Staat und seinen Institutionen. Die deutschen Polizeien des Bundes und der Länder haben häufig Berührungspunkte mit der Zuwanderung. Die Migranten und Migrantinnen können in vielerlei Hinsicht in Kontakt mit der Polizei kommen: Etwa als Opfer oder Tatverdächtiger einer Straftat. In einem für die Migranten und Migrantinnen fremden Land gibt es eine Vielzahl an Herausforderungen. Die Polizei als Vertreter des Staates stellt sich daher als Anlaufstelle für die Bewältigung von Herausforderungen dar. Das Handeln und die Wertvorstellungen der Polizeibeamten und -beamtinnen werden dabei nicht selten mit denen der Mehrheitsgesellschaft gleichgesetzt. Daher trägt die Polizei hohe Verantwortungen bei der gesellschaftlichen Integration von Zugewanderten.⁴⁷

Polizeiarbeit in einer multikulturellen Gesellschaft bedeutet heute für die Beamten und Beamtinnen eine Vielzahl alltäglicher Konflikte. Sprachliche, kulturelle und ethnische Differenzen im Arbeitsfeld erhöhen die Arbeitsbelastung und verlangen eine

47 Vgl. Deutsche Hochschule für Polizei (o.V.): Migrate. Migration und Polizei – Auswirkungen der Zuwanderung auf die Organisation und Diversität der deutschen Polizei. Das Projekt. [www.dhpol.de: www.dhpol.de: https://www.dhpol.de/departements/departement_I/FG_I.3/projekt_migrate.php](https://www.dhpol.de/departements/departement_I/FG_I.3/projekt_migrate.php) (abgerufen am 08.04.2020).

verantwortungsvolle Handlungskompetenz und eine spezifische Konfliktfähigkeit der Beamten und Beamtinnen. Als Exekutivorgan hat die Polizei dafür zu sorgen, dass die Rechtssicherheit des Staates und seiner Bürger und Bürgerinnen geschützt wird und somit die gesellschaftliche Gerechtigkeit auf Grundlage der demokratischen Grundordnung durchgesetzt wird. Als Schnittstelle zwischen Staat und Öffentlichkeit hat die Polizei demokratische Rechtsprinzipien durchzusetzen. Das ist manchmal ein schwieriges Unterfangen, da die Polizei vielfach mit einer multikulturellen Gesellschaft in Deutschland in Kontakt tritt und ihren Anforderungen gerecht werden muss. Durch die Vorwürfe, dass die Polizei Racial Profiling gegenüber Fremden betreibt, wird das Vertrauen in die Polizei enorm geschwächt. Aus der Sicht der Polizei existiert wiederum die Wahrnehmung, dass sich durch den Zuwachs an Menschen anderer Kulturen die Kriminalitätsbelastung in städtischen Ballungszentren erhöht. Durch die gegenseitigen Vorwürfe entfremden sich Polizei und die Menschen anderer Kulturen. Eine multikulturelle Gesellschaft kann nur durch interkulturelle Kommunikation funktionieren, um gemeinsam eine Gesellschaft zu bilden und die Bildung von „Parallelgesellschaften“ zu verhindern. Mit „Parallelgesellschaften“ wird in der öffentlichen Debatte die Vorstellung von ethnisch homogenen Bevölkerungsgruppen verbunden, die sich räumlich, sozial und kulturell von der Mehrheitsgesellschaft abschotten. Der Begriff impliziert zugleich massive Kritik an der Lebensweise von Migrantinnen und Migranten und enthält die Forderung nach kultureller Assimilation. Ausgeblendet wird, dass Parallel- oder Subgesellschaften häufig das Produkt sozialer und kultureller Ausgrenzung sind, dass folglich die Mehrheitsgesellschaft einen nicht unbedeutenden Anteil an der Herausbildung autonomer Strukturen hat und dass es einen Zusammenhang von Integration und Segregation gibt.⁴⁸

5.1.1 Die Kultur der Polizei

Die Mitgliedschaft in der Polizeiorganisation löst im einzelnen Polizeibeamten und in der einzelnen Polizeibeamtin einen interaktiven Prozess aus und verändert gewissermaßen die Identität. Es findet eine Sozialisation statt, durch die das Individuum im Umgang mit Kollegen und Kolleginnen und Bürgern und Bürgerinnen sozial handlungsfähig wird, indem es Normen und Werte kennen lernt und verinnerlicht. Im beruflichen Umfeld spricht man von tertiärer Sozialisation. Die Normen und Werte der polizeilichen Berufskultur werden vermittelt. Die Polizei als Exekutivorgan des staatlichen Gewaltmonopols verfügt ebenso wie jede andere

⁴⁸ Vgl. Sterzenbach, 2013, S. 13–15.

Organisation über eine Kultur. Die Polizeikultur ist spezifisch und lässt sich nicht auf die Zivilgesellschaft übertragen.⁴⁹

In Bezug auf die Kultur der Polizei besteht eine Zweiteilung, die ein Spannungsverhältnis schafft. Es gibt auf der einen Seite die offizielle Polizeikultur der „Management Cops“, die direkt an bürokratische Rahmenbedingungen gekoppelt ist. Die Polizeikultur findet sich in den offiziellen Leitbildern der Polizeien wieder, ist Ausdruck einer modernen bürgerorientierten Polizei und betont in gleicher Maße eine gemeinsame Identität aller Angehörigen der Polizei.

Auf der anderen Seite gibt es die inoffizielle, alltagspraktische Polizeikultur der „Street Cops“, die für die Ergründung der Ursache von Racial Profiling besonders zum Tragen kommt. In der Praxis geraten Polizeibeamte und -beamtinnen immer wieder in Situation im Rahmen der Einsätze, in denen individuelle lageangepasste Entscheidungen getroffen werden müssen. Die Art und Weise, wie im Einzelfall agiert werden muss, kann verwaltungstechnisch nicht organisiert werden, lediglich die Aufgabe ist gesetzlich definiert. Polizeibeamte und -beamtinnen beschäftigen sich mit den Schattenseiten der Gesellschaft und müssen dabei den Erwartungen der verschiedenen Akteure gerecht werden – Erwartungen der Vorgesetzten, der Kollegen und der Gesellschaft. Die Polizeikultur dient dazu, die Handlungsfähigkeit der Polizei aufrechtzuerhalten, wenn formale Regelungen dies in der Praxis nicht leisten können. Sie setzt sich zusammen aus dem polizeilichen Alltagswissen und aus den Erfahrungen älterer Polizeibeamter und -beamtinnen und versucht, den Polizeibeamten und -beamtinnen eine kollektive Identität zu vermitteln. Die Polizeikultur dient dazu den Blick der Gratwanderung zwischen helfendem Mitbürger bzw. helfender Mitbürgerin und bedrohlichem Gegenüber zu schärfen. Dazu gehört einerseits die Bereitschaft Zwangsmittel in Form von Gewalt auszuüben, aber auch selbst Opfer von Gewalt zu werden. Vor allem Polizeibeamte und -beamtinnen einer Dienstgruppe im Wach- und Wechseldienst („Street Cops“) verstehen sich als Solidar- und Fahrgemeinschaft. Diese dient dazu, die Handlungsfähigkeit in belastenden Situationen aufrecht zu erhalten, indem instinktive Verhaltensweisen durch bewusstes und routiniertes Handeln ersetzt werden.⁵⁰

Im polizeilichen Alltag kann jederzeit ein herausragender Einsatz den einzelnen Polizeibeamten und die einzelne Polizeibeamtin mental, körperlich und psychisch auf das Äußerste fordern. Der Verlauf eines Einsatzes ist nie kalkulierbar. Die Polizeikultur transzendiert den Polizeialltag, macht ihn real erfahrbar und stellt Deutungsmuster zur Verfügung. Der Polizeiberuf umfasst die gesamte Breite existenzieller menschlicher und

⁴⁹ Vgl. Gottschlag, 2017, S. 35–36.

⁵⁰ Vgl. Antonio Vera/Katharina Kölling (2012): Cop Culture in einer alternden Polizei. In: Antonio Vera (Hg.): Organisation und Personalmanagement in der Polizei unter den Bedingungen des demographischen Wandels. Schriftreihe der Deutschen Hochschule der Polizei. Band 2/2012. Münster, Hochschulverlag, S. 5–9.

sozialer Fragen. Auch wenn die Polizeibeamten und -beamtinnen bestmöglich auf alle erdenklichen Szenarien vorbereitet und trainiert werden, kann für alle möglichen Erlebnisvarianten kein verbindlicher Verhaltensstandard festgelegt werden. Zumal Entscheidungen innerhalb eines Bruchteils einer Sekunde gefällt werden müssen. Anders als Vorgesetzte und Gerichte, die im Nachhinein alle Zeit der Welt haben, um das Verhaltensmuster zu analysieren, zu bewerten und zu kritisieren. Die Polizeikultur zeigt die Möglichkeiten des Alltagserlebens auf, vorwiegend durch Erzählungen von Erlebnissen in einer Supervision. Um das Verhältnis von Polizeibeamten und -beamtinnen untereinander zu verstehen, ist der Begriff Loyalität essenziell. Polizeikultur beschreibt eine Kultur der kollegialen Loyalität zur persönlichen Nahgruppe. Loyalität ist eine Moral des füreinander Einstehens. Zur Bewältigung des Alltags und auch für das Durchstehen von gefährlichen Situationen und für das Verarbeiten dieser Situation kann eine Solidaritätsgemeinschaft, die ein ausgeprägtes „Wir-Gefühl“ vermittelt, helfen. Diese Gruppenkohäsion nimmt an Bedeutung zu, wenn die Umwelt als fremd, sogar feindlich wahrgenommen wird. Das ist besonders der Fall im Wach- und Wechseldienst. Dem gegenüber steht die Integrität und der „Berufsethos“. Ethik bezieht sich auf normativ richtiges Handeln als innere Haltung. Konkrete Verhaltensweisen im polizeilichen Alltag werden jedoch nicht aufgezeigt. Wenn Loyalität gegenüber Personen eingefordert wird und damit gleichzeitig die Integrität zu einer demokratischen Polizei beschädigt wird, kommt es zu einem polizeitypischen Dilemma.⁵¹

In einem Interview des Onlinemagazins „Zeit“ der Süddeutschen Zeitung wurde Rafael Behr, Professor für Polizeiwissenschaften, zum Thema Polizeikultur befragt. Bestandteil der Polizeikultur sei, dass „man sich nicht gegenseitig verrät, anzeigt oder anschwärzt. Da werden Übergriffe schonmal gedeckt. Der ‚Whistleblower‘, der dem Vorgesetzten meldet, dass ein Kollege einen Wehrmachtshelm im Spind hat, gilt als Kameradenschwein. Die Polizistenkultur verhindert oft Zivilcourage.“⁵² In diesem Zusammenhang ist der Begriff Kameraderie näher zu erläutern: In der Polizei besteht aufgrund besonderer Umstände ein stärkeres Zusammengehörigkeitsgefühl als in anderen Berufsgruppen und Organisationen. Dies hängt mit der dem Polizeiberuf eigenen Gefährlichkeit der Tätigkeit zusammen. Polizeibeamte und -beamtinnen sind darauf angewiesen, sich in Gefahrensituationen auf ihre Kollegen und Kolleginnen verlassen zu können, was wiederum zu einer notwendigen Solidarität führt, die ihre negative Ausprägung in einem undifferenzierten Korpsdenken findet. Die Polizei ist deshalb anfälliger für das Entstehen von Kameraderie (und damit auch für das Entstehen von

51 Vgl. Rafael Behr (2010): Korpsgeist oder Binnenkohäsion? Ein Essay zur Organisationskultur in der deutschen Polizei. In: Die Polizei – Fachzeitschrift für die öffentliche Sicherheit mit Beiträgen aus der Deutschen Hochschule der Polizei, Heft 11/2010. Carl Heymanns Verlag, S. 318–321.

52 Vgl. Nadja Schlüter (08.09.2017): „Kameradenverrat ist eine Todsünde“ www.jetzt.de: <https://www.jetzt.de/politik/rassismus-in-der-polizei-interview-mit-dem-polizeiwissenschaftler-rafael-behr> (abgerufen am 10.04.2020).

Schweigemauern) als andere Berufe. Das Vorhandensein von Kameraderie ist kein individuelles Problem einzelner Polizisten und Polizistinnen, sondern bedingt durch Strukturen, Berufsbedingungen und auch Mentalitäten.⁵³

5.1.2 Stereotypisierung durch Erfahrung

Im kollegialen Diskurs werden oft in Geschichten verpackte Informationen über bestimmte Personenkreise ausgetauscht. Ein „kultureller Deutungsrahmen“ wird geschaffen, in dem im Vorhinein für bestimmte Deliktstypen bestimmte Personengruppen infrage kommen. In einer konkreten Einsatzsituation wird auf die genannte Personengruppe die Aufmerksamkeit gerichtet – nicht, weil sie konkret verdächtigt sind, sondern weil man überprüfen möchte, ob die polizeiinterne Alltagsdeutung bestätigt oder widerlegt werden kann. In dem Zusammenhang ist auf das Stigma einzugehen. Stigma ist, laut Erving Goffman, ein physisches, psychisches oder soziales Merkmal, durch das sich die andersartige Person, etwa aufgrund der Ethnie, von der Gesellschaft negativ unterscheidet und ihr vollständig die soziale Anerkennung entzogen wird. Die Person besitzt Merkmale, die Aufmerksamkeit erregen und bewirken, dass sich die Gesellschaft von dieser abwendet. Ein zugeschriebenes Merkmal wird zum zentralen Merkmal. Passende Eigenschaften werden selektiv wahrgenommen. Neutrale oder nicht passende Eigenschaften werden uminterpretiert oder aus der Wahrnehmungsumwelt ausgeschlossen. Die stigmatisierte Person wird einer Minderheit zugeordnet. Diese Minderheit wird als Aggressionsobjekt freigegeben, was die Mehrheit in puncto Gruppenzusammenhalt stärkt. In der Regel sind daher Randgruppen von der Stigmatisierung betroffen, die gemeinsame, negative Merkmale besitzen. Von den Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft werden diese aufgrund von Vorurteilen aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Daraus ergibt sich ein Teufelskreislauf: Randgruppen werden stigmatisiert und die Stigmatisierung führt zu weiterer Ausgrenzung und Randgruppenbildung.⁵⁴

Die Verdachts- und Kontrollstrategien der Polizei sind Ergebnis der berufsbedingten Konstruktion der sozialen Wirklichkeit. Sie entwickeln sich zum Teil aus Ausbildungswissen. Den größten Teil macht aber berufliches Erfahrungswissen aus. Es wird auf eigenes Erfahrungswissen zurückgegriffen oder auf das von zumeist dienstälteren Kollegen und Kolleginnen. Einsatzroutinen bringen die Gefahr mit sich, dass sich diskriminierende Aspekte

53 Vgl. Karlhans Liebl (Hg.) (2009): Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei. Studien zur inneren Sicherheit, Band 12. Wiesbaden, Verlag für Sozialwissenschaften, S. 58–59 (künftig zitiert: Liebl, 2009).

54 Vgl. Rüdiger Peuckert (1992): Stigma. In: Bernhard Schäfers (Hg.) (1992): Grundbegriffe der Soziologie. 3. Auflage. Opladen, Leske Budrich Verlag, S. 333–334.

einschleichen können. Das gegenwärtig thematisierte Racial Profiling findet dann statt, wenn auf Alltagserfahrungen zurückgegriffen wird und die Personenkontrolle nicht auf objektivierbaren Kriterien beruht. Mit Alltagserfahrung ist gemeint, dass z. B. spezifische äußerliche Merkmale (vornehmlich Hautfarbe) mit einem devianten Verhalten gekoppelt werden, wenn die Kombination aus beidem häufiger wahrgenommen wird. Es wird dann bei der Wahrnehmung bestimmter äußerlicher Merkmale per se ein deviantes Verhalten angenommen. Behr nennt den Begriff des „Social Profiling“. Damit ist gemeint, dass Polizeibeamte und -beamtinnen zwar auch wieder erfahrungsbasierend selektiv kontrollieren, diese Kontrollen aber nicht nur auf äußerliche Merkmale zurück zu führen sind, sondern auch auf die situativen Umstände. „Social Profiling“, das durch Erfahrungswissen angewandt werden kann, ist in der Polizeiarbeit somit sogar wünschenswert. Soziale Profile sind flexibel einsetzbar. Räumlich-zeitliche Aspekte, Vorinformationen und umgebende Informationen werden beim „Social Profiling“ mitberücksichtigt, sodass eine komplexe Subsumtionsarbeit und reflektierte Form der Verdachtsschöpfung stattfindet. Polizeiarbeit funktioniert nicht ohne Raster und Typisierungen. Sie ermöglichen eine Auswahl aus einer Vielzahl von möglichen Entscheidungen. Diese müssen zu polizeilichen Erfolgen führen. In solchen Fällen handelt es sich nicht um Diskriminierungen.⁵⁵ Zudem gibt es das „Criminal Profiling“. Es handelt sich bei der Begrifflichkeit um eine polizeiliche Ermittlungsarbeit, bei der, etwa im Rahmen einer kriminalistischen Fallanalyse, ein Täterprofil erstellt wird. Die Täterprofile werden aufgrund von Tatsachen bestimmt und werden daher wissenschaftlichen Maßstäben gerecht.⁵⁶

Verdachtsstrategien werden während der Ausbildung als Theoriewissen erlernt. Verfestigt werden sie aber besonders in der Praxis durch langjährig tätige Kollegen und Kolleginnen, die ihr Erfahrungswissen weitertragen. Menschen mit augenscheinlichem Migrationshintergrund werden in der Praxis, unabhängig, welcher Anlass zugrunde liegt, kontrolliert. Bei der Abfrage in den polizeilichen Auskunftssystemen ist die kontrollierte Person bereits polizeilich bekannt oder zur Fahndung ausgeschrieben. Häufen sich nun Fälle, in denen man bei der Personenkontrolle einen „Treffer“ erzielt, wird man in seinem Vorgehen bestätigt, weil man im polizeilichen Sinne erfolgreich mit der Kontrolle war. Dies ist lerntheoretisch als Verstärkerlernen zu kennzeichnen. Bestätigter Erfolg ist nur schwierig zu entkräften und daher werden die selektiven Kontrollen fortgeführt. Die Erfahrungen bestätigen und verfestigen sich durch oben skizzierte Erfolgsmaßstäbe. Es festigt das Bild der selbst erfüllenden Prophezeiung. Aus genannten Gründen werden die Personenkontrollen nicht als Diskriminierungen in der Alltagspraxis wahrgenommen. Ein Pauschalverdacht bestimmt die

⁵⁵ Vgl. Behr, 2019, S. 26–27.

⁵⁶ Vgl. Gottschlag, 2017, S. 13.

selektiven Personenkontrollen. Dieser bewirkt nicht nur, dass die Betroffenen einer unrechtmäßigen Stereotypisierung unterlegen sind, sondern auch, dass diese Stereotypisierung auch Außenwirkung zeigen kann. Zugeschriebene Werte können sich in der Gesellschaft verstärken, wenn die Kontrolle an einem öffentlichen Ort durchgeführt wird. Betroffene werden so nicht nur rechtlich von der Mehrheitsgesellschaft ausgegrenzt, sondern erfahren auch gesellschaftliche und soziale Ausgrenzung, da sie durch die Kontrolle in einen kriminellen Kontext gestellt werden. Die Polizei darf in der Regel nur Personen kontrollieren, wenn ein konkreter Anlass besteht. Außenstehende dürften bei einer Kontrolle also annehmen, dass sich die Person verdächtig gemacht haben muss, wenn sie durch die Polizei kontrolliert wird.⁵⁷

Im Zuge der Einsätze in Rostock-Lichtenhagen und Solingen wurden Mitte der 1990er Jahre Forschungsstudien zum Thema „Fremdenfeindlichkeit in der Polizei“ betrieben. Im Mittelpunkt stand die Untersuchung, ob ein Zusammenhang besteht zwischen polizeilichen Belastungssituationen und Fremdenfeindlichkeit. 1996 wurde durch die Polizei-Führungsakademie (PFA) (heute: Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol)) ein Forschungsprojekt durchgeführt mit dem Titel „Fremdenfeindlichkeit in der Polizei?“. In der veröffentlichten Studie wurden Erfahrungen von Polizeibeamten und -beamtinnen im Umgang mit ethnischen Minderheiten erfasst und ausgewertet. Es ging dabei nicht um das quantitative Feststellen von fremdenfeindlichen Einstellungen, sondern vielmehr um die Bedingungen in der Polizeiarbeit, durch die fremdenfeindliche Einstellungen entstehen und sich verfestigen können. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass ein deutlicher Zusammenhang zwischen alltäglichen Belastungen im Dienst und einer damit verbundenen Erhöhung der Gefahr von Übergriffen besteht. Es lasse jedoch nicht pauschal zu, der Polizei strukturell oder systematisch Fremdenfeindlichkeit zu unterstellen. Zwar handelt es sich resümierend bei fremdenfeindlichen Übergriffen nicht um Einzelfälle, jedoch ist ein systematisches, strukturelles Verhaltensmuster innerhalb der Polizei, welches die Übergriffe fördert, nicht erkennbar. Überforderung der Beamten und Beamtinnen stellt sich heraus durch eine Kumulation von Belastungen in Ballungszentren mit hoher illegaler Einwanderung und Kriminalität. Wer hoch belastet ist, sieht sich einem höheren Risiko des fremdenfeindlichen Übergriffs ausgesetzt als der Beamte oder die Beamtin, der oder die eine geringe Beanspruchung seiner bzw. ihrer Ressourcen verspürt. Die Belastungshypothese konnte jedoch nicht hinreichend verifiziert werden, da unzureichende Daten zur Verfügung standen.⁵⁸

⁵⁷ Vgl. Cremer, 2017, S. 410.

⁵⁸ Vgl. Asmus, 2016, S. 10–13.

Fremdenfeindliche Orientierungsmuster entstehen keineswegs ausschließlich durch einen unmittelbar direkten Kontakt mit Migranten. Sprachprobleme und die kulturellen Differenzen erhöhen zwar die Arbeitsbelastung. Dass fremdenfeindliche Tendenzen sich in der Ausübung des Dienstes entwickeln, liegt aber auch an bürokratischen Konflikten. Rechtsunklarheiten und Ämterchaos in polizeirelevanten Fragen fördern rassistische Denk- und Verhaltensformen. Im Polizeialltag erleben Polizeibeamte und -beamtinnen ständig wiederholende gleiche Delikte bestimmter ethnischer Personengruppen, einschließlich ritualisierender Bearbeitungsform. Die überlastete Justiz ist nicht in der Lage von der Polizei aufgenommene Delikte schnell zu bearbeiten, bzw. die Strafverfahren werden schnell wiederingestellt. Als Polizeibeamter und -beamtinnen gewinnt man dadurch den Eindruck, dass auf die Anzeige keine angemessene Strafverfolgung folgt. Es kommt folglich zu resignierten Einstellungen. Der Sinn ihres Handelns wird angezweifelt. Der Eindruck entsteht, dass die Polizei nicht mehr als Instanz der Strafverfolgung eingesetzt wird, sondern für eine gesellschaftliche Konfliktregulierung. Als Polizeiangehöriger und -angehörige möchte man die Erfolge der Arbeit sehen und wenn die Justiz diese Erfolge nicht garantiert, dann wächst die Bereitschaft, für die Erfolge selbst zu sorgen.⁵⁹

Ergänzend zur Studie der PFA wurde herausgearbeitet, dass sich fremdenfeindliche Einstellungen unter Polizeibeamten und -beamtinnen entwickeln können, wenn bestimmte Erfahrungsfelder aufeinandertreffen. Erfahrungsfeld meint, wenn ein bestimmtes Betriebsklima beispielsweise in der Dienstgruppe vorherrscht, welches diskriminierendes Alltagsverhalten gegenüber bestimmten ethnischen Gruppen duldet. Bei Dienstbesprechungen werden beispielsweise Konflikte in interkulturellen Situationen nicht thematisiert bzw. tabuisiert.⁶⁰

5.2 Angst vor dem Fremden

Die Wahrnehmung von Unterschiedlichkeit kann zu der Vorstellung führen, dass die Einheit gemeinsamer Merkmale zerfällt und genau diese Zerfallsfantasien können bedrohlich wirken. Die eigene Identität und das sicherheitsvermittelnde Zugehörigkeitsgefühl zu einer gleichen Gruppe werden grundsätzlich infrage gestellt durch die Existenz von Fremdem. Fremd ist erstens etwas, was außerhalb des eigenen Bereichs vorkommt und dem Inneren gegenübersteht. Zweitens gehört das Fremde Anderen, im Gegensatz zum Eigenen. Drittens ist das Fremde etwas von anderer Art, also fremdartig, seltsam, sogar unheimlich. Das Fremde

⁵⁹ Vgl. Institut für Sozialforschung, 1994, S. 191–192.

⁶⁰ Vgl. Asmus, 2016, S. 13–14.

wird also nicht toleriert und kann sogar Angst machen. Das vertraute Eigene bildet das Zentrum der Welt. Fremdheit ist eine Funktion des Abstands von diesem Zentrum. Im Gegensatz dazu gibt es das Andere. Das Andere ist zwar anders, wird aber nicht unbedingt direkt negativ bewertet, denn Andersartigkeit kann auch als Zuwachs zum Eigenen verstanden werden. Andersartigkeit meint zugleich die Verschiedenheit, die nicht im radikalen Gegensatz zum Eigenen steht, sondern sich eben ergänzen kann.⁶¹ Fremdheitsempfinden entsteht vor allem dann, wenn etwas Fremdes, was zuvor nicht dazu gehörte, zum Eigenen dazu kommt. In diesem Sinne entsteht unsere Welt aus der Eingrenzung des Vertrauten. Es entsteht somit eine Schwelle zwischen dem Eigenen und dem Fremden durch einen Prozess der Ein- und Ausgrenzung. Dabei beruht das Fremde aber auf Gegenseitigkeit.

Das Fremde wird als Herausforderung betrachtet und muss bewältigt werden. So entstehen nicht nur soziale Distanzierungen, soziale Dominanzrelationen des Eigenen und Status-Abstufungen von Minderheitsgruppen, sondern auch Werturteile über „uns“ und „andere“. Es kommt zu Über- und Unterlegenheitsgefühlen.⁶²

Die Auseinandersetzung mit dem Fremden in der Kultur ist stets durch eine Ambivalenz von Eingliederung und Ausgliederung, von Akzeptanz und Rückweisung gekennzeichnet, und zwar in allen Lebensbereichen. Das Fremde ist als Herausforderung der Identität einer Person oder eines sozialen Gebildes zu verstehen. Was unbekannt oder unvertraut ist, ist fremd nur im sehr vorläufigen Sinne, denn das Fremde kann vertraut werden und damit einfach nur anders. Das Unbekannte, das uns nicht interessiert, das Unvertraute, das uns nicht stört oder anzieht, ist uns nur vordergründig fremd. Das Fremde im engeren Sinne ist das „Uneigene“, als all das, was unser Selbstverständnis, das, was wir sind und was wir sein wollen, infrage stellt und angreift.⁶³

Menschen ist die Tendenz eigen, Fremdes entweder dem Eigenen einzuverleiben, es anzugleichen, anzupassen oder zurückzuweisen, zum Fremden auf Distanz zu gehen und es abzuwehren. Man kann zwischen einer kulturellen und einer sozialen Fremdheit unterscheiden, doch die beiden Formen greifen ineinander, da die Kultur sich selbst als sozialer Prozess darstellt und umgekehrt die Sozialisierung auf kulturelle Prägungen angewiesen ist.⁶⁴

⁶¹ Vgl. Waldenfels, 2016, S. 111–112.

⁶² Vgl. Manfred Bornwasser (2009): Ethnische Vielfalt im eigenen Land: Eine nicht nur sprachliche Herausforderung im Innen- und Außenverhältnis der Polizei. In: Karlhans Liebl (Hg.): Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei. Studien zur inneren Sicherheit, Band 12. Wiesbaden, Verlag für Sozialwissenschaften, S. 22–25.

⁶³ Bernd Schäfer/Bernd Schlöder (1994): Identität und Fremdheit. Sozialpsychologische Aspekte der Eingliederung und Ausgliederung des Fremden. In: Bernd Schlöder (Hg.): Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften: Flucht – Asyl – Migration. Band 35, Münster, S. 69–70.

⁶⁴ Vgl. Waldenfels, 2016, S. 115.

Soziale und kulturelle Eigenschaften werden zugeschrieben und übernommen, sodass das Verhalten traditionell und institutionell verankert ist. Das Ineinandergreifen von Fremdem und Eigenem geht jedoch nicht konfliktlos einher, denn die Fremdheit beruht auf Gegenseitigkeit. Die eigene Gruppe fungiert als Bezugsdistanz und kann so gegenüber dem Fremden (Kontrast-)Erfahrungen äußern, wie Unsicherheit, Beunruhigung, Bedrohung und Unverständnis, die in einer Infragestellung des Eigenen durch das Fremde münden können.⁶⁵ In der Begegnung mit dem Anderen, dem Fremden, wird eine Haltung eingenommen. Haltung versteht sich als ein Grundbegriff menschlicher (Selbst-)Reflexion, der beim alltäglichen Begegnen mit Anderen zum Tragen kommt. Der Haltungsbegriff ist jedoch wandelbar: Einzelhaltungen können sich ebenso als kollektive Haltungen darstellen. Trifft man auf Andere, auf Anderes, auf Fremdes dann kann es passieren, dass deren Haltungen nicht kompatibel mit vorherrschenden Haltungen und somit inakzeptabel sind. Diese ambivalente Begegnung löst ein Fremdheitsgefühl aus, wirkt herausfordernd und provozierend. Dadurch wird ein Nährboden für Konflikte geschaffen. Da „Haltungen in der Regel zum nicht-aufgebbaren Grundbestand des Personenseins zählen“, ist eine Haltungsänderung und Intervention schwierig, aber da Haltungen auch veränderlich sind, dennoch möglich.⁶⁶

5.2.1 Polizeilicher Umgang mit Fremdheit

Wenn man der These folgt, dass Polizeibeamte durch die Polizistenkultur beeinflusst werden und diese Diskriminierungshandlungen dulden, dann muss man davon ausgehen, dass sie auch die kollektive Vorstellung von gesellschaftlicher Ordnung und ihrer Bedrohung schützen. Bedroht eine Person scheinbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung, will die Polizei diese Bedrohung abwenden. Als Bedrohende sind solche gemeint, die aufgrund ihrer „Andersartigkeit“ nicht in die Gesellschaft passen und daher kontrolliert werden. Ethnische Fremdheit ist nicht nur ausschlaggebender Punkt für Diskriminierungshandlungen, sondern auch Gruppen wie Randständige, Betäubungsmittelabhängige oder subkulturelle Milieus. Genannte Gruppen lassen sich nicht dem „Normalismus“ zuordnen und werden so zu störenden bzw. gefährlichen Fremden gemacht. Hinzu kommt, dass die Polizei eine Organisation der deutschen Mehrheitsgesellschaft ist und kulturelle Selbstverständlichkeiten sichern soll, während Fremde und deren Lebensweisen eher Ausdruck einer kulturellen Differenz sind, die nicht selten Befremdung oder gar Angst hervorruft. Der „Normalismus“ könnte als Nährboden für Diskriminierungen angesehen werden. Er ist eine

⁶⁵ Vgl. Waldenfels, 2016, S. 118–121.

⁶⁶ Vgl. Kurbacher, 2016, S. 11–13.

gesamtgesellschaftliche Produktion und ist daher nicht ausschließlich der Polizei zum Vorwurf zu machen. Nicht alles Fremde ist bedrohlich. Behr unterscheidet zwischen gastfreundschaftsfähigen und gefährlichen Fremden, die von Polizisten als solche eingeordnet werden. Je nach Einordnung findet dann die Kontrolle des gefährlichen, bedrohlichen Fremden statt. Diese Wahrnehmung verhindert jedoch, dass man wieder unvoreingenommen auf Fremde(s) zugehen kann. Wird das Fremde als etwas Bedrohliches wahrgenommen, wird die Kontrollpraxis nicht als Diskriminierung wahrgenommen, sondern als notwendige Handlung, um dem gesamtgesellschaftlichen Wunsch nach „Normalismus“ gerecht zu werden.⁶⁷

Die deutsche Polizei ist an das Legalitätsprinzip gebunden und muss ohne Ausnahme die herrschende Rechtslage durchsetzen. Die Problematik rund um Ungleichbehandlungen gegenüber dem polizeilichen Adressaten kann daher nur politisch gelöst werden. Erweisen sich die Kontrollen, wie eingangs erwähnt, als erfolgreich, werden solche Kontrollen häufiger durchgeführt und es prägt sich das Bild einer Polizei ein, die Nicht-Deutsche unverhältnismäßig oft Kontrollen unterwerfen. Da jedoch das Aussehen nichts über die Legalität aussagt, werden so auch verstärkt legal sich hier Aufhaltende, die kein stereotypisch deutsches Erscheinungsbild besitzen, kontrolliert. Die Kontrollpraxis der Racial Profiling wirkt sich darauf aus, wie Angehörige der ethnischen Minderheiten die Polizei wahrnehmen. Sie verknüpfen negative Erfahrungen mit der Polizei und es entstehen Vorbehalte gegenüber dieser. Für ethnische Minderheiten wird die Polizei als das Fremde und Bedrohliche wahrgenommen. Der konkrete Umgang mit dem Fremden ist also wechselseitig bedingt. Polizeibeamte und -beamtinnen und Fremde tragen in gleicher Weise dazu bei.⁶⁸

Kulturelle Identitäten und gesellschaftliche Integration stehen beim Thema Migration nicht selten im Spannungsverhältnis. Gerade eine extreme religiöse Orientierung behindert eine Anpassung an vorfindliche Werte. Die Polizei hat es dabei besonders schwierig: In Einsatzsituationen tritt sie in Kontakt mit fremden kulturellen sowie religiösen Werten. Einige Werte bzw. Haltungen sind nicht kompatibel mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und dem demokratischen Rechtsstaat. Ehre⁶⁹, Ehrenmorde⁷⁰, Patriarchat⁷¹ und Paralleljustiz⁷² sind einige Begrifflichkeiten, die exemplarisch herangezogen werden können, um zu verdeutlichen, dass das Verstehen anderer, fremder Werte oft nicht leichtfällt. Dass es

⁶⁷ Vgl. Behr, 2019, S. 32–35.

⁶⁸ Vgl. Liebl, 2009, S. 7–8.

⁶⁹ Symbolisches Kapital, das die Akzeptanz in der Gruppe sichert und von existentieller Bedeutung für das Funktionieren des sozialen Gesamtgefüges ist.

⁷⁰ Mord, der verübt wird, um jemandes Ehre, besonders die der eigenen Familie, wiederherzustellen.

⁷¹ Gesellschaftsordnung, bei der der Mann eine bevorzugte Stellung in Staat und Familie innehat und bei der in Erbfolge und sozialer Stellung die männliche Linie ausschlaggebend ist.

⁷² Strukturen, die in Anspruch genommen werden, um parallel oder sogar über staatliche Instanzen hinweg informell Rechtsstreitigkeiten beizulegen.

zu Konflikten zwischen der Polizei und ethnischen Personengruppen kommt, wenn genannte Begrifflichkeiten den Einsatz bestimmen, ist daher abzusehen. Polizeibeamte und -beamtinnen werden psychisch wie auch physisch nicht selten angegangen. Beispielsweise, wenn die Kontrolle durch eine Polizeibeamtin durchgeführt wird und das polizeiliche Gegenüber aufgrund des Patriarchats die Kontrolle durch eine Frau nicht billigt. Mögen die Angriffe in den Einzelfällen auch noch so harmlos erscheinen, häufen sie sich dennoch an und beeinflussen die Psyche der betroffenen Polizeibeamten und -beamtinnen. Diese negativen Erfahrungen sind nicht vor jedem Einsatz auszublenden, obwohl bei jeder neuen Einsatzlage Neutralität zu wahren ist. Eben hier besteht die Gefahr, dass es zu Stereotypisierung durch negative Erfahrungen kommt. Durch gemachte Erfahrungen kommt ein Selbstschutz zum Tragen, der verhindert, dass man als Polizeibeamter erneut in eine Opferrolle gedrängt wird. Der Begriff der „Ausländerkriminalität“ nimmt seit einiger Zeit eine bedeutende Stellung ein, sowohl in der Politik als auch in der wissenschaftlichen und öffentlichen Diskussion. Die Straftaten Nichtdeutscher werden im gleichen Maße von konservativen Politikern und Medien in den Blickpunkt der Allgemeinheit gerückt, um dadurch auf Missstände in der Integrationspolitik aufmerksam zu machen. Das Stereotyp des „kriminellen Ausländers“ ist unter der deutschen Bevölkerung und in der deutschen Öffentlichkeit weit verbreitet. In der Kriminologie beschäftigt man sich bereits lange mit der Frage, ob die ausländische Bevölkerung im Vergleich zur deutschen Bevölkerung mit einem höheren Maß an Kriminalität in Erscheinung tritt. Im Jahre 1978 erschien erstmals die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), in der man zwischen deutschen und ausländischen Straftätern unterschied. Die von der Polizei selbst erhobenen Daten sprachen für eine höhere Kriminalitätsbelastung bei der ausländischen Bevölkerung. Auf der Seite der Polizei existiert eine Wahrnehmung, dass der Zuwachs an Menschen einer Kultur in städtischen Ballungszentren die Kriminalitätsbelastung erhöht. Das betrifft vor allen Dingen Deliktbereiche wie Drogen- und Menschenhandel und Organisierte Kriminalität. Eine festgestellte, hohe Kriminalität bei fremdenkultureller Bevölkerung legitimiert, dass mehr Kapazitäten für die Polizei eingeräumt werden und höhere kriminal-politische Konsequenzen drohen. Es stellte sich jedoch heraus, dass sich Fehlerquellen in der Lesart der Statistiken eingeschlichen hatten und dass somit diese Ergebnisinterpretation angezweifelt werden kann.⁷³

Der Phänomenbereich „Ausländerkriminalität“ betrifft unmittelbar das Verhältnis zwischen der Polizei und dem Fremden. Die Verwendung des Begriffes erreicht, dass die als ausländisch eingeordnete Bevölkerung befürchten muss, generell als „kriminell“ etikettiert zu werden. Die Ausgangsbasis dieser Argumentation basiert auf dem theoretischen Ansatz des „Labeling approach“ (zu dt. Etikettierungsansatz). Der Begriff „label“ (engl.) wird übersetzt mit Etikett,

⁷³ Vgl. Asmus, 2016, S. 13.

Kennzeichnung. „Labeling“ umschreibt somit den Prozess des Etikettierens. Der Ansatz erklärt Delinquenz anhand der Interaktion zwischen dem Delinquenten und denjenigen, die Delinquenz definieren. Die Attribute „kriminell“ und „delinquent“ werden bestimmten Personen zugeschrieben. Die als „Abweichter“ etikettierten Menschen übernehmen diese Attribute und passen ihr Verhalten an diese an. Durch die Etikettierung sind die Fremden einem höheren Strafverfolgungsdruck ausgesetzt. Die deutsche Bevölkerung zeigt eine höhere Anzeigebereitschaft, wodurch die Fremden stärkeren Kontrollen durch die Polizei ausgesetzt sind.⁷⁴

6. Ausblick und Handlungsmöglichkeiten

Die Interventions- und Handlungsmöglichkeiten können vielfältig sein. Fraglich ist also nun erstens, wie man das Fremdheitsempfinden abschwächen und unvoreingenommener Einsatzsituationen wahrnehmen kann: Deutschland ist ein Zuwanderungsland und durch kulturelle Vielfalt geprägt. Die Polizei selbst sowie die Politik verfolgen in der heutigen Zeit eine bürgernahe Polizeiarbeit. Bürgerorientierung gehört mit zu den wichtigsten Leitlinien, die für eine professionelle, effektive und effiziente Polizeiarbeit stehen. „Community Policing“ ist eine Polizeiarbeit, die das Vertrauensverhältnis zwischen der Polizei und den Bürgern zum Ausdruck bringt. Das Konzept des „Community Policing“ sollte vor allen Dingen als eine vertrauensbildende Maßnahme gegenüber potenziell von Racial Profiling betroffene Communities angewandt werden. Soziale Kompetenz ist daher eine unverzichtbare fachliche Kompetenz. Die logische Konsequenz ist, dass die Polizei eines Einwanderungslandes auch interkulturell kompetent agieren muss, aufgrund des demografischen Wandels der Gesellschaft. Zur erfolgreichen Bewältigung von Einsatzsituationen sind Mehrdeutigkeiten auszuhalten mit Hilfe von interkultureller Kompetenz. Diese Kompetenz bedeutet u. a., die Wahrnehmung interkultureller Situationen unter Erfassung von Problemen und Chancen mit eigenen Bezugs- und Wertesystemen und einer kritischen Selbstreflexion zu verbinden. In schwierigen Einsatzsituationen kann diese das Vorgehen erleichtern, da Wahrnehmungs- und Verhaltensmuster des Gegenübers bekannt sind. Weiterhin besteht die Fähigkeit, mit Personen anderer kultureller Prägungen erfolgreich kommunizieren zu können, also in kulturellen Überschneidungssituationen angemessen agieren zu können. Erlangt wird diese durch die Vermittlung von Wissen über mögliche kulturelle Interaktionsmuster und Kulturstandards hinsichtlich einer sich kulturell wandelnden Gesellschaft. Dabei muss

⁷⁴ Vgl. Sterzenbach, 2013, S. 21–23.

erwähnt werden, dass spezifisches Wissen über andere Kulturen in Bezug auf jene kulturellen Gruppen vermittelt werden, die empirisch bzw. lokal am häufigsten in Kontakt stehen mit der Polizei. Diese Vermittlung könnte grundständig oder im Rahmen von Fortbildung erfolgen. Dadurch kann erreicht werden, dass die Befremdung in Bezug auf andere kulturelle Rituale und Ansichten abnimmt. Fremdes wird bekannt gemacht und nimmt somit die Empfindung der Bedrohlichkeit.⁷⁵

Es ist unabdingbar, eine zuverlässige Datenbasis zu schaffen. Fehlende Daten haben zur Folge, dass in der Polizei- und Sozialforschung keine wirksamen Strategien zur Eindämmung des Racial Profiling entwickelt werden können. Zudem können systematisch erfasste Daten darlegen, in welchem Ausmaß Racial Profiling betrieben wird. So wird Racial Profiling sichtbar und gegensteuerbar. Entsprechende Studien und/oder Umfragen sollten von unabhängigen Stellen durchgeführt werden. Die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) in Berlin dokumentiert u. a. rassistische Polizeiübergriffe bereits seit 2000.⁷⁶ Zum einen werden aus betroffenenorientiertem Blickwinkel durch die erfassten Daten Betroffene von Racial Profiling ermutigt, eigene Erfahrungen mit der Kontrollpraxis zu teilen. Zum anderen könnten diese Daten polizeiintern dazu führen, dass ein Problembewusstsein in Bezug auf Racial Profiling geschaffen wird und dieses nicht mehr als eine Häufung von Einzelfällen dargestellt werden kann. Sachverhalte können zusammengeführt werden. Interne Kommunikationsstrukturen müssen Nischen ausschließen, so dass einzelne Daten nicht isoliert bleiben, sondern zusammengeführt werden können. Das Eingeständnis des Problems ist der erste Schritt. Auch Polizeibeamte und -beamtinnen können stigmatisiert werden als eine willkürliche Staatsgewalt. Diese Vorwürfe können aber genauso gut unbegründet sein. Auch in diesem Fall helfen statistisch erfasste Daten, die sachlich darlegen können, inwieweit die Polizei Racial Profiling tatsächlich in die Alltagspraxis einbaut.

Um die Praxis des Racial Profiling zu beenden, ist es ebenso erforderlich, das menschenrechtliche Diskriminierungsverbot stärker in Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten und -beamtinnen zu kommunizieren. Das Bewusstsein für diskriminierendes Verhalten und unterschwelliges Racial Profiling, welches oft als solches nicht wahrgenommen wird und indirekt zum Tragen kommt, muss geschärft werden. Eine Strategie gegen Racial Profiling kann auch in der Auflösung der zugrunde liegenden Einstellungsmustern liegen. Wenn sich Polizeibeamte und -beamtinnen der psychischen Vorgänge bewusstwerden, dass sich berufskulturell Stereotypen festsetzen, könnten sie ihr Bewusstsein dafür schärfen, sich auf die rein rationalen Verdachtsmomente zu konzentrieren, also auf die reine Sachebene,

⁷⁵ Vgl. Asmus, 2016, S. 46.

⁷⁶ Vgl. Vanessa Thompson (2018): Racial Profiling im Visier. Rassismus bei der Polizei, Folgen und Interventionsmöglichkeiten. In: Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit e. V. (IDA) (Hg.): www.vielfalt-mediathek.de; https://www.vielfalt-mediathek.de/data/expertise_racial_profiling_vielfalt_mediathek_1.pdf (abgerufen am 23.04.2020) (künftig zitiert: Thompson, 2018).

und ethnische Aspekte weitestgehend außen vorlassen. Wenn strukturelle Missstände ins Zentrum gerückt werden und nicht das Fehlverhalten Einzelner, werden Solidarisierungseffekte mit dem eigenen Berufsstand vielfach abgemildert. Dies ermöglicht, sich mit der eigenen Stellung in der Organisation zu befassen und eigenes Verhalten kritisch zu hinterfragen.

Polizeibeamte befinden sich in einem Zwiespalt zwischen kollegialer Loyalität in einer Polizeikultur und einer Verpflichtung, die demokratische Grundordnung zu schützen und zu verteidigen. Einen Kollegen anzuschwärzen, der im Dienst Racial Profiling betreibt oder rechtsextreme Gesinnungen offenlegt, ist daher kein leichtes Unterfangen. Es ist deshalb unabdingbar eine anonyme Meldestelle einzurichten für Polizeibeamte und -beamtinnen. Die Polizei NRW hat eine solche Meldestelle jetzt eingerichtet. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere das Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Gründung und Unterstützung einer rechtsterroristischen Vereinigung gegen den Verwaltungsmitarbeiter der Polizei in Hamm. Die „Zentralen Extremismusbeauftragten“ in den Polizeibehörden und der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung sind nun, außerhalb des Dienstweges, Ansprechpartner und -partnerinnen für Hinweise auf Verhaltensweisen zu extremen Einstellungen und Zugehörigkeit zu extremen Netzwerken.⁷⁷

Das Problem rund um Racial Profiling kann, wie eingangs im Kapitel 5.2.1, politisch gelöst werden. Die Polizeibeamten und -beamtinnen des Bundes und der Länder befinden sich bei der Bekämpfung von illegaler Einwanderung in einem Dilemma. Der irregulären Zuwanderung wird eine erhebliche Gefahr zugeschrieben. Der § 22 Abs. 1a BPolG dient dementsprechend als Ermächtigungsgrundlage, um jene Gefahren zu bekämpfen. Doch was die Bunderegierung als ein flexibles, effizientes Befugnisinstrumentarium bewertet, deuten Gerichte als verbotene Diskriminierung in Bezug auf Art. 3 Abs. 3 GG, wenn die Maßnahme insbesondere auf die Hautfarbe gestützt wird. Es müsste in der Hinsicht Rechtsklarheit geschaffen werden. Die KOP hat u. a. die Kampagne „Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen!“ ins Leben gerufen, die von der Politik fordert, Racial Profiling per Gesetz zu verbieten.⁷⁸ Die Verankerung eines ausdrücklichen Verbots von Racial Profiling im Gesetz wurde erstmals auf politischer Ebene durch einen Antrag auf Änderung des Koalitionsvereinbarung durch die Partei „Die Grünen“ in Berlin 2019 gefordert (Grünes Freiheitsrechtstärkungspaket).⁷⁹

Polizei in einer multikulturellen Gesellschaft bedeutet heute für die Beamtinnen und Beamten eine Vielzahl alltäglicher Konflikte. Der Umgang mit ethnischen Minderheiten stellt

⁷⁷ Vgl. Benedikt Schmeiser (31.03.2020): Kein Platz für Extremismus in unserer Polizei. [lafp.polizei.nrw: https://lafp.polizei.nrw/artikel/kein-platz-fuer-extremismus-in-unserer-polizei](https://lafp.polizei.nrw/artikel/kein-platz-fuer-extremismus-in-unserer-polizei) (abgerufen am 23.04.2020).

⁷⁸ Vgl. Thompson, 2018.

⁷⁹ Vgl. Alexander Fröhlich (28.08.2019): Beamte gegen Behrendts Antidiskriminierungsgesetz. [www.tagesschau.de: https://www.tagesschau.de/berlin/widerstand-in-berliner-polizei-beamte-gegen-behrendts-antidiskriminierungsgesetz/24948738.html](https://www.tagesschau.de/berlin/widerstand-in-berliner-polizei-beamte-gegen-behrendts-antidiskriminierungsgesetz/24948738.html) (abgerufen am 23.04.2020).

Polizeibeamte und -beamtinnen immer wieder vor neue Situationen. Sprachliche, kulturelle und ethnische Differenzen im Arbeitsfeld erhöhen die Arbeitsbelastung und verlangen nach langfristig gerichteten Lösungsstrategien, damit Fremdenfeindlichkeit in der Polizei nicht entsteht und wächst.

Zweifelsohne sichert die Polizei als Organ der deutschen Mehrheitsgesellschaft kulturelle Selbstverständlichkeiten. Kulturelle Differenzen rufen daher nicht selten Befremdung oder gar Angst hervor. Die in der Gesellschaft bestehenden Feindbilder gegenüber Fremden begünstigen das Selbstverständnis der Polizeibeamten und -beamtinnen, gegenüber dem Fremden die Kontrolldichte zu erhöhen. Alltagsroutinen der Beamtinnen und Beamten reproduzieren, zumeist ungewollt, soziale Unterschiede. Erschwerend kommt hinzu, dass negative Ereignisse in Einsatzsituationen, die Polizeibeamte und -beamtinnen mit Angehörigen ethnischer Minderheiten und sozialer Randgruppen erleben, als persönlichkeitspezifische Merkmale interpretiert und auf die Gruppe übertragen werden.

Die polizeilichen Handlungsmuster spiegeln da nicht selten eine ungleiche Behandlung wider. Vorurteile entpuppen sich als das Resultat polizeilicher Alltagserfahrungen und polizeiinterner Sozialisation. Vorurteile und Stereotypen helfen auf der einen Seite, durch Reduktion von Komplexität handlungsfähig zu bleiben und sich in einer komplexen Welt zurecht zu finden. Auf der anderen Seite ist es diskriminierend, Handlungsschemata auf diesen zu begründen. Die Bedeutung der Polizei für einen funktionierenden Rechtsstaat nimmt daher jeden Polizeibeamten und jede Polizeibeamtin in die Pflicht, sich diese externen Zusammenhänge zu vergegenwärtigen. Nicht minder müssen sich Polizeibeamte und -beamtinnen und Polizeiführung der Unterschiede zwischen der Polizeikultur der bürokratischen Institution und der Polizistenkultur der Straße bewusst sein. Die Polizeiarbeit ist in sozialen Brennpunkten sowohl in physischer als auch psychischer Hinsicht sehr belastend. Insbesondere die Erfolgs- und Folgenlosigkeit des alltäglichen Handelns, die innerbetriebliche Tabuisierung der Konflikte und aggressiven Emotionen, die mit Ausländern zu tun haben, und die mangelhafte justizielle Verarbeitung von Anzeigen sind es, die die Beamtinnen und Beamten auf der Straße am Sinn ihres Handelns zweifeln lassen.

Kaum ein Berufsfeld bedingt so sehr alltägliche Stereotypenbildung wie die der Polizeibeamten und -beamtinnen im Wach- und Wechseldienst. Problematisch ist, dass die polizeilich konstruierte Wirklichkeit eine Mischung aus den erwähnten Stereotypen und den Erfahrungen des polizeilichen Alltags darstellt, die sich wiederum gegenseitig bedingen. Umso wichtiger ist eine bewusste Auseinandersetzung mit der Bedeutung von Stereotypisierung in sozialen Handlungsfeldern, die Kenntnis alltagsbezogener Kulturmuster von Menschen mit kulturellen Diversitäten.

Fremdenfeindliche Einstellungen und Verhaltensweisen im polizeilichen Alltag und das Sympathiepotential für rechtsorientierte, rechtsextreme Parteien sind in derzeitiger Hinsicht nicht systematisierbar, nicht generalisierbar und empirisch nur ansatzweise erforscht. Es fehlt eben an statistisch erfassten Daten. Diese Relativierung bedeutet doch in keinem Fall Entwarnung. Gerade weil die Polizei über das Gewaltmonopol verfügt und weil sie Schnittstelle zwischen Staat und Gesellschaft ist, sind fremdenfeindliche Tendenzen bedenklicher als in irgendeinem anderen Berufsfeld. Selektive Kontrollen, die auf fremdenfeindlichen Tendenzen basieren, sind nicht zu rechtfertigen, da sie gesamtgesellschaftlich negative Folgen haben für das friedliche Zusammenleben, für das Vertrauen in die Polizei und für die Zugehörigkeit und Teilhabe betroffener Gruppen. Die Staats- und Gesellschaftsordnung, deren Fundament die Menschenrechte bilden, wird untergraben, wenn Staatsorgane den auf Menschenwürde beruhenden persönlichen Achtungsanspruch von Menschen missachten. Fremdenfeindliche Tendenzen innerhalb der Polizei haben antidemokratische Auswirkungen und gefährden damit den demokratischen Rechtsstaat Deutschland.⁸⁰

⁸⁰ Vgl. Jaschke, 1994, S. 316.

7. Literaturverzeichnis

Ahlmann, Klaus/Heger, Bardo (1998): Vorurteile und Fremdenfeindlichkeit. Handreichungen für die Politische Bildung der Polizei. Schwalbach am Taunus, Wochenschau Verlag

Asmus, Hans-Joachim/Enke, Thomas (2016): Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern. Eine qualitative Untersuchung. Wiesbaden, Springer Verlag

Başay-Yıldız, Seda (2019): Wenn die Würde des Menschen durch die Staatsgewalt angetastet wird. In: Meisner, Matthias/Kleffner, Heike (Hg.): Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz. Freiburg im Breisgau, Verlag Herder

Behr, Rafael (2010): Korpsgeist oder Binnenkohäsion? Ein Essay zur Organisationskultur in der deutschen Polizei. In: Die Polizei – Fachzeitschrift für die öffentliche Sicherheit mit Beiträgen aus der Deutschen Hochschule der Polizei, Heft 11/2010, Carl Heymanns Verlag

Behr, Rafael (2019): Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden“. In: Howe, Christiane/Ostermeier, Lars (Hg.): Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung. Wiesbaden, Springer Verlag

Bornwasser, Manfred (2009): Ethnische Vielfalt im eigenen Land: Eine nicht nur sprachliche Herausforderung im Innen- und Außenverhältnis der Polizei. In: Liebl Karlhans (Hg.): Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei. Studien zur inneren Sicherheit, Band 12. Wiesbaden, Verlag für Sozialwissenschaften

Bundesamt für Verfassungsschutz (o.V.): Was ist Rechtsextremismus? [www.verfassungsschutz.de: https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-rechtsextremismus/was-ist-rechtsextremismus](http://www.verfassungsschutz.de/https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-rechtsextremismus/was-ist-rechtsextremismus) (abgerufen am 08.04.2020)

Bundesamt für zentrale politische Bildung (o.V.) (19.09.2019): [www.bpb.de: http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61646/migrationshintergrund-i](http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61646/migrationshintergrund-i) (abgerufen am 30.03.2020)

Cremer, Hendrik (2010): Ein Grundgesetz ohne „Rasse“. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz. [www.institut-fuer-menschenrechte.de: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf) (abgerufen am 30.03.2020)

Cremer, Hendrik (2017): Racial Profiling: Eine menschenrechtswidrige Praxis am Beispiel anlassloser Personenkontrollen. In: Fereidooni, Karim/El, Meral (Hg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden, Springer Verlag

Diehl, Jörg/Ziegler, Jean-Pierre (20.10.2019): Beamte unter Verdacht. Die Polizei und der Rechts-Streit. [www.spiegel.de: https://www.spiegel.de/panorama/justiz/rechtsextremismus-in-deutschland-wie-rechts-ist-die-polizei-a-1290326.html](http://www.spiegel.de/https://www.spiegel.de/panorama/justiz/rechtsextremismus-in-deutschland-wie-rechts-ist-die-polizei-a-1290326.html) (abgerufen am 08.04.2020)

Deutsche Hochschule für Polizei (o.V.): Migrate. Migration und Polizei – Auswirkungen der Zuwanderung auf die Organisation und Diversität der deutschen Polizei. Das Projekt. [www.dhpol.de: https://www.dhpol.de/departements/departement_I/FG_I.3/projekt_migrate.php](https://www.dhpol.de/https://www.dhpol.de/departements/departement_I/FG_I.3/projekt_migrate.php) (abgerufen am 08.04.2020)

Frankfurter Allgemeine (o.V.) (17.01.2012): [www.faz.net: https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/unwort-des-jahres-doener-morde-verharmlost-verbrehen-11610186.html](https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/unwort-des-jahres-doener-morde-verharmlost-verbrehen-11610186.html) (abgerufen am 02.04.2020)

Frindte, Wolfgang/u.a. (Hg.) (2016): Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“. Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen. Wiesbaden, Springer Verlag

Froese, Judith (2017): Gefahrenabwehr typisierendes Vorgehen vs. Racial Profiling: Die Debatte um den Kölner Polizeieinsatz in der Silvesternacht 2016/17. In: Deutsches Verwaltungsblatt, Band 132, Heft 5

Fröhlich, Alexander (28.08.2019): Beamte gegen Behrendts Antidiskriminierungsgesetz. [www.tagesschau.de: https://www.tagesschau.de/berlin/widerstand-in-berliner-polizei-beamte-gegen-behrendts-antidiskriminierungsgesetz/24948738.html](https://www.tagesschau.de/https://www.tagesschau.de/berlin/widerstand-in-berliner-polizei-beamte-gegen-behrendts-antidiskriminierungsgesetz/24948738.html) (abgerufen am 23.04.2020)

Geulen, Christian (2007): Geschichte des Rassismus. München, Verlag C. H. Beck

Gottschlag, Robin (2017): Die Eingriffsverwaltung und „Ethnic Profiling“ Untersuchungen der Polizeiarbeit im Spannungsfeld zwischen Berufserfahrung und Diskriminierungsverbot. Frankfurt am Main, Verlag für Polizeiwissenschaft.

Görmann, Marcel (08.10.19): [www.merkur.de: https://www.merkur.de/politik/leipzig-rassismus-](https://www.merkur.de/politik/leipzig-rassismus-)

[vorwurf-aufregung-ueber-polizei-wegen-brief-an-hotels-zr-12935731.html](http://www.vorwurf-aufregung-ueber-polizei-wegen-brief-an-hotels-zr-12935731.html) (abgerufen am 30.03.2020)

Haneke, Alexander (2019): Beamte zwischen besonderer Loyalitätspflicht und freier Meinungsäußerung. In: Meisner, Matthias/Kleffner, Heike (Hg.): Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz. Freiburg im Breisgau, Verlag Herder

Institut für Sozialforschung (Hg.) (1994): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Studien zur aktuellen Entwicklung. Frankfurt am Main, Campus Verlag

Jaschke, Hans-Gerd (1994): Eine verunsicherte Institution. Die Polizei in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. In: Heitmeyer, Wilhelm: Das Gewalt-Dilemma. Gesellschaftliche Reaktionen auf fremdenfeindliche Gewalt und Rechtsextremismus. Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag

Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.) (2016): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster, Edition assemblage Verlag

Karakayali, Juliane/u.a. (Hg.) (2017): Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft. Bielefeld, Transcript Verlag

Kopke, Christoph (17.05.2019): Polizei und Rechtsextremismus. [www.bpb.de: https://www.bpb.de/apuz/291189/polizei-und-rechtsextremismus?p=0](https://www.bpb.de/https://www.bpb.de/apuz/291189/polizei-und-rechtsextremismus?p=0) (abgerufen am 09.04.2020)

Kröning, Anna (02.01.2017): „Jung und aggressiv“? Was hinter dem Wort „Nafri“ steckt. [www.welt.de: https://www.welt.de/politik/deutschland/article160771061/Jung-und-aggressiv-Was-hinter-dem-Wort-Nafri-steckt.html](https://www.welt.de/politik/deutschland/article160771061/Jung-und-aggressiv-Was-hinter-dem-Wort-Nafri-steckt.html) (abgerufen am 02.04.2020)

Kurbacher, Frauke/Wüschner, Philipp (Hg.) (2016): Was ist Haltung? Begriffsbestimmung, Positionen, Anschlüsse. Würzburg, Verlag Königshausen & Neumann

Liebl, Karlhans (2009): Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei. Wiesbaden, Verlag für Sozialwissenschaften

Loick, Daniel (2018): Kritik der Polizei. Frankfurt am Main, Campus Verlag

Peuckert, Rüdiger (1992): Stigma. In: Schäfers, Bernhard (Hg.) (1992): Grundbegriffe der Soziologie. 3. Auflage. Opladen, Leske Budrich Verlag

Schäfer, Bernd/Schlöder, Bernd (1994): Identität und Fremdheit. Sozialpsychologische Aspekte der Eingliederung und Ausgliederung des Fremden. In:

Schlöder, Bernd: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften: Flucht – Asyl – Migration. Band 35, Münster

Schmeiser, Benedikt (31.03.2020): Kein Platz für Extremismus in unserer Polizei. [lafp.polizei.nrw: https://lafp.polizei.nrw/artikel/kein-platz-fuer-extremismus-in-unserer-polizei](https://lafp.polizei.nrw/https://lafp.polizei.nrw/artikel/kein-platz-fuer-extremismus-in-unserer-polizei) (abgerufen am 23.04.2020)

Schicht, Günter: Racial Profiling bei der Polizei in Deutschland. Bildungsbedarf? Beratungsresistenz? In: ZEP: Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 36 (2013) 2, [www.pedocs.de: https://www.pedocs.de/volltexte/2015/10622/pdf/ZEP_2_2013_Schicht_Racial_Profiling_bei_der_Polizei.pdf](https://www.pedocs.de/https://www.pedocs.de/volltexte/2015/10622/pdf/ZEP_2_2013_Schicht_Racial_Profiling_bei_der_Polizei.pdf) (abgerufen am 30.03.2020)

Schlüter, Nadja (08.09.2017): „Kameradenverrat ist eine Todsünde“ [www.jetzt.de: https://www.jetzt.de/politik/rassismus-in-der-polizei-interview-mit-dem-polizeiwissenschaftler-rafael-behr](https://www.jetzt.de/https://www.jetzt.de/politik/rassismus-in-der-polizei-interview-mit-dem-polizeiwissenschaftler-rafael-behr) (abgerufen am 10.04.2020)

Sterzenbach, Gregor (2013): Interkulturelles Handeln zwischen Polizei und Fremden. Waxmann-Verlag

Stokowski, Margarete (26.03.2019): [www.spiegel.de: https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/rassismus-und-polizei-auffaellig-viele-einzelfaelle-a-1259674.html](https://www.spiegel.de/https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/rassismus-und-polizei-auffaellig-viele-einzelfaelle-a-1259674.html) (abgerufen am 30.03.2020)

Tagesschau (o.V.) (01.04.2020): Verfassungsschutz zu AfD-„Flügel“. Erwiesen rechtsextrem. [www.tagesschau.de: https://www.tagesschau.de/inland/afd-fluegel-verfassungsschutz-101.html](https://www.tagesschau.de/https://www.tagesschau.de/inland/afd-fluegel-verfassungsschutz-101.html) (abgerufen am 23.04.2020)

Thompson, Vanessa (2018): Racial Profiling im Visier. Rassismus bei der Polizei, Folgen und Interventionsmöglichkeiten. In: Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e. V. (IDA) (Hg.): [www.vielfalt-mediathek.de: https://www.vielfalt-mediathek.de/data/expertise_racial_profiling_vielfalt_mediathek_1.pdf](https://www.vielfalt-mediathek.de/data/expertise_racial_profiling_vielfalt_mediathek_1.pdf) (abgerufen am 23.04.2020)

Tilmann, Steffen (25.06.2019): Wie nah stehen sich AfD und Polizisten? [www.zeit.de: https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-06/afd-polizei-naehe-parteien-cdu-friedrich-merz](https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-06/afd-polizei-naehe-parteien-cdu-friedrich-merz) (abgerufen am 09.04.2020)

Waldenfels, Bernhard (2016): Grundmotive einer Phänomenologie des Fremden. 5. Auflage, Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag.

Vera, Antonio/Kölling, Katharina (2012): Cop Culture in einer alternden Polizei. In: Vera, Antonio (Hg.): Organisation und Personalmanagement in der Polizei unter den Bedingungen des demographischen Wandels. Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei. Band 2/2012. Münster

Voigt, Christof (28.02.2020): Thorsten W. – Mutmaßlicher rechtsextremer Terrorhelfer aus Hamm. [www.wdr.de: https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/rechterterror-helfer-hamm-thorsten-100.html](https://www.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/rechterterror-helfer-hamm-thorsten-100.html)

Von Bedenburg, Pitt/Voigts, Hanning (16.09.2019): NSU 2.0 – der hessische Polizeiskandal. [www.fr.de: https://www.fr.de/politik/nsu-2-0-hessischer-polizeiskandal-13007631.html](https://www.fr.de/politik/nsu-2-0-hessischer-polizeiskandal-13007631.html) (abgerufen 04.02.2020)

Zeit-Online (o.V.) (21.02.2020): Polizei in Hamm räumt Fehler ein. [www.zeit.de: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-02/gruppe-s-thorsten-w-waffenschein-polizei](https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-02/gruppe-s-thorsten-w-waffenschein-polizei) (abgerufen am 02.04.2020)

Zeit-Online (o.V.) (07.08.2018): Personenkontrolle wegen Hautfarbe war rechtswidrig. [www.zeit.de: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-08/racial-profiling-polizei-kontrolle-bochum-rechtswidrig-hautfarbe](https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-08/racial-profiling-polizei-kontrolle-bochum-rechtswidrig-hautfarbe) (abgerufen am 18.04.2020)

Die Polizei hat als Inhaberin des Gewaltmonopols eine massive Verantwortung der Gesellschaft und der Politik gegenüber. Dabei ist sie selbst Teil der Gesellschaft, die nicht nur auf diese einwirkt, sondern auch von ihr beeinflusst wird. Sie ist also darauf angewiesen, sich regelmäßig und fortlaufend mit den aktuellen Gegebenheiten auseinanderzusetzen und kritisch zu reflektieren, inwieweit sie sich anzupassen oder umzustrukturieren hat.

Polizeikultur vs. Cop Culture

Werteorientierung im Wach- und Wechseldienst

Denise Schneider

Abteilung: Gelsenkirchen, Fachbereich PVD

Kurs: P 17/01 / Einstellungsjahrgang 2017

Inhalt

1. Einleitung
2. Berufsethische Relevanz des Themas
3. Definitionen und Begrifflichkeiten
 - 3.1 Berufsethos
 - 3.2 Organisationskultur der Polizei
 - 3.2.1 Organisationskultur allgemein
 - 3.2.2 Organisationskultur in Bezug auf Polizei
 - 3.3 Polizeikultur
 - 3.4 Cop Culture
4. Das Innenministerium als Dienstherr der Polizei NRW
5. Die Besonderheiten des Wach- und Wechseldienstes
 - 5.1 Aufgabenwahrnehmung und Berührungspunkte zur Gesellschaft
 - 5.2 Außenwirkung
 - 5.3 Gefahrengemeinschaft
 - 5.4 Dienst zu allen Tages- und Nachtzeiten und der Einfluss auf das Privatleben
 - 5.5 Psychische Belastbarkeit
 - 5.6 Strukturelle Besonderheiten im Wach- und Wechseldienst
6. Zwischenergebnis der theoretischen Ausführungen
7. Die Werteorientierung bei der Polizei NRW
 - 7.1 Werteorientierung der Polizeikultur allgemein
 - 7.1.1 Handlungsleitende Werte der Polizeikultur
 - 7.1.2 Beteiligung an institutionsübergreifenden Kampagnen des Landes Nordrhein-Westfalen
 - 7.1.3 Werteorientierung in der Aus- und Fortbildung
 - 7.2 Werteorientierung des Wach- und Wechseldienstes
 - 7.2.1 Allgemeines
 - 7.2.2 Vorurteile, Stigmatisierung, Bürgerkontakt
 - 7.2.3 Handlungsleitende Werte der Cop Culture
 - 7.2.4 Bürgerorientierung
 - 7.2.5 Herkunft der Werteorientierung
 - 7.3 Parallelen und Differenzen
8. Berufsethische Betrachtung der erzielten Ergebnisse

9. Zusammenfassende Betrachtung des Verhältnisses zwischen Polizeikultur und Cop Culture

10. Quelle

1. Einleitung

„Die Polizei ist wesentlicher Garant für die Innere Sicherheit und unterliegt als Trägerin des Gewaltmonopols einer umfassenden öffentlichen Kontrolle. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind gesetzlich geregelt. Trotzdem setzt sie sich intensiv mit ihrem Rollen- und Selbstverständnis auseinander.“¹

Dies ist der erste Satz zur Rolle und dem Selbstverständnis der Polizei, wenn ein Interessent diese Thematik auf der Internetseite der Polizei NRW aufruft. Doch setzt sie sich wirklich intensiv mit ihrer Rolle auseinander? Wenn ja, warum wendet sie die Kraft auf, einen Fokus auf das eigene Selbstverständnis zu legen, wo die Polizei doch tagtäglich einer ganzen Masse von externen Herausforderungen gegenüber zu treten hat? Welche Bedeutung kommt dabei dem Dienstherrn, dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen², und der einzelnen Mitarbeiterin bzw. dem einzelnen Mitarbeiter³ zu? Diese und viele weitere Fragen sollen in der vorliegenden Thesarbeit näher betrachtet und – sofern möglich – beantwortet werden.

Warum ist es wichtig für eine Organisation wie der Polizei, sich Gedanken zur eigenen Rolle und dem eigenen Selbstverständnis zu machen und möglicherweise auch kritisch zu hinterfragen, inwieweit das eigene Auftreten, die eigene Präsenz, eine Wirkung entfaltet und wie diese ausfällt?

Im Rückblick auf die Geschichte Deutschlands ist unumstritten, dass auch die Polizei maßgeblicher Teil dieser Geschichte ist. Bei einem gezielten Blick auf die polizeiliche Komponente wird schnell klar, dass auch diese sich nicht nur in Gestalt und Organisation, sondern auch in ihrem Rollen- und Selbstverständnis enorm gewandelt hat.⁴ Dennoch sind auch gewisse Kontinuitäten erkennbar. Im Folgenden soll genauer betrachtet werden, inwieweit die Polizei NRW sich mit Normen und Werten der eigenen Organisation befasst, wo diese eine

¹ *Rolle und Selbstverständnis*. Polizei NRW (o.J.). [online] <https://polizei.nrw/artikel/rolle-und-selbstverstaendnis> (letzter Zugriff: 10.04.2020).

² Nachfolgend mit IM NRW abgekürzt.

³ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum bei allen Begriffen verwendet, die eine geschlechtliche Zuordnung zulassen, gemeint sind stets alle drei Geschlechter.

⁴ Lange, H.-J. (2003): *Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit*. Springer Fachmedien Verlag. Wiesbaden. S. 8.

Rolle spielen und wo organisationssoziologisch Stärken und Schwächen des Systems der Polizei liegen und woher diese gründen könnten.

Im Vorfeld lässt sich schon so viel verraten: Mit dem amtierenden Innenminister Nordrhein-Westfalens, Herbert Reul, hat die Polizei NRW zurzeit einen Menschen als Vorgesetzten, der es sich zur persönlichen Aufgabe gemacht hat, sich genau diese nun im Raum stehenden Fragen ebenfalls zu stellen und sich eingehend mit der Thematik zu beschäftigen.⁵

Erst im Herbst vergangenen Jahres trat der Innenminister mit einem persönlichen Brief an seine Mitarbeiter, die Polizeibeamtinnen und -beamten⁶ des Landes Nordrhein-Westfalen, heran und bat um Teilnahme an einer vom IM NRW konzipierten Online-Befragung zur Wertorientierung der Polizei. Wie den Hinweisen zur Thesarbeit zu entnehmen ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Datenauswertung anhand der Ergebnisse des IM erfolgen.

Konkret soll in der Thesarbeit herausgestellt werden, ob die vom IM NRW verkörperten und vor allem gewünschten Werte und Normen so von den PVB im aktiven Dienst entsprechend gelebt werden und inwiefern das Ministerium daran arbeitet, den möglicherweise aufkommenden Differenzen gezielt entgegenzuwirken, um langfristig die von ihm gewünschten Werte und Normen durch die Beamten im Wach- und Wechseldienst⁷ auch den Bürgerinnen und Bürgern⁸ gegenüber nach außen tragen zu können.

Der Schwerpunkt der Ausarbeitung wird auf den WWD gelegt, da dieser a) die größte Außenwirkung mit sich trägt, b) dort die meisten Kollegen ihren Dienst versehen und c) der Schichtdienst auch den privaten Bereich der Kollegen nicht unerheblich beeinflusst. Klar dürfte bereits jetzt sein, dass es für einen Menschen unmöglich leistbar ist, sich jeglicher Beeinflussung seiner eigenen Werte und Normen durch das Arbeitsumfeld zu entziehen, gerade wenn es einen so intensiven Zeitraum wie den Schichtdienst gibt, der sich vor allem durch ein gewisses Gefahrenrisiko sowie eine alltägliche Ungewissheit bezüglich der Einsatzlage auszeichnet.

Zudem soll im Zuge dessen auch auf die internen Strukturen eingegangen werden, die sich in der Organisation Polizei abzeichnen. Es soll nicht um die formalen Aspekte und Aufbaustrukturen der Organisation selbst gehen, sondern – wie der Titel dieser Thesarbeit zum Ausdruck bringt – um die Kultur innerhalb der Polizei. Es soll geklärt werden, in welchem

⁵ *Editorial* (Brief des Innenministers Herbert Reul). In: *Streifen*. Ausgabe 5/2017. S. 2;

Das Allerwichtigste ist Wertschätzung. In: *Streifen* Ausgabe 5/2017. S. 8 ff.

⁶ Nachfolgend mit PVB abgekürzt, gemeint sind dabei alle drei Geschlechtsformen.

⁷ Nachfolgend mit WWD abgekürzt.

⁸ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur das generische Maskulinum Synonym verwendet, gemeint sind stets alle drei Geschlechter.

Rahmen eine Kultur in einer Organisation wie der Polizei Einfluss auf dieselbe nimmt und inwiefern sich sowohl wünschenswerte als auch weniger wünschenswerte Formen etabliert haben.

Interessant bei der Erarbeitung der Thematik war, dass obwohl es im Bereich der empirischen Polizeiforschung derzeit noch eher wenige Autoren gibt, die sich speziell mit der polizeilichen Organisationskultur befassen, die Verfasser aber doch weitestgehend dieselbe Auffassung vertreten: Das System ist viel komplexer, als dass es nur *die eine* Kultur der Polizei gäbe.

Letztendlich stellt sich die Frage, ob das System in seiner aktuellen Form stabil und konform zu der vom IM NRW gewünschten Werteorientierung funktioniert oder ob hier eine deutliche Differenz besteht, die ein intensiveres Handeln auf allen Ebenen erfordert.

Da die gesetzlichen Rahmenbedingungen den Rahmen dieser Arbeit sprengen würden, werden diese – wenn notwendig – jeweils nur kurz thematisiert, um den Fokus auf die ethische Betrachtung nicht zu verlieren.

2. Berufsethische Relevanz des Themas allgemein

„Mit der demokratischen Verankerung des Gewaltmonopols im Grundgesetz der neuen Bundesrepublik (...) wurde auf abstrakter Ebene stärker die Ethik des Polizeihandelns zum Thema.“⁹

Behr zeigt mit diesem Zitat, dass Ethik schon lange ein Teil der Polizei ist. Zur Betonung dessen wurde die ethische Komponente auch in das Ausbildungskonzept des dualen Studiums an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung¹⁰ NRW integriert, was Polizeiethik als solches weniger abstrakt werden lässt.

⁹ Behr, R. (2006): *Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S.24.

¹⁰ Nachfolgend mit HSPV NRW abgekürzt.

Wer die Aufgabe und Rolle der Polizei, die Innere Sicherheit eines Landes und ihre Bürger zu schützen, näher betrachtet, kommt nicht umher, dies auch ethisch zu tun. Genauer: Auf der Internetseite der Polizei NRW steht für ethisch bewanderte Leser, dass die ethische Auseinandersetzung sogar zwingend notwendig ist, lautet doch die Botschaft der Polizei NRW dort weiter:

„Recht und Gesetz sind prägend für die Rolle und das Selbstverständnis der nordrhein-westfälischen Polizei: Sie achtet die Menschenwürde, sie schützt den Bestand des Staates und seine Funktionsfähigkeit und die Grundrechte der Einzelnen. Die Polizei orientiert sich am Sicherheitsgefühl und den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Sie weiß, dass Sicherheitsprobleme oft nur gemeinsam mit ihnen gelöst werden können.“¹¹

Im obigen Zitat sind die Schlüsselbegriffe aus ethischer Sicht vor allem die Worte *Menschenwürde, Grundrechte* – die letztendlich den gesetzlichen Rahmen zur Wahrung der Menschenwürde bilden – *Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger* und das Adjektiv *gemeinsam*. Diese Begriffe verlangen es der Organisation und seinen PVB ab, ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, wie sie diese nach außen präsentierten Anforderungen auch ethisch verantwortungsvoll erfüllen können. Dabei soll besonders auf die PVB des WWD eingegangen werden, denn ebendiese Kollegen sind der in erster Instanz entscheidende Kontakt zum Bürger.

„Für Bürgerinnen und Bürger ist die Qualität der polizeilichen Arbeit dann sichtbar, wenn sie unmittelbaren Kontakt zu ihr haben: Höflichkeit, kompetente Beratung oder die schnelle Reaktion nach einem Notruf sind wichtige Kriterien dafür, wie die Bevölkerung die Polizei einschätzt.“¹²

Das bedeutet, dass es von elementarer Wichtigkeit ist, sich als Organisation damit zu befassen, ob es eine einheitliche „Leitkultur“ zur Aufgabenbewältigung gibt bzw. geben soll, an der sich jeder PVB handlungsweisend orientieren kann und muss.

Im Umkehrschluss muss dann ebenfalls geschaut werden, wie die PVB des WWD ihre Aufgaben und Einsätze tatsächlich wahrnehmen und welche Grundsätze bei der Einsatzbewältigung zum Tragen kommen.

Zudem muss sich bewusstgemacht werden, dass die Polizei nur durch einen Faktor agieren kann: ihre Mitarbeiter. Ohne ihre PVB wäre die Polizei nur eine formal existierende Organisa-

¹¹ *Rolle und Selbstverständnis*. Polizei NRW (o. J.). [online] <https://polizei.nrw/artikel/rolle-und-selbstverstaendnis> (letzter Zugriff: 10.04.2020).

¹² *Führung und Steuerung*. Polizei NRW (o. J.). [online] <https://polizei.nrw/artikel/fuehrung-und-steuerung> (letzter Zugriff: 06.04.2020).

tion, die keine operativ agierenden Kräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben hätte. Wichtig zur ethischen Betrachtung ist es also ebenfalls, dass die Institution Polizei weiß, dass der bzw. die Einzelne, also das Individuum hinter der Uniform, zwar der formalen Aufgabenerfüllung dient, hierbei jedoch nicht ausschließlich als Arbeitskraft, sondern auch als fehlbarer Mensch angesehen werden muss. Es muss ein Blick hinter die Kulisse des Offensichtlichen geworfen werden, was diese Ausarbeitung zwangsläufig und in logischer Konsequenz zurück zur herrschenden Kultur und der zwischenmenschlichen Komponente in der Polizei führen wird.

3. Definitionen und Begrifflichkeiten

3.1 Berufsethos

Nach der im Duden gewählten Definition des Wortes Ethos lässt sich Ethos als eine „vom Bewusstsein sittlicher Werte geprägte Gesinnung, Gesamthaltung“ definieren.¹³ Dies setzt voraus, dass das Individuum bis dahin bereits gelernt hat, welche sittlichen Werte in seiner Kultur vorherrschen. Mit Blick auf die Kriterien der Personalwerbung der Polizei NRW lässt sich feststellen, dass durch Anpassung und Veränderung der bewerbungsbezogenen Rahmenbedingungen (z.B. die Einführung eines Maximalalters zur Einstellung, das zurzeit das 37. Lebensjahr nicht überschreiten darf¹⁴) die Zielgruppe zur Personalwerbung auch sehr junge Menschen umfasst, die nicht selten gerade erst ihren Schulabschluss erlangt haben. Um zu gewährleisten, dass die neuen Kommissaranwärterinnen und Kommissanwärter¹⁵ in den Praktika und letztendlich als fertige PVB alle die gleichen Werte und Normen von Seiten der Organisation für ihren persönlichen Orientierungsrahmen vermittelt bekommen haben, wurde das Ausbildungskonzept dahingehend angepasst.

Bezogen auf einen sozialen Verband, wie beispielsweise dem Arbeitsverband der PVB, so ist dieses Ethos nach *Beese* „in sich selbst vielfältig gegliedert. Sowohl das Recht und die Maßnahmen seiner Durchsetzung als auch die informellen Regeln des Zusammenlebens, die Religion, die Erziehung, das Wirtschaftsleben werden von ihm umfasst.“¹⁶

¹³ *Ethos*. Duden (o. J.). [online] <https://duden.de/rechtschreibung/Ethos> (letzter Zugriff: 06.04.2020).

¹⁴ *Persönliche Voraussetzungen*. Polizei NRW (o. J.). [online] <https://www.polizeibewerbung.nrw.de/bgp/persoene-liche-voraussetzungen.htm> (letzter Zugriff: 06.04.2020).

¹⁵ Nachfolgend mit KA abgekürzt, gemeint sind dabei alle drei Geschlechtsformen.

¹⁶ *Beese, D. (1997): Polizeiarbeit heute. Berufsethische Notizen*. SWI-Verlag. Bochum. S. 16.

Dabei wird deutlich, dass gerade die jüngeren Bewerber, die in der Regel den formellen Teil des Rechts und der Maßnahmen der Durchsetzung noch nicht kennen, noch viele Aspekte vermittelt bekommen müssen, bis sie vollständig den Ethos des „sozialen Verbandes Polizei“ erfassen können. *Beese* formulierte das berufsethische Ziel bereits 1997 wie folgt:

„Ein künftiges Berufsethos der Polizei sollte von einem beruflichen Selbstbewusstsein getragen sein, das die im Alltag anwesenden Elemente gelingenden Lebens, persönlichen Glücks und konstruktiven Miteinanders selbstverständlich in sich trägt.“¹⁷

Damit vereint er diejenigen Komponenten, die in einem erfolgreichen Zusammenspiel zur Erlangung von beruflicher und persönlicher Zufriedenheit beitragen können. Dies sollte Ziel jedes PVB im aktiven Dienst sein, um die eingangs von der Internetseite der Polizei NRW zitierten Ansprüche erfüllen und gleichzeitig auf privater Ebene zufrieden sein zu können. Diese Betrachtung schließt sich der obigen Ausführung zur berufsethischen Relevanz des Themas Werteorientierung in maßgeblicher Weise an.

Dies ist ein weiterer Grund, warum ein spezielles Augenmerk auf die Organisationskultur im WWD gelegt werden soll, denn die berufliche Laufbahn eines jeden PVB beginnt in der Regel genau dort.

3.2 Organisationskultur der Polizei

3.2.1 Organisationskultur allgemein

Nach *Schein* ist Organisationskultur ein „Muster gemeinsamer Grundprämissen, das die Gruppe bei der Bewältigung ihrer Probleme externer Anpassung und interner Integration erlernt hat, das sich bewährt hat und somit als bindend gilt; und das daher an neue Mitglieder als rational und emotional korrekter Ansatz für den Umgang mit Problemen weitergegeben wird.“¹⁸

Bezogen auf die Polizei, kann vermutet werden, dass sich auch in dieser bereits seit mehreren Jahrhunderten existierenden Organisation über die Zeit gemeinsame Grundprämissen herauskristallisiert haben dürften. Trotz eines enormen geschichtlichen Wandels des Verständnisses und der Aufgaben der Polizei seither, dürften gewisse Kontinuitäten bereits vor

¹⁷ *Beese, D. (1997): Polizeiarbeit heute. Berufsethische Notizen*. SWI-Verlag. Bochum. S. 17.

¹⁸ *Schein, E.H. (1995): Unternehmenskultur: Ein Handbuch für Führungskräfte*. S. 25. Campus Verlag. Frankfurt a.M./New York.

der Jahrtausendwende längst im Fokus der Polizei gestanden haben¹⁹ und somit auf die oben genannte, ältere, Definition nach *Schein* aus dem Jahr 1995 beziehbar sein. Welche kulturellen Aspekte die Polizei konkret (re-)präsentieren, wird im nachfolgenden Punkt 3.3 genauer behandelt.

3.2.2 Organisationskultur in Bezug auf Polizei

Beese adaptiert den Begriff der Organisationskultur überdies mit einer konkret polizeibezogenen Aussage, dass die Polizei ebenfalls „eine Reihe geschriebener und ungeschriebener Spielregeln [aufweise], die eine Zeit lang als selbstverständlich gültig befolgt (...) und im allgemeinen auch für selbstverständlich gültig gehalten werden.“²⁰ Somit gelten die oben angeführten Definitionen von *Schein* und *Beese* entsprechend auch für die Polizei. *Beese* stellt mit diesem Zitat allerdings noch mehr heraus, indem er den Aspekt der Veränderlichkeit ergänzt. Er hält fest, dass die Regeln *eine Zeit lang* befolgt und für gültig gehalten würden.

Das Merkmal der Veränderlichkeit findet sich auch im *Scott/Davis*-Modell zu den Kernelementen von Organisationen wieder. Dieses stellt dar, „dass die nähere und weitere Umwelt, in die eine Organisation eingebettet ist, für die organisationsinternen Strukturen und Prozesse so bedeutsam ist, dass man die Umfeldgegebenheiten auf jeden Fall schon in elementaren Organisationsbeschreibungen berücksichtigen muss.“²¹ Daraus lässt sich schlussfolgern, dass eine Veränderung der Umwelt unmittelbaren Einfluss auf die Organisationen in ihr nimmt.

Bei einem genaueren Blick auf das Aufgabenspektrum und die einzelnen Arbeitsbereiche der Polizei stellt sich aus soziologischer und ethischer Sicht heraus, dass die Kulturfrage mit den bisher herausgestellten Fakten jedoch nicht beantwortet sein kann. Die Vielfalt der Tätigkeitsbereiche stellt ein so breites Spektrum dar, dass die einzelnen Aufgaben auf den ersten Blick unterschiedlicher nicht sein könnten: vom Analytiker bei der Kriminalpolizei über die Hundertschaftsbeamten bei Großeinsätzen bis hin zum Bezirksbeamten, der im Kindergarten erklärt, wie man eine Straße sicher überquert.

So unterschiedlich die Aufgabenbereiche sind, so sehr offenbart sich, dass auch ihr Arbeitsumfeld intern sowie extern unterschiedlich ausfallen dürfte.

¹⁹ 100 Jahre Polizei (3) Die junge Bundesrepublik. ZDFinfo (2017). [online] <https://www.youtube.com/watch?v=7MhMTp1Q-C0> (letzter Zugriff: 12.04.2020).

²⁰ Beese, D. (1997): *Polizeiarbeit heute. Berufsethische Notizen*. SWI-Verlag, Bochum. S. 16.

²¹ Preisendörfer, P. (2011): *Organisationssoziologie. Grundlagen, Theorien und Problemstellungen* (3. Auflage). VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. S. 59.

So formulieren *Schweer* und *Strasser* zur Komplexität des Aufgabenspektrums und der dazu gehörigen Polizeikultur:

„Wer für welches polizeiliche Gegenüber zuständig ist und wie es mit ihm umgeht, lässt die Institution der Polizei zu einem nicht homogenen Gebilde werden. (...) Wir müssen daher zunächst Licht in das Dunkel der Frage bringen, welche Handlungsweisen in den verschiedenen Ausprägungen der Polizeikultur zusammenfließen und welche Auswirkungen sie (...) haben.“²²

Ahlf bestätigt dies und beschreibt die Ursache der vielfältigen polizeilichen Berufskulturen gerade in diesem breit gefächerten Aufgabenspektrum. Er formuliert zudem, dass diese sogar innerhalb einer Behörde vielfältig seien und zwangsläufig zu teils sehr heterogenen Subsystemen führten.²³

Behr adaptiert in seinen polizeispezifischen Ausführungen den sogenannten Organisations-Eisberg (siehe Abb. 1) nach *French* und *Bell* und übernimmt somit die Unterteilung in zwei grundlegende Rubriken: auf der einen Seite sieht er auch bei der Polizei die formalen (sichtbaren) und demgegenüber die informellen (nicht immer sichtbaren) Aspekte. Mit dieser Abbildung kann eine erste Differenzierung der Kultur der Polizei vorgenommen werden:

Abb. 1: Organisations-Eisberg (frei nach *French/Bell* 1977, zitiert nach *Behr*)²⁴



²² Schweer, T., Strasser, H., Zdun, S. (2008): „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. *Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. S. 14.

²³ Ahlf, E.H. (2000): *Ethik im Polizeimanagement. Polizeiethik mit Bezügen zu Total Quality Management* (2. Auflage). BKA, Wiesbaden. S. 98.

²⁴ Behr, R. (2006): *Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. S. 23.

Der sichtbare Teil – also das, was die Außenwelt wahrnimmt – umfasst aus ethischer Sicht vor allem die vom IM NRW aufgeführten Organisationsziele, Strukturen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dies meint alles, was das IM NRW und die Polizei NRW transparent nach außen publizieren und was für die Gesellschaft ersichtlich ist. Hinzu kommen dann auf der informellen Seite die für diese Ausarbeitung besonders relevanten internen Aspekte, wie Einstellungen und Werte, Gefühle der PVB, Interaktionen und Traditionen, informelle Normen und Subkulturen sowie deren Tugenden und Widerstände. Diese liegen „unter der Oberfläche“ des Eisbergs und sind damit nicht immer sofort ersichtlich. Nachfolgend werden zwei organisationskulturelle Begriffe, die mit dem Organisations-Eisberg harmonieren, näher erläutert. Da sich in der Literatur sehr viele polizeikulturelle Begriffe finden, die jedoch überwiegend dieselben Kerngedanken teilen, werden im Folgenden die Begriffe „Polizeikultur“ und „Polizistenkultur“ (alias *Cop Culture*) von Behr stellvertretend für die sinngemäß gedankenidentischen Begriffe anderer Autoren verwendet.

3.3 Polizeikultur

Behr definiert den Begriff Polizeikultur als ein „Bündel von Wertbezügen, die als transzendentaler Rahmen das Alltagshandeln von Polizeibeamten ermöglichen, begrenzen und anleiten“²⁵, und führt dazu weiter aus: „Wertbezüge geben darüber Auskunft, in welchen Situationen welche Werte und Tugenden in welchem Ausmaß Geltung erlangen (...) und auch darüber, wann in welchem Ausmaß Gewalt angewendet werden muss, soll oder darf.“²⁶

Diese Polizeikultur handelt also nach rechtlichen Vorgaben und Machtbefugnissen, an denen sich die Polizei als Exekutive des Staates zu orientieren hat. Überdies führt Behr aus, dass sich diese offizielle Polizeikultur ethisch reflektiert und sich auch danach ausrichtet, was sowohl politisch als auch vom Volk gewünscht wird.²⁷ De facto ist die Polizei eine Organisation, die mit der Gewaltenteilung im Zuge der Rechtsstaatlichkeit das Gewaltmonopol erlangte und seither einem stetigen Wandel – bedingt durch ein sich stetig wandelndes Umfeld – unterliegt. Als Ausdruck der von Schein erwähnten Grundprämissen, dem Streben nach einer bewährten Kontinuität und der Umsetzung bzw. Anerkennung prägender Innovationen, entwickelt die Polizeikultur sogenannte Leitbilder durch folgenden Prozess: Führungskräfte

²⁵ Behr, R. (2006): *Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 48.

²⁶ Ebd.

²⁷ Behr, R. (2013): *Polizei. Kultur. Gewalt. Die Bedeutung von Organisationskultur für den Gewaltdiskurs und die Menschenrechtsfrage in der Polizei*. In: SIAK-Journal. Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis. Ausgabe 1/2013. S. 84.

einer Behörde konfrontieren die ihnen bekannten Alltagserfahrungen mit Idealen um eine kollektive Handlungsethik bzw. -identität zu schaffen.²⁸ So wird ein vermeintlich in der Praxis realisierbarer Konsens geschlossen, der dann imagegerecht formuliert und nach außen kommuniziert werden soll. Da die Polizeikultur durch Führungskräfte und Repräsentanten nach außen geprägt wird, bezeichnet Hüttermann sie auch als *Management Cop Culture*.²⁹

Je nach Hierarchie-Ebene sind diese Leitbilder universell und binden alle ihnen unterstellten Mitarbeiter. Formuliert also das IM NRW ein Leitbild, ist dieses für alle 47 Kreispolizeibehörden (KPB) in NRW maßgebend. Erstellt eine KPB ein Leitbild, ist dieses meist speziell auf diese Behörde angepasst und für andere KPB optional zu etablieren. So sieht sich doch z.B. die KPB Dortmund völlig anderen Herausforderungen gegenüber als beispielsweise die Landratsbehörde des Sauerlandes. Dieser Unterschied ist durch viele Parameter, wie der Bevölkerungsdichte oder einer insgesamt weitläufigeren Fläche der ländlichen KPB gegenüber beispielsweise den KPB aus dem Ruhrgebiet, bedingt.

Doch liegt die Betonung hier auf der Formulierung *vermeintlich* in der Praxis realisierbar, denn würden die oben genannten Parameter, Prozesse und Konzepte keine Hindernisse mit sich bringen, gäbe es das Phänomen der Polizistenkultur, auch *Cop Culture* genannt³⁰, möglicherweise nicht.

3.4 Cop Culture

Auf der einen Seite der Polizei stehen Recht und Gesetz, Bürokratie und Leitbilder. Sie befinden sich auf dem sichtbaren Teil des Eisbergs nach French/Bell. Dennoch ist sich die Literatur einig: es gibt mehr als diese Seite. Namhafte Autoren aller polizeilichen Wissenschaftsbereiche vertreten die gemeinsame Auffassung, dass gerade bei den Polizisten des WWD eine spezielle Subkultur vorherrsche. Behr nennt sie „Polizistenkultur“, oder auch *Cop Culture*. Er führt aus, dass diese sich gegen die Leitbilder der Polizeikultur absetze und ein „Konzentrat des polizeilichen Alltagswissens“ sei.³¹

Hier wird auch die Tendenz, die Behr mit den Begriffen ausdrückt, deutlich: Während *Polizeikultur* sich auf die *Organisation* Polizei, ihr Selbstbild und das Image nach außen kon-

²⁸ Behr, R. (2008): *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei* (2. Auflage). VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 250.

²⁹ Hüttermann, J. (2000): *Polizeiliche Alltagspraxis im Spannungsfeld von Etablierten und Außenseitern*. In: Heitmeyer, W., Anhut, R. (2000): *Bedrohte Stadtgesellschaften*. Juventa Verlag. Weinheim/München. S. 497ff.

³⁰ Behr, R. (2006): *Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 39.

³¹ Ebd.

zentriert, beschäftigt sich die *Polizistenkultur* mit dem polizeilich Inneren. Sie hat die Sicherung der individuellen und kollektiven Identität zum Ziel und beschäftigt sich mit den PVB selbst. Er führt dazu aus, dass die *Cop Culture* durch die *Street Cops* vollzogen werde.³² Er bezeichnet den WWD als die Organisationsbasis und führt dazu weiter aus:

„An der Organisationsbasis entstehen (...) andere kulturelle Muster als sie von der Leitungsebene vorgegeben werden. Ich meine damit diejenigen normativen (nicht statistischen) Regelmäßigkeiten, die ich *Handlungsmuster* nenne. Sie bilden sich im Strom der Zeit heraus und beeinflussen die Praxis (...) ebenso wie die theoretischen, administrativen oder juristischen Vorgaben es tun. Sie entwickeln sich innerhalb informeller Kollegialbeziehungen und können insofern als der an den Erfordernissen der Praxis ausgerichteten Gegenentwurf zur Theorie der Polizeiarbeit betrachtet werden.“³³

Dementsprechend entwickelten *Street Cops* im Berufsalltag nicht-bürokratieförmige Handlungsmuster, die aber für das System funktional seien. Diese informellen Lösungsstrategien hätten den Zweck, polizeiliches Handeln effektiv zu gestalten, während sie gleichzeitig eine moralische Komponente beinhalten. „Man handelt gerecht, wenn auch nicht unbedingt im Rahmen der Gesetze“³⁴, so formulieren es *Schweer* und *Strasser*.

„Cop Culture vermittelt zwischen innen und außen und stellt Sinndeutungen zur Verfügung, die das Leben an der Grenze der heilen Welt und der Welt des Verbrechens und der Gefahr ausdeuten. Polizisten halten die Wirren und Spannungen ihres Dienstes aus, weil sie sich als Verteidiger einer *guten Ordnung* sehen, deren Zentrum bzw. Idealtypus die Organisation (Familie) *Polizei* ist. Cop Culture ist vor allem eine Homogenitäts-kultur, die sich auf die Gemeinschaft bezieht, die innerhalb eines äußeren Systems existiert. Wahrscheinlich ist der Kern der Verbundenheit dieser Gemeinschaft die Gefahr“.³⁵

Damit spricht *Behr* einen zentralen Punkt an, der jedoch später, nach einem Exkurs zur Rolle des Innenministeriums in Bezug auf die Polizei, genauer aufgegriffen wird.

³² Ebd.

³³ Behr, R. (2003): *Polizeikultur als institutioneller Konflikt des Gewaltmonopols*. In: Lange, H.-J. (2003): *Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit*. Springer Fachmedien Verlag, Wiesbaden. S. 187.

³⁴ Schwer, T., Strasser, H., Zdun, S. (2008): „*Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure*“. *Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen*. S. 19. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

³⁵ Behr, R. (2006): *Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. S. 40.

4. Das Innenministerium als Dienstherr der Polizei NRW

Hierarchisch steht das IM NRW an der Spitze der Polizeiführung. Durch das Innenministerium wird der landesspezifische Rahmen festgelegt, in dem die Polizei zu handeln hat. Es konzipiert Landesgesetze, Erlasse, Verfügungen, und steuert landeseinheitlich sowohl die Aus- als auch die Fortbildung (in Kooperation mit dem Landesamt für Aus- und Fortbildung und Personalangelegenheiten³⁶) und den Alltag der Polizei NRW in allgemeinen und besonderen Aufbauorganisationen (AAO und BAO).

Ihm sind, wie bereits oben erwähnt, 47 KPBs unterstellt.

Wie jeder Landesinnenminister hat auch der amtierende Minister Reul seinen ganz eigenen Anspruch und sein eigenes Verständnis bezüglich der polizeilichen Arbeit und seiner Sicherheitspolitik. Immer wieder lobt er die Arbeit der Polizei NRW³⁷ und setzt sich in der Politik für wichtige Neuerungen und Aufstockungen ein, beispielsweise die Einführung körpernah getragener Aufnahmegeräte, besser bekannt als Body-Cams, und vor allem die Aufstockung des Personals und der Einsatzmittel.³⁸

Doch nicht nur bezüglich dieser Aspekte bringt er „eine Neustart der Sicherheitspolitik“³⁹, es ist ihm zudem ein persönliches Anliegen auch auf der kulturellen Ebene einiges zu bewegen:

„Unsere Gesellschaft unterliegt zunehmenden Veränderungen. Die demografische Entwicklung sowie unterschiedliche und sich ändernde Wertvorstellungen der Generationen berühren auch die Polizei als Teil der Gesellschaft. Sie muss fortgesetzt und kritisch prüfen, ob und wie sie sich mit ihrem Aufgaben- und Werteverständnis anpassen oder sich verändern muss. Ich bin davon überzeugt, dass eine ausgeprägte Werteorientierung sowie ein einheitliches

³⁶ Nachfolgend mit LAFP NRW abgekürzt.

³⁷ *Editorial* (Brief des Innenministers Herbert Reul). In: *Streifen*. Ausgabe 5/2017. S. 2; *Das Allerwichtigste ist Wertschätzung*. In: *Streifen* Ausgabe 5/2017. S. 8 ff.

³⁸ *Neue Landesregierung investiert 5,5 Milliarden in Innere Sicherheit*. IM NRW (2017). [online] <https://www.im.nrw/neue-landesregierung-investiert-55-milliarden-innere-sicherheit-innenminister-reul-die-schwarze> (letzter Zugriff: 09.04.2020).

³⁹ *Editorial* (Brief des Innenministers Herbert Reul). In: *Streifen*. Ausgabe 5/2017. S. 2.

Werteverständnis aller Bediensteten für den polizeilichen Erfolg und die Berufszufriedenheit unverzichtbar sind.“⁴⁰

So formulierte Innenminister Reul seine Bitte zur Teilnahme an einer Online-Befragung zur Werteorientierung in einem offenen Brief an alle Mitarbeiter der Polizei NRW im September 2019.

Die Polizei darf durchaus, trotz der Tatsache, dass sie eine Institution ist und noch dazu das Gewaltmonopol des Staates darstellt, durch den Umstand, dass auch sie sich aus in der hiesigen Bevölkerung lebenden Individuen zusammensetzt, als Teil der Gesellschaft verstanden werden. Und damit bestätigt Minister Reul ebenfalls das oben erwähnte Modell nach *Scott* und *Davis* in der Annahme, dass die Umwelt maßgeblich auf die Organisationen, die in ihr gebettet sind, einwirke.

Ziel der Befragung soll es laut Minister Reul nicht sein, „neue Slogans und Hochglanzbroschüren zu formulieren, sondern (...) einen handlungsleitenden Rahmen für Führung, Personalgewinnung, Aus- und Fortbildung sowie die tägliche Aufgabenwahrnehmung zu schaffen“⁴¹.

Nach einer Analyse dieser Worte anhand des bisher erlangten Wissens kann unterstellt werden, dass Minister Reul um die Differenz zwischen der Führung und dem Alltagsgeschäft der PVB im WWD weiß und daher explizit *alle* PVB zur Teilnahme an der Befragung animieren wollte. Wie bereits herausgestellt wurde, orientiert sich *Cop Culture* nach *Behr* an eigenen Handlungsmustern, gerade *weil* die Leitbilder der Polizeikultur ohne großen Praxisbezug von Führungskräften konzipiert und zu abstrakt für die tägliche Umsetzung seien.

Die Befragung könnte also dazu dienen – sofern sie denn auch von der Zielgruppe WWD, die sonst bei der Konzipierung von Leitbildern nicht berücksichtigt wird, angenommen und durchgeführt wurde – die Polizeikultur etwas näher an die Praxis, also die *Cop Culture* zu führen. Es ist davon auszugehen, dass die zuständigen Mitarbeiter des IM NRW um die Thematik der Kultur der Polizei und ihrer Subkulturen wissen und mit der Konzeption neuer Rahmenbedingungen, orientiert an den ausgewerteten Daten, nicht zuletzt auch die Distanz zwischen diesen beiden Polen verkleinert werden könnte. Abschließend lässt sich festhalten, dass das IM NRW die zentrale Steuerungsrolle verkörpert, die aus kultureller und ethischer Sicht gesehen die Pflicht hat, sich mit der Werteorientierung ihrer eigenen Mitarbeiter ausei-

⁴⁰ *Innenminister Herbert Reul zu Werteorientierung der Polizei*. 2019. [online; Intrapol] <http://intrapol.polizei.nrw.de/Behoerden/Wuppertal/Seiten/Innenminister-Herbert-Reul-zu-Wertvorstellungen-der-Polizei.aspx> (letzter Zugriff: 31.01.2020).

⁴¹ Ebd.

inanderzusetzen, um ihren eigens gesetzten und publizierten Ansprüchen (siehe Kapitel 1 und 2) auch gerecht zu werden.

Denn nur, wenn das IM sich an seinen eigenen Mitarbeitern und deren Bedürfnissen orientiert und dabei gleichzeitig den gesellschaftlichen Wandel, also die Umwelt, als Initiator eigener Innovationsprozesse ansieht, kann die Polizei auch erfolgreich als Teil der Gesellschaft agieren und den Schutz der Inneren Sicherheit bürgerorientiert, rechtsstaatlich und ethisch verantwortbar erfüllen. Nur wenn der ministeriale Fokus neben der WWD-konformen Ausstattung (die Einsatzmittel) auch auf dem individuellen Wertekompass der Subkulturen und des Einzelnen liegt, kann das abstrakte Verhältnis zu Leitbildern greifbarer für den täglichen Handlungsrahmen der *Street Cops* werden.

5. Die Besonderheiten des Wach- und Wechseldienstes

5.1 Aufgabenwahrnehmung und Berührungspunkte zur Gesellschaft

„Niemand ruft die Polizei an, um zu sagen, dass alles in Ordnung ist.“⁴² So formuliert es *Unkrig* in einem Artikel zum Thema Belastbarkeit im Polizeidienst, indem er von den Umständen und Gegebenheiten im WWD berichtet, die auch er selbst erlebt habe. Er formuliert es so:

„Wir Polizisten sehen tagtäglich in mehr Abgründe als viele andere Berufsgruppen. (...) Als Polizist bist du immer irgendwie ein bisschen ‚die eierlegende Wollmilchsau‘. Mal bist du Fotograf, mal Verkehrsunfallaufnehmer oder Brandursachenermittler. Manchmal Lebensretter, dann wieder Sozialarbeiter, die ‚starke Schulter‘, einfühlsamer Kollege, ‚Zu- und Anpacker‘, Kämpfer für Recht und Gerechtigkeit, Psychologe, Trostgeber, Berichteschreiber, Entscheider, Ersthelfer, und, und, und ... Von allem etwas, manchmal von einer

⁴² Unkrig, J. K. (2017): *Belastbarkeit im Polizeidienst. 30-jähriges Jubiläum der »Sozialen Ansprechpartner« (SAP) bei der Polizei NRW*. In: Streife. Ausgabe 2/2017. S. 36.

auf die andere Minute genau das Gegenteil. In allen Einsatzsituationen sollst du Stärke zeigen, professionell handeln und Herr deiner Gefühle bleiben.“⁴³

Durch dieses Zitat wird deutlich, wie flexibel und belastbar die PVB, die täglich Einsätze „auf der Straße“ wahrnehmen, sein müssen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Als konkrete Beispiele nennt er Situationen wie Familien- oder Nachbarschaftsstreitigkeiten, Suizidenten, Todesbenachrichtigungen, Widerstände renitenter Personen, besondere Gewalttaten wie Vergewaltigungen, misshandelte oder missbrauchte Kinder, betrunkene und verunfallte Autofahrer.⁴⁴ Sie müssen aus Sicht der Bürger jedes Problem lösen können, auch wenn dies aus polizeilicher Sicht oft schwieriger zu bewältigen ist, als es nach außen scheint. Das Dilemma der polizeilichen Aufgabenerfüllung dürfte weit tiefgreifender sein, ist die Polizei doch oft nicht ein „Problemlöser“, sondern viel mehr ein „Symptomlinderer“. Gemeint sein soll damit, dass die Polizei – wie im obigen Zitat ebenfalls formuliert – regelmäßig die sozialen Abgründe der Gesellschaft sieht und auch mit ihnen konfrontiert wird. Viele Einsätze haben mit den Folgen von Substanzmissbrauch, sprich Drogen- oder Alkoholkonsum (oft auch Abhängigkeit), zu tun. Oft spielen Arbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit und andere gesellschaftlich tiefgreifende Gründe eine Rolle, die zu Konflikten untereinander, aber auch mit den staatlichen Organen führen. *Schweer* und *Strasser* prognostizierten dazu bereits vor einigen Jahren, dass Konflikte mit arbeitslosen Jugendlichen, Obdachlosen, nicht in Deutschland residenten Ausländern und ethnischen Minderheiten zum jetzigen Zeitpunkt schon omnipräsent sind und in Zukunft voraussichtlich weiter zunehmen werden. Sie prognostizieren, dass dahingehend eher eine zusätzliche Be- als eine Entlastung gerade für den WWD zu erwarten sei.⁴⁵

Dabei stellen sich im Zuge der polizeilichen Einsätze die eigentlichen Hintergründe erst dann heraus, wenn die PVB des WWD vor Ort ihre Einsätze wahrnehmen und bereit sind, diese trotz zeitlichen Drucks verantwortungsvoll aufzunehmen und ethisch sowie gesetzlich vertretbar abzuarbeiten. *Schweer* und *Strasser* führten zu ihrer bereits oben zitierten Ausarbeitung qualitative Interviews mit PVB durch, aus dem das folgende Zitat genau dieses Phänomen bestätigt:

„Ich glaube heute steckt viel mehr Potenzial dahinter. Wir haben Arbeitslosigkeit, wir haben eine Perspektivlosigkeit der Jugendlichen, wir haben eine allgemein schlechte Wirtschaftslage. (...) Es sind also viele äußere Einflüsse (...), die da mit eine Rolle spielen, das macht auch für den ein oder anderen ganz deutlich eine Ausweglosigkeit, eine Sinnlosigkeit. Und das sind vielleicht auch

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ *Schweer, T., Strasser, H., Zdun, S. (2008): »Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure«. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 11.

die Dinge, die da eine Rolle spielen, dass Konflikte auftreten, die aber dann letztendlich gar nicht sauber abgearbeitet werden können, weil die Ursachen der einzelne gar nicht bereinigen kann, (...) und die Polizei eigentlich nur die Wirkung letztendlich bereinigen kann oder erledigen muss. Aber die Konflikte, die dahinter stecken, die können wir nicht bearbeiten.“⁴⁶

5.2 Außenwirkung

Hinzu kommt die zunehmende mediale Aufbereitung von Ereignissen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinflussen und der Polizei die Arbeit nicht immer nur erleichtern. Immer wieder tauchen Filmmitschnitte im Internet auf, in denen der Polizei überzogene Gewalt vorgeworfen wird, ohne dass die vorherige Situation ersichtlich ist. Virale Beispiele hierfür sind jüngst Aufnahmen aus dem Hambacher Forst oder vom G20-Gipfel in Hamburg. Sicherlich hat die Polizei und jeder einzelne PVB moralisch so zu handeln, dass der Prüfung der Verhältnismäßigkeit eine hohe Bedeutung zukommt, dennoch setzen sich PVB im WWD oft Gefahren aus, die ein schnelles und konsequentes Handeln erfordern. Zudem obliegt es der Polizei als Gewaltmonopol auch rechtlich, die erforderliche Gewalt zur Durchsetzung von Maßnahmen anzuwenden. Die mediale Wirksamkeit der Polizei ist immer wieder ein Thema, das polarisiert und immer wieder hitzige Debatten auslöst. Gerade deshalb muss der WWD sich bewusst sein, dass er eine besondere Bedeutung für die Repräsentation der Organisation Polizei hat.

5.3 Gefahrengemeinschaft

Im vorherigen Kapitel wurde zudem bereits eine weitere Besonderheit der operativen Kräfte angesprochen: die Gefahrengemeinschaft. Tatsächlich wissen die PVB des WWD genau, dass mit dem vielschichtigen Bürgerkontakt auch immer eine Ungewissheit bezüglich der Einsätze mitschwingt. Schon in der Ausbildung betonen Dozenten in ihren Lehrveranstaltungen und auch Lehrende an den Standorten des LAFP NRW immer wieder, dass Arglosigkeit für Polizisten niemals eine Option sein darf. Selbst in Dienstanweisungen, wie beispielsweise dem Leitfaden 371 zur Eigensicherung, ist dies niedergeschrieben.⁴⁷ Immer wieder berichten Medien von Übergriffen auf Rettungskräfte, PVB und andere Amtsträger. Doch nur die Polizei hat die Möglichkeit in Gefahrenlagen ihre eigenen Kräfte zur Unterstützung heranzuziehen.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ *Personenkontrollen*. Leitfaden 371 (Ausgabe 2011). IM NRW [VS-NfD]. S. 29.

Behr schildert in einer Abhandlung über den Alltag der *Cop Culture* Ereignisse, in denen Polizisten via Funk Unterstützung anfordern. In solchen Situationen zeige sich die starke Solidarität der *Street Cops*:

„Die Streifenwagen mit ihren Blaulichtern symbolisieren die polizeiliche *Macht*, mehr aber noch die *Zusammengehörigkeit* von street cops: alle sind da, alle wollen helfen (und mindestens auch: dabei sein). Das sind die essentiellen Versicherungen unter street cops: man kann sich in solchen Situationen (...) aufeinander verlassen. (...) Die Kollegen kommen, sie haben am Funk vielleicht das Keuchen gehört, sie wissen, dass es ernst ist und keine Übung, sie könnten selbst jederzeit in eine solche Lage kommen, deshalb fragen sie nicht nach den Ursachen, sondern jeder packt erst mal an, wenn es noch etwas anzupacken gibt, selbstverständlich, ohne nach der Verantwortung für die Auseinandersetzung zu fragen.“⁴⁸

In dieser Aussage kristallisiert sich auch eine gewisse interne Eigendynamik heraus, die nur dieser exklusiven Gefahrengemeinschaft vorbehalten ist:

„Wer hier nicht mitmacht, macht sich automatisch zum Außenseiter und wird auch so (oder *Kameradenschwein*) genannt. (...) Diese intensive Solidarität erfahren die street cops sonst nirgendwo, auch nicht in der eigenen Organisation. Bei solchen Gelegenheiten wird nicht nur symbolisch, sondern auch manifest gezeigt, auf wen man sich verlassen kann: es sind die Kollegen des Streifenwagen, nicht die Vorgesetzten und nicht die Sachbearbeiter in den Büros.“⁴⁹

5.4 Dienst zu allen Tages- und Nachtzeiten und der Einfluss auf das Privatleben

Weiterhin verbindet die PVB des WWD miteinander, dass sie ihren Dienst tagtäglich verrichten, auch an den Feiertagen, die andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit ihren Familien verbringen können. Neben der körperlichen Zusatzbelastung durch den Schichtdienst leidet auch das persönliche Sozialleben darunter. Die erforderliche Bereitschaft auch einmal kurzfristig an einem der (gefühlte) wenigen, freien Tage einzuspringen, ist für ein gere-

⁴⁸ Behr, R. (2008): *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei* (2. Auflage). VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 210.

⁴⁹ Ebd., S. 211.

geltes Familien- und Sozialleben teilweise sehr herausfordernd. Gerade an Tagen, an denen das Einsatzaufkommen etwas geringer ausfällt, manifestieren sich dann auch Rituale: gemeinsame Mahlzeiten oder mitgebrachtes Fingerfood zwischen den Einsätzen oder andere kleine Gesten, die die Situation, gerade nicht bei den eigenen Familien zu sein, etwas erträglicher machen, finden sich im Alltag des WWD wieder.

Doch Schichtdienst beeinflusst nicht nur durch die hinzunehmenden Einschränkungen das individuelle Privatleben. Polizisten, die täglich mit vielen sozialen Problemen konfrontiert werden, laufen auch immer Gefahr, Opfer von Stigmatisierungen und Vorurteilen zu werden. Es ist also wichtig für sie, außerpolizeiliche Kontakte zu pflegen, um ihren Blick auch wieder aus dem „polizeilichen Fokus“ auf eine neutrale Betrachtung der Gesellschaft richten zu können. Polizisten, die überwiegend mit ihresgleichen interagieren – vor allem wenn sich die beruflichen Kontakte auch zum privaten Umfeld entwickeln – könnten Gefahr laufen, dass diese über den Dienst hinaus präsenste „dauerhafte Beleuchtung“ der dienstlichen Themen die Realitätswahrnehmung des Einzelnen beeinflusst. Behr formuliert, dass vor allem der dienstlich angeeignete Argwohn mit der Zeit verhindern, dass „man die Dinge wieder *ins rechte Licht* rücken oder positiv bis naiv sehen kann.“⁵⁰

5.5 Psychische Belastbarkeit

Zudem kommen zu den dienstlichen Belangen auch immer noch die privaten Probleme, die jedes Individuum mit sich trägt. „Konflikte mit Kollegen oder Vorgesetzten, Ärger über die Beurteilung, Streit zu Hause und Sorgen um die eigenen Kinder können eine große Belastung sein“⁵¹, führt Unkrig als Beispiele dafür an. Die Dienstausbübung erfordert allzeit konzentrierte Handlungsfähigkeit, was jedoch mit derartigen Problemen nicht immer zu gewährleisten ist. Umso wichtiger ist es dann, sich darüber im Klaren zu sein und für sich konstruktiv mit der Situation umzugehen.

Hilfreich sein können da Kollegen, die einem auch in Krisen vertraut sind und von denen der Betroffene weiß, dass auf sie Verlass ist. „Ich hatte eine Dienstgruppe, die für mich so etwas wie eine Ersatzfamilie war und auf die ich zählen konnte, egal wie schwierig der Dienst oder der konkrete Einsatz waren.“ So formuliert es auch Unkrig rückblickend.

⁵⁰ Behr, R. (2008): *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei* (2. Auflage). VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 230.

⁵¹ Unkrig, J. K. (2017): *Belastbarkeit im Polizeidienst. 30-jähriges Jubiläum der »Sozialen Ansprechpartner« (SAP) bei der Polizei NRW*. In: Streife. Ausgabe 2/2017. S. 36.

5.6 Strukturelle Besonderheiten im Wach- und Wechseldienst

Mit diesem Satz spricht er indirekt einen Faktor an, der maßgeblichen Einfluss auf die Kultur des WWD hat: die Struktur. Viele Behörden haben neben den klassischen Dienstgruppen ein Pool-System eingeführt. Dies bedingt auf der einen Seite, dass der Gruppenzusammenhalt durch die öfter wechselnden Arbeitsteams auf den Streifenwagen etwas weniger tiefgreifend ist, als es in den normalen Dienstgruppen üblich ist, begünstigt aber auf der anderen Seite die flexible Gestaltung der Dienstzeiten für den Einzelnen.

Alle Polizeibehörden, unabhängig von den internen Strukturen, haben jedoch eines gemeinsam: In ihren Direktionen des WWD treten jedes Jahr eine Vielzahl neuer, frisch von den Hochschulen kommende Kollegen ihren ersten Dienst an. Diese Tatsache macht die Betrachtung des WWD aus ethischer und organisationskultureller Sicht besonders wichtig.

Die PVB haben erst kurz vor Dienstantritt ihr Hochschulstudium absolviert, sind vom theoretischen Wissen geprägt und daher noch besonders beeinflussbar. Sie sind „die Neuen“, sie müssen sich zunächst einfinden, analysieren, wie die internen, informellen Strukturen ihrer Behörde und ihres Einsatzbereiches sind, und ihren eigenen Platz im System und ihren Dienstgruppen oder Behördenpools finden. Vor allem stehen sie aber auch vor der Herausforderung das Berufsethos zu verinnerlichen.

Dementsprechend können sowohl Polizeikultur als auch *Cop Culture* bei diesen jungen PVB noch in großem Maße Veränderungen bewirken. Ist also von einer der beiden Kulturen eine bestimmte Ausprägung erwünscht, um neues zu etablieren und zu verankern, finden sich im WWD zahlreiche Ansatzpunkte. Besonders die Tatsache, dass hier junge Berufsanfänger ihre ersten Erfahrungen sammeln, bedingt, dass die Organisationskultur und die *Cop Culture* nachhaltiger wirken können.

6. Zwischenergebnis der theoretischen Ausführungen

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass die Organisation der Polizei auch den allgemeinen Phänomenen einer Organisationskultur unterliegt. Die Polizei wird als Teil der

Gesellschaft gesehen, während sie gleichzeitig als Exekutivorgan auf genau diese einwirkt. Dem Einzelnen kommt dabei aus ethischer Sicht eine enorme Bedeutung zu. Dies hat auch die Polizei selbst längst realisiert:

„In der Polizei Nordrhein-Westfalens sind rund 50.000 Menschen beschäftigt. Sie alle haben ihre persönlichen Wertvorstellungen und ein eigenes Selbstverständnis. Diese Menschen übernehmen mit dem Eintritt in die Polizei nicht ‚automatisch‘ die Werte und Ziele, für die die Polizei nach außen und innen steht.“⁵²

Doch sie wirkt dabei nicht nur auf die Gesellschaft ein, sondern wird auch maßgeblich von der polizeiexternen Gesellschaft und ihrem Werteverständnis und -wandel beeinflusst. Die Kultur der Polizei ist also genau so veränderlich, wie auch die Umwelt, in der sie agiert.

Dieses Wissen veranlasste auch Innenminister Herbert Reul im vergangenen Jahr dazu, sich intensiv mit der Werteorientierung seiner PVB auseinanderzusetzen. Sein Ziel sei es nicht, abstrakte neue Slogans zu konzipieren, sondern ein Gefühl dafür zu bekommen, wie sich die PVB mit den internen und externen Gegebenheiten auseinandersetzen und welche eigenen Werte und Normen sie dabei vertreten, um daran angelehnt einen praxisorientierten Handlungsrahmen für alle Bereiche der Polizei zu schaffen.⁵³ Er ist sich also bewusst, dass zwischen der Polizeikultur – oder auch *Management Cop Culture* nach *Hüttermann* – und der tatsächlich gelebten Kultur der PVB im WWD – *Behr* nennt diese *Street Cops* – eine Differenz besteht.

In der Thesarbeit wurden dem Leser bisher sowohl die Polizeikultur, die durch die Formalitäten des Rechts, der Bürokratie und der Führung bestimmt ist, als auch die Kultur der *Street Cops*, die *Cop Culture*, nähergebracht. Die *Cop Culture* praktiziert im Gegensatz zur leitlinienkonzipierenden Polizeikultur unterdessen ihre eigenen Handlungsmuster, da sie nach *Schweer* und *Strasser* auf eine praktikable Routine angewiesen seien, damit der Polizeiapparat nicht kollabiere⁵⁴, was zweifelsohne auch das Ziel des Innenministeriums ist. Es besteht also nach wie vor ein gemeinsames Ziel, lediglich der Weg zum Ziel wird von beiden unterschiedlich praktiziert. *Behr* etabliert dazu die Begriffe *First Code* und *Second Code*. Während der *First Code* die Polizeikultur und ihre Maßgaben, Leitbilder und den gesetzlichen Rahmen

⁵² *Rolle und Selbstverständnis*. Polizei NRW (o. J.). [online] <https://polizei.nrw/artikel/rolle-und-selbstverstaendnis> (letzter Zugriff: 10.04.2020)

⁵³ *Innenminister Herbert Reul zu Werteorientierung der Polizei*. 2019 [online; Intrapol] <http://intrapol.polizei.nrw.de/Behoerden/Wuppertal/Seiten/Innenminister-Herbert-Reul-zu-Wertvorstellungen-der-Polizei.aspx> (letzter Zugriff: 31.01.2020).

⁵⁴ *Schweer, T., Strasser, H., Zdun, S. (2008): „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 19.

beinhaltet, besteht der *Second Code* nach *Behr* aus dem sogenannten „Rucksackwissen“⁵⁵. Er führt dazu genauer aus:

„Handlungsmuster wirken als ungeschriebene *Schutzmanns-Fibel*, sie beherbergen das sog. Praxis- oder *Rucksackwissen*, sie fungieren als lebensweltliche Entgegensetzung zum Theoriewissen, das man an der Polizei-(Fachhoch-)Schule lernt. Handlungsmuster sind das Rüstzeug des Schutzmanns, mit ihrer Hilfe bewältigt er seinen Job eindeutiger als mit diffusen wissenschaftlichen Erkenntnissen.“⁵⁶

In der Formulierung schwingt auch mit, dass zwischen der Polizeikultur bzw. den Führungskräften, die sie vertreten, und den Angehörigen der *Cop Culture* ein spannungsgeladenes Verhältnis besteht:

„Viele Polizisten fühlen sich als *kleine Rädchen* in der Organisation. Durch ihre inferiore Stellung im Bürokratiebetrieb werden sie oft genug gekränkt, beschämt und frustriert. Ihre Vorstellung von einer *richtigen Polizeiarbeit* wird von den eigenen Vorgesetzten selten geteilt, die Gerechtigkeitsvorstellungen stoßen schnell auf Unverständnis, wenn sie die *eigenen Reihen* verlassen. Die ideologischen und realen Tröstungen der Subkultur erfahren sie durch die Bezugnahme auf ihresgleichen, durch ihre Kameradschaft in der Gefahrengemeinschaft, durch die Zeichen der Solidarität, durch das gemeinsame Wissen von (den Schattenseiten) der Gesellschaft.“⁵⁷

Insgesamt bezeichnet auch *Behr* die Beziehung zwischen Polizeikultur und Polizistenkultur als „Spannungsverhältnis von Anspruch und Wirklichkeit.“⁵⁸

Dennoch muss betont werden, dass Subkulturen an sich in der Polizei wie auch in jeder anderen Organisation keine Seltenheit sind und durch gewisse gemeinsame Grundprämissen automatisch gebildet werden. Die einschlägige Fachliteratur sieht die Existenz einer *Cop Culture* nicht als so problematisch an, dass akuter Handlungsbedarf bestehe, vielmehr sei dieses Phänomen zur Verhinderung eines Kollapses und zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit „auf der Straße“ erforderlich. Der WWD untersteht – im Gegensatz zu anderen Einsatzbereichen, deren Handeln weitgehend autonom stattfindet – strukturell bedingt sogar noch einer multi-Instanziellen Kontrolle durch die Leitstelle und direktions- und anderweitig be-

⁵⁵ *Behr, R. (2008): Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei* (2. Auflage). VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 199.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Ebd., S. 86.

⁵⁸ Ebd., S. 250ff.

hördeninterne Führungskräfte, die bei alarmierenden Verhaltenstendenzen intervenieren könnten. Behr formuliert die aktuelle Lage insgesamt so:

„Man kann durchaus sagen, dass der ‚Schutzmann‘ erfolgreich zwischen Cop Culture und Polizeikultur vermittelt bzw. den gemeinsamen Nenner zwischen beiden am besten auslotet. Er beherrscht den ‚first‘ und den ‚second code‘ gleichermaßen, identifiziert sich mit beiden aber nur partiell.“⁵⁹

Das Verhältnis kann also in der Theorie, ohne bisher auf die insgesamt vorherrschende Wertorientierung der PVB im WWD eingegangen zu sein, gesagt werden, dass das Phänomen *Cop Culture* bisher als nicht problematisch anzusehen ist. Nach Behrs Ausführungen kann es zurzeit als ein gesundes, wenn auch spannungsgeladenes Verhältnis, bezeichnet werden, solange der Einzelne sich beider Kulturformen nicht nur bewusst ist, sondern auch ethisch ausloten und abwägen kann, wann welcher Teil in seinen Handlungen zum Zuge kommt. Dazu ist es jedoch erforderlich, dass der Einzelne auch die genauen Wertvorstellungen und Leitbilder der Polizeikultur kennt und um die Gemeinsamkeiten und Differenzen zur Polizistenkultur weiß. Gerade im Tätigkeitsbereich des WWD ist dies besonders wichtig, da dort jährlich die neuen, frisch von den Hochschulen kommenden, Polizeikommissarinnen und -kommissare in den Berufsalltag einsteigen und sich ihres Berufsethos erst noch bewusst werden müssen. Zudem steht der WWD als erste Instanz im Bürgerkontakt in einem besonderen öffentlichen Fokus. Die Handlungen der dort tätigen PVB wirken sich in besonderem Maße beim Bürger und auch in den Medien aus. An dieser Stelle steht also eine *bewusste* Auseinandersetzung mit den Werten in der Polizei- und Polizistenkultur im Vordergrund, die sowohl in der Führung als auch in der Aus- und Fortbildung regelmäßig in den Fokus gerückt werden sollte.

Sollte Reul sein Ziel erreichen und tatsächlich einen praxisnäheren Handlungsrahmen für alle polizeilichen Bereiche – namentlich „Führung, Personalgewinnung, Aus- und Fortbildung sowie die tägliche Aufgabenwahrnehmung“⁶⁰ – konzipieren können, würde er damit die Distanz zwischen Polizeikultur und *Cop Culture* verkleinern und die Subkultur damit wieder näher an die Leitkultur heranrücken. Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich das IM NRW der Verantwortung, die es gegenüber dem Polizeiapparat und seinen Mitarbeitern hat, bewusst ist. Diese Verantwortung bezieht sich nicht nur auf den politischen Rahmen, sondern vor allem auch auf die Ethik. Reul selbst stellt den Anspruch einer fortgesetzten, kritischen Prüfung des Aufgaben- und Werteverständnisses der Polizei zur Erfüllung ihrer gesellschaft-

⁵⁹ Ebd., S. 46ff.

⁶⁰ Innenminister Herbert Reul zu Wertorientierung der Polizei. 2019. [online; Intrapol]

<http://intrapol.polizei.nrw.de/Behoerden/Wuppertal/Seiten/Innenminister-Herbert-Reul-zu-Wertvorstellungen-der-Polizei.aspx> (letzter Zugriff: 31.01.2020).

lichen und politischen Verantwortung. Dabei betont er aber nicht nur diese zwei Punkte, sondern ebenfalls die Verantwortung gegenüber seinen PVB, denn nur durch „eine ausgeprägte Werteorientierung sowie ein einheitliches Werteverständnis aller Bediensteten“⁶¹ könne ein polizeilicher Erfolg und die Berufszufriedenheit garantiert werden.⁶²

Zudem wurde herausgestellt, dass der WWD gewisse Besonderheiten aufweist: Neben den täglichen, durchaus belastenden Konfrontationen mit den Problemen der Gesellschaft und den dahingehend prognostizierten Zunahmen der Arbeitsbelastung ist im WWD ständig mit Gefahren in Form von gewalttätigen Übergriffen zu rechnen. Obwohl Bürger von der Polizei erwarten, dass sie die aufkommenden Probleme zur allgemeinen Zufriedenheit löst, ist die Polizei doch oft nur fähig, die Auswirkungen tiefliegender sozialer Probleme zu lindern, anstatt aktiv gegen das eigentliche (gesellschaftliche) Problem vorgehen zu können. Dabei ist die Ethik als Ratgeber unabdingbar, denn in erster Linie soll die Polizei aus Bürgersicht *helfen*. Das bedeutet, sie soll bürgerorientiert und humanistisch handeln, dem Einzelnen zuhören und den *Menschen* sehen, um das Problem und die Ursache dafür herauszufinden. Dabei spielt auch die Medienwirksamkeit eine große Rolle, so ist doch im Zeitalter von Smartphones beinahe überall eine filmende Kamera in der Nähe, sobald eine Situation ein gewisses Eskalationsrisiko mit sich bringt. Die PVB des WWD müssen also zu jeder Zeit das rechtliche und menschliche Bewusstsein zeigen, dass den Medien möglichst keine Angriffsfläche bietet und die Polizei nicht in ein falsches Licht rückt. Besonnenheit und ein ethisch verantwortungsvolles Handeln sind hier also besonders wichtig.

Die Solidarität, die sich in der *Cop Culture* zeigt, ist dort von besonderer Bedeutung für die tägliche Dienstausbildung und wird auch dahingehend zelebriert: ob bei einem Hilferuf über Funk oder den kleinen Ritualen zu besonderen Anlässen, die aufgrund des Schichtdienstes nicht mit der eigenen Familie verbracht werden können. Der Zusammenhalt ist so wichtig, dass auch die Dozenten und Lehrenden an den Ausbildungsstandorten dies in der gesamten Ausbildung regelmäßig in ihren Unterrichtseinheiten betonen.

Dies leitet zu einem weiteren wichtigen Punkt über, der bisher herausgestellt werden konnte. Dem WWD kommt auch deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil dort seit Einführung der Einheitslaufbahn jeder Polizeikommissar zuerst seinen Dienst verrichtet. Möchte die Führung ihre Polizeikultur von Anfang an stärker in den WWD einpflegen, ist hier der zentrale Ansatzpunkt, nicht zuletzt, weil sich dort auch die jüngeren Kollegen, die sich noch in der Orientierungsphase befinden und ihr Berufsethos erst noch finden und ausbilden müssen,

⁶¹ Ebd.

⁶² Ebd.

wiederfinden und dort maßgeblich Einfluss ausgeübt werden kann. Gleiches gilt jedoch für die *Cop Culture*.

7. Die Werteorientierung der Polizei NRW

7.1 Werteorientierung der Polizeikultur allgemein

Im Zuge der von Minister Reul angestoßenen neuen Wertediskussion wurden neben der Online-Befragung auch Regionalkonferenzen, Dialogveranstaltungen und Führungskräfte tagungen durchgeführt. Auch hier wurden die bereits in der Thesarbeit herausgestellten Gründe noch einmal genannt: gesellschaftliche Veränderungen, demografischer Wandel und die Tatsache, dass die Polizei als Teil der Gesellschaft einen aktuellen handlungsleitenden Orientierungsrahmen erhalten soll.⁶³ Ziele der Diskussionsveranstaltungen sollten auch sein, die Personalwerbung entsprechend anzupassen und die Personalauswahl in ihren Kriterien bereits auf die berufsspezifische Werteorientierung anzupassen. Zudem sollen dahingehende Schwerpunktsetzungen auch in der Ausbildung selbst und der täglichen Aufgabenwahrnehmung überdacht und angepasst werden.⁶⁴

7.1.1 Handlungsleitende Werte der Polizeikultur

Als handlungsleitende Werte verortet das IM NRW vor allem die folgenden acht Tugenden: Mut, Integrität, Respekt, Transparenz, Teamgeist, Verantwortung, Zuverlässigkeit und Vertrauen⁶⁵, die sich unter anderem auch in den theoretischen Ausführungen von Behr wiederfinden.⁶⁶

Sie alle sollen in der Polizei aktiv nach innen und außen gelebt werden.

⁶³ Dialogveranstaltung „Herbst 2019“ mit den Behördenleitungen. IM NRW (2019) [online; Intrapol] http://intrapol.polizei.nrw.de/ZentraleAufgabenFStInformationenBesprechungsprotokolledesMIKNRW/02-00_Leitpraesentation%20CV%20Herbst%202019.pdf (letzter Zugriff: 31.01.2020).

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Behr, R. (2006): *Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 183.

Der Kreis Steinfurt hat in einer Führungskräfte tagung visualisiert, an welchen Parametern sie ihren KPB-eigenen Handlungsrahmen festmachen: Auf der einen Seite stehen dort die Leitlinien der Behördenstrategie und die Erwartungen der Bürger und der lokalen Politik. Zudem spielt der gesamtgesellschaftliche Wandel eine Rolle, der sich sicher auch in den Erwartungen der Bürger spiegelt. Auf der anderen Seite stehen jedoch auch die zunehmende Respektlosigkeit und Gewalt, die die PVB psychisch zusätzlich belasten. Hier wurde unlängst von der NRW-Politik eine „robuste Polizei“⁶⁷ gefordert, was medial zu massiven Diskussionen führte.

Widersprüchlich zum eigentlich bürgerorientierten Bild könnte zudem die Tatsache sein, dass die Polizei auch Vollzugshilfe zu leisten hat, z.B. in Form der Unterstützung von Behörden, die Abschiebungen durchführen. Sicherlich ist dies ethisch ein Konflikt, den jedoch nicht die Polizei austragen kann. Die Fachkräfte tagung ist sich also ebenfalls bewusst, dass eine Balance zwischen rechtlichen Pflichten, der Bürgerorientierung und dem berufsethischen Handeln gefunden werden müsse.⁶⁸

„Bürgerorientiert, professionell, rechtsstaatlich“⁶⁹ sind die drei Begriffe, mit denen die Polizei NRW sich zurzeit in Internetauftritten, Broschüren und Werbekampagnen besonders präsentiert. Sie sollen auf einen Blick symbolisieren, wofür die Polizei NRW steht und mit möglichst wenigen, dafür einprägsamen Worten eine komplexe Handlungsethik zusammenfassen.

Überdies steht die Polizei NRW noch für viel mehr. So werden beispielsweise auf der eingangs zitierten Internetseite der Polizei NRW in der Rubrik *Rolle und Selbstverständnis* weiterhin die Qualitäten Teamarbeit, Vertrauen, Mitarbeiterorientierung und Bürgerorientierung herausgestellt. Die Polizei NRW will neben einem offenen, vertrauensvollen Umgang seiner Mitarbeiter untereinander auch einen transparenten und offenen Kontakt zum Bürger pflegen, um durch diesen Vertrauen in die Institution Polizei und seine PVB zu schaffen.⁷⁰ Daran richtet sie auch ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aus, zum Beispiel durch Internetauftritte auf Social-Media-Plattformen wie beispielsweise Facebook oder YouTube.

So kann Nähe und Transparenz geschaffen werden, die den Bürgern ein Gefühl von Teilhabe, Interaktion und einen Einblick in den Polizeialltag (z.B. über sogenannte Facebook-Streifen) ermöglichen.

⁶⁷ *Leitbild-Verschärfung gefordert. Polizei muss Zähne zeigen dürfen*. Rp-online. [online] https://www.google.com/amp/s/rp-online.de/nrw/landespolitik/leitbild-verschaerfung-in-nrw-gefodert-polizei-muss-zaehne-zeigen-duerfen_aid-16436833%3foutput=amp (letzter Zugriff: 12.04.2020).

⁶⁸ *Führungskräfte tagung Werteorientierung und Vertrauen alles Ansichtssache?* Polizei NRW, KPB Kreis Steinfurt (2019) [Digitales Präsentations-Dokument].

⁶⁹ Startseite der Polizei NRW. [online] <https://polizei.nrw/> (letzter Zugriff: 12.04.2020).

⁷⁰ *Rolle und Selbstverständnis*. Polizei NRW (o.J.). [online] <https://polizei.nrw/artikel/rolle-und-selbstverstaendnis> (letzter Zugriff: 10.04.2020).

7.1.2 Beteiligung an institutionsübergreifenden Kampagnen des Landes NRW

Doch nicht nur nach außen vertritt die Polizei NRW bestimmte Werte. Auch innerhalb der Organisation werden immer wieder neue Konzepte und Angebote erarbeitet, die bestimmte Werte vermitteln sollen. So ist die Polizei NRW beispielsweise maßgeblich an dem *NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt* zum Abbau von vorurteilsmotivierter Gewalt beteiligt. Grund der Maßnahme ist, dass Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle und Intersexuelle (nachfolgend mit LSBTTI abgekürzt) auch heute noch befürchten, von der Gesellschaft (und damit auch von der Polizei) diskriminiert zu werden. Zudem gibt es auch innerhalb der Polizei einen Verband von lesbischen und schwulen Polizeibediensteten (VelsPol).⁷¹

Auch am NRW-Aktionsplan *Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv* beteiligt sich die Polizei NRW, sie konzipierte in Zusammenarbeit mit dem IM NRW neue Broschüren, die für mehr Verständnis zwischen PVB und Menschen mit Behinderungen betragen sollen.⁷²

Weiterhin unterstützt sie die NRW-Kampagne *#IchDuWirNRW*, die gegen gesellschaftliche Vorurteile wirken und zudem Menschen mit Migrationshintergrund Mut machen soll aktiv an der Gesellschaft teilzunehmen oder sich darüber hinaus sogar im öffentlichen Dienst zu bewerben. Damit soll auch symbolisiert werden, dass Vielfalt in NRW aktiv gelebt werden soll.⁷³

All diese Maßnahmen sollen verdeutlichen, dass auch die Polizei NRW für Offenheit, Toleranz, Akzeptanz und Vielfalt steht.

7.1.3 Werteorientierung in der Aus- und Fortbildung

Dahingehend werden auch Aus- und Fortbildung immer wieder angepasst. So wurde beispielsweise ein „Tag der Menschenrechte“ an den Hochschulen eingeführt, an dem die Studierenden einen Einblick in verschiedene Institutionen von Hilfsorganisationen bekommen. „Menschenrechtsbildung will darüber hinaus auch eine positive Haltung gegenüber der Würde des Menschen und den darin begründeten Menschenrechten stärken sowie solche

⁷¹ *NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Maßnahmen zum Abbau von vorurteilsmotivierter Gewalt werden umgesetzt.* In: Streife. Ausgabe 3/2016. S. 10–13.

⁷² *Inklusion leben. Vertrauen, Transparenz und sicherer Umgang miteinander.* In: Streife. Ausgabe 4/2016. S. 22.

⁷³ *Polizei NRW unterstützt die Kampagne #IchDuWirNRW.* IM NRW (2018). [online] <https://polizei.nrw/artikel/polizei-nrw-unterstuetzt-die-kampagne-ichduwirnrw> (letzter Zugriff: 12.04.2020).

Fähigkeiten ausbilden und fördern, durch die die grundlegenden Rechte eines jeden Menschen geachtet, geschützt und gewährleistet werden.“⁷⁴

Dieser Satz zeigt auch, von welcher Bedeutung es ist, die Werteorientierung bereits in der Ausbildung zu thematisieren und damit in der berufsethisch besonders prägenden Phase – bei den Berufsanfängern – anzusetzen. Dazu sollen auch Module wie Interkulturelle Kompetenzen, Training sozialer Kompetenzen und Berufsrollenreflektion im Studium beitragen, die einerseits das persönliche Selbstbewusstsein und die nötige Sicherheit für den Polizeiberuf stärken können, während sie gleichzeitig den Blick auf die eigene Selbst- und Fremdwahrnehmung legen.

7.2 Werteorientierung des Wach- und Wechseldienstes

7.2.1 Allgemeines

In der Thesarbeit wurden bereits theoretisch die Aspekte der *Cop Culture* im WWD herausgestellt. Sie fußen auf repräsentativen Studien von Polizeiforschern. An dieser Stelle beabsichtigte die Verfasserin ursprünglich eigens erhobene Daten und die Ergebnisse der Online-Befragung des IM NRW auszuwerten, um aktuelle Aussagen über die tatsächlichen Umstände im WWD treffen zu können. Aufgrund der Situation zur Erarbeitungszeit (Covid-19-Krise) konnten beide Bezugspunkte nicht genutzt werden, Experteninterviews waren ebenfalls nicht möglich. Die folgenden Aussagen basieren auf bereits vorliegenden Publikationen. In Bezug auf die Praxis konzentriert sich die Verfasserin auf die grundsätzliche Werteorientierung, die behördenunabhängig im WWD vorherrscht.

Wie bereits herausgestellt, variieren die Probleme und Schwerpunkte der Polizeiarbeit in den KPB des Landes NRW jedoch so enorm, dass sich dies auch auf die Werteorientierung des WWD vor Ort auswirkt. Die Werteausrichtung der *Cop Culture* kann also nicht pauschalisiert werden, da sie – je nach Behörde – teils sehr unterschiedlich ausfallen dürfte. Dennoch sollen nachfolgend die grundsätzlichen Gemeinsamkeiten gebündelt werden.

7.2.2 Vorurteile, Stigmatisierung, Bürgerkontakt

⁷⁴ Trappe, T. (2017): *Polizei als größte Menschenrechtsschutzorganisation. »Tag der Menschenrechte« an der FHöV NRW.* In: Streife. Doppelausgabe 6/2017 1/2018. S. 60–65.

Schon seit langem ist in der Polizeiforschung bekannt, dass die Herkunft und Zugehörigkeit des polizeilichen Gegenübers eine wichtige Rolle bei der Entscheidung spielt, welche polizeiliche Maßnahme für die PVB im Einzelfall angemessen erscheint.⁷⁵ Dies bestätigt einmal mehr die in den theoretischen Ausführungen bereits herausgestellte Tatsache, dass PVB aufgrund ihrer vielschichtigen Bürgerkontakte immer Gefahr laufen, Opfer von Vorurteilen und Stigmatisierung zu werden. *Schweer* stellte in Forschungen zum Umgang von PVB mit Betäubungsmittelkonsumenten (nachfolgend mit BTMK abgekürzt) fest, dass die BTMK glauben, sie würden von PVB als Kriminelle angesehen, die kein Interesse an einem normalen Leben hätten und stattdessen ihrer Sucht verfallen bleiben *wollen*. Es stellte sich in der Studie jedoch heraus, dass die PVB mehrheitlich nicht dieser Ansicht waren, sondern die Abhängigkeit als Krankheit ansehen und über die BTMK denken, dass diese wieder ein normales Leben führen möchten und deshalb auch versuchen würden, ihre Sucht zu bekämpfen.⁷⁶ Die Polizisten sehen also, wie auch in der Theorie bereits als wünschenswert herausgestellt, den Menschen hinter dem Problem. Dennoch wurde durch *Schweer* auch die Aussage zur Herkunft und Zugehörigkeit bestätigt, dass die soziale Position des Gegenübers durchaus eine Rolle im Umgang der PVB mit den BTMK spiele, was sich gegenüber den BTMK häufig in einem aggressiveren Grundton äußere.⁷⁷

Die PVB müssen also bereits vor der ersten Kontaktaufnahme anhand bestimmter Merkmale entschieden haben, dass es sich um einen Drogenabhängigen handelt. Laut *Schweer* und *Strasser* beruhe dieses Phänomen auf dienstlichen Alltagserfahrungen.⁷⁸ Es scheint also vom Einzelfall abhängig zu sein, ob der BTMK nun primär als kranker Mensch oder als kriminell stigmatisiertes Gegenüber anzusprechen und zu behandeln ist. In jedem Fall aber belegt es die Existenz von Vorurteilen in der *Cop Culture*. Interessanterweise waren sich die befragten BTMK zudem einig, dass vor allem die jüngeren PVB besonders herablassend mit den BTMK kommunizieren würden und die älteren PVB besonnener im Umgang seien.⁷⁹ Ein Erklärungsansatz hierfür könnte sein, dass gerade die älteren Kollegen laut *Vera* insgesamt deeskalierender arbeiten würden. Er stellt dazu heraus:

⁷⁵ Feest, J., Blankenburg, E. (1972): *Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion*. Bertelsmann. Düsseldorf.

⁷⁶ *Schweer, T. (2008): Die Drogenabhängigen*. In: *Schweer, T., Strasser, H., Zdun, S. (2008): „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 158ff.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ *Schweer, T., Strasser, H. (2003): Die Polizei – Dein Freund und Helfer?! In: Groene-meyer, A., Mansel, J. (2003): Die Ethnisierung von Alltagskonflikten*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 242.

⁷⁹ *Schweer, T. (2008): Die Drogenabhängigen*. In: *Schweer, T., Strasser, H., Zdun, S. (2008): „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 158.

„Vor dem Hintergrund des Altersstrukturwandels in der Polizei dürfte vor allem der Aspekt der Deeskalation eine entscheidende Rolle spielen. Die Leistungsfähigkeit lebensälterer Beamter nimmt somit nicht insgesamt ab, vielmehr scheint es sich hier um eine Verschiebung der Kompetenzen zu handeln, bei der die Einbußen im Hinblick auf die körperliche Leistungsfähigkeit durch den Ausbau an Erfahrungswissen zumindest teilweise ausgeglichen werden können.“⁸⁰

Insgesamt sei diese Entwicklung der älteren PVB jedoch als Kompetenzgewinn zu verbuchen.⁸¹ Auch sei die Tatsache, dass lebensältere PVB noch ihren Dienst im WWD verrichten, mit dem Vorteil verbunden, dass gerade diese Kollegen Erfahrungswissen, Ruhe und Besonnenheit an die jüngeren Kollegen vermitteln.⁸²

7.2.3 Handlungsleitende Werte der Cop Culture

Im Zuge dieser Studie zu *Cop Culture in einer alternden Polizei* wurde von *Vera* zudem herausgestellt, dass die *Cop Culture* eine hohe Assimilationsbereitschaft, Homogenität, Verschwiegenheit und Konformität von ihren PVB im WWD fordert. Zentrale Werte seien neben der Kardinaltugend Gerechtigkeit vor allem Stärke, Ehre, Solidarität und Treue⁸³. Diese finden sich auch in *Behr's* Ausführungen zu den Tugenden der Polizei wieder⁸⁴.

Zur Verschwiegenheit ist jedoch zu bemerken, dass diese durchaus als problematisch zu sehen ist, wenn Fehlverhalten – aus dem Antrieb heraus, dass eine Familie zusammenhalte – von Kollegen gedeckt wird.⁸⁵

Zudem wurde in der obigen theoretischen Ausführung die Gefahrengemeinschaft angesprochen. Ihre Existenz ist für die einzelnen PVB von besonderer Wichtigkeit für das Solidaritätsgefühl, kann jedoch zu einem Problem bezüglich deeskalierender Arbeit führen. *Behr* formuliert es so:

⁸⁰ *Vera, A., Kölling, K. (2012): Cop Culture in einer alternden Polizei*. In: *Organisation und Personalmanagement in der Polizei unter den Bedingungen des demographischen Wandels*. Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei. Ausgabe 2/2012. S. 34.

⁸¹ Ebd.

⁸² Ebd., S. 33.

⁸³ Ebd., S. 15ff.

⁸⁴ *Behr, R. (2006): Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 182ff.

⁸⁵ *Vera, A., Kölling, K. (2012): Cop Culture in einer alternden Polizei*. In: *Organisation und Personalmanagement in der Polizei unter den Bedingungen des demographischen Wandels*. Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei. Ausgabe 2/2012. S. 22ff.

„(...) die Gewissheit, dass man zu jeder Tages- und Nachtzeit (in der Großstadt) schnell dreißig, vierzig Polizisten mobilisieren kann, lässt manche Verhandlungsbereitschaft verschwinden und das Zurücknehmen einmal begonnener Maßnahmen unwahrscheinlicher werden.“⁸⁶

Hier ist es besonders schwer eine allgemeingeltende Aussage für alle KPB zu treffen, so haben die ländlichen KPB oft viel weniger Einsatzmittel pro Polizeiwache zur Verfügung. Mitunter kann es sein, dass ein besonders abgelegener Bezirk von nur zwei PVB, tagsüber möglicherweise durch einen Bezirksbeamten ergänzt, betreut werden muss. Wird Unterstützung benötigt, kann diese oft eben nicht innerhalb weniger Minuten vor Ort sein. Es kann angenommen werden, dass sich die PVB solcher Kleinwachen dieses Nachteils bewusst sind und ihr Handeln dementsprechend insgesamt deeskalierender ausfallen dürfte, als das in den KPB mit einer dauerhaft starken Polizeipräsenz.

Auch dass die Polizei niemals arglos sein sollte, wurde bereits im Vorfeld thematisiert. Mit dieser Mahnung manifestiert sich bereits in der Ausbildung ein grundsätzlicher Argwohn, dies bestätigt auch Behr: „Ein weit verbreitetes Muster zeigt sich im permanenten Misstrauen gegenüber der Umwelt, und als Bereitschaft, sofort Verdacht zu schöpfen“⁸⁷. Er verbucht das dahingehende Praxiswissen als sich selbst bestätigend und das Potenzial als widersprüchlich, da Argwohn zwar vermeintlich auf der einen Seite vor Angriffen schütze, andererseits aber die Wahrnehmung von nicht verdächtigen Personen und Umständen behindere.⁸⁸ Die PVB neigen also dazu, (mehr oder weniger bewusst) ihre eigene Wahrnehmung aufgrund ihrer argwöhnischen Haltung zu beeinträchtigen. Behr selbst bevorzugt eher eine präventive Skepsis als einen grundsätzlichen Argwohn.⁸⁹

7.2.4 Bürgerorientierung

Weiterhin wurde bereits herausgestellt, dass die Polizeikultur es als wünschenswert ansieht, wenn die PVB bürgerorientiert handeln und dabei den Menschen hinter dem Problem sehen. Behr bestätigt, dass viele Polizisten des WWD dahingehend handeln, auch wenn sie nicht zuständig seien und führt dies anhand nachfolgender Beispiele verdeutlichend aus:

⁸⁶ Behr, R. (2008): *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei* (2. Auflage). VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 211f.

⁸⁷ Ebd., S. 230.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Ebd.

„Der *Stammkunde*, der in regelmäßigen Abständen zur Polizeiwache kommt und darüber klagt, dass er von Außerirdischen verfolgt und bestrahlt wird, ist für Polizisten vielleicht ein *komischer Vogel*, dem mit dem klassischen Handwerkszeug nicht geholfen werden kann. (...) Trotzdem lassen sich viele Polizisten auf solche *komischen Leute* ein und erreichen die Menschen in ihrem Wunsch nach Kommunikation: sie *entstrahlen* z.B. den Paranoiden mit den Signallampen oder dem Funkgerät, sie begutachten die Wohnung einer älteren Frau, durch deren Wände die giftigen Dämpfe der Nachbarn kommen, sie hören die Wände nach den Wanzen feindlicher Geheimdienste ab, etc. Sie lassen sich, wenn sie Zeit und Muße haben, oft intuitiv auf Menschen und Situationen ein, für die sie streng nach Dienstvorschrift gar nicht zuständig wären. Sie agieren dabei aus ihrer Lebens- und Berufserfahrung heraus, da sie wissen, dass dies der wirksamste Umgang mit solchen Störungen ist.“⁹⁰

Behr betont dabei, dass diese Einsätze oft mit einer humorvoll-lässigen Herzlichkeit wahrgenommen würden. Vor allem wird hier klar, wie menschlich die Handlungsmuster der *Cop Culture* sein können. Behr konstatiert zudem, dass eine rein formelle, bürokratische Reaktion auf solche Anliegen andere Behörden und das Gesundheitswesen vermutlich überlasten würden. In den oben beschriebenen Fällen müsste die streng vorschrittskonforme Polizei eine Prüfung zur Einweisung in eine psychiatrische Anstalt in Verbindung mit dem zuständigen Ordnungsamt anregen, was bei einem positiven Ergebnis dann auf das Gesundheitswesen wirkt. Durch das weniger streng vorschrittskonforme Vorgehen nach dem oben beschriebenen funktionalen Handlungsmuster halte die Polizei nach Behr ihre eigene und auch andere Institutionen – hier beispielsweise Ordnungsamt und Gesundheitswesen – funktionsfähig.⁹¹

7.2.5 Herkunft der Werteorientierung

Er stellte auch heraus, dass für viele der gelebten Handlungsmuster keiner genau sagen könne, worin die Ursache dieses gelebten Handelns liege, sondern dass die meisten Handlungsmuster und Werte, die gelebt werden, von einer Generation zur nächsten weitergegeben würden.⁹² Behr stellt dazu heraus, dass die Normen des sozialen Nahraums dahingehend relevant seien und stellt als Schlüsselfiguren neben dem Dienstgruppenleiter auch Personen

⁹⁰ Ebd., S. 228f.

⁹¹ Ebd.

⁹² Ebd.

heraus, die einen hohen informellen Status in der Dienstgruppe innehaben.⁹³ Die unreflektierte Übernahme von Handlungsmustern könne nach *Behr* jedoch unter anderem an mangelnder *eigener* Erfahrung bezüglich der konkreten Situation liegen. Er bezeichnet dies als Konformitätsorientierung aufgrund mangelnden eigenen Expertenwissens.⁹⁴

7.3 Parallelen und Differenzen zwischen Polizeikultur und *Cop Culture*

Obwohl die offizielle Polizeikultur und die *Cop Culture* in den theoretischen Ausführungen eher als zwei sehr unterschiedliche Kulturen wahrgenommen werden, die nach *Behr* in einem spannungsgeladenen Verhältnis zueinanderstehen, zeigt sich nun nach der etwas konkreteren Behandlung, dass beide Kulturen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede haben. Da sich jedoch ausschließlich die Polizeikultur nach außen repräsentiert und darauf sogar einen Fokus legt, während die *Cop Culture* ein internes Phänomen ist, das für den Normalbürger auf den ersten Blick nicht sofort erkennbar ist, ist ein direkter Vergleich schwierig.

Die Tatsache, dass sich die Werte Gerechtigkeit, Stärke, Ehre, Solidarität und Treue auch in den Ausführungen von *Behr* zu den Tugenden der Polizei⁹⁵ wiederfinden, zeigt, dass die *Cop Culture* ihre Werte nicht insgesamt fernab der offiziellen Polizeikultur verortet.

Auch die grundsätzlichen Normen und Werte, für die die Polizei in der Bundesrepublik Deutschland steht (wie z. B. Rechtsstaatlichkeit, die Befürwortung der demokratischen Grundsätze und der Schutz der Menschenrechte) werden von der *Cop Culture* genauso vertreten wie von der Polizeikultur.

Beide haben zudem das gemeinsame Ziel der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des organisatorischen Apparates der Polizei und des Staates insgesamt. In diesem Zusammenhang verkörpert die Polizeikultur Visionen darüber, wie dies vollzogen bzw. sichergestellt werden soll, während die *Cop Culture* im WWD eigens erfährt, dass diese Visionen oft nicht umsetzbar sind, sofern das Ziel weiterhin erfüllt werden soll. Sie handeln also anhand ihrer Handlungsmuster, *damit* das gemeinsame Ziel auch erreicht werden kann.

⁹³ Ebd., S. 208.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Behr, R. (2006): *Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden., S. 183.

Weiterhin könnte zwischen dem Leitwort „bürgerorientiert“ – je nach Interpretation und Ausführung – und der Haltungstendenz „Argwohn“ der *Cop Culture* eine Differenz bestehen, sofern die verdacht schöpfende Skepsis auch offen kommuniziert wird, sodass der Bürger dies als negativ verspürt.

Auch zum Einfluss der Polizeikultur sei folgender Denkansatz noch erwähnt: *Robbins* sagt zum Thema Organisationskultur, dass die Mitglieder durch ihre Organisationskultur – abhängig von Ausprägung und Stärke – nicht nur positiv, sondern auch negativ beeinflusst werden könnten.⁹⁶ Auch die Polizeikultur kann sich also eventuell negativ auf ihre PVB auswirken. *Behr* formuliert in seinen Ausarbeitungen folgenden Satz in Bezug auf die Anwendung von Leitbildern und Handlungsmustern: „die Handlungsmuster der street cops sind (...) nicht immer menschenfreundlich und humanistisch korrekt. Allerdings sind viele alltagstaugliche Routinen mit ihnen möglich, die Polizisten z. B. vor Überlastung (und die Gesellschaft vielleicht vor einer zu eifrigen Polizei) schützen“.⁹⁷ Die Leitbilder und Werte, die in den vorherigen Kapiteln zur Polizeikultur herausgestellt wurden, stellen massive Anforderungen an die PVB. Der bzw. die Einzelne kann nicht alle Werte und Normen immer in voller Gänze wahrnehmen und nach ihnen handeln, andernfalls würden die Folgen für die PVB selbst in einer deutlichen Überlastung mit weitreichenden Folgen münden. Auch dem Bürger komme dies nach *Behr* dann zugute, wenn die Polizei ihren Eifer etwas zurücknimmt.

Abschließend bleibt also zu sagen, dass beide Kulturen und ihre Erscheinungsformen (Leitbilder und Handlungsmuster) ihre Funktion und Daseinsberechtigung haben. Zum jetzigen Zeitpunkt haben sie auch einen gemeinsamen Nenner und verfolgen ein gemeinsames Ziel, sie gehen jedoch teilweise an den Stellen, an denen es in der Praxis sehr auf das Gegenüber und seine persönlichen Bedürfnisse und Eigenschaften ankommt, stark auseinander. Die Polizeikultur gibt einen handlungsleitenden Rahmen für ein allgemeines Konstrukt, während die PVB des WWD jedoch oft nicht nur mit diesem allgemeinen Gesellschaftskonstrukt, sondern mit speziellen Randgruppen und sozialen Problemstellungen in Berührung kommen, in denen die allgemeinen Leitbilder zurzeit wenig Orientierung bieten.

8. Berufsethische Betrachtung der erzielten

⁹⁶ Robbins, S. P. (2001): *Organisation der Unternehmung* (9. Auflage). Pearson Studium, Pearson Education Deutschland GmbH. München. S. 602.

⁹⁷ Behr, R. (2008): *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei* (2. Auflage). VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 257.

Ergebnisse

Nachdem nun die wesentlichen Punkte beider Kulturen und der Organisation Polizei herausgestellt wurden, soll abschließend noch eine Frage in den Raum gestellt werden, die *Beese* in seinen Ausführungen aufwirft:

„Soll die Polizei in erster Linie funktionieren, dem geltenden Recht Geltung verschaffen und politischen Weisungen entsprechend dem Primat der Politik folgen? Oder hat die Polizei, hat der einzelne Polizeibeamte das Recht oder sogar die Pflicht, auch eigene ethische Vorstellungen und Auffassungen in die Berufspraxis einzubringen?“⁹⁸

In dieser Ausarbeitung wurde deutlich gemacht, dass es auch dem IM NRW eben nicht nur darum geht, dass die Institution Polizei als Inhaberin des Gewaltmonopols *funktioniert*, sondern, dass es um eine stetige Weiterentwicklung der inneren und äußeren Strukturen geht, um die Anpassung der eigenen Maßgaben, Normen, Werte und Leitbilder an die gesellschaftlichen Bedingungen und gleichzeitig auch um die Anpassung an die eigenen PVB als maßgebliche Organisationsmitglieder. Damit bleibt festzustellen, dass auch die Polizei und ihre einzelnen Beamten die Pflicht haben, eigene ethische Vorstellungen und Auffassungen in diesen Prozess einzubringen und sowohl die internen als auch die externen Einflüsse aus ethischer Sicht zu betrachten und vor allem auch die eigenen Konzepte zum Auftreten der PVB, sei es bei Großveranstaltungen, Sondereinsätzen oder im täglichen Dienst, ethisch zu reflektieren und nicht erst im Zuge massiver medialer Aufmerksamkeit anzupassen.

Auch der Einzelne hat hierbei eine tragende Rolle, denn eine Subkultur kann sich nur entwickeln und wachsen, wenn Individuen sich gemeinsam mit ihr identifizieren. Der oder die Einzelne steht in der *Pflicht*, sein eigenes Handeln und das seines sozialen (beruflichen) Nahraums ethisch zu reflektieren und zu resümieren, wo Differenzen liegen oder entstehen und ob diese insgesamt eher einen positiven oder einen negativen Effekt auf das System der Polizei NRW haben. Dabei muss sowohl auf die eigene Institutionsebene als auch „über den Tellerrand hinaus“ geschaut werden, welche Auswirkungen diese mit sich tragen können.

Das *Recht* auf die Einbringung eigener ethischer Ansätze wird dabei jedem PVB im Rahmen des Ermessensspielraums eingeräumt. Natürlich variiert dieser bei den Polizeieinsätzen und es bedarf grundsätzlich einer eingehenden Prüfung des Einzelfalls, die sich dabei nicht nur

⁹⁸ Beese, D. (1997): *Polizeiarbeit heute. Berufsethische Notizen*. SWI-Verlag, Bochum, S. 69.

an den gesetzlichen Vorgaben und den Umständen orientiert, sondern vor allem einen humanistischen Blick auf das Gegenüber, den Menschen hinter dem Problem wirft.

Eine besondere Bedeutung schreibt die Verfasserin zudem den Mitarbeitern zu, die in der Aus- und Fortbildung tätig sind. Sie beeinflussen die anderen Organisationsmitglieder immer wieder bei Lehrgängen oder während der Ausbildung als Tutor⁹⁹ in den KPB oder als Lehrender an den LAFP-Standorten. „Tutorinnen und Tutoren stellen das dringend benötigte Rückgrat für die fachpraktische Ausbildung und Prüfung der nächsten Generation Polizei dar“¹⁰⁰, so formuliert es *Dr. Bartels* in einem Gespräch mit Tutoren im Polizeipräsidium Duisburg und betont damit den Einfluss, den sie auf die neuen KA haben. Die bis dato nur theoretisch geprägten KA sehen in ihren Tutoren Vorbilder, an denen sie sich orientieren können. Ist der Tutor motiviert, sein Wissen und seine Erfahrung für die künftigen Generationen zur Verfügung zu stellen, profitieren auf der einen Seite die KA und auf der anderen Seite das gesamte System der Polizei davon. „Die Studierenden sind die Polizei von Morgen und aus diesem Grund sollten wir bestrebt sein, das Ausbildungsniveau hoch zu halten.“¹⁰¹ So beschreibt es auch ein Tutor des Präsidiums Duisburg selbst in der Gesprächsrunde.

Damit haben sie auch maßgeblich Einfluss auf das Berufsethos der neuen PVB insgesamt. Sicher gibt es auch KA mit einer Vorbildung bzw. vorher ausgeübten Beruf, dennoch wurden ja bereits die Besonderheiten der Polizei und des WWD herausgestellt, sodass sich insgesamt sagen lässt, dass der Großteil der neuen PVB sich neu orientieren muss und dabei das Berufsethos das wohl anspruchsvollste dabei sein dürfte. Die Gesetze und Vorgaben sind nachlesbar und können auswendig gelernt oder verinnerlicht werden. Das Berufsethos jedoch ist etwas, das jeder PVB sich selbst aneignen muss und dabei seine ganz eigene Perspektive, seine ganz eigenen Erfahrungen und seine eigenen reflektierten Gedanken einbringen muss, um auf persönlicher Ebene glücklich und zufrieden und gleichzeitig ein guter Polizeibeamter zu werden. Dabei ist dieser Prozess nicht nur am Anfang der Ausbildung, sondern ist im Idealfall von Dauer, um sich immer wieder den Gegebenheiten und Innovationen des Berufsfeldes anzupassen und auch für den Einzelfall flexibel zu bleiben.

Dabei ist es wichtig, um die Existenz der offiziellen Polizeikultur und um die der *Cop Culture* zu wissen, um die Eigenheiten und Aspekte beider im Bewusstsein zu halten und um die Einflüsse auf das System und sich selbst analysieren und reflektieren zu können.

⁹⁹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur das generische Maskulinum verwendet, gemeint sind stets alle drei Geschlechter.

¹⁰⁰ *Engagement für die Zukunft der Polizei. Die Arbeit der Tutoren ist unentbehrlich*. In: Streife, Ausgabe 3/2017, S. 48.

¹⁰¹ Ebd.

9. Zusammenfassende Betrachtung des Verhältnisses zwischen Polizeikultur und *Cop Culture* und der Werteorientierung des Wach- und Wechseldienstes

Nach Abschluss der Thesarbeit lassen sich die Ergebnisse zu den eingangs gestellten Fragen nun wie folgt zusammenfassen:

Die Polizei hat als Inhaberin des Gewaltmonopols eine massive Verantwortung der Gesellschaft und der Politik gegenüber. Dabei ist sie selbst Teil der Gesellschaft, die nicht nur auf diese einwirkt, sondern auch von ihr beeinflusst wird. Sie ist also darauf angewiesen, sich regelmäßig und fortlaufend mit den aktuellen Gegebenheiten auseinanderzusetzen und kritisch zu reflektieren, inwieweit sie sich anzupassen oder umzustrukturieren hat. Dies betrifft neben den Personalstärken, den Einsatzmitteln und den Konzepten der Aufgabenwahrnehmung vor allem auch die Werteorientierung, das Selbstverständnis und die bewusste Auseinandersetzung mit ethischen Fragen der Aufgabenwahrnehmung.

Dennoch hat sie auch eine große Verantwortung ihren eigenen Mitarbeitern, den PVB, gegenüber. Sie muss ihren Blick also nicht nur auf die äußeren, sondern auch auf die inneren Umstände und Bewegungen lenken. Regelmäßig kommt der Ethik in diesem Bezug eine enorme Bedeutung zu, da die Polizei als Exekutive nicht nur politische Interessen, sondern vor allem die Interessen des Volkes durchsetzen soll. Sie dient dem Schutz der Menschenrechte und soll die Innere Sicherheit gewährleisten. Um dies leisten zu können, muss sich die Polizei mit dem Menschen aktiv auseinandersetzen und wissen, welche normativen Grundsätze erwünscht sind und wo Handlungsbedarf zum Schutz der Menschen und ihres Sicherheitsgefühls besteht.

Dies ist vornehmlich Aufgabe der Führungskräfte in der Polizei, aber vor allem auch des Innenministeriums, da dort letztendlich die Innovationen und Veränderungen an Konzepten ihren Ursprung haben. Das Innenministerium hat als Dienstherr den gesetzlichen und bindenden Rahmen zu konzipieren, der dann von den PVB im aktiven Dienst auszufüllen ist.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Polizei eine Kultur pflegt und auch nach außen vermittelt, die mit Visionen arbeitet und versucht, diese in Form von Leitbildern in ihrer Organisati-

on zu etablieren. Dabei ist sie jedoch – aufgrund des vielfältigen Aufgabenspektrums mal stärker und mal weniger stark – Widerständen ausgesetzt. Diese Widerstände gehen von den PVB der Subkulturen, hier vornehmlich der *Cop Culture*, aus, die die Leitbilder als zu praxisfern verorten und – sofern dies tatsächlich der Fall ist – dann auch nicht umsetzen können. Aufgrund der besonderen Umstände der Dienstverrichtung im WWD hat sich dort über die Zeit eine eigene Dynamik in Form der *Cop Culture* entwickelt, die neben den eigenen grundsätzlichen Normen und Werten ihres Arbeitsgebers – der Polizei – weitere verwendungs- und erfahrungsspezifische Normen und Werte vertritt. Diese wiederum manifestieren sich in Handlungsmustern, die die Aufrechterhaltung des täglichen Dienstes ermöglichen. Sie orientieren sich am gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen und den Vorgaben der Polizeikultur, stützen sich dabei aber auf den eingeräumten Ermessensspielraum bei der Aufgabenwahrnehmung.

Das IM NRW ist sich dessen bewusst und stieß im vergangenen Jahr eine Wertediskussion bei seinen PVB an, um zu erheben, wie zufrieden die eigenen Mitarbeiter in der Organisation sind und woran besonders gearbeitet werden muss. Konzipiert werden soll ein praxisorientierter Handlungsrahmen für jeden PVB. Der bisherige Rahmen wird in der Literatur der Polizeiforschung, Organisationssoziologie und Berufsethik einschlägig als praxisfern kritisiert. Behr formuliert das abschließende Verhältnis so: „Leitbilder werden *publiziert*, können aber nicht das polizeiliche Handeln anleiten. Handlungsmuster dagegen leiten das polizeiliche Handeln an, dürfen aber nicht publiziert werden.“¹⁰²

Er stellt zudem heraus, dass Veränderungen in Handlungsmustern nicht einfach angeordnet werden könnten, sondern Verhaltensweisen und Werte, die in der *Cop Culture* verändert oder neu etabliert werden sollen, zwingend *kontinuierlich* in die Praxis einfließen müssen.¹⁰³ Die Leitbilder, die erwünscht sind, müssen praxisorientiert unter Einbezug von den Kräften, die sie präsentieren sollen – also den PVB des WWD – gestaltet werden und dann dauerhaft in den Arbeitsalltag integriert werden, um eine dortige Verankerung zu erzielen und damit die *Cop Culture* und ihren *Second Code* nachhaltig zu beeinflussen und sie so näher an die Leitkultur zu bringen. Zurzeit sehen weder die Polizeiwissenschaft, die Polizeiethik noch die Führung der Polizei NRW die Existenz der *Cop Culture* als problematisch an, solange die Handlungsmuster der *Street Cops* nicht maßgeblich *entgegen* der Polizeikultur handeln, d. h. solange aus dem „wir (der *Street Cops*) und die anderen (gemeint sind die *Management*

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Behr, R. (2000): *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. Leske + Buderich. Opladen. S. 186.

Cops“ nicht ein „wir gegen die anderen wird“, wie *Behr* die beiden Institutionen aus Sicht der *Street Cops* unterscheidend formuliert.¹⁰⁴

Bezüglich der Werteorientierung der Polizeikultur und der Cop Culture konnte in der Thesearbeit zudem herausgestellt werden, dass sich die Cop Culture zurzeit nicht entgegen der offiziellen Polizeikultur bewegt, sondern vielmehr die grundsätzlichen Tugenden und Werte der Polizei vertritt, diese nur lageangepasst ihrem Zweck entsprechend anwendet bzw. auslebt.

Es wurde herausgestellt, dass die PVB des WWD sowohl den First Code der Organisation als auch den Second Code ihres Verwendungsbereiches kennen und beide miteinander nach lageangepasster Erforderlichkeit anwenden.

Dennoch setzen sich die Polizei und auch das IM NRW immer wieder kritisch mit den aktuellen Gegebenheiten auseinander und leben eine offene Fehlerkultur. Beide Institutionen zeigen sich bereit, ihre Werte und ihre Orientierung regelmäßig ethisch zu reflektieren und diese an den gesamtgesellschaftlichen Wandel anzupassen. Etabliert werden wünschenswerte Normen und Kulturwerte dann letztendlich über die Anpassung der Aus- und Fortbildungsinhalte und – zur Vorselektion – bereits in der Personalwerbung. Die aktuelle Führung der Polizei NRW ist sich bewusst, dass die ethische Reflektion zur Bürgerorientierung von großer Bedeutung ist, aber auch, dass die Orientierung an den eigenen PVB unabdingbar ist, um gute Polizeiarbeit nachhaltig zu gewährleisten.

Insgesamt ist die *Cop Culture* als ein organisationsnatürliches Phänomen einer Subkultur anzusehen. Sie sollte jedoch fortlaufend beobachtet werden, um unerwünschte Tendenzen frühzeitig zu bemerken und zu verhindern, dass diese flächendeckend in Handlungsmuster etabliert werden. Dennoch ist sie in ihrer aktuellen Erscheinung keine Bedrohung der eigentlichen Werteorientierung der Polizei an sich und aus ethischer Sicht auch nicht als ein grundlegendes Problem anzusehen. Es hat sich sogar herausgestellt, dass die Handlungsmuster teilweise sogar ethischer und humanistischer orientiert sind als die formalen Maßgaben in Recht und Gesetz.

Nichtsdestotrotz ist es wünschenswert, die beiden Kulturen näher aneinander zu führen. Das spannungsgeladene Verhältnis, das *Behr* konstatiert, muss nicht bestehen, wenn die Differenzen sichtbar gemacht und aktiv an ihnen gearbeitet werden würde. „Letztendlich bleibt nicht viel anderes übrig, als sich mit den Handlungsmustern der street cops auseinander zu setzen, sie ernst zu nehmen und noch genauer zu studieren. Dann können sie in Beziehung

¹⁰⁴ Behr, R. (2003): *Polizeikultur als institutioneller Konflikt des Gewaltmonopols*. In: Lange, H-J. (2003): *Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit*. Springer Fachmedien Verlag. Wiesbaden. S. 187.

gesetzt werden mit den artifiziellen Leitbildern der Polizeikultur.“¹⁰⁵ So resümiert es auch *Behr* schlussendlich und fügt hinzu, dass (fach-)öffentliche Diskurse für PVB das Bewusstsein über die Differenzen und Konkurrenzen zwischen Polizei- und Polizistenkultur schulen würden und sie dadurch reflektierter im eigenen Umgang mit den Alltagsroutinen sein könnten. Dadurch würden sie auch insgesamt offener im Umgang mit neuen Angeboten¹⁰⁶, was die Etablierung von Neuheiten seitens der Führungsebene erleichtern würde.

Dann könnte das Spannungsverhältnis der beiden Kulturen insgesamt in eine harmonischere gemeinsame Form gebracht werden. Die Verfasserin der Thesearbeit wagt an dieser Stelle den metaphorischen Vergleich eines Puzzles. Die Polizeikultur könnte an dieser Stelle als Rahmen des Puzzles „Polizei“ fungieren, seine einzelnen Teile (Werte und Normen, Erlasse und Gesetze, Verfügungen und Leitlinien) würden dabei die Größe und das Ausmaß der Organisation Polizei bestimmen und „das große Ganze“ nach außen begrenzen und präsentieren. Die Bausteine der *Cop Culture* stellen dabei die Teile innerhalb des Rahmens dar und sind perfekt an das eigentliche Motiv und das Gefüge aus Ausbuchtungen und Einkerbungen angepasst. Sie orientieren sich an dem äußeren Rahmen von Leitlinien und Vorgaben, schaffen es jedoch erst durch angepasste Handlungsmuster das Motiv auch zu (er-)füllen.

¹⁰⁵ Behr, R. (2008): *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei* (2. Auflage). VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 260.

¹⁰⁶ Ebd.

10. Literaturverzeichnis

Ahlf, E.H. (2000): *Ethik im Polizeimanagement. Polizeiethik mit Bezügen zu Total Quality Management* (2. Auflage). BKA. Wiesbaden.

Beese, D. (1997): *Polizeiarbeit heute. Berufsethische Notizen*. SWI-Verlag, Bochum.

Behr, R. (2000): *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. Leske + Buderich. Opladen.

Behr, R. (2003): *Polizeikultur als institutioneller Konflikt des Gewaltmonopols*. In: Lange, H.-J. (2003): *Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit*. Springer Fachmedien Verlag. Wiesbaden.

Behr, R. (2006): *Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.

Behr, R. (2008): *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei* (2. Auflage). VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.

Feest, J., Blankenburg, E. (1972): *Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion*. Bertelsmann. Düsseldorf.

Hüttermann, J. (2000): *Polizeiliche Alltagspraxis im Spannungsfeld von Etablierten und Außenseitern*. In: Heitmeyer, W., Anhut, R. (2000): *Bedrohte Stadtgesellschaften*. Juventa Verlag. Weinheim/München.

Lange, H.-J. (2003): *Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit*. Springer Fachmedien Verlag. Wiesbaden.

Preisendörfer, P. (2011): *Organisationssoziologie. Grundlagen, Theorien und Problemstellungen* (3. Auflage). VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.

Robbins, S. P. (2001): *Organisation der Unternehmung* (9. Auflage). Pearson Studium, Pearson Education Deutschland GmbH. München.

Schein, E. H. (1995): *Unternehmenskultur: Ein Handbuch für Führungskräfte*. Campus Verlag. Frankfurt a.M./New York.

Schweer, T, Strasser, H. (2003): *Die Polizei – Dein Freund und Helfer?! In: Groenemeyer, A, Mansel, J. (2003): Die Ethnisierung von Alltagskonflikten*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.

Schweer, T., Srasser, H., Zdun, S. (2008): *„Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“*. *Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.

Polizeiinterne Literatur

Personenkontrollen. Leitfaden 371 (Ausgabe 2011). IM NRW [VS-NfD]

Führungskräfte tagung Werteorientierung und Vertrauen alles Ansichtssache? Polizei NRW, KPB Kreis Steinfurt (2019) [Digitales Präsentations-Dokument]

Zeitschriften

Behr, R. (2013): *Polizei. Kultur. Gewalt. Die Bedeutung von Organisationskultur für den Gewaltdiskurs und die Menschenrechtsfrage in der Polizei*. In: SIAK-Journal. Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis. Ausgabe 1/2013.

Trappe, T. (2017): *Polizei als größte Menschenrechtsschutzorganisation. »Tag der Menschenrechte« an der FHÖV NRW*. In: Streife. Doppelausgabe 6/2017 1/2018.

Unkrig, J. K. (2017): *Belastbarkeit im Polizeidienst. 30-jähriges Jubiläum der »Sozialen Ansprechpartner« (SAP) bei der Polizei NRW*. In: Streife. Ausgabe 2/2017.

Vera, A., Kölling, K. (2012): *Cop Culture in einer alternden Polizei*. In: *Organisation und Personalmanagement in der*

Polizei unter den Bedingungen des demographischen Wandels. Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei. Ausgabe 2/2012.

(o. A., 2016) *NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Maßnahmen zum Abbau von vorurteilsmotivierter Gewalt werden umgesetzt*. In: Streife. Ausgabe 3/2016.

(o. A., 2016) *Inklusion leben. Vertrauen, Transparenz und sicherer Umgang miteinander*. In: Streife. Ausgabe 4/2016.

(o. A., 2017) *Engagement für die Zukunft der Polizei. Die Arbeit der Tutoren ist unentbehrlich*. In: Streife. Ausgabe 3/2017. S. 48.

(o. A., 2017) *Das Allerwichtigste ist Wertschätzung*. In: Streife Ausgabe 5/2017. [o.A]

Editorial (Brief des Innenministers Herbert Reul). In: Streife. Ausgabe 5/2017.

Internetquellen

Rolle und Selbstverständnis. Polizei NRW (o.J.). [online] <https://polizei.nrw/artikel/rolle-und-selbstverstaendnis> (letzter Zugriff: 20.04.2020)

Führung und Steuerung. Polizei NRW (o. J.). [online] <https://polizei.nrw/artikel/fuehrung-und-steuerung> (letzter Zugriff: 06.04.2020)

Ethos. Duden (o. J.). [online] <https://duden.de/rechtschreibung/Ethos> (letzter Zugriff: 06.04.2020)

Persönliche Voraussetzungen. Polizei NRW (o. J.). [online] <https://www.polizeibewerbung.nrw.de/bgp/persoeliche-voraussetzungen.htm> (letzter Zugriff: 06.04.2020)

100 Jahre Polizei (3) Die junge Bundesrepublik. ZDFinfo (2017). [online]

<https://www.youtube.com/watch?v=7MhMTp1Q-C0> (letzter Zugriff: 12.04.2020)

Neue Landesregierung investiert 5,5 Milliarden in Innere Sicherheit. IM NRW (2017). [online] <https://www.im.nrw/neue-landesregierunginvestiert-55-milliarden-innere-sicherheit-innenminister-reul-dieschwarze> (letzter Zugriff: 09.04.2020)

Leitbild-Verschärfung gefordert. Polizei muss Zähne zeigen dürfen. Rp-online. [online] https://www.google.com/amp/s/rponline.de/nrw/landespoltik/leitbild-verschaerfung-in-nrw-gefodertpolizei-muss-zahne-zeigen-duerfen_aid-16436833%3foutput=amp (letzter Zugriff: 12.04.2020)

Polizei NRW unterstützt die Kampagne #IchDuWirNRW. IM NRW (2018). [online] <https://polizei.nrw/artikel/polizei-nrw-unterstuetzt-diekampagne-ichduwirnrw> (letzter Zugriff: 12.04.2020)

Intrapol-Quellen

Innenminister Herbert Reul zu Werteorientierung der Polizei. 2019. [online; Intrapol] <http://intrapol.polizei.nrw.de/Behoerden/Wuppertal/Seiten/Innenminister-Herbert-Reul-zu-Wertvorstellungen-der-Polizei-.aspx> (letzter Zugriff: 31.01.2020)

Dialogveranstaltung „Herbst 2019“ mit den Behördenleitungen. IM NRW. (2019) [online; Intrapol] http://intrapol.polizei.nrw.de/ZentraleAufgabenFStInformationenBesprechungsprotokolledesMIKNRW/02-00_Leitpraesentation%20CV%20Herbst%202019.pdf (letzter Zugriff: 31.01.2020)

11. Abkürzungsverzeichnis

A

Abb. · Abbildung

H

HSPV NRW · Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung

I

IM NRW · Innenministerium Nordrhein-Westfalen

K

KA · Kommissaranwärterin, Kommissaranwärter (gemeint sind stets alle drei Geschlechter)

L

LAFP NRW · Landesamt für Aus- und Fortbildung und Personalangelegenheiten

P

PVB · Polizeivollzugsbeamtin, Polizeivollzugsbeamter (gemeint sind stets alle drei Geschlechter)

W

WWD · Wach- und Wechseldiens

Die Schutzhaft als Mittel zur Erlangung der politischen Macht im Spiegel lokalhistorischer Quellen

Malte Schoob

Abteilung Duisburg / Fachbereich PVD
Kurs: MH P 17/58 / Einstellungsjahrgang: 2017

Die Schutzhaft ist das härteste „reguläre“ Strafmittel der Verfolgungsbehörden. Aber auch andere Maßnahmen dienen zur Zerschlagung von Widerständen wie beispielsweise die Beobachtung, Schikanierung auf dem Arbeitsmarkt, öffentliche Demütigung oder Presse- und Versammlungsverbote. All dies kann den politischen Widerstand erheblich beeinflussen.

Einstellungsbehörde:
Duisburg

Inhalt

1.	Einleitung	03	6.	Der neue Wind in der Kommunalpolitik	26
1.1	Thematische Einleitung	03			
1.2	Polithistorischer Kontext	04			
1.3	Die kommunalpolitische Ausgangslage	05	7.	Die dritte Phase der Schutzhaft	28
2.	Die Reichstagsbrandverordnung	08			
3.	Die erste Phase der Schutzhaft	12	8.	Die vierte Phase der Schutzhaft	31
3.1	Die erste Verhaftungswelle	12			
3.2	Die Reichstagswahl am 5. März 1933	14	9.	Resümee	33
3.3	Die Kommunalwahl am 12. März 1933	15			
4.	Der „Siegeslauf“ der NSDAP	16	10.	Quellenverzeichnis	36
5.	Die zweite Phase der Schutzhaft	18			

1. Einleitung

1.1. Thematische Einleitung

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“¹ Noch heute ist dieser Satz als Grundrecht im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vorgegeben. Der Grundsatz der „Freiheit der Person“ lässt sich auch in Artikel 114 der Verfassung der Weimarer Republik feststellen. Bereits 30 Jahre vor Entstehung des zitierten Grundgesetzes garantierte sie ihren Bürgern die persönliche Freiheit als Grundrecht.² Dass dieses jedoch anders als in der Verfassung der Bundesrepublik erheblich unterwandert werden konnte, zeigt insbesondere eine Maßnahme, die durch die Anwendung des NS-Regimes zu zweifelhafter Berühmtheit gelangte: Die Schutzhaft.

Anders als der Begriff vorgibt, handelte es sich bei der Schutzhaft um die Möglichkeit der Inhaftierung ohne jedwede Beachtung der Grundrechte oder justizielle Kontrolle und nicht zum Schutz der eigenen Person, wie es der Begriff suggeriert. Maßnahmen wie diese waren im Zuge des Notstandes der Republik zur Wiederherstellung der inneren Sicherheit legalisiert worden. Fakt ist jedoch, dass diese innere Sicherheit der Republik nicht wiederhergestellt, sondern die Demokratie zerschlagen wurde. Insbesondere stellt sich hierbei die Frage, welche Rolle die Schutzhaft zum Umsturz des politischen Systems spielte.

Um diese zu beantworten, lohnt insbesondere der Blick in die politischen Systeme der Kommunen als unterste Verwaltungsstufe und sozusagen Fundament der Republik. Vielfach waren die kommunalen politischen Entwicklungen der einzige Kontaktpunkt der Menschen mit der Politik der Hauptstadt. Beispielhaft für die Bedeutung der Veränderung der Politik und Gesellschaft in den Kommunen, bezieht sich diese Arbeit auf den ehemaligen niederrheinischen Kreis Geldern.

Die Erarbeitung einer Systematik der Inhaftierungen lässt sich hierbei in vier Phasen unterteilen. Diese sollen, nach einem Einblick in die politische Ausgangsposition, in der entsprechenden Chronologie und deren jeweiligen Auswirkungen auf die Lokalpolitik dargestellt werden.

¹ Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG.

² Vgl. Art. 114 Abs. 1 S. 1 Weimarer Reichsverfassung.

1.2. Polithistorischer Kontext

Dass die Möglichkeit zur Aufhebung der staatsbürgerlichen Garantien überhaupt bestand, liegt in der Geschichte der Weimarer Republik und ihrer Verfassung begründet.

Gemäß Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung war es dem Reichspräsidenten vorbehalten im Falle einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit über die Ausrufung des Staatsnotstands zu entscheiden.³ Demzufolge lag es auch in der Hand der mächtigsten Person im Staatssystem zu entscheiden, ob beispielsweise das „Recht auf Freiheit der Person“ aufgehoben werden konnte. Neben der Möglichkeit zur Ausrufung des Notstandes verfügte der vom Volk gewählte Reichspräsident zudem über die Möglichkeit den Reichstag abzusetzen und entsprechende Notstandsverordnungen zu erlassen.⁴ Die in der Verfassung verankerte Übertragung einer solch herausragenden Stellung über dem System drückt das Misstrauen der zeitgenössischen Bevölkerung gegenüber der Demokratie aus.⁵

Großes Vertrauen in der Bevölkerung genossen hingegen die abgesetzte kaiserliche Reichsleitung und das Militär. Nur ein geringer Anteil der deutschen Bevölkerung der Weimarer Republik erkannte, dass entgegen der Behauptung der Militärs nicht die Politiker der Republik, sondern die oberste Heeresleitung für die Kriegsniederlage und deren Folgen, wie die hohen Reparationskosten, verantwortlich war. Mit der sogenannten „Dolchstoßlegende“ hatten die Militärs genau dieses Bild in der Bevölkerung manifestieren wollen.⁶ Die Republik war besonders durch Aufruhr, die Folgen des Krieges und wirtschaftliche Not gekennzeichnet. Neben der Hyperinflation wurden 1923 sowohl von linksextremer als auch von rechtsextremer Seite Putschversuche unternommen, die jedoch beide niedergeschlagen wurden.⁷ Während besonders Städte wie Berlin durch den wirtschaftlichen Aufstieg der späteren 1920er Jahre profitierten, hatten viele Menschen keinerlei Zugang zu den Neuerungen dieser Zeit und litten unter großer Armut.

Als 1929 am sogenannten „schwarzen Freitag“ die Weltwirtschaftskrise ausbrach, kam es erneut zu einer schweren Krise der Demokratie. Auf deren Höhepunkt 1932/33 waren 5 Millionen (ca. 1/3) der Arbeitnehmer ohne feste Anstellung. Aufgrund der persönlichen Not

³ Art. 48 Abs. 2 S. 1. Weimarer Reichsverfassung.

⁴ Vgl. ebd.

⁵ Vgl. Dr. Epkenhans, M. (2009). Eine stabile politische Ordnung? In Prof. Dr. Sauer, M. Geschichte und Geschehen (S.65–70). Stuttgart 2009: Ernst Klett Verlag GmbH, S. 65f.

⁶ Vgl. Dr. Ebkenhans, M. (2009). Vertrag von Versailles-Friede mit fatalen Folgen. In Prof. Dr. Sauer, M. Geschichte und Geschehen (S. 70–73). Stuttgart 2009: Ernst Klett Verlag GmbH, S. 70ff.

⁷ Vgl. ebd., S. 70.

entwickelte sich bei vielen Menschen der Wille, die Demokratie und ihre Freiheiten aufzugeben und sich wie im, vor dem Krieg aufstrebenden Kaiserreich, einem souveränen Anführer unterzuordnen.⁸

1.3. Die kommunalpolitische Ausgangslage

Auch auf der Ebene der Lokalpolitik lassen sich die Entwicklungen der Weimarer Politik nachvollziehen. Aufgrund der Gesellschaftsstrukturen im niederrheinischen Kreis Geldern lassen sich hier jedoch auch erhebliche Unterschiede zur reichsweiten Situation erkennen. In der ländlichen preußischen Region unmittelbar an der niederländischen Grenze bestand ein großer Anteil der Bevölkerung aus Bauerntum und Handwerk.⁹ Beachtenswert ist hierbei insbesondere der hohe Anteil von Katholiken, welcher 1932 bei 92% lag.¹⁰ Aufgrund dieser Strukturierung der Gesellschaft und insbesondere dem hohen Anteil an Katholiken ist es wenig verwunderlich, dass sich besonders die Zentrumsparterie auf den politischen Katholizismus stützen konnte.¹¹ So verfügte die Partei, die sich selbst als Interessenvertretung der deutschen Katholiken aller Schichten verstand, seit 1919 über die größte Zustimmung in der Bevölkerung.¹² 1929 erreichte die Fraktion die absolute Mehrheit im Gelderner Stadtrat. Als Presseorgan stand dem Zentrum die parteitreue „Niederrheinische Landeszeitung“ zur Verfügung.¹³

Die beschriebenen wirtschaftlichen und politischen Krisenjahre der Weimarer Demokratie gingen auch an der Politik in Geldern nicht vorbei. Der reichsweite Trend der steigenden Arbeitslosigkeit lässt sich auch hier erkennen. Aus einem Bericht des Stadtrates von Dezember 1929 geht hervor, dass zu diesem Zeitpunkt 2200 Arbeitnehmer und deren Familien auf

Erwerbslosenunterstützung angewiesen waren.¹⁴ Dies entspricht einem Drittel der damaligen Bevölkerung der Stadt. Als darüber hinaus im März 1930 der Reichstag an einer Debatte über die Erhöhung der Abgaben zur Arbeitslosenversicherung zerbricht, verstärkt sich bei vielen Staatsbürgern das Gefühl der Handlungsunfähigkeit der Demokratie und der demokratischen Parteien. Die Angst vor der Arbeitslosigkeit und vor dem damit verbundenen sozialen Abstieg trieb die Wähler im gesamten Reich in die Arme der extremen Parteien.¹⁵

Mit dem ansteigenden Misstrauen gegenüber der Demokratie und deren Parteien begann auch die immense Vormachtstellung des Zentrums am Niederrhein zu bröckeln. Die wachsende antidemokratische Haltung in der Bevölkerung zeigte sich besonders bei der zweiten Reichstagswahl im November 1932. Bei dieser entfielen 51,4% der Stimmen auf die extremen Parteien.¹⁶ Trotz all dieser Geschehnisse blieb das Zentrum, anders als im Reichstag, auch in Zeiten der Staatskrise die mit Abstand stärkste Partei im Kreis.

Dieser Sonderstellung hatte besonders die Gelderner KPD den Kampf angesagt, welche seit 1929 im Stadtrat vertreten war.¹⁷ Die 1918 aus dem Spartakusbund hervorgegangene Partei erlangte hierbei zwei Mandate.¹⁸ Deren Vorsitzender R. Flaming sorgte für großes Aufsehen in der Stadtpolitik als er bei Ratssitzungen den Untergang des Zentrums und der Republik prophezeite. Ebenfalls drohten die Kommunisten damit die Arbeiterschaft aufzuhetzen, das demokratische System zu zerstören und eine proletarische Diktatur aufbauen zu wollen.¹⁹ Ihre Parolen brachten die Kommunisten ab 1931 auch mit der kommunistischen Zeitschrift „Gelderner Sender“ unter das Volk. In aller Regelmäßigkeit wurde hier mit Parolen gegen das Zentrum und die NSDAP Werbung für die Partei betrieben.²⁰ Diese stieß in den Krisenjahren der Republik auch in Geldern auf offene Ohren. Bei der Reichstagswahl im November 1932 konnte die Partei bereits 17,2% der Stimmen für sich gewinnen und sich somit als drittstärkste Partei etablieren.²¹

Am stärksten von der Staatskrise der Republik profitierten in Geldern die Nationalsozialisten. Erst 1929 als Ortsgruppe gegründet, war die NSDAP bis dato eine politisch wenig

⁸ Vgl. ebd.

⁹ Vgl. Diepers, H. (1982). Die Etablierung des Nationalsozialismus in Kerken 1933. In Historischer Verein für Geldern und Umgegend (Hg.). Geldrischer Heimatkalender 1983 (S. 120–126). Geldern: Historischer Verein für Geldern und Umgegend, S. 121.

¹⁰ Vgl. Bosch, H. (1998). Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern 1848–1969. Bd. 2. Vom Ausbruch des Ersten Weltkriegs bis zur Kommunalreform 1969. Geldern: Verlag des historischen Vereins für Geldern und Umgegend, S. 566.

¹¹ Vgl. Diepers: Die Etablierung des Nationalsozialismus, S. 121.

¹² Vgl. Dr. Ebkenhans: Eine stabile politische Ordnung, S. 66.

¹³ Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 188ff.

¹⁴ Vgl. ebd., S. 126.

¹⁵ Vgl. Dr. Kröhn, M. (2009). Die Wirtschaft – Zwischen Erfolg und Krise. In Sauer, M. Geschichte und Geschehen (S. 80–86) Stuttgart 2009: Ernst Klett Verlag GmbH, S. 80ff.

¹⁶ Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 191.

¹⁷ Vgl. ebd., S. 126.

¹⁸ Vgl. Ebkenhans: Eine stabile politische Ordnung? S. 66. Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S.128f.

¹⁹ Vgl. ebd., S. 182ff.

²⁰ Vgl. ebd.

²¹ Vgl. ebd.

beachtenswerte Minderheit.²² Einem Wahlergebnis von 5,3% bei der Kommunalwahl im November 1929, was einen Vertreter im Stadtrat bedeutete, folgte der große Sprung im November 1932. Bei der Reichstagswahl konnten die Nationalsozialisten sich mit 25,3% als zweite Partei platzieren.²³

Die NSDAP machte ebenfalls keinen Hehl daraus, sowohl ihre demokratischen als auch ihre kommunistischen Widersacher beseitigen zu wollen. Der NSDAP-Kreisleiter kommentierte hierzu, dass er nicht eher ruhen würde, bis er das Zentrum „am Boden“ habe. Für eine Wahlveranstaltung hatten die Nationalsozialisten bereits mit der Aussage „Vernichtet das Zentrum und seine roten Brüder“ geworben.²⁴ Aufgrund der dargestellten Positionierungen der genannten Parteien zueinander und der Anfeindungen untereinander ist allerdings eindeutig, dass diese „Verbrüderung“ lediglich in den Vorstellungen der NSDAP existierte. Es zeigt jedoch bereits, dass jede politische Opposition links der NSDAP im Verständnis dieser als marxistisch eingeordnet wurde. Dieser Fakt wird im weiteren Verlauf dieser Ausarbeitung noch einmal von Bedeutung sein.

Anders als in der Kreisstadt stellte sich die politische Ausgangslage in der Nachbargemeinde Nieukerk dar. Auch in der Dorfgemeinde lief der politische Wahlkampf auf einen Zweikampf des Zentrums (47,3% bei der zweiten Reichstagswahl 1932) mit der NSDAP hinaus.²⁵ Wie bereits herausgearbeitet, war diese durch die Umstände der Zeit in einem „Ruck nach rechts“ auch in Nieukerk bei den Kommunalwahlen massiv in der Gunst der Wähler gestiegen und auf 32,7% der Stimmen gekommen.²⁶ Der beachtenswerte Unterschied zwischen Kerken und anderen Städten im Kreis bestand bei der drittstärksten Kraft in der Gemeinde. Die SPD hatte in Kerken, anders als in der Kreisstadt, einen erheblichen Einfluss auf das politische Geschehen erhalten können. In der „Hochburg der SPD“ am Niederrhein erhielten die Abgeordneten der SPD 4 von 18 Mandaten im Gemeinderat.²⁷

Zusammenfassend lässt sich für die politische Lage bis 1933 festhalten, dass das Zentrum, nicht zuletzt wegen des politischen Katholizismus im Kreis Geldern, trotz der Staatskrise die mit Abstand stärkste Partei war und auch blieb. Die Krisenjahre Anfang der 1930er Jahre hatte den demokratischen Parteien, insbesondere dem „sicheren Bollwerk“ des Zentrumssturms

²² Vgl. ebd., S.178ff.

²³ Vgl. Diepers: Die Etablierung des Nationalsozialismus, S. 120f.

²⁴ Vgl. ebd.

²⁵ Vgl. Meyers, Fritz (1984). Das schwarz-rot-braune Nieukerk. In Historischer Verein für Geldern und Umgebung (Hg.). Geldrischer Heimatkalender 1985 (S.136–167). Geldern: Historischer Verein für Geldern und Umgegend, S. 136f.

²⁶ Vgl. ebd.

²⁷ Vgl. Diepers: Die Etablierung des Nationalsozialismus, S. 122.

jedoch schwere Risse versetzt. Mit der SPD hatte eine weitere demokratische Partei, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, erheblich an Einfluss eingebüßt. Grundsätzlich schwand das Vertrauen in die Demokratie und deren Parteien.²⁸ Aufgrund der Abwanderung der Wählerschaft zu den Radikalen Widersachern, welche in Zeiten der Krise politisch aufblühten, wurde die parlamentarische Demokratie zur Zielscheibe für deren Angriffe. Die Radikalen hatten es sich jeweils zum Ziel gesetzt diese zu zerschlagen und eine Diktatur nach der eigenen Vorstellung aufzubauen.²⁹

Der enorme Aufstieg der NSDAP erreichte seinen vorläufigen Höhepunkt, als Adolf Hitler als Parteivorsitzender zum Reichskanzler ernannt wurde. Mit der Ernennung des Vorsitzenden der stärksten Partei des Landes erhofften sich die Konservativen um Franz von Papen das Vertrauen der Bevölkerung in die Regierung wiederherstellen zu können. Von Papen ging davon aus Hitler aufgrund des Rückhalts von Seiten des Reichstags unter Kontrolle halten zu können. Dieser sollte den Zentrumspolitiker jedoch überraschen, indem er die Direktive ergriff.³⁰

2. Die Reichstagsbrandverordnung

Bereits einen Tag nach seiner Ernennung zum Reichskanzler setzte Hitler die Neuwahl des Reichstags durch, um, wie er es formulierte, die neue Regierungskonstellation „vom Volk bestätigen zu lassen.“³¹ Insgeheim erhofften sich er und seine Partei einen Stimmenzuwachs, der die NSDAP zur alleinigen Regierungsbildung befähigen sollte.³²

Bereits am 4. Februar wurde durch das preußische Innenministerium zudem die Auflösung der kommunalen Vertretungskörperschaften durchgesetzt. Als Begründung für diese Maßnahme diente den Nationalsozialisten hierbei der Vorwand, dass die Gemeindeparlamente überaltert seien und somit nicht mehr dem Willen der Bürger entsprächen.³³ Mit der Absetzung der Räte

²⁸ Vgl. Kröhn: Die Wirtschaft – zwischen Erfolg und Krise, S. 80f.

²⁹ Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 181ff.

³⁰ Vgl. Diepers: Die Etablierung des Nationalsozialismus, S. 120ff.

³¹ Vgl. ebd.

³² Vgl. ebd.

³³ Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 202.

auf Reichs- und Kommunalebene konnte die NSDAP mit der Gleichschaltung der Gesellschaft zur Bildung der Diktatur beginnen.³⁴

Im hieraus resultierenden Wahlkampf und dem angestrebten Prozess der Gleichschaltung bestand die größte Bedrohung für Hitlers „Nationale Revolution“ von Seiten des linksextremen Äquivalents. Wie umseitig aufgezeigt, bestanden sowohl von Seiten der Links- als auch Rechtsextremen Bestrebungen die Demokratie zu stürzen. Um dieses Vorhaben für die NSDAP in die Tat umsetzen zu können, mussten die Nationalsozialisten somit sicherstellen, dass ihnen die Kommunisten in ihrem Bestreben nicht zuvorkamen.

Unmittelbar nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler begannen die Terror- und Repressionsmaßnahmen der Nazis gegen ihre linken Konkurrenten. Bereits am 2. Februar 1933 erließ Göring als kommissarischer Innenminister Preußens ein Demonstrationsverbot gegen die KPD. Am 4. Februar folgte hierauf die „Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes“. Diese ermöglichte u. a. willkürliche Verbote von politischen Versammlungen und Presseveröffentlichungen.³⁵

Besonders im Vordergrund der Machtbestrebungen der NSDAP stand hierbei der Aufbau eines zuverlässigen Machtinstruments. Durch die Besetzung des preußischen Innenministerpostens mit Hermann Göring hatten die Nationalsozialisten bereits einen erheblichen Teil der innerstaatlichen Exekutive unter ihre Kontrolle gebracht: Die preußische Polizei.³⁶

Mit Görings Maßgabe, zwischen der Polizei und den nationalen Kampfverbänden (u. a. der SA) „bestes Einvernehmen zu schaffen“, hatten die Nationalsozialisten damit begonnen eine für sie wirkungsvolle Verbindung von Partei und Exekutive zu bilden.³⁷ Die zentrale politische Bedeutung, die der neuformierten „Hilfspolizei“ beim Vorgehen der NSDAP gegen Regimegegner zukommt, wird in einer Anordnung Görings deutlich. In dieser wird der Polizei und der Hilfspolizei die Aufgabe gestellt „dem Treiben staatsfeindlicher Organisationen mit den schärfsten Mitteln entgegenzutreten“. Polizeibeamte, die in Erfüllung dieser Pflicht von ihrer Schusswaffe Gebrauch machten, würden vom Innenminister gedeckt. Wer „in falscher Rücksichtnahme versagt“, hatte hingegen dienstrechtliche Konsequenzen zu erwarten.³⁸ In einer Mischung aus Gehorsam, Autoritätshörigkeit, aber auch Karrierismus und Indoktrinierung folgten viele Polizeibeamte der Maßgabe zur Mitwirkung der Verfolgung und

Unterdrückung politisch Andersdenkender. Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und „Hilfspolizei“ zeigt sich insbesondere bei der Verfolgung der Kommunisten.³⁹

Die Gelderner SA bestand ab 1931 aus 32 Personen. Ab 1932 verfügte sie in Geldern bereits über zwei Gruppen. Dem gegenüber waren 1933 lediglich fünf Polizeibeamte in Geldern eingesetzt.⁴⁰ Dass Gewalt, besonders durch die SA, in der Funktion der Hilfspolizei zu den zentralen Maßnahmen der Diktatur zählte, zeigt sich unter anderem an den folgenden Beispielen.⁴¹

Am 3. März 1933 gingen Anhänger der SA gewaltsam gegen Flugblattaktionen der Zentrumsparterie vor und prügelten auf die jugendlichen Verteiler ein. Einen Tag später, dem Tag vor der Reichstagswahl, kam es erneut zu Übergriffen der SA auf eine Flugblattaktion des Zentrums. Ein Einschreiten durch die Schutzpolizisten in Geldern fand jedoch nicht statt. Diese Erkenntnis entspricht dem landesweiten Trend, dass reguläre Schutzpolizisten das gewaltsame Vorgehen der SA-Anhänger in der Funktion als „Hilfspolizisten“ duldeten.⁴² Den Verfolgungsbehörden und ihren parteitreuen Hilfspolizisten sollte jedoch Reichspräsident Hindenburg eines der wirkungsvollsten Instrumente zum Aufbau der Willkürherrschaft noch aushändigen.

Als am 27. Februar 1933 der Berliner Reichstag brannte, vermuteten viele Zeitgenossen, so auch die Nationalsozialisten, hinter der Brandstiftung eine kommunistische Revolution. Nach heutigem Forschungsstand wird zwar davon ausgegangen, dass der niederländische Kommunist Marinus van der Lubbe als Einzeltäter handelte, dies ließ sich jedoch nicht vollständig aufklären.⁴³ Ungeachtet dieser Unklarheiten ist eindeutig festzuhalten, dass dieser Sachverhalt den Nazis bei der Okkupation der politischen Macht im deutschen Reich gelegen kam. Bereits am Tag nach dem Brandanschlag rief Hindenburg unter dem Vorwand der Verhinderung einer kommunistischen Verschwörung den Notstand aus und setzte die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“, auch „Reichstagsbrandverordnung“ genannt, in Kraft.⁴⁴

Mit dieser wurden u. a. die Rechte auf Freiheit der Person sowie die Meinungsfreiheit aufgehoben. Maßnahmen, welche die sonst hierfür geltenden gesetzlichen Grenzen der

³⁴ Vgl. Diepers: Die Etablierung des Nationalsozialismus, S. 120ff.

³⁵ Vgl. O.V. (2010). Die ersten Notverordnungen. In Berger-v.d. Heide, T. (Hrsg.). Entdecken und Verstehen, Bd. 4 (S. 65). Berlin: Cornelsen Verlag, S.65.

³⁶ Vgl. ebd.

³⁷ Vgl. ebd.

³⁸ Vgl. O.V.: Die ersten Notverordnungen, S. 65.

³⁹ Vgl. Dams, C.; Stolle, M. (2017). Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich. München: Verlag CH Beck OHG, S. 95ff.

⁴⁰ Vgl. Stadtarchiv Geldern, Akten C Nr. 91.

⁴¹ Vgl. Wunderer: Die Demokratie wird abgeschafft, S. 95.

⁴² Vgl. O. V.: Die ersten Notverordnungen, S. 65.

⁴³ Vgl. Thamer, H.-U. (2005). Beginn der Nationalsozialistischen Herrschaft, URL:

<https://www.bpb.de/geschichte/nationalsozialismus/dossier-nationalsozialismus/39544/machtergreifung#art5> (04.05.20)

⁴⁴ Vgl. Wunderer, H. (2009). Die Demokratie wird abgeschafft. In Prof. Dr. Sauer, M. Geschichte und Geschehen (S.94–100). Stuttgart 2009: Ernst Klett Verlag GmbH, S. 94f.

Grundrechtseinschränkung überschritten, wurden zudem zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit als zulässig erklärt.⁴⁵

Eine solche Maßnahme, die als „schärfste Waffe“ der Repression besonders herausstach war die Aufhebung des Rechtes auf Freiheit der Person durch die Schutzhaft.⁴⁶ Bei dieser handelte es sich um eine präventive Möglichkeit der Inhaftierung, welche bei unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sowie zum Schutz der eigenen Person anzuwenden war.⁴⁷

Sowohl die Definition einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als auch die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung dieser oblagen den zuständigen Behörden. Jede Form der Gewalt, inklusive physischer und psychischer Folter, waren somit von der Reichstagsbrandverordnung gedeckt. Eine richterliche Überprüfung der Inhaftierung und der getroffenen Maßnahmen fand aufgrund der Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen nicht statt.⁴⁸ Das Schicksal des Inhaftierten oblag somit, ohne jedwede Garantien, seinen Peinigern. Die Reichstagsbrandverordnung ermöglichte dem nationalsozialistischen Regime sich bei den folgenden Akten der Willkür und Gewalt „zum Wohle des Volkes“ auf einen legalen Grundsatz zu berufen. Der erste Schritt der Gewalt war offiziell von den Kommunisten ausgegangen. Die Gewalt der NSDAP-Treuen konnte somit als reaktive Maßnahme dargestellt werden.⁴⁹ Die Reichstagsbrandverordnung wurde hierdurch zu einer Art „Verfassungsurkunde des Dritten Reiches“.⁵⁰

Obwohl die Verordnung aufgrund der offenen Formulierungen einem Türöffner für Willkür und Terror gleichkam, lässt sich jedoch besonders in der Umsetzung der Schutzhaft als politisches Machtmittel eine gezielte Methodik feststellen.⁵¹ Diese lässt sich in vier Phasen unterteilen.

⁴⁵ Vgl. Hürten, H. (Hg.). Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellungen, Bd. 9: Weimarer Republik und Drittes Reich 1918–1945. Stuttgart: 1995, S. 153f.

⁴⁶ Vgl. Gräfe, M.; Post, B.; Schneider, A. (2005). Die geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen 1933–1945 1. Halbband. Erfurt: Landeszentrale für politische Bildung Thüringen, S. 164ff.

⁴⁷ Vgl. Kreisarchiv Kleve, Bestand A Nr. 78.

⁴⁸ Vgl. Grzona, A.; De Haan, J. (1997). „Schutzhaft“ 1933 in Geldern. Terror und Unterdrückung im ersten Jahr der NS-Diktatur. In Historischer Verein für Geldern und Umgegend (Hg.). Geldrischer Heimatkalender 1998 (S.142–153). Geldern: Historischer Verein für Geldern und Umgegend, S. 142.

⁴⁹ Vgl. Diepers, H. (1981). Die Etablierung des Nationalsozialismus in einem dörflichen Gefüge (Nieukerk) 1933–1945. Eine Arbeit im Rahmen des Wettbewerbs „Alltag im Nationalsozialismus“ der Kurt A. Körber Stiftung. Winteram: Selbstverlag, S. 15ff.

⁵⁰ Vgl. Thamer: Beginn der Nationalsozialistischen Herrschaft.

⁵¹ Vgl. Wunderer: Die Demokratie wird abgeschafft, S. 95.

3. Die erste Phase der Schutzhaft

3.1 Die erste Verhaftungswelle

Die erste Phase begann bereits zu Zeiten der bestehenden demokratischen Republik. Hierbei richtete sich das Hauptaugenmerk auf die Zerschlagung der kommunistischen Führungsebene. Wie aufgezeigt, handelte es sich hierbei zwar offiziell um eine Notmaßnahme zur Wiederherstellung der inneren Sicherheit, durch die Verstrickung der NSDAP mit der Exekutive wurde diese jedoch hauptsächlich im Interesse der entstehenden Diktatur genutzt. Die Verfolgung der oppositionellen Führungsebene war besonders durch schlagartige und großangelegte Aktionen der „Hilfspolizei“ und der Schutzpolizei geprägt. In sogenannten „Rollkommandos“ wurden überfallartig Durchsuchungen in kommunistischen Einrichtungen oder Privatwohnungen durchgeführt. Durch das großangelegte, landesweite und öffentlichkeitswirksame Vorgehen sollte der Gesellschaft der Wille zur Bekämpfung des politischen Widerstands verdeutlicht werden.⁵² Während dieser Aktionen wurde besonders durch die SA und SS mit enormer Gewalt vorgegangen. Weitläufig wurde die Struktur der kommunistischen Partei durch die Inhaftierung der Rädelsführer zerschlagen. Allein im Regierungsbezirk Düsseldorf wurden bis zum 3. März über 1000 Männer in Schutzhaft genommen.⁵³

Da die Gestapo als NS-treue „Steuerinstanz“ noch nicht existierte, wurde diese Rolle bis zu ihrer offiziellen Gründung im April 1933 durch die Vorgängerin, die preußische politische Polizei, übernommen. Dies erklärt auch die, für damalige Verhältnisse, enorme Geschwindigkeit, mit der die erste „Schutzhaftwelle“ ausgeführt werden konnte. Bereits vor der Nazifizierung hatte die preußische Polizei aus Befürchtung einer Revolution sowohl nationalsozialistische als auch kommunistische Organisationen und Mitglieder beobachten, verfolgen und deren Strukturen akribisch dokumentieren lassen.⁵⁴

Wie im gesamten Reich ließ die erste „Welle“ an Schutzhaften auch in Geldern nicht lange auf sich warten. Bereits am 1. März 1933 wurden die ersten sieben Männer, allesamt mit

⁵² Vgl. Dams, Stolle: Die Gestapo, S. 105ff.

⁵³ Vgl. Niederrheinische Landeszeitung, 04.03.1933, Nr. 53.

⁵⁴ Vgl. Dams, Stolle: Die Gestapo, S. 105ff.

kommunistischem Hintergrund, in Schutzhaft genommen. Zwei der wichtigsten Mitglieder der Gelderner KPD wurden mit R. Flammig und K. de Mür in Schutzhaft genommen. Beide waren zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung Vertreter der KPD im Stadtrat. De Mür, hauptberuflich Bauarbeiter, betätigte sich nebenberuflich als Leiter der Geschäftsstelle der kommunistischen Zeitung „Freiheit“. Neben Flammig war er 1933 an zweiter Stelle der Wahlliste der KPD für den Stadtrat gesetzt.⁵⁵ Flammig, von Beruf Zimmermann, hatte in der KPD die Funktion des politischen und technischen Leiters sowie die des Vorsitzenden der Partei in Geldern inne. Ebenfalls war er Kreisinstrukteur der Partei und auf deren „Roten Einheitsliste“ zur Stadtratswahl sowohl 1929 als auch 1933 gesetzt.⁵⁶ Neben seiner politischen Tätigkeit im Stadt- und Kreisrat war Flammig zudem als Redakteur der Parteizeitung „Gelderner Sender“ aktiv.⁵⁷

Ebenfalls als Publizist für den „Gelderner Sender“ arbeitete der zeitgleich inhaftierte Sevelener H. Bendgens. Diesen hatte Flammig im November 1932 als Verfasser für die kommunistische Zeitung gewinnen können.⁵⁸ Mit T. Schatten und W. Kempkens wurden zwei mögliche KPD-Stadtratsvertreter inhaftiert. Schatten war ebenfalls als Redakteur für den „Gelderner Sender“ tätig.⁵⁹

Bereits eine Woche später, am 7. März, wurde mit dem Gerichtsreferendar G. Nordheim in Geldern ein weiterer Kommunist in Schutzhaft genommen. Aus der Gestapo-Akte Nordheims geht hervor, dass dieser in den Augen der Nationalsozialisten der „geistige Führer“ der KPD sei.⁶⁰

Aus der Schutzhaft in Geldern wurden de Mür und Flammig am 15. April 1933 nach Kleve verbracht. Der Publizist Bendgens hatte diesen Weg bereits eine Woche früher antreten müssen. Das dortige Frauengefängnis war zuvor zu einer politischen Haftanstalt umfunktioniert worden. 1933 waren hier zeitweise gleichzeitig 130 politische Schutzhäftlinge ähnlich den Zuständen in den späteren Konzentrationslagern inhaftiert.⁶¹ Den Transport zur Haftanstalt übernahmen Anhänger der SS und der SA. Diese waren ebenfalls im Inneren als

⁵⁵ Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 562.

⁵⁶ Vgl. Grzona, De Haan: „Schutzhaft“ 1933 in Geldern, S. 144.

⁵⁷ Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 183f.

⁵⁸ Vgl. ebd.

⁵⁹ Vgl. Grzona, De Haan: „Schutzhaft“ 1933 in Geldern, S. 146.

⁶⁰ Vgl. ebd.

⁶¹ Vgl. Halmanns, G. (1995). Das Klever „Schutzhaftgefängnis“ und die Ermordung des Gochers Franz Schneider 1933. In Alois Puy (Hg.) Kalender für das Klever Land 1996 (S.126–130). Kleve: Boss Verlag, S. 126.

Wachpersonal eingesetzt und gingen nach Aussagen der Betroffenen sowohl beim Transport als auch während der Haft mit äußerster Gewalt vor.⁶²

Welche Vorteile die Nationalsozialisten aus den Festnahmen während der ersten Phase der Schutzhaft als politische Mittel bei der Machtergreifung zogen, sollte sich bei der Reichstagswahl und besonders bei der anschließenden Kommunalwahl zeigen.

3.2 Die Reichstagswahl am 5. März 1933

Nachdem die Neuwahlen für die Reichstagswahl für den 5. März angesetzt worden waren, entbrannte in Geldern, wie in der gesamten Weimarer Republik, im Februar 1933 der Wahlkampf. Die Wahl wurde als Gradmesser der politischen Situation mit großer Spannung in der Bevölkerung erwartet. Bei einer Wahlbeteiligung von 94,5% kam das Zentrum bei der Reichstagswahl am 5. März 1933 auf 42,3%. Dies bedeutete zwar einen Verlust von ca. 3%, die Partei stand dennoch mit einer deutlichen Mehrheit gegenüber der NSDAP mit einem Stimmenanteil von 32,5% (+7,2%) da.⁶³

Bei den Kommunisten hatte nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler eine merkliche Ernüchterung der politischen Bestrebungen eingesetzt. Die Inhaftierung einer Vielzahl von wichtigen Parteimitgliedern und Publizisten sowie die erlassenen Presse- und Versammlungsverbote hatten ihr Übriges zur Entmutigung der Wählerschaft getan. Nur noch wenige glaubten an die Chance zur Errichtung eines Systems nach kommunistischem Ideal.⁶⁴ Bei der Wahl musste die KPD einen Verlust von 4,3% gegenüber der letzten Reichstagswahl hinnehmen. Dies bedeutete einen Stimmenanteil von 13%.⁶⁵

Bereits an diesem Punkt zeigten sich erste Auswirkungen der politischen Schutzhaft. Der Wahlkampf im Kreis war aufgrund der Maßnahmen gegen die KPD zu einem Zweikampf manipuliert worden. Die langfristigen Vorteile, die die NSDAP mit diesen Inhaftierungen auf dem Weg zur Errichtung der NS-Diktatur in der Kommunalpolitik erreichte, zeigen sich bei ausführlicher Betrachtung der politischen Entwicklungen in den folgenden Wochen.

⁶² Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 236f.

⁶³ Vgl. ebd., S. 199f.

⁶⁴ Vgl. Halmanns, G. (1995). Hans Bendgens alias Hans Henner – Kriegsheld, Kommunist, KZ-Häftling und Emigrant. In Historischer Verein für Geldern und Umgegend (Hg.) Geldrischer Heimatkalender 1996 (S. 165–183). Geldern: Historischer Verein für Geldern und Umgegend, S. 173ff.

⁶⁵ Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 199ff.

3.3 Die Kommunalwahl 12. März 1933

Wie bereits dargestellt, war der Termin der Wahl durch das preußische Innenministerium um ein halbes Jahr auf den 12. März vorverlegt worden. Die aufgeführte Begründung des Innenministeriums, die kommunalen Vertretungen entsprächen nicht mehr dem Willen der Gesellschaft, stieß bei der Presse auf starken Unmut. Die Zentrums Presse prangerte hierbei besonders an, dass es der NSDAP „nicht auf das Wohl der Gemeinden und ihrer Bevölkerung“, sondern ausschließlich auf die „Befriedigung ihres Machthungers durch die Ausnutzung der von ihnen als günstig angesehenen politischen Konjunktur (...)“, ankomme.⁶⁶ Weiterhin führte die zentrumsnahe „Niederrheinische Landeszeitung“ aus, dass einige der folglich abgesetzten Kommunalräte aufgrund unterschiedlicher Gründe noch überhaupt nicht zusammengekommen seien. Neben der Ausnutzung der antidemokratischen Stimmung zu eigenen Zwecken sei somit für diese Anordnung kennzeichnend, dass „man sich über alle Rechte des Volkes und dessen Lebensinteressen hinwegsetzt“.⁶⁷

Da sich der beschriebene Dreikampf zwischen Zentrum, NSDAP und KPD durch die Inhaftierungen erübrigt hatte, war die zentrale Frage im Vorfeld der Wahl, ob das Zentrum als „letztes Bollwerk“ der Republik und der Demokratie in Geldern die Macht behalten würde oder ob diese an die Rechtsextremen übergegangen war.⁶⁸

Die Antwort sollten die Nazis im Vorfeld der Wahl selbst liefern, als sie bereits zwei Tage nach der Reichstagswahl am 7. März 1933 mit Mitgliedern des Stahlhelms aus dem Rathaus die dortigen Nationalflaggen entfernten. Bei einer anschließenden Zurschaustellung der „fortschrittlichen nationalen Revolution“ auf dem Markt wurden die schwarz-rot-goldenen Reichsflaggen verbrannt. Auf öffentlichen Gebäuden wurden anschließend die Hakenkreuzflaggen gehisst. Besonders sticht bei der Betrachtung der Ereignisse hervor, dass zwar die Maßgabe herrschte, der NSDAP beim Hissen der Parteiflagge nicht im Weg zu stehen, die Verbrennung der immer noch geltenden schwarz-rot-goldenen Staatsflagge jedoch offiziell noch immer eine Straftat darstellte.⁶⁹ Die Änderung der Nationalflagge erfolgte erst

⁶⁶Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 202.

⁶⁷Vgl. Niederrheinische Landeszeitung, 06.02.1933, Nr. 30.

⁶⁸Vgl. Kröhn: Die Wirtschaft – zwischen Erfolg und Krise, S. 89.

⁶⁹Vgl. Niederrheinische Landeszeitung, 08.03.1933, Nr. 56.

am 12. März 1933.⁷⁰ Auch hier erfolgte von der Gelderner Polizei weder ein Einschreiten noch eine Verfolgung.⁷¹

Die Machtübernahme durch die NSDAP auf Basis eines ausreichenden Wahlergebnisses blieb bei der Wahl jedoch aus. Das Zentrum konnte auch diesmal eine deutliche Mehrheit gegenüber der NSDAP erreichen (41%). Diese schaffte mit 33,4% zwar einen Anstieg, musste sich jedoch mit der Rolle der zweiten Partei abfinden. Trotz des schweren Stands im Wahlkampf konnte die KPD auf ihre Stammwählerschaft vertrauen und mit einem Stimmenanteil von 10% ihren Rang als dritte Kraft in Geldern behaupten. Die Kampffront „Schwarz-Weiß-Rot“ erreichte den viertgrößten Stimmanteil (9,6%).⁷²

Auf die Zahl der Vertreter im Stadtrat übertragen bedeutete dies, dass das Zentrum bei acht von 18 Sitzen im Stadtrat noch immer die einflussreichste Partei war. Der NSDAP wurden sieben, der KPD zwei und der Kampffront ein Sitz zugesprochen.⁷³

Betrachtet man lediglich die Wahlergebnisse, so hatte die Fraktion der NSDAP entgegen ihrer eigenen Ziele die Machtübernahme durch das Erreichen der absoluten Mehrheit verpasst.

4. Der „Siegeslauf“ der NSDAP

Diesem Wahlergebnis zum Trotz war im Gelderner Beobachter zu lesen, dass es keinem der Widersacher gelungen sei den „Siegeslauf“ der NSDAP zum Erliegen zu bringen. Der Aussage der rechten Zeitung nach seien die zurückliegenden Wahlkämpfe siegreich gewesen. Hieran habe die Gelderner Wählerschaft einen „lebhaften Anteil“ genommen. Seit der Machtergreifung wehe zudem „ein neuer Wind über den Häusern und Fluren“.⁷⁴

Diese Ansicht zu den Wahlergebnissen wirkt zunächst, aufgrund der tatsächlichen Zahlen, deplatziert. Diese zeigen eindeutig auf, dass sowohl die Fraktion im Reichstag als auch die Gelderner Fraktion die absolute Mehrheit verpasst hatten. Die Reichstagsfraktion konnte zwar

⁷⁰Vgl. Diepers, H. (1982). Die Etablierung des Nationalsozialismus, S. 122.

⁷¹Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 200ff.

⁷²Vgl. Bosch, H. (1982). Machtübernahme durch die Nationalsozialisten 1933 in Geldern. In Historischer Verein für Geldern und Umgegend (Hg.) Geldrischer Heimatkalender 1983 (S. 36–64). Geldern: Historischer Verein für Geldern und Umgegend, S. 39f.

⁷³Vgl. ebd.

⁷⁴Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 204.

aufgrund einer Koalition die Regierung stellen, im Gelderner Stadtrat war die Fraktion jedoch auch bei einem Zusammenschluss mit der rechten Wahlvereinigung „Kampffront Schwarz-Weiß-Rot“ nicht zur Mehrheitsbildung fähig. Ein ähnliches Bild zeigt sich in Nieukerk. Auch hier hatte die NSDAP ihre Werte zwar bestätigen, sich jedoch nicht als stärkste Partei durchsetzen können.⁷⁵

Aus der Aussage geht somit eindeutig das Desinteresse der Partei am Gewinn der demokratischen Wahlen hervor. Dass diese in den Vorstellungen der Nationalsozialisten ohnehin lediglich ein Mittel zum Zweck waren, zeigt sich auch bei einem Blick auf ein Zitat Hitlers selbst. In seinem Buch „Mein Kampf“ führt dieser bereits 1924 in Bezug auf den demokratischen Parlamentarismus aus, dass er diesen für eine „parlamentarische Schwätzervereinigung“ hielt. Er verdeutlichte darüber hinaus, dass die „wahrhaft germanische Demokratie“ keine „Abstimmungen der Majorität“ beinhalte, sondern lediglich aus Bestimmungen eines einzigen bestehe.⁷⁶

Diese antidemokratische Haltung der NSDAP zeigt sich auch zweifelsfrei in den weiteren Zeilen der bereits zitierten Stellungnahme in der Gelderner Ortszeitung. Demnach werde „aus des deutschen Volkes Golgatha seine Auferstehung“ werden.⁷⁷ Hieraus wird zweifelsfrei deutlich, dass es das Bestreben der NSDAP war die verhasste parlamentarische Demokratie, welche sie mit der Kreuzigungshügel Jesu gleichsetzte, zu stürzen. Das bestehende politische System sollte durch ein Staatssystem nach dem Führerprinzip, also eine Diktatur, ersetzt werden. In dieser sollte das deutsche Volk „auferstehen“ können.⁷⁸

Bereits am 24. März 1933 hatte Hitler seine „germanische Demokratie“ durch das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ erhalten. Hierbei wurde die Legislative ohne parlamentarische Absicherungen an den Reichskanzler übertragen. Wie von ihm selbst prophezeit, erfolgte diese Übertragung in einer „freien Wahl des Führers“ und im „Vertrauen auf eine verantwortungsbewusste Handhabung“. Die Stimmabgabe der Parteien im Reichstag erzwangen die Nationalsozialisten „mit geschickter Täuschung und durch Einschüchterung“ der Oppositionellen.⁷⁹ Die Beeinflussung von politischen Oppositionellen ließ sich jedoch nicht nur im Vorfeld des Ermächtigungsgesetzes in Berlin, sondern auch bei der Übernahme der kommunalen Räte feststellen.

⁷⁵ Vgl. Diepers, H. (1982). Die Etablierung des Nationalsozialismus, S. 122.

⁷⁶ Vgl. ebd., S. 120ff.

⁷⁷ Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 204.

⁷⁸ Vgl. ebd.

⁷⁹ Vgl. Diepers: Die Etablierung des Nationalsozialismus, S. 120ff.

5. Die zweite Phase der Schutzhaft

Mit der Einschüchterung der kommunistischen Oppositionellen hatten die Verfolgungsbehörden in der bereits aufgezeigten Phase der Zerschlagung der kommunistischen Führungsriege auch in den Kommunen bereits begonnen. Neben dieser ersten Phase der Schutzhaft als Mittel der politischen Macht lässt sich im unmittelbaren Anschluss eine zweite Phase feststellen, welche auch im Kreis Geldern erkennbar ist.

Im Gegensatz zur ersten Phase der Zerstörung der politischen Opposition, die einem Rachefeldzug der NSDAP zur Begleichung alter Rechnungen mit den linken Widersachern gleichkam, erfolgte die Zerschlagung der weitergeführten linken Widerstandsgruppen im Untergrund in einer akribisch geplanten Herangehensweise.⁸⁰ Einen großen Anteil hieran nahm auch die inzwischen aufgestellte „Geheime Staatspolizei“ (Gestapo).

Um die linke Opposition, die sich als Reaktion auf die erste Schutzhaftwelle schnell im Untergrund wiederaufgebaut hatte, zu zerschlagen, folgte bald die nächste Schutzhaftwelle. Mit der Begründung des „Führerersatzes“ wurden Personen in Schutzhaft genommen, die nach Bewertung der Gestapo Bestrebungen zum Fortbestehen des kommunistischen Widerstands geleistet hatten. Während dieses Vorgehens wurde auf widerständiges Verhalten rigoros und mit teilweise willkürlichen Festnahmen im großen Stil reagiert.⁸¹ Das Ausfindigmachen der verbliebenden Oppositionellen erfolgte hierbei nach einem stringenten Prinzip. War einer der inhaftierten politischen Führer unter den Verhörmethoden eingebrochen und hatte weitere Namen preisgegeben, konnten die Verfolgungsbehörden, aufgrund des strikt hierarchischen Systems, in der Form eines „Schneeballsystems“ einen Widerständler nach dem anderen ausfindig machen und inhaftieren.⁸² Bis Herbst 1933 sollten die meisten kommunistischen Untergrundstrukturen durch dieses Vorgehen zerschlagen sein. Eine Vielzahl der politischen Anführer waren zu diesem Zeitpunkt durch die Gestapo ausfindig gemacht und inhaftiert worden oder bereits geflohen.⁸³

⁸⁰ Vgl. Dams, Stolle: Die Gestapo, S. 104f.

⁸¹ Vgl. ebd.

⁸² Vgl. ebd.

⁸³ Vgl. ebd., S. 108.

Auch in Geldern wurde weiterhin im linken Untergrund Widerstand gegen das Regime betrieben. Mit der Begründung des „Führerersatzes“ wurden am 18. April vier weitere Männer wegen ihrer Arbeit für die KPD im Untergrund in Schutzhaft genommen.⁸⁴

Sowohl bei der Inhaftierung der Führungsriege als auch bei den Verhaftungen im Zuge der Zerschlagung der Untergrundstrukturen spielte physische Gewalt gegen den Betroffenen eine zentrale Rolle. Aufgrund der rechtlichen Freiräume, die sich aus der Reichstagsbrandverordnung ergaben, waren die Inhaftierten während der gesamten Haftzeit dem unkontrollierten Terror durch die Schutzpolizei und die Hilfspolizei ausgesetzt.⁸⁵ Viele von ihnen lebten entsprechend in ständiger Angst vor Prügel, Folter oder sogar ihrer Ermordung.⁸⁶ Von der Gestapo sollte die Gewaltanwendung während der Haft später als „verschärfte Vernehmung“ getauft werden. Die Angst und Verunsicherung, die auch das Umfeld des Betroffenen erfasste, erleichterten der politischen Polizei zudem ihre Arbeit.⁸⁷

Aufgrund der bei Flammings vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen lässt sich erahnen, welche Rolle die Anwendung körperlicher Gewalt auch während seiner Haft gespielt haben muss. Im Zuge des Verfahrens zur Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechts wurden bei dem ehemals führenden Kommunisten Gelderns eine Reihe schwerer gesundheitlicher Schäden, wie beispielsweise Arthrose im Kniegelenk und eine Herzerkrankung festgestellt. Die Ärzte stellen hierbei eine direkte Kausalität zur Inhaftierung und politischen Verfolgung fest.⁸⁸ Während der Haft erhielten die Betroffenen weder eine ausreichende Ernährung noch einen Zugang zu ärztlicher Versorgung, wodurch teilweise schwere Spätfolgen entstanden.⁸⁹

Die Anwendung willkürlicher und gezielter physischer Gewalt waren jedoch nicht die einzigen Mittel, die in den politischen Haftanstalten zur Anwendung kamen. Zur Erzwingung eines Geständnisses, einer Aussage oder eines gebilligten Verhaltens wurde während der Vernehmungen oftmals auf Elemente psychischer Gewalt zurückgegriffen. Drohungen mit der Verlegung in Konzentrationslager, gegen Familienmitglieder oder auch schlichtweg die Unsicherheit über ihr weiteres Schicksal, wurden von den Nazis oftmals genutzt, um den Widerstand der Inhaftierten zu brechen. Vielmals wurde bei der Vernehmung ebenfalls

⁸⁴ Vgl. Grzona, De Haan: „Schutzhaft“ 1933 in Geldern, S. 148f.

⁸⁵ Vgl. Halmanns: Hans Bendgens alias Hans Henner, S. 173.

⁸⁶ Vgl. Wunderer: Die Demokratie wird abgeschafft, S. 95.

⁸⁷ Vgl. Dams, Stolle: Die Gestapo, S. 104.

⁸⁸ Vgl. KA KLE, Bestand A, Nr. 78.

⁸⁹ Vgl. Grzona, De Haan: „Schutzhaft“ 1933 in Geldern, S. 142ff.

suggestiert, dass der Betroffene durch seine Mitstreiter verraten worden war.⁹⁰ Brach ein Delinquent unter der Methodik dieser „Vernehmung“ ein, wurde er auf seinen Wert als Spitzel überprüft und gegen seine Mithäftlinge eingesetzt.⁹¹ Hierdurch trieben die Nationalsozialisten zudem einen tiefen Keil in die Verbände der Oppositionellen. Ebenfalls wurde durch Maßnahmen wie diese gezielt Druck auf die Häftlinge aufgebaut, um deren weiteres Verhalten zu beeinflussen.

Am 15. März war der während der Schutzhaft ausgeübte Druck auf die inhaftierten KPD-Mandatsträger und alle sechs weiteren Politiker auf der „Roten Einheitsliste“ für die Stadtratswahl so groß geworden, dass diese ihren Rücktritt erklärten.⁹²

Im Schreiben des Parteivorsitzenden Flammings heißt es wortkarg: „Da ich beabsichtige mich aus dem politischen Leben zurückzuziehen, nehme ich die Wahl als Stadtverordneter nicht an.“ Ebenso erklärt er in diesem Schreiben, dass er beabsichtige sein Amt als Vertreter im Kreisrat niederzulegen.⁹³ Auch de Mür erklärte in einem weiteren Schreiben, beinahe wortgleich seinen Rückzug aus der Politik.⁹⁴ In Flammings Schreiben heißt es zudem, dass alle weiteren Mitglieder der KPD Ortsgruppe „keinen Wert auf weitere Aufrückung der auf der Liste verzeichneten Kandidaten“ legten.⁹⁵

Aufgrund der wortkargen Ausdrucksweise, die nicht zu den Politikern zu passen scheint, die für Agitationsreden in „hemmungslose[r], demagogische[r]“ Art im Stadtrat bekannt waren⁹⁶, lässt sich schließen, dass die hierin enthaltenen Rücktrittserklärungen während der Haft erpresst worden waren.

Im Gegensatz zu Flammings geäußertem Vorhaben der Kommunisten das politische System der Republik „zu zerschmettern“, hatten die Nationalsozialisten innerhalb von 14 Tagen durch die Anwendung der Schutzhaft die gesamte Ortsgruppe der KPD zerschlagen.⁹⁷

Der Fakt ihren ärgsten politischen Gegner innerhalb kürzester Zeit in die Knie gezwungen zu haben reichte den Nationalsozialisten jedoch nicht aus. Da es ihnen mit der Vollstreckung der Schutzhaft auch darauf ankam die eigene Macht über Widerstände öffentlich propagieren zu können, hatte sich NSDAP-Kreisleiter Hamacher ein besonders perfides Vorgehen in Bezug auf die inhaftierten Kommunisten zurechtgelegt.

⁹⁰ Vgl. Dams, Stolle: Die Gestapo, S. 98.

⁹¹ Vgl. Halmanns: Hans Bendgens alias Hans Henner, S. 173ff.

⁹² Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 204f.

⁹³ Vgl. StA GEL, Bestand C, Nr. 52.

⁹⁴ Vgl. ebd.

⁹⁵ Vgl. ebd.

⁹⁶ Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 183.

⁹⁷ Vgl. ebd., S. 204f.

Ein an die Kreisleitung gerichtetes Schreiben wurde dementsprechend im „Gelderner Beobachter“ veröffentlicht. Hierin erklärten die Mitglieder der KPD, dass sie sich „zu 100% für den nationalen Aufbau einsetzen werden.“ Weiterhin verkündeten die Unterzeichner ihre Bereitschaft zum Übertritt in die NSDAP. Des Weiteren wollten sich die Unterzeichner dazu bereit erklären ihren Parteigenossen „den Weg zu zeigen, der aus der 14-jährigen Misswirtschaft zu Licht und Freiheit führt.“⁹⁸

Hierbei handelt es sich erneut um eine sehr fragwürdige Ausführung des Rücktritts. Die diesmal verwendeten Formulierungen zeigen jedoch deutlich mehr auf als lediglich den politischen Rückzug der KPD. Mit den unterschriebenen Formulierungen gaben die KPD-Mitglieder alles auf, wofür sie politisch und persönlich gestanden hatten. Die KPD hatte somit, nicht ohne entsprechende Beeinflussung der Inhaftierten, die „nationale Revolution“ der NSDAP als überlegen anerkannt und sich öffentlich selbst gedemütigt.⁹⁹

Diese Demütigung der Kommunisten wurde jedoch noch dadurch übertroffen, dass das Ersuchen durch den NSDAP-Kreisleiter Hammacher in einem anschließenden Kommentar abgelehnt wurde. In seiner Ausführung erklärt der Parteivorsitzende unter anderem, dass den KPD-Funktionären bis dato „noch nichts passiert“ sei und sie bis zu diesem Zeitpunkt ein „ruhiges, friedliches Leben“ geführt hätten. Weiterhin führt er aus, „wenn der Sommer und die liebe Sonne kommt, dann werdet ihr sehr wahrscheinlich in Konzentrationslagern arbeiten müssen“.¹⁰⁰ Durch den öffentlichen Kniefall einer der ärgsten Widersacher der NSDAP hatte diese hierdurch zweifelsfrei ihre uneingeschränkten Macht demonstriert. Ebenfalls hatte Hamacher den Kommentar dazu genutzt noch einmal nachdrücklich mit der Verbringung in ein Konzentrationslager zu drohen.¹⁰¹

Am 20. April 1933 wurden einige der „Schutzhäftlinge“ aus Anlass des „Führergeburtstages“ aus der Schutzhaft in Kleve entlassen. Die Rädelsführer der Partei blieben auch weiterhin in der politischen Abteilung des Gefängnisses inhaftiert. Die Entlassung aus der politischen Haft war in der Regel an eine Verzichtserklärung mit folgendem Inhalt gebunden:

„Ich verpflichte mich hierdurch, mich in Zukunft jeder staatsfeindlichen politischen Betätigung, insbesondere jeder Teilnahme an hoch- und landesverräterischeren Unternehmen, zu enthalten.“¹⁰²

⁹⁸ Vgl. Bosch: Machtübernahme durch die Nationalsozialisten, S. 47f.

⁹⁹ Vgl. ebd.

¹⁰⁰ Vgl. ebd.

¹⁰¹ Vgl. ebd.

¹⁰² Vgl. Grzona, De Haan: „Schutzhaft“ 1933 in Geldern, S. 144.

Darüber hinaus wurde der Entlassene im letzten Satz der Erklärung darauf hingewiesen, dass für ihn jederzeit die Möglichkeit bestand, sich gegebenenfalls freiwillig wieder in Schutzhaft zu begeben.¹⁰³ Da auch die Beurteilung von staatsfeindlichen politischen Betätigungen in der Zuständigkeit der Verfolgungsbehörden lag, musste jeder Inhaftierte in der dauerhaften Befürchtung leben bei jedem missliebigen Verhalten erneut inhaftiert zu werden. Hierbei handelte es sich um ein gängiges Mittel, das oftmals bei einer Verfahrenseinstellung, in unmittelbarem Anschluss an eine Strafhaft oder einen Freispruch Anwendung fand. Um sicherzustellen, dass die Entlassenen nicht weiterhin staatsfeindlich eingestellt oder in verdeckter Form gegen den Staat hetzten, wurden diese ebenfalls durch die Gestapo beobachtet. Auf Anordnung Heydrichs sollten Personen, die zum zweiten Mal in Schutzhaft genommen wurden, „auf absehbare Zeit“ nicht entlassen werden.¹⁰⁴ Bei vielen bewirkte die ständige Beobachtung, in Kombination mit der Furcht vor einer erneuten Inhaftierung, eine Niederlegung der politischen Tätigkeit. Einige ehemalige Inhaftierte sahen sich aufgrund der Maßnahmen der Nationalsozialisten dazu gezwungen unterzutauchen oder zu emigrieren.¹⁰⁵ Wie enorm die Auswirkungen der ersten beiden Phasen der Schutzhaft als politisches Mittel waren, geht besonders aus den Aufzeichnungen Bendgens nach der Haft hervor. Aus diesen wird ersichtlich, dass der Schriftsteller sich nach der Entlassung aus der Schutzhaft in den Konzentrationslagern Brauweiler und Börgermoor im April 1934 erneut, wenn auch im Untergrund, in der KPD betätigen wollte.¹⁰⁶

Seine Hoffnung auf einen funktionierenden Widerstand wurden in Geldern jedoch vollständig enttäuscht. Hier habe er „nicht die geringste Spur einer antifaschistischen Organisation vorgefunden.“¹⁰⁷ Beschreibungen wie diese zeigen den enormen Erfolg, den die Nationalsozialisten erzielt hatten.

Die beiden führenden Gelderner Kommunisten, Flammig und de Mür waren zu diesem Zeitpunkt bereits aus der Schutzhaft nach in Berlin in Strafhaft verbracht. Die ehemaligen KPD-Mitglieder Schatten und Kempkens, deren Namen sich auf der Vorschlagsliste zum Stadtrat befunden hatten, waren inzwischen zwar aus der Schutzhaft entlassen, betätigten sich aber nicht mehr in der politischen Opposition.¹⁰⁸

¹⁰³ Vgl. Dams, Stolle: Die Gestapo, S. 105ff.

¹⁰⁴ Vgl. ebd., S. 108.

¹⁰⁵ Vgl. Grzona, De Haan: „Schutzhaft“ 1933 in Geldern, S. 146.

¹⁰⁶ Vgl. Halmanns: Hans Bendgens alias Hans Henner, S. 176ff.

¹⁰⁷ Vgl. ebd.

¹⁰⁸ Vgl. Grzona, De Haan: „Schutzhaft“ 1933 in Geldern, S. 144ff.

Der als „geistiger Führer der KPD“ inhaftierte Nordheim hatte sich als Bedingung seiner Freilassung dazu verpflichtet zu emigrieren. Wie weit die Überwachung der ehemaligen Inhaftierten reichte, zeigt sich beispielhaft an dessen weiterer Lebensgeschichte. Aus einem Bericht aus Spanien von 1939, der sich mit den „auf Seiten der Roten“ kämpfenden Deutschen befasst, wird Kempkens von einem Spion der Gestapo namentlich erwähnt.¹⁰⁹

Der am 18. April 1933 als „Führerersatz“ inhaftierte op de Hipt wurde beispielsweise nach seiner Freilassung durch Mitglieder der NSDAP als auch von Amtsstellen dauerhaft beobachtet. Sowohl er als auch weitere Mitglieder der KPD sahen sich unter anderem aufgrund der dauerhaften Beschattung dazu gezwungen sich von politischen Aktivitäten zurückzuziehen oder vor ihren Verfolgern unterzutauchen.¹¹⁰ Auch im benachbarten Kreis Moers wurde Bendgens Suche nach einem intakten kommunistischen Widerstand enttäuscht. Sein Ansinnen auf den Aufbau einer antifaschistischen Untergrundzeitung wurde sogar von der Parteileitung abgelehnt.¹¹¹

Aufgrund des kaum vorhandenen und wenig effektiven Widerstandes wuchsen Bendgens Zweifel am Sinn einer weiteren Untergrundaktivität.¹¹² Zudem hatte die Beschattung ehemaliger Schutzhäftlinge sowie der Nutzung solcher als Spitzel für die NSDAP einen tiefen Keil des Misstrauens in den organisierten politischen Widerstand getrieben. Bendgens schrieb hierzu, dass er nach einigen konspirativen Treffen mit Oppositionellen im Untergrund befürchtete von seinen ehemaligen Parteigenossen verraten zu werden. Er fasste hieraufhin den Entschluss dem Deutschen Reich den Rücken zuzukehren und in die Niederlande zu emigrieren.¹¹³

Auch hier war für ihn ersichtlich, mit wieviel Misstrauen sich die Kommunisten untereinander gegenüberstanden. Wer, wie Bendgens selbst, eine kommunistische Linie abseits der orthodoxen, moskautreuen Linie vertrat, geriet unweigerlich in den Verdacht ein faschistischer Spitzel zu sein.¹¹⁴

Dass der Verdacht der Bespitzelung der Kommunisten aus den eigenen Reihen berechtigt war, zeigte sich im Dezember 1934 als Bendgens Aufenthaltsort an die Gestapo verraten wurde.¹¹⁵

Wie weit deren Verfolgungsnetzwerk reichte, zeigt sich daran, dass Bendgens 1941 an der

¹⁰⁹ Vgl. ebd.

¹¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹¹ Vgl. Halmanns: Hans Bendgens alias Hans Henner, S. 173.

¹¹² Vgl. ebd.

¹¹³ Vgl. ebd.

¹¹⁴ Vgl. ebd.

¹¹⁵ Vgl. ebd.

innerfranzösischen Grenze von der Gestapo inhaftiert und nach Deutschland zurückgebracht wurde.¹¹⁶

Auch außerhalb der Parteiaktivität wurden die Konsequenzen von oppositionellem Verhalten und einer politischen Haft in gesellschaftlicher Hinsicht deutlich. Die Gesellschaft im „Dritten Reich“ war besonders durch den Begriff der „Volksgemeinschaft“ geprägt. Als Zielbild sollte eine gleichgeschaltete und „erbbiologisch wertvolle“ Gemeinschaft geschlossen hinter dem Führer stehen.¹¹⁷ Kritiker des Systems wurden im Zuge der Vereinheitlichung ausgegrenzt oder verfolgt.¹¹⁸ Für diejenigen, die sich dem Ideal der „Volksgemeinschaft“ jedoch anschlossen, stellte die Verfolgung keine reale Bedrohung dar, vielmehr war diese in Ordnung, solange sie sich gegen die „ungeliebten Teile“ der Gesellschaft und nicht gegen einen selbst richtete.¹¹⁹ Die Gesellschaft ermöglichte deshalb unter anderem durch Mitwirkung, Tolerierung oder Fehleinschätzung die Verfolgung durch die Gestapo. Gänzlich andere Erfahrungen machten hierbei die Personen, gegen die die Gestapo ihre Maßnahmen richtete.¹²⁰

Der Einfluss, den die Gestapo auf das Privatleben der Entlassenen wirken lassen konnte, zeigt sich insbesondere in der gezielten Schikane gegen diese. Nach der Entlassung wurde über eine Arbeitsstelle, falls vorhanden, gezielt Druck auf den ehemaligen Schutzhäftling ausgeübt. Für einen Arbeitgeber bestand beispielsweise bei der Einstellung oder Fortbeschäftigung eines ehemaligen Schutzhäftlings die Gefahr, selbst wegen des Verdachts der Unterstützung eines Staatsfeindes in das Visier der Gestapo zu geraten.¹²¹ Inhaftierung oder Arbeitslosigkeit bedeuteten, insbesondere in den von der Weltwirtschaftskrise noch immer gebeutelten 1930er Jahren, eine erhebliche Not. Von dieser war jedoch nicht nur der Inhaftierte selbst, sondern auch seine Familie betroffen.¹²² Aufgrund der starken Drohwirkung, die hiermit erreicht werden konnte, ist es nicht verwunderlich, dass aus den vorliegenden Unterlagen von Flaming und Bendgens erhebliche Beeinflussungen des Privat- und Berufslebens hervorgehen.

Flaming wurde nach der Entlassung aus der Haft im Jahr 1935 auf Druck der NSDAP hin seine Arbeitsstelle in einer Schreinerei gekündigt. Er gab zudem an, aufgrund des Einschreitens der

¹¹⁶ Vgl. ebd., S. 182.

¹¹⁷ Vgl. Scriba, A. (2014). Die NS-Volksgemeinschaft, URL: <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/innenpolitik/volksgemeinschaft.html>. (07.05.2020).

¹¹⁸ Vgl. ebd.

¹¹⁹ Vgl. Dams; Stolle: Die Gestapo, S. 102f.

¹²⁰ Vgl. ebd.

¹²¹ Vgl. Diepers: Die Etablierung des Nationalsozialismus, S. 126.

¹²² Vgl. ebd.

Regierungspartei nicht vom Arbeitsamt vermittelt worden zu sein.¹²³ Darüber hinaus wurde Flamming, nach eigenen Angaben, jede Möglichkeit einer Fortbildung untersagt. Wie viele seiner ehemaligen inhaftierten Parteikollegen auch, gab er nach 1945 an durch die Schutzhaft langfristig finanziell und gesundheitlich ruiniert worden zu sein.¹²⁴

Auch in Bendgens Fall zeigt sich die systematische Schikanierung von politischen Häftlingen. Nach seiner Entlassung aus dem Konzentrationslager im Jahr 1934 war dieser dazu gezwungen insgesamt 22-mal den Wohnsitz zu wechseln, um den erteilten polizeilichen Meldeauflagen und der Verfolgung durch die Gestapo zu entgehen. Hierbei wurde ihm unter anderem, auf Druck der NSDAP, die Zusage zu einer Wohnung wieder entzogen. Ebenfalls wurde dem ehemaligen Schutzhäftling aufgrund seines Status die Erlaubnis zur Heirat und Anerkennung seiner Kinder als „ehelich“ von den Behörden nicht gewährt.¹²⁵

Mit Maßnahmen wie diesen wurden politische Gegner der aufkommenden Diktatur, aber auch alle anderen, die sich in den Augen der NSDAP nicht parteikonform verhielten, an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Vielfach wurde dieses Phänomen als Konsequenz der Schutzhaft noch durch Nutzung der Rundfunk- und Printmedien verstärkt. So war es ein gängiges Mittel des NS-Regimes vollstreckte Schutzhaftbefehle mit voller Nennung der Personalien im Lokalteil der Zeitungen zu veröffentlichen. Unter anderem berichtete die Niederrheinische Landeszeitung ausführlich vom landesweiten Vorgehen der NSDAP gegen die kommunistische Partei und die dabei vollstreckten Schutzhaften.¹²⁶

Was die Nationalsozialisten sich neben der Darstellung des betriebenen Aufwands gegen die politische Opposition von solchen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen versprachen, wird aus einem Schreiben des Fraktionsvorsitzenden der Gelderner NSDAP ersichtlich. Nachdem über die NSDAP-Kreisleitung Gerüchte verbreitet worden waren, forderte Hamacher den Landrat dazu auf aus „erzieherischen Gründen“ gegen „diese Brunnenvergifter“ vorzugehen und jede Inschutzhaftnahme im Lokalteil der Zeitungen zu veröffentlichen.¹²⁷

Es lässt sich festhalten, dass die Nationalsozialisten aufgrund der Möglichkeiten, die sich für sie aus der Reichstagsbrandverordnung ergaben, große Erfolge für ihre „nationale Revolution“ erzielen konnten. Sie spielte aufgrund der hieraus entstandenen Rechtsfreiheiten eine zentrale Rolle bei der Zerschlagung des kommunistischen Widerstandes.

¹²³ KA KLE, Bestand B, Nr. 223.

¹²⁴ Vgl. ebd.

¹²⁵ Vgl. Halmanns: Hans Bendgens alias Hans Henner, S. 177f.

¹²⁶ Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 236f.

¹²⁷ KA KLE, Bestand A, Nr. 78.

6. Der neue Wind in der Kommunalpolitik

In welcher Weise hatte die Schutzhaft hierbei jedoch die politische Situation der NSDAP in Geldern verbessert? Betrachtet man lediglich die aus den Rücktritten der KPD-Fraktion resultierende Konstellation im Stadtrat, so hatte das Zentrum mit nunmehr acht von 16 Mandaten in der Theorie sogar von den Inhaftierungen profitiert. In dieser Konstellation verfügte die katholische Partei wieder über eine Sperrwirkung im Rat.¹²⁸ Entsprechend stieß der angebliche Kampf der NSDAP gegen den Kommunismus auch dort auf Anklang, wo dem Nationalsozialismus sonst eher Ablehnung entgegenkam. Das harte Vorgehen der Polizei wurde auch durch die zentrische „Niederrheinische Landeszeitung“ unterstützt. Im Zusammenhang mit einer veröffentlichten Aufforderung Görings, der die „Ausrottung des Kommunismus mit Stumpf und Stiel“ als Ziel angab, äußerte auch das Zentrum, dass es die „selbstverständliche Pflicht“ des Staates sei, die Pläne der Kommunisten zu durchkreuzen.¹²⁹ Gegen die vorbereiteten kommunistischen Terrorakte sei ein sofortiges Einschreiten „mit den schärfsten Mitteln notwendig“.¹³⁰

Dass sich die Strategie der NSDAP nicht nur gegen Kommunisten, sondern auch gegen Demokraten richtete, zeigt sich insbesondere an der Umsetzung des „neuen Kurses“, den die Politik nach dem Ermächtigungsgesetz einschlagen sollte. Dass hierbei auch die Kommunen eine große Rolle spielten, zeigt sich anhand der Protokolle der ersten Stadt- bzw. Gemeinderatssitzungen.

In Geldern fand die erste Stadtratssitzung am 6. April 1933 im Rittersaal statt. Dieser war für den gegebenen Anlass mit Hakenkreuzflaggen sowie den Farben des Kaiserreiches geschmückt worden. Die Symbole der Weimarer Republik waren auf Antrag der NSDAP, als Zeichen der „Zeit des 14-jährigen Zusammenbruchs und der Novemberrevolution von 1918“ entfernt worden.¹³¹ Die inzwischen zur Regierungshaltung gewordene antidemokratische Stimmung zeigte sich hierbei deutlich in den einleitenden Worten des NSDAP-Kreisleiters und Fraktionsführers Hamacher. Dieser verdeutlichte noch einmal, dass nach dem „Gesetz zur

¹²⁸ Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 204f.

¹²⁹ Vgl. Niederrheinische Landeszeitung, 02.03.1933, Nr. 51.

¹³⁰ Vgl. ebd.

¹³¹ Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 204ff.

Beseitigung der Not von Volk und Staat“ in Deutschland nicht mehr der Parlamentarismus, sondern das Führerprinzip entscheide.¹³²

Dass die NSDAP nicht nur die Demokratie als Staatsform ablehnte, sondern auch die demokratischen Parteien, zeigt sich in dem „guten Rat“, den der Parteivorsitzende der Zentrumsfraktion am Ende seiner Ausführung mitgab. Hierbei forderte er die konservativen Politiker dazu auf die Maßnahmen der Gelderner NSDAP nicht zu boykottieren, da sowohl der Führer als auch die Reichsregierung hinter ihnen stünde.¹³³

Deutlicher in seinen Drohungen gegen die verbliebenen Parteivertreter wurde der Fraktionsführer der NSDAP in Aldekerk. Dieser führte in einer Stellungnahme gegenüber der Zentrumsfraktion aus, dass es der Willensausdruck des Volkes sei, dass die NSDAP andere Verhältnisse schaffe. Sie werde und müsse bei einer Erschwerung der Erfüllung dieser Aufgabe die „zur Verfügung stehenden Mittel zur Anwendung bringen.“¹³⁴ Der einzige Mandatsträger der SPD im Stadtrat war zu diesem Zeitpunkt bereits „aus gesundheitlichen Gründen“ von seinen Ämtern zurückgetreten.¹³⁵

In der Nachbargemeinde Nieukerk waren ähnliche Zeichen des „neuen Windes“ in der kommunalen Politik erkennbar. Die erste Gemeinderatssitzung fand hier am 12. März 1933 in der prunkvoll geschmückten Aula der Berufsschule zunächst unter Ausschluss der SPD-Abgeordneten statt. Diesen war durch vor dem Saal postierte SA- und SS-Mitglieder der Zutritt untersagt worden. Unter Polizeischutz wurden die Männer in den Saal geleitet, wo ihre Anwesenheit durch die Vertreter der Regierungspartei als „Anbiederung an die NSDAP“ kommentiert wurde.¹³⁶

Dieses beispielhaft dargestellte Vorgehen der NSDAP gegenüber den verbliebenen Parteien führte landesweit dazu, dass sich diese fast alle selbst auflösten. Bereits im März waren schiere „Austrittswellen“ zu beobachten gewesen. Von der NSDAP in Anlehnung an die Revolutionäre von 1848 als „Märzgefallene“ verpönt, beantragten landesweit Politiker einen Eintritt in die Regierungspartei oder zogen sich gänzlich aus dem politischen Leben zurück.¹³⁷

Erste Anzeichen hierzu zeigen sich auch in Geldern. Anfang April zogen sich die beiden Zentrumsmitglieder Dr. Neinens und Dr. Franzen als Konsequenz der Entwicklungen seit dem

¹³² Vgl. ebd.

¹³³ Vgl. ebd.

¹³⁴ Vgl. Diepers: Die Etablierung des Nationalsozialismus, S. 122.

¹³⁵ Vgl. ebd.

¹³⁶ Vgl. ebd.

¹³⁷ Vgl. Scriba, A. (2015). Die Errichtung des Einparteiensystems 1933, URL: <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/etablierung-der-ns-herrschaft/einparteiensystem.html> (05.05.2020).

30. Januar aus der Politik zurück.¹³⁸ Während sich Dr. Franzen in seiner Erklärung auf die gesetzlichen Bestimmungen für Kommunalbeamte bezog, verwies Dr. Neinens ohne weitere Ausführungen auf „dringende Gründe“ für seinen Rückzug.¹³⁹

Neben dem Schwund an Bedeutung durch die Massenaustritte sorgten die meisten Parteien selbst für Verlust des Einflusses. Mit der Unterzeichnung des „Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat“ hatten die landesweiten Parteien am 23. März die Legislative an den Reichskanzler übertragen und sich somit selbst entmachtet. In der Abstimmung hatte sich lediglich die SPD gegen den Erlass des Gesetzes gestellt. Deren Entledigung widmete sich das inzwischen gefestigte NS-Regime ab Juni 1933.¹⁴⁰

7. Die dritte Phase der Schutzhaft

Dieser dritte Schritt zur Zerschlagung der politischen Opposition erfolgte postwendend, nachdem die SPD-Führung am 22. Juni 1933 aus dem Exil zum Sturz Adolf Hitlers aufrief. Bereits am folgenden Tag wurde die Partei durch Reichsinnenminister Frick zur „volks- und staatsfeindliche Organisation“ ernannt.¹⁴¹ Hierdurch gerieten nach den Anhängern der KPD auch aktive Sozialdemokraten in das Visier der Verfolgungsbehörden. Ab dem 24. Juni 1933 erfasste eine weitere „Schutzhaftwelle“ die Republik. Erneut bestand durch die geschilderten Vorfälle für das NS-Regime eine „scheinbare Legalität“ sich auf eine Anwendung von Gewalt als Reaktion auf eine Gefahr zu berufen.

Wie auch landesweit kam es im Kreis Geldern, hier besonders in der „SPD-Hochburg“ Nieukerk, in der folgenden Woche zu zahlreichen Verhaftungen gegen Mitglieder der SPD. Allein am 27. Juni 1933 wurden in Nieukerk 18 Männer, allesamt Mitglieder der „Roijen“, wie die SPD hier genannt wurde, wegen des „Verdachts zur Teilnahme an marxistischen Zusammenkünften“ in Schutzhaft genommen.¹⁴²

¹³⁸ Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 204f.

¹³⁹ Vgl. StA GEL, Bestand C, Nr. 52.

¹⁴⁰ Vgl. Diepers: Die Etablierung des Nationalsozialismus, S. 121f.

¹⁴¹ Vgl. Scriba: Die Errichtung des Einparteiensystems 1933.

¹⁴² Vgl. Meyers: Das schwarz-rot-braune Nieukerk, S. 145f.

Auch in der Kreisstadt wurden fortlaufend Sozialdemokraten inhaftiert. Hier wurden zwischen dem 24. Juni und dem 30. Juni 1933 neben weiteren ehemaligen KPD-Mitgliedern sieben Vertreter der SPD in das politische Gefängnis in Kleve verbracht. Durch die Zerschlagung der sozialdemokratischen Partei hatte die NSDAP sich der letzten tragenden Säule der Demokratie, auch in den Kommunen, entledigt.¹⁴³ Bereits zuvor war die SPD von den Maßnahmen der NSDAP schwer betroffen. Schon am Tag nach dem Reichstagsbrand reichte die Behauptung Görings, van der Lubbe habe ausgesagt beim Brandanschlag auf den Reichstag Hilfe der Sozialdemokraten gehabt zu haben, um tiefgreifende Maßnahmen gegen diese zu vollstrecken.¹⁴⁴

Doch richteten sich die Maßnahmen, unter Berufung auf die Reichstagsbrandverordnung, längst nicht mehr nur gegen linke und kommunistische Oppositionelle. Zu diesem Zeitpunkt lässt sich bereits feststellen, dass die Schutzhaft, entgegen der Vorgaben der „Reichstagsbrandverordnung“ von einer Maßnahme zur Verhinderung kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte zu einer politischen Haft zur vorbeugenden Bekämpfung aller potenziellen Gegner des NS-Regimes geworden war. Dies lässt sich auch im Kreis Geldern anhand einiger Beispiele im Verlauf des Jahres 1933 feststellen.

Bereits am 31. März 1933 wurde der Berufsschullehrer P. Holla wegen „staatsfeindlicher Reden“ in Schutzhaft genommen. Dieser war als SPD-Mitglied dafür bekannt sich auch nach dem 30. Januar 1933 öffentlich regierungskritisch zu äußern. Am selben Tag wie Holla wurde auch dessen Vorgesetzter und Zentrumspolitiker H. Benning in Schutzhaft genommen. Als Begründung wurde für diese Maßnahme „zum Schutze der persönlichen Sicherheit“ angegeben. Hintergrund zur Inhaftierung Bennings war jedoch, dass dieser den Schülern im Schulgebäude verboten hatte Abzeichen der NSDAP zu tragen.¹⁴⁵ Eben dieser Grund wurde auch bei Holla als Anlass seiner zweiten Inhaftierung am 24. Juni angegeben. Auffällig ist hierbei, dass bei den weiteren inhaftierten SPD-Mitgliedern die Begründung anhand der Parteimitgliedschaft bestand. Die Inhaftierung zum „Schutze der persönlichen Sicherheit“ zeigt deutlich die Willkür, mit der mögliche politische Widerständler in Haft genommen wurden.¹⁴⁶ Als Holla 1934 in einem Gespräch behauptete, dass Hitler in einem Hinterhalt angeschossen worden sei, wurde er erneut in Schutzhaft genommen und in das Konzentrationslager Esterwegen überführt.¹⁴⁷ Dass gegen die Sozialdemokraten mit gleicher

¹⁴³ Vgl. Scriba: Die Errichtung des Einparteienstaates 1933.

¹⁴⁴ Niederrheinische Landeszeitung, 01.03.1933, Nr. 50.

¹⁴⁵ Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 239.

¹⁴⁶ Vgl. Grzona, de Haan: „Schutzhaft“ 1933 in Geldern, S. 144ff.

¹⁴⁷ Vgl. ebd.

Härte wie vorher gegen KPD-Mitglieder vorgegangen wurde, zeigt sich daran, dass Holla fast erblindet aus der Haft entlassen wurde.¹⁴⁸

Dass sich die Schutzhaft von der Methodik der Verhaftung aufgrund der politischen Orientierung gelöst hatte, zeigt die Inhaftierung des ehemaligen NSDAP-Mitglieds E. Grell. Dieser wurde im Oktober 1933 wegen angeblicher Verleumdung und Beleidigung der SA-Führer und Leiter der NSDAP, also einer Straftat, in Schutzhaft genommen und ins Konzentrationslager Brauweiler überführt.¹⁴⁹ Anhand dieses Sachverhalts lässt sich die Willkür in der Anordnung der Schutzhaft, die besonders 1933 und 1934 vorherrschte, eindeutig erläutern.

Einerseits zeigt sich in diesem Beispiel, dass die Verfolgungsbehörden die Schutzhaft entgegen der offiziellen Anordnung nicht mehr als präventive, sondern auch als strafverfolgende Maßnahme nutzten. Andererseits wird gegen Grell mit einer Maßnahme vorgegangen, die sich gegen kommunistische Gewaltakte bezieht. Das Beispiel zeigt somit eindeutig auf, dass die Schutzhaft längst zu einem Element zur Beseitigung jedweden unerwünschten Verhaltens geworden war. Es macht ebenfalls deutlich, dass die Gestapo vertreten durch die Polizei und Hilfspolizei aufgrund der Reichstagsbrandverordnung unkontrolliert und unkalkulierbar gegenüber jedem zuschlagen und dessen Leben erschweren oder auch beenden konnte.¹⁵⁰ In einem Bericht eines bayerischen SA-Führers heißt es zum Missbrauch der Schutzhaft: „Jeder verhaftet jeden (...) jeder droht jedem mit Dachau (...)“.¹⁵¹

Auch im Kreis Geldern lässt sich feststellen, dass die Schutzhaft von einem Instrument der Verfolgungsbehörden zu einer Art Machtinstrument im Interesse der Zerstörer der Republik geworden war. Wie sehr sich zudem die NSDAP insbesondere die Polizei zum Instrument gemacht hatte und wie stark die Willkür durch die fehlende justizielle Kontrolle wurde, zeigt insbesondere ein Beispiel in Nieukerk. Ein SS-Mitglied erwähnte hier gegenüber einer Bürgerin: „Wir von der SS sind heute so stark; wenn ich z.B. heute etwas gegen Sie habe und ich hier einen Revolver unbemerkt hinlegen würde und Haussuchung veranlassen würde, fallen Sie bestimmt hinein.“¹⁵² Auf den empörten Widerspruch der Frau antwortete das Parteimitglied entsprechend: „Der SS wird aber eher geglaubt als euch“.¹⁵³

¹⁴⁸ Vgl. ebd.

¹⁴⁹ Vgl. ebd.

¹⁵⁰ Vgl. Dams, Stolle: Die Gestapo, S. 102.

¹⁵¹ Vgl. Wunderer: Die Demokratie wird abgeschafft, S. 97.

¹⁵² Vgl. Meyers: Das schwarz-rot-braune Nieukerk, S. 141.

¹⁵³ Vgl. ebd.

8. Die vierte Phase der Schutzhaft

Dass die Freiheiten, die die Reichstagsbrandverordnung gewährte, eine solche Entwicklung nehmen würden, hatte das Zentrum im Zuge des Inkrafttretens der Reichstagsbrandverordnung bereits angemahnt. Trotz allen Sympathien für die antikommunistische Haltung der Regierung warnte die Presse bereits im Februar 1933 davor, dass die Polizei hierdurch nicht zu einem parteihörigen Instrument verkommen dürfe. Die Verfolgung der „unterirdischen Kräfte“, die das Land erschüttern würden, dürfe lediglich so geführt werden, dass es „nur die wirklich Schuldigen“ treffe.¹⁵⁴ Die erlassenen Gesetze und Rechtsbestimmungen seien zudem „außerordentlich weit interpretierbar“, wodurch der Eindruck entstehe, „dass Recht und Verfassung nicht dazu dienen das Gemeinwohl zu sichern (...), sondern, dass sie als Hilfsmittel genutzt werden, um höchst egoistische Machtbestrebungen zu decken und nach außen hin unangreifbar zu machen.“¹⁵⁵

Nachdem sich diese Befürchtungen Realität geworden waren, machte die Zentrumsparterie „sehr schnell – allzu schnell – ihren Frieden mit dem neuen Regime“¹⁵⁶. In Geldern hatte das Zentrum im Zuge der ersten Stadtratssitzung im April 1933 gegenüber der NSDAP bereits angekündigt „zu ehrlicher, pflichttreuer und sachlicher Mitarbeit“ bereit zu sein.¹⁵⁷ Hiermit widersprach die Partei ihrer eigenen Maßgabe aus dem politischen Wahlkampf, in der es hieß, dass ein Erfolg der NSDAP kein Sieg für Deutschland, sondern ein Sieg über Deutschland wäre.¹⁵⁸

Die Zusammenarbeit der NSDAP mit anderen Parteien sollte sich ohnehin alsbald erübrigt haben. „Der Neue Kurs“ der Gelderner Politik hatte sich auch gegen die eigentlich stärkste Fraktion in Geldern gerichtet. Der Bereitschaft zur Unterstützung durch das Zentrum zum Trotz, riss die NSDAP, wie vorneherein geplant, auch im Kreis Geldern die Alleinherrschaft an sich.¹⁵⁹

Aus einem Schreiben des Fraktionsvorsitzenden der Zentrumsparterie vom 30. Juni geht hervor, dass sich diese mit sofortiger Wirkung und somit vor dem Ende der landesweiten Partei

einstimmig aufgelöst habe. In dem Schreiben des stellvertretenden Fraktionsführers heißt es hierzu, dass dieser sein Amt „nach den letzten Vorgängen“ niederlege.¹⁶⁰ Das hierin enthaltene Angebot, sich der NSDAP trotzdem zur weiteren Mitarbeit zur Verfügung stellen zu wollen, wurde von deren Fraktionsvorsitzenden abgelehnt. Dieser erklärte, dass die Nationalsozialisten es „aus rein grundsätzlichen Erwägungen“ ablehnten weiterhin mit dem Zentrum zu kooperieren. Nach nur einem halben Jahr hatten die Nationalsozialisten somit auch auf kommunaler Ebene scheinbar legal und im Sinne des Volkes den vollständigen Machtapparat an sich gerissen.¹⁶¹ Der Widerspruch zeigt sich schon daran, dass die NSDAP bei keiner der Wahlen eine Mehrheit der Gelderner Bevölkerung hatte erlangen können.

Neben dem bereits aufgeführten Verhalten der NSDAP gegenüber allen parlamentarischen Parteien ist in Bezug auf „die letzten Vorgänge“ ein weiterer wichtiger Faktor zu beachten. Aus den Ausführungen der „National-Zeitung“ geht zum Rücktritt der Fraktion hervor, dass dieser den Parteivorsitzenden mit besonderer Freude erfülle, da somit endlich die Zeit zu Ende sei, in der die Partei „mit den roten Gottesleugnern zum Verderben Deutschlands Hand in Hand ging.“¹⁶² Bereits im Vorfeld der Wahlen im März 1933 hatte die NSDAP mit der aufgezeigten Aufforderung „Vernichtet das Zentrum und seine roten Brüder“ deutlich gemacht, dass sie auch die Partei der Mitte als marxistisch einstufte.¹⁶³ Auch landesweit häufen sich die Aussagen, die belegen, dass die NSDAP zwischen kommunistischen und linken Parteien sowie dem Zentrum keine Unterschiede mehr machte. Besonders zum Ende der Weimarer Republik wurden die genannten Parteien gleichsam als „marxistisch“ bezeichnet.¹⁶⁴ Es war dementsprechend nur eine Frage der Zeit, bis die NSDAP die Freiheiten der Reichstagsbrandverordnung auch gegen das Zentrum genutzt hätte und aufgrund dieser angeblichen „Verbrüderung“ entsprechend gegen die Partei vorgegangen wäre.¹⁶⁵

Dass es in den diktatorischen Machtbestreben der NSDAP längst ausreichend war aufgrund solcher haltlosen Behauptungen tiefgreifende Maßnahmen zu erlassen, hatte sich im Vorfeld eindeutig herausgestellt. Bereits beim Vorgehen gegen die Sozialdemokraten hatte, wie zuvor dargestellt, eine einfache Behauptung Görings über Verbindungen der SPD zu kommunistischen Gewaltakten ausgereicht, um tiefgreifende Maßnahmen gegen diese zu

¹⁵⁴ Vgl. Niederrheinische Landeszeitung, 01.03.1933, Nr. 50.

¹⁵⁵ Vgl. ebd.

¹⁵⁶ Vgl. Meyers: Das schwarz-rot-braune Nieuwerk, S. 138f.

¹⁵⁷ Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 204ff.

¹⁵⁸ Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 199.

¹⁵⁹ Vgl. ebd., S. 204.

¹⁶⁰ Vgl. StA GEL, Aktenbestand C, Nr. 19.

¹⁶¹ Vgl. Bosch: Machtübernahme durch die Nationalsozialisten, S. 45f.

¹⁶² Vgl. ebd., S. 47f.

¹⁶³ Vgl. Bosch: Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern, S. 180f.

¹⁶⁴ Vgl. ebd.

¹⁶⁵ Vgl. Kuroпка: Meldungen aus Münster, S. 254.

veranlassen. Bereits vor der dritten Phase der Schutzhaftwelle waren die Sozialdemokraten hiervon schwer beeinflusst worden.¹⁶⁶

Zudem hatte Joseph Goebbels bereits am 28. Juni 1933 mit den Worten „Wir dulden neben uns keine anderen Parteien mehr!“ das Verbot der verbliebenden Parteien angekündigt.¹⁶⁷ Aufgrund der vorherigen Schutzhaftwellen im Zuge des Verbots der SPD und KPD musste auch das Zentrum folglich selbst mit einem ähnlichen Vorgehen rechnen. Die linken Parteien hatten den Nationalsozialisten als Exempel für ihre Macht gedient. Die öffentlichkeitswirksame Verbreitung von Einschüchterung und Schikane hatten hierbei ihr Übriges zur Verankerung des Mythos der Allmacht der Gestapo getan.¹⁶⁸

Die Mitglieder des Gelderner Zentrums waren aufgrund der „letzten Vorgänge“ derart unter Druck geraten, dass sie als einer der ersten und als eine der wenigen am unteren Niederrhein, sogar gegen das Unverständnis der eigenen Basis und noch vor Maßgabe der Landespartei, selbst beschlossen „das Handtuch zu werfen“.¹⁶⁹ Im Anschluss an die Ankündigung des Einparteiensystems häuften sich zudem die reichsweiten Rücktritte der verbliebenen Parteien.¹⁷⁰ Die Verfolgungsbehörden konnten in der vierten Phase der Schutzhaft zur Machtergreifung in der Kreisstadt auf die abschreckende Wirkung der statuierten Exempel der vorherigen Phasen vertrauen. Gegen die eigentlich stärkste Partei am Niederrhein konnte die NSDAP in Geldern auf eine erneute Schutzhaftwelle verzichten.

9. Resümee

Ob sich hinter jedem Rücktritt, jedem Verschweigen der persönlichen Meinung und jeder Anpassung an die NS-Diktatur die Angst vor der Schutzhaft verbarg, lässt sich nicht nachweisen. In Bezug auf die zentrale Fragestellung, wie die Schutzhaft auf kommunaler

¹⁶⁶ Vgl. Höck, C. (2013). Vor 80 Jahren: Verbot der SPD, URL: <https://www.bnr.de/artikel/aktuell-aus-der-zivilgesellschaft/vor-80-jahren-verbot-der-spd> (08.05.2020).

¹⁶⁷ Vgl. Bosch: Machtübernahme durch die Nationalsozialisten, S. 46.

¹⁶⁸ Vgl. Dams, Stolle: Die Gestapo, S. 97ff.

¹⁶⁹ Vgl. Bosch: Machtübernahme durch die Nationalsozialisten, S. 46.

¹⁷⁰ Vgl. Scriba: Die Errichtung des Einparteiensystems 1933.

Ebene als Mittel der Machtergreifung diente und weshalb die Kommunen von solcher Bedeutung waren, lassen sich jedoch einige Punkte festhalten.

So ist zunächst festzustellen, dass die Übernahme der Macht in den kommunalen Parlamenten ein entscheidender Schritt zur Errichtung der NS-Diktatur war. Da die Bevölkerung im Zuge der Gleichschaltung im Sinne der „Volksgemeinschaft“ geschlossen hinter dem Führer stehen sollte, war es von besonderer Bedeutung, dass sich das gesamte politische System gleichsam geschlossen aufstellte. Die Kommunen dienten hierbei als eine Art Frontlinie, ein unmittelbarer Kontakt zwischen Regierung und Bevölkerung.¹⁷¹ Wie das Beispiel Gelderns zeigt, konnten die Nationalsozialisten diese Einheit auf parlamentarischem Wege nicht überall gewährleisten. Obwohl die Krisenjahre der Republik für einen enormen Aufstieg der Partei am Niederrhein gesorgt hatten, reichte die Position der Nationalsozialisten nicht aus, um die absolute Mehrheit zu erreichen. Im Zuge der vollständigen Gleichschaltung der Politik im Sinne der Diktatur musste deshalb mit radikalen Maßnahmen nachgeholfen werden.

Im Zuge der Gleichschaltung kam der Schutzhaft sowohl im politischen als auch im gesellschaftlichen Hinblick eine zentrale Bedeutung beim rasanten Aufstieg der NSDAP zu. Offiziell diente sie als zulässige Maßnahme der Reichstagsbrandverordnung zur Verhinderung kommunistischer Gewaltverbrechen, sie wurde jedoch sehr bald zu einem politischen Instrument zur vorbeugenden Bekämpfung jedweder Abweichung vom „volksgemeinschaftlichen“ Ideal. Auf diesem Wege lassen sich vier Phasen feststellen, bei denen sich mit der jeweils nächsten Phase immer stärkere Einflüsse von willkürlichen Anordnungen zeigen.

Trotz des augenscheinlichen Missbrauchs der gesetzlichen Grundlagen diente die Reichstagsbrandverordnung der NSDAP hierbei zur Scheinlegalisierung der eigenen Verbrechen. Zu jedem Zeitpunkt konnte sich das NS-Regime darauf berufen im Sinne des Volkes zu handeln.¹⁷² Auch in Geldern war dies von erheblicher Bedeutung. Aufgrund der Vormachtstellung des Zentrums musste sich das Regime erst Stück für Stück festigen, bevor es die Schutzhaft willkürlich zur Ergreifung der Macht anwenden konnte. Hierbei ist eindeutig, dass die Schutzhaft von der NSDAP zur Abschreckung, Einschüchterung und sogar Tötung politischer Oppositioneller genutzt wurde.

¹⁷¹ Vgl. Fleiter, R. (2007). Kommunen und NS-Verfolgungspolitik, URL:

<https://www.bpb.de/geschichte/nationalsozialismus/dossier-nationalsozialismus/39567/kommunen-und-verfolgung> (08.05.2020).

¹⁷² Vgl. Diepers: Die Etablierung des Nationalsozialismus, S. 126.

Es ist jedoch auch festzuhalten, dass die Schutzhaft das härteste „reguläre“ Strafmittel der Verfolgungsbehörden war.¹⁷³ Zu beachten ist deshalb, dass nicht nur die Schutzhaft zur Zerschlagung von Widerständen genutzt wurde. Die aufgeführten Beispiele zeigen, dass insbesondere Maßnahmen, die außerhalb der Inhaftierungen getroffen wurden, etwa Beobachtung, Schikanierung auf dem Arbeitsmarkt, öffentliche Demütigung oder Presse- und Versammlungsverbote den politischen Widerstand erheblich beeinflussten.

Besonders der Schutzpolizei kam bei den Verbrechen im Zuge der Machtergreifung eine zentrale Rolle zu. Insbesondere in der ersten Phase der Schutzhaftwellen unterstützte die reguläre Polizei die aus Parteiverbänden zusammengestellte Hilfspolizei maßgeblich. Wie wichtig die Polizei als parteitreue Exekutive war, zeigt sich auch daran, dass es zu Beginn der Diktatur eine der ersten Maßnahmen war, diese unter ihren Befehl zu bringen.¹⁷⁴ Insbesondere der Gestapo gelang es nach ihrer Gründung durch ihr öffentlichkeitswirksames, unkalkulierbares und unkontrollierbares Vorgehen ein Klima der konstanten Bedrohung und des Misstrauens zu schaffen.

Festzuhalten ist jedoch auch, dass die Verfolgungsbehörden des NS-Regimes längst nicht so allmächtig waren, wie sie sich selbst darstellten. Vielmehr beruhte deren Macht auf einem gewissen Grad der Toleranz, Ignoranz oder sogar Mitwirkung der Zivilbevölkerung.¹⁷⁵

¹⁷³ Vgl. Dams, Stolle: Die Gestapo, S. 97.

¹⁷⁴ Vgl. ebd.

¹⁷⁵ Vgl. ebd.

10. Quellenverzeichnis

Bosch, H. (1998). Illustrierte Geschichte der Stadt Geldern 1848–1969 Band 2. Vom Ausbruch des Ersten Weltkriegs bis zur Kommunalreform 1969. Geldern: Verlag des historischen Vereins für Geldern und Umgegend.

Bosch, H. (1982). Machtübernahme durch die Nationalsozialisten 1933 in Geldern. In Historischer Verein für Geldern und Umgegend (Hg.) Geldrischer Heimatkalender 1983 (S. 36–64). Geldern: Historischer Verein für Geldern und Umgegend.

Dams, C.; Stolle, M. (2017). Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich. München: Verlag CH Beck OHG.

Diepers, H. (1981). Die Etablierung des Nationalsozialismus in einem dörflichen Gefüge (Nieukerk) 1933–1945. Eine Arbeit im Rahmen des Wettbewerbs „Alltag im Nationalsozialismus“ der Kurt A. Körber Stiftung. Winteram: Selbstverlag.

Diepers, H. (1982). Die Etablierung des Nationalsozialismus in Kerken 1933. In Historischer Verein für Geldern und Umgegend (Hg.) Geldrischer Heimatkalender 1983 (S. 120–126). Geldern: Historischer Verein für Geldern und Umgegend.

Fleiter, R. (2007). Kommunen und NS-Verfolgungspolitik, Abgerufen von: <https://www.bpb.de/geschichte/nationalsozialismus/dossier-nationalsozialismus/39567/kommunen-und-verfolgung> (aufgerufen am: 08.05.2020).

Grzona, A.; De Haan, J. (1997). „Schutzhaft“ 1933 in Geldern. Terror und Unterdrückung im ersten Jahr der NS-Diktatur. In Historischer Verein für Geldern und Umgegend (Hg.) Geldrischer Heimatkalender 1998 (S.142–153). Geldern: Historischer Verein für Geldern und Umgegend.

Gräfe, M.; Post, B.; Schneider, A. (2005). Die geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen 1933–1945 1.Halbband. Erfurt: Landeszentrale für politische Bildung Thüringen.

Halmanns, G. (1995) Das Klever „Schutzhaftgefängnis“ und die Ermordung des Gochers Franz Schneider 1933. In

Alois Puyn (Hg.) Kalender für das Klever Land 1996 (S.126–130). Kleve: Boss Verlag.

Halmanns, G. (1995) Hans Bendgens alias Hans Henner – Kriegsheld, Kommunist, KZ-Häftling und Emigrant. In Historischer Verein für Geldern und Umgegend (Hg.) Geldrischer Heimatkalender 1996 (S. 165–183). Geldern: Historischer Verein für Geldern und Umgegend.

Höck, C. (2013). Vor 80 Jahren: Verbot der SPD. Abgerufen von: <https://www.bnr.de/artikel/aktuell-aus-der-zivilgesellschaft/vor-80-jahren-verbot-der-spd> (aufgerufen am 08.05.2020).

Hürten, H. (Hg.). Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellungen, Bd. 9: Weimarer Republik und Drittes Reich 1918–1945. Stuttgart: 1995.

Kreisarchiv Kleve (KA KLE)

Bestand A Nr. 78 Teil 1 Schutzhaft

Bestand A Nr. 78 Teil 2 Schutzhaft

Bestand B Nr. 321

Anerkennung von Geschädigten des NS-Regimes

Bestand B Nr. 322

Anerkennung von Geschädigten des NS-Regimes

Kuropka, Joachim (1992). Meldungen aus Münster 1924–1944. Geheime und vertrauliche Berichte von Polizei, Gestapo, NSDAP. Münster: Regensberg.

Meyers, Fritz (1984). Das schwarz-rot-braune Nieukerk. In Historischer Verein für Geldern und Umgegend (Hg.) Geldrischer Heimatkalender 1985 (S.163f.). Geldern: Historischer Verein für Geldern und Umgegend.

O.V. (2010) Die ersten Notverordnungen. In Berger-v.d. Heide, T. (Hrsg.). Entdecken und Verstehen, Bd. 4 (S.65). Berlin: Cornelsen Verlag.

Sauer (Hg.). (2009). Geschichte und Geschehen. Stuttgart: Ernst Klett Verlag.

Scriba, A. (2015). Die Errichtung des Einparteienstaates 1933. Abgerufen von: <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/etablierung-der-nsherrschaft/einparteienstaat.html> (aufgerufen am: 05.05.2020).

Scriba, A. (2014). Die NS-Volksgemeinschaft. Abgerufen von:
<https://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/innenpolitik/volksgemeinschaft.html>.
(Aufgerufen am: 07.05.2020).

Stadtarchiv Geldern (StA Geldern)

Bestand C Nr. 52 Stadtverordnetenwahl 1933
Bestand C Nr. 48 Reichstagswahl 5.3.1933
Bestand C Nr. 19 Hauptsatzung der Stadtgemeinde
Geldern über die Zahl der Beigeordneten und
Gemeinderäte
Bestand C Nr. 91 Erlasse und Verfügungen
betr. Kommunalen Polizeibeamten/ allg. polizeilicher
Schriftwechsel

Thamer, H.-U. (2005). Beginn der Nationalsozialistischen Herrschaft. Abgerufen von:
<https://www.bpb.de/geschichte/nationalsozialismus/dossier-nationalsozialismus/39544/machtergreifung#art5>
(Aufgerufen am: 04.05.20).

Zeitungen und Zeitschriften:

Niederrheinische Landeszeitung (NL), 1933

IMPRESSUM

Anlässlich der Prämierung ausgezeichneter Thesearbeiten im Juni 2021 wurde dieser Sammelband herausgegeben.

Herausgeber

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen
Der Präsident

Redaktion

Heike Lücking (v.i.S.d.P.)
Teildezernentin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Carsten Elmer
Alexander Ernst
Lara-Sophie Fischer
Denise Schneider
Malte Schoob

Lektorat

Verlag Mainz

Layout/Satz

Johann Ifflaender

Druck

Knipp Medien und Kommunikation GmbH

